
UC-NRLF
$B 40 391


Digitized by Google

Die dänische Almende und Markgenossenschaft.

Zur

Erlangung der venia legendi

der

hohen Juristenfakultät zu Würzburg

vorgelegt von

Dr. juris Karl Haff

aus Pfronten im Algäu.



Naumburg a. S.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei).

1908.

Die vorliegende Arbeit ist der I. Teil eines noch in diesem Jahre erscheinenden Buches mit dem Titel:

Die dänischen Gemeinderechte.

Teil I. Almende und Markgenossenschaft.
Teil II. Die Feldgemeinschaft.

(A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. Nachf. (Georg Böhme), Leipzig.)

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

I. Quellen.

Cod. Esrom. = Codex Esromensis, von O. Nielsen hrsg.
Dipl. Svec. = Svenskt Diplomatarium.
Dipl. Viberg. = Diplomatarium Vibergense, hrsg. von A. Heise.
Dsk. Vider og Vedtægter = Danske Vider og Vedtægter, von Poul Bjerge und Thyge J. Söcgaard hrsg.
Dueholms Dipl. = Dueholms Diplomatarium, hrsg. von O. Nielsen.
Geheim. Arkivsber. = Aarsberetninger fra del kgl. Geheimearchiv.
Hasse = P. Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden.
Hübertz = Hübertz, Aktstykker til Bornholms Historie.
K. R. = Kolderup-Rosenvinge Samling af gamle danske Love. 1821—1846.
Liebermann = F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen.
Nielsen V. J. = Liber census Daniae oder Kong Valdemar den Andens Jordebog, hrsg. von O. Nielsen.
Ribe Oldemoder = Ribe Oldemoder oder Avia Ripensis, hrsg. von O. Nielsen.
Richthofen = K. Frhr. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen.
Rosenvinge Gl. D. = Kolderup-Rosenvinge, Gamle danske Domme.
Saxo = Saxonis Grammatici Historia Danica, von Müller und Velschow hrsg.
Schlyter Corpus = Collin und Schlyter corpus juris Sueo Gotorum antiqui. 1827—1877.
Schmid = R. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen.
Scr. = Scriptores Rerum Danicarum Medii Aevi, hrsg. von Langebek und Suhm.
Secher Corpus = V. A. Secher, Corpus Constitutionum Daniae.
Secher Rettert. D. = V. A. Secher, Kongens Rettertingsdomme 1595—1614, 2 Bde.
Suhm = Suhm, Historie af Danmark.
Thorkelin = Thorkelin, Diplomatarium Arna-Magnaeanum.
Thorsen = Thorsen, Danmarks gamle Provindslove, 4 Bde., 1852 u. 1853.

II. Gesetzesabkürzungen.

1. Dänische Gesetze.

A. S. = Andreas Sunesens Paraphrase des schonischen Rechtes in Schlyters Corpus Bd. IX.
E. S. = Erichs seeländisches Gesetz, hrsg. von Thorsen 1852.

J. L. = Waldemar II. jütisches Gesetz, hrsg. von Thorsen 1853.[1])
V. S. = Waldemars seeländisches Gesetz, hrsg. von Thorsen 1852.

2. Isländisches Recht.

Grágás konungsbók = Grágás, Islændernes Lovbog i Fristatens Tid udgivet af V. Finsen 1852.
Grágás Staðarhólsbók = Grágás efter det Arnamagnæanske Haandskrift No. 344 fol., Staðarhólsbók udgivet af Kommissionen for det Arnamagnæanske Legat 1879.

3. Schwedische Gesetze.

W. G. = Westgötalagen in Schlyters Corpus Bd. I.
Ö. G. = Östgötalagen in Schlyters Corpus Bd. II.
Upl. L. = Uplandslagen in Schlyters Corpus Bd. III.
Sm. L. = Södermannalagen in Schlyters Corpus Bd. IV.
W. M. = Westmannalagen in Schlyters Corpus Bd. V.
Hels. L. = Helsinge Lagen in Schlyters Corpus Bd. VI.
Gutl. L. = Gutlands-Lagen in Schlyters Corpus Bd. VII.
M. E. = Magnus Erikssons Landslag in Schlyters Corpus Bd. X.
Chr. = Konung Christoffers Landslag in Schlyters Corpus Bd. XII.

4. Norwegische Gesetze.

Gulaþ. = Gulaþings-Lög
Frostaþ. = Frostaþings-Lög
Nyere Landsl. = Nyere Landslov
} in Norges gamle Love indtil 1387 udg. ved R. Keyser og P. A. Munch, Christiania 1846, I 1 ff.

III. Literatur.

A. Berntsen = Arennt Berntsen, Danmarckis oc Norgis fructbar Herlighed v. J. 1656.
v. Amira, Grundriß[2] = Grundriß des germanischen Rechts aus Pauls Grundriß der germanischen Philologie, 2. Aufl.
Brunner, Rechtsgeschichte = Deutsche Rechtsgeschichte im system. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von K. Binding.
Christensen = C. Christensen, Agrarhistoriske Studier.
Dansk Ordbog = Dansk Ordbog, udgivet under Videnskabernes Bestyrelse.
D. R. H. = Danmarks Riges Historie.
Du Cange = Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis.
Erslev Valdemarern. Storh. = Kr. Erslev, Valdemarernes Storhedstid.
Fritzner Ordbog = Fritzner, Ordbog over det gamle norske Sprog.
Gierke, Genossenschaftsrecht = O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht.
Gierke, Privatrecht = O. Gierke, Privatrecht im system. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von K. Binding.
Gr. R. A. = J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 4. Ausgabe.
Haff = K. Haff, Geschichte einer ostalemannischen Gemeinlandsverfassung in der Zeitschr. d. histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg 1903.

---

[1]) Die mit dem jütischen Gesetze verwandten Stadtrechte Schleswigs ebenso wie die Artikel Thord Degns sind nach der Ausgabe Thorsens v. J. 1855 zitiert.

Hansen P. = P. Hansen, Bidrag til det danske Landbrugs Historie.
Heusler Institutionen = Institutionen des deutschen Privatrechts im system. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von K. Binding.
Ihre Glossar = Ihre Glossarium Suiogoticum.
Jydske Saml. = Samlinger til jydsk Historie og Topografi.
Jørgensen Forelæsninger = Jørgensen Forelæsninger over den danske Retshistorie.
Kalkar Ordbog = O. Kalkar, Ordbog til det ældre danske Sprog.
Lund Ordbog = G. Lund, Det ældste danske Skriftsprogs Ordforråd.
Madsen = H. Madsen, Forelæsninger over den danske Retshistorie.
K. Maurer, Vorlesungen = Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte.
E. Mayer, Verfassungsgeschichte = E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte.
Meitzen = A. Meitzen, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen.
Olufsen = Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de ældre Tider, især i det trettende Aarhundrede, in Dsk. Vidensk. Selsk. hist. og philosoph. Skr. I Deel 1821.
Pal. Müller = C. Paludan-Müller, Studier til Danmarks Historie i det 13de Aarhundrede in Dsk. Vidensk. Selsk. Skr. 5. Række, hist. og philosoph. Afd. 4 B. V.
Rhamm = K. Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen.
Steenstrup Studier = Steenstrup, Studier over Kong Valdemars Jordebog.
Stemann = Stemann, Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung.

§ 1. Begriffsbestimmung.

Der waldfreie, von den Germanen in Besitz genommene Teil des Landes heißt Wang.[1]) Hier erstanden die ersten Ansiedlungen. Daß unter Wang ein waldfreier, meist mit Gras bewachsener Platz zu verstehen ist, beweisen schon die alten alamannischen Ortsnamen wie Nesselwang,[2]) Graswang,[3]) Pinswang,[4]) Berwang,[5]) Breitenwang,[6]) Lengenwang.[7])

Hinsichtlich des nordischen vangr schließt sich Grimm der Auffassung an, daß hierunter ein gehegter Weideplatz zu verstehen sei.[8]) In der Grágás wird vangr ganz allgemein zur Bezeichnung eines jeden mehr oder weniger freien, als Kampf- oder Tatort in Betracht kommenden Platzes verwendet.[9]) Weiter deutet aber auch der Gebrauch des altnordischen Wortes áivangr darauf hin, daß mit vangr und seinen Zusammensetzungen[10]) nicht ein gehegter Weideplatz, sondern ein waldfreier Grasplatz ins Auge gefaßt wurde. Nach der Grágás hatte nämlich der Reisende das Recht, vom Wege aus sein Pferd auf dem Grund und Boden eines anderen weiden zu lassen — æja[11]) —. Doch sollte nur dasjenige Wiesenland von dem Wegfahrenden benützt werden

[1]) altnorw. u. isl. vangr; gotisch vagg; alam. wang; bajuw. wang; vgl. Gr. R. A. II 13. Schmeller Bayer. Wörterb. II S. 957 u. 958. Fritzner Ordbog Bd. 3 II S. 858.

[2]) Bei Füssen in Bayern. [3]) Bei Oberammergau in Bayern.

[4]) Bei Reutte in Tirol. [5]) Bei Reutte in Tirol.

[6]) Bei Reutte in Tirol. [7]) Bei Füssen in Bayern.

[8]) Gr. R. A. II 13: das altn. vángr soll ein gehegter weideplatz sein.

[9]) Konungsbók c. 86, 89, 101; Staðarhólsbók c. 276, 288, 322 u. a. m.

[10]) Über die mit vangr gebildeten Orts- und Hofnamen Norwegens vgl. Fritzner Ordbog v. vangr, ferner O. Ryghs: Norske Gaardnavne h. v. und A. M. Hansen, Landnåm i Norge S. 31.

[11]) Über áivangr vgl. Fritzner Ordbog h. v. und Konungsbók c. 191: Men eigo hrossom sinom at æia i anara manna lande.

dürfen, welches nicht zur Heugewinnung bestimmt war.[1]) Besonders geschützt gegen einen derartigen Eingriff war aber das mit Zäunen umgebene Land.[2]) Jener áivangr kann demnach kein eingehegter Platz gewesen sein, denn es war ja dem Reisenden möglich, denselben ohne Zaunverletzung zu betreten. Also bedeutet áivangr das reine Gegenteil von gehegtem Weideplatz, nämlich soviel wie den am Wege sich erstreckenden, zur Heugewinnung gerade nicht verwendeten Boden. Hiermit stimmen auch die Vorschriften der altdänischen Gesetze überein, welche dem wegfahrenden Manne auf der Brach- oder Gemeinweide des Dorfes — nicht aber in der umzäunten, dem Flurzwange unterliegenden Dorfmark ein Weiderecht einräumen.[3])

Aber auch rein wirtschaftliche Erwägungen sprechen dafür, daß der vangr des altnordischen Rechtes ähnlich wie der Wang in Alamannien einen hauptsächlich der Heugewinnung dienenden waldfreien Platz bedeutet hat. Je kleiner nämlich der Wang war, desto mehr hatte derselbe zum vordringlichsten Wirtschaftszwecke, für die Gewinnung der zur Überwinterung des Viehes notwendigen Heuvorräte auszuliegen, während der Getreidebau auf dem vom vangr der Ansiedelungen entfernter gelegenen Almendland betrieben werden mußte. So war nicht nur im Mittelalter, sondern selbst in der neueren Zeit nicht der vangr allein, sondern auch die Almende das Feld für den Ackerbau. Dies nachzuweisen ist mir in einer früheren Arbeit hinsichtlich der Dorfalmenden der alamannischen Gebirgsgegenden gelungen, eine gleiche Kulturstufe wird im Verlaufe der Untersuchungen über die Dorfalmenden auch für Dänemark und Schweden aufgedeckt werden können.[4]) Noch mehr mußte aber der vangr in der altnordischen Zeit nicht etwa zum Ackerbau, sondern vor allem für die Gewinnung des Winterheues frei bleiben und der Anbau des notwendigen Getreides hatte sich konsequenterweise gegen die Almende hin oder auf der Almende selbst zu vollziehen. Spuren dieser alten Kulturstufe sind ja auch in den altnorwegischen Ge-

---

[1]) Konungsbók c. 191: Men eigo hrossom sinom at æia i anara manna lande om sumar þar er mötiz slatta oc sina. A. a. O. c. 164 Finsen II S. 65: þingför a aefongom. A. a. O. c. 89 Finsen I S. 160: Sa maðr er þingfør er hann ma riða fullom dagleiðom oc taca hross sitt a áe fangi. Staðarhólsbók c. 288: a áefavngom.

[2]) Konungsbók c. 191: Men eigo at gera lög garða om hey sin örscotz hælgi við anars manz merki i sino landi ef þeir vilja hey sin hælga. Staðarhólsbók c. 417. [3]) E. S. 2, 58; J. L. 3, 51. [4]) Vgl. unten § 12 Z. 1.

setzen enthalten. Sowohl in Gulaþings-Lög als auch im Frostaþings-Lög wird nämlich des Ackerbaues auf der Almende Erwähnung getan.[1])

Zu dieser älteren Bedeutung des Begriffes vangr steht jener des späteren dänischen und schwedischen Rechtes in offensichtlichem Gegensatze. Der Wang[2]) des mittelalterlichen Agrarrechtes Dänemarks bedeutet nämlich ausschließlich das Ackerfeld. An diesem gehörte dort, wo Feldgemeinschaft bestand, jedem Dorfgenossen eine bestimmte Zahl von Ackerlosen.

Außerhalb des vangr, schon in nächster Nähe der Ansiedelungen mußte sich zur Zeit der Seßhaftmachung noch der weite Wald erstreckt haben. Selbst Island mit seiner den richtigen Hochwald ausschließenden Lage wird zur Zeit der Besiedelung durch die Norweger als mit Wald bedeckt — viði vaxit — geschildert.[3])

Das Wort **viðr** kommt als vith sehr häufig in den altdänischen Quellen vor. Umfangreiche Waldgegenden, politische Bezirke wie Sysseln und Harden, endlich auch Dörfer und Fluren sind nach ihm benannt. Nur beispielsweise seien aus Valdemars Erdbuch folgende mit with zusammengesetzte Waldnamen angeführt:[4])

Ista pertinent ad kununglef in jucia ... Warwith cum attinenciis suis ... Hanæwith ... Jarnwith ... bei Låland: Sangswith, bei Sæland: Ørwith et opida inde facta ... Skipbuþ cum hornswith ... stenswith ... bei Skåne: Hørswith. Unter dem hier als Jarnwith angeführten Walde ist das ehemalige sehr ausgedehnte Grenz- und Waldgebiet zwischen Schlei und Eider verstanden, ein Überbleibsel hiervon stellt das jetzige Dänischwold[5]) dar. Aber auch die anderen hier aufgezählten, mit vith zusammenhängenden Waldnamen bezeichnen ebenfalls nur größere, die Grundlage für eine Mehrzahl von Roddörfern bildende Waldungen.

Ähnlich wird in Schweden das alte mit dem dänischen vith gleichbedeutende viþer gebraucht.[6])

Ferner bezeichnen die dänischen Quellen wie auch die

---

[1]) Gulaþ. 145 und insbesondere Frostaþ. XIV, 8: En ef hann sær i almenningu oc tecr eigi af conungs mönnum. þá á konungr bæði korn oc svá hey er þar er slegit. [2]) „vang" vgl. Lund Ordbog S. 160.

[3]) Íslendingabók c. 1 : Í þann tiþ vas Ísland viþi vaxit á miþli fiallz ok fiöro. Landnáma c. 1: var þá skógr milli fjalls ok fjöru. Hierüber das Nähere bei K. Maurer, Island S. 13 u. 14. [4]) Nielsen V. J. S. 45—48.

[5]) Nielsen V. J. S. 105 A. 2.

[6]) Vgl. z. B. Upl. L. V. B. 19: „döþwiþæ skoghær". Söderm. L. Kk 2 „a wiþ oc watn". Vest. G. L. IV 11: 1 u. Schlyter Corpus 13 S. 719.

schwedischen den Wald als **skogh** bzw. **skogr**, doch stellt das Wort skogh im Gegensatz zu vith so recht einen Sammelbegriff dar, welcher in den allermöglichsten Zusammensetzungen enthalten ist. Nicht nur die großen, außerhalb der Dorfmarken [1]) befindlichen, sondern auch die kleineren innerhalb der Dorfgrenzen gelegenen Wälder [2]) werden als skogh bezeichnet. Dazu kommt, daß auch die in Einzelbesitz stehenden Waldungen den gleichen Namen tragen.[3]) Dementsprechend kehrt der Begriff in den verschiedenartigsten Wortbildern wieder. Auch aus alten Dorf- und Flurnamen lugt das Wort skogh allenthalben hervor.[4])

Ein vierter, nicht minder allgemein anzutreffender Begriff ist **mark.** Zwischen Völkern verschiedener Nationalität bestanden große Grenzmarken, welche als neutrale Zone behandelt wurden.[5]) Ein derartiges nicht bewohntes und in niemands Eigentum stehendes Grenzgebiet, wird auch unter den villæ vællæ [6]) des J. L. 3, 40 zu verstehen sein. Als Zeugnis dafür, daß gerade in der Grenzmark Jütlands noch im 12. Jahrhundert wüste und undurchdringliche Wälder bestanden, dürfte eine Ansprache Esbern Snares aus dem Jahre 1190 zu gelten haben.[7]) Esbern Snare fordert hier zum Kreuzzuge auf und erwähnt die großen Wüsteneien, welche Jütland einerseits und das slavische Land andererseits noch trennten. Hierunter kann nach Nielsen nichts anderes als das südlich von Jütland zwischen Schlei und Eider gelegene Gebiet gemeint sein, welches lange Zeit, bis zur Gegenwart herauf nur wenig urbar gemacht war.[8]) Dort lag der unter dem Krongute in Valdemars Erdbuche genannte Jarnwith [9]), ein Teil des jetzigen Dänischwold. Die Tatsache, daß noch im Jahre 1285 ein Streit darüber ausbrach, ob Jarnwith zum Krongut gehöre [10]), läßt darauf schließen, daß hier eine ehemalige aus großen Wäldern zusammengesetzte

---

[1]) S. L. 197; J. L. 2, 74; 3, 68; vgl. auch Upl. L. V. B. 20.

[2]) S. L. 70; E. S. 2, 57; J. L. 1, 52 u. 53; Upl. L. V. B. 14, 10; Söderm. L. J. B. 14 u. B. 18, 3.

[3]) S. L. 181: „j hægnaþe skoghe annærs manz“; S. L. 182, 187; J. L. 2, 74.

[4]) Nielsen V. J. S. 24: Scogbü u. Schogbühæreth; S. 32: Lyndescogh; S. 33: scoghusas; S. 41: Gøscogh u. a. m.

[5]) Vgl. v. Amira Grundriß [2] S. 77 u. 119, Brunner Rechtsgeschichte I [2] S. 282.

[6]) Über die verschiedenartigen Schreibweisen dieses Wortes siehe N. M. Petersen J. L. Oldskr. B. 9 S. 127; Petersen schreibt hier: „villæ vællæ“. Thorsen hat vithæ vællæ. Wahrscheinlich kommt vællæ von altnorw. u. isl. völlr Pl. vellir.

[7]) Scr. V S. 348 und Nielsen V. J. S. 105.

[8]) Nielsen V. J. S. 105. [9]) Nielsen V. J. S. 45.

[10]) Suhm X S. 1025.

Mark bestand, an welcher die Eigentumsrechte noch nicht fest umgrenzt waren.

Der Begriff mark wird in den dänischen Quellen gewöhnlich zur Bezeichnung des innerhalb der Dorfgrenzen gelegenen Grund und Bodens verwendet,[1]) während er für größere Gebiete außerhalb der Dorfmarken nur ganz ausnahmsweise vorkommt. Insbesondere wird das Wort mark auch für jenes in Einzelbesitz stehende Land gebraucht, welches besonders vermarkt und von der Feldgemeinschaft ausgenommen ist.[2])

Daß mark von merkja abzuleiten ist, hat schon Grimm dargetan.[3]) Das Verbum merkja ist in den aus dem 12. oder 13. Jahrhundert stammenden isländischen Schriften hauptsächlich für das Schreiben mit Runen verwendet, während für das Niederschreiben in lateinischen Lettern das Zeitwort rita, ags, vrítan überwiegend gebraucht wird.[4])

Ursprünglich wurden nur bewegliche Gegenstände mit Marken versehen und erst mit Ausdehnung des Besitzwillens auf das Land ging man dazu über, auch dieses durch Einhauen von Markzeichen in Grenzbäume und Grenzsteine[5]) oder andere sichtbare Gegenstände abzugrenzen. Im späteren dänischen Rechte hieß der Markbaum „grimet træ",[6]) was von grimet geschwärzt herkommt und darauf hindeutet, daß die Markzeichen in der Rinde[7]) noch eigens geschwärzt wurden, um leichter gesehen zu werden.[8])

---

[1]) S. L. 175: Ligiæ by markær ællær þorpmarkær gen andrum by. V. S. 3, 1; J. L. I, 47. [2]) Vgl. S. L. 71; V. S. 3, 2; J. L. 1, 46: særmærct.

[3]) Gr. R. A. II S. 9 ff.

[4]) So Björn M. Olsen in Runerne i den Oldislandske Literatur S. 28 ff.

[5]) Vgl. J. Grimm Kleine Schriften Bd. 2 S. 43. Hier vermutet Grimm, daß die Grenzzeichen nicht nur in Bäume, sondern auch in Steine und Felsen eingehauen wurden. Das ist richtig. Über die Steinmarken in den Allgäuer Bergen vgl. Haff S. 9 u. 10.

[6]) Altnorw. u. isl. grima, insbesondere = Maske, doch bedeutet es im Neuisländischen auch noch soviel wie schwarzer Nebel. Über die Verwandtschaft von mørk = dunkel sowie mörk = Wald und mark siehe J. Grimm a. a. O. Bd. 2 S. 32.

[7]) Vgl. Secher Rettert. D. v. J. 1598 S. 213 „udlet de stenskiel paa marken och skoufskiel och grimer udi skoufen", S. 215 „som en grimit bøg och en skielsten staar hoes" und weiter unten „satte sten og stabel, grimet eg og bøg", a. a. O. 1599 S. 267 „en prests bekendelse, at han havde, liust til band for et grimit træ, vor huggen i østerskouf"; ferner ein Weistum v. J. 1573 in Jydske Saml. 2 S. 385.

[8]) Vgl. die abweichende Anschauung A. Heises in Jydske Saml. 2 S. 381 A., wo das Wort von isl. grima = Maske oder Zeichen abgeleitet wird.

Hierher gehört auch noch der Begriff „oræ“. Dieses Wort wird von den Handschriften sehr verschieden geschrieben, ein Beweis dafür, daß es schon im Mittelalter nicht mehr recht verstanden wurde. So ist verschiedentlich nicht mehr oræ, sondern öræ [1]) überliefert und ein aus dem 13. Jahrhundert stammender Brief hat gar „hora“.[2]) Doch kommt in dem letzteren Briefe auch die Unterlesart oræ vor.[3]) Nur in Valdemars Erdbuch und auch in Erichs seeländischem Gesetze ist übereinstimmend oræ zu lesen.[4])

Gründend auf einen mit A. bezeichneten Codex, in welchem die Lesart øræ auftritt, sucht Rosenvinge, allerdings sich selbst nicht sicher, den Begriff oræ auf øræ zurückzuführen.[5]) Lund meint demgegenüber in seinem Ordbog,[6]) daß er aus isl. aurr entstanden sei und Nielsen [7]) leitet ihn von dem jütischen Worte owr=Strand oder Ufer, ferner auch von der Präposition or ab. Von owr, was für den unbebauten Strand gebraucht wird, kann oræ schon deshalb nicht abstammen, weil das Wort insbesondere auch für die im Innern von Seeland befindlichen Wälder verwendet wurde.[8]) Dieser Kombination Nielsens kann deshalb eine allgemeine Bedeutung nicht zukommen.

Auch schon N. M. Petersen hat das Wort zu erklären versucht. Nach ihm wäre unter oræ das mit Niederwald bestandene und zur Viehweide verwendete Land zu verstehen.[9])

Die einzige Stelle der dänischen Gesetze, welche von oræ handelt, nämlich Erichs seeländisches Gesetz 3, 8, lautet: „nokæt thæt thorp thær öthæ liggær ællær nokær the oræ ær mange men aghæ lot i“. Während am unverteilten Dorfwald [10]) des gleichen Gesetzes lediglich eine beschränkte Zahl von Genossen, nämlich die Nachbarn eines Dorfes, als berechtigt betrachtet werden, sind es in E. S. 3, 8 mange men, das heißt viele Teil-

---

[1]) K. R. II S. 212 A. 56 zu E. S. 3, 8: Codex A hat hiernach die Lesart öræ. Holbæks Stadr. aus dem 13. Jahrhundert C. 36 K. R. V S. 195: „Lowsöræ eller Holbeckis ooldh, skall höre till Holbeck“.

[2]) Schlyter Corpus IX V, 4: exceptis nostris antiquis hora in siluis que dicuntur almenning . . licenciam concedimus succedendi.

[3]) Schlyter a. a. O. A. 39.

[4]) E. S. 3, 8: „nokær the oræ ær mangæ men aghæ lot i“. V. S. Nielsen S. 46 u. 47: Selandia . . . Seles oræ . . Røthæstænsore . . sæbæksore; S. 47: Scania . . sygthæsore; S. 48: in Hallandia oræ; S. 68: Falstrie Oræthorp.

[5]) K. R. II S. 378. [6]) Lund Ordbog S. 109.

[7]) Nielsen V. J. S. 128. [8]) Vgl. Nielsen V. S. 46 u. 47.

[9]) N. M. Petersen Samlede Afh. Bd. 3 S. 313 A.

[10]) E. S. 2, 56 u. E. S. 2, 58: „u skift scogh“, hierüber unten § 9.

haber, welchen ein Recht an dem oræ oder am öthæ thorp zusteht. Dies führt zu der Annahme, daß unter oræ nicht Dorfwald, sondern die außerhalb der Dorfmarken gelegene, einer Mehrheit von Dörfern gehörige ormark oder Außenmark gemeint ist. Hiermit stimmt auch Valdemars Erdbuch in folgender Stelle überein:

Nosbø cum attiñ suis. scilicet sygthæsore cum ceteris villis factis de alminning.[1]) Das als sygthæsore bezeichnete Almendland muß hiernach wenn auch in der Nähe des Dorfes Nosbø, so doch außerhalb seiner Dorfmark sich erstreckt haben, denn aus dem Innern der Dorfmark eines einzigen Dorfes kann nicht eine Reihe von Koloniedörfern — ceterae villae — entstanden sein.

Auch verschiedene Gerichtsprotokolle und andere Urkunden der neueren Zeit enthalten in ihren Schilderungen über die außerhalb der Dorfmarken sich erstreckenden, meist einer größeren Anzahl von Dörfern gehörenden Gemeinmarken insofern einen Anklang an die alte Bedeutung des Wortes oræ, als auch diese Gemeinmarken sehr häufig noch den Namen ordreft[2]) führen, was soviel wie Außenmarksweide bedeutet. Auf die Gemeinmarken außerhalb der Dörfer wird bei der Abhandlung über die Markgenossenschaften noch des näheren eingegangen werden.[3])

Mehr rechtlichen Inhalts ist der Begriff alminning oder almænning[4]) der altdänischen Quellen.

Dem Verständnis des Unterschieds zwischen Einzeleigentum und Almende oder dänisch almænning sind wir hauptsächlich durch J. Grimm näher gerückt worden. Nach ihm bedeutet das mit dem altn. eiga sprachlich übereinstimmende, aber verloren gegangene gotische Präsens eiga soviel wie Viehtreiben. Dieses sei mit dem ἄγειν oder agere gleichen Stammes.[5]) Das eiga, ein auf das Hirtenleben zurückzuführendes und die volle

---

[1]) Nielsen V. J. S. 47.

[2]) Vgl. z. B. das Register zu den Scriptores rerum Daniaorum Bd. iX S. 533, ferner Scr. VI S. 197 u. 211 — nicht im Register — sowie Secher Rettert. D. 1598 S. 161 u. 167 „ordreft" gemeinschaftlich den Dörfern Magleby und Strøby, ähnlich a. a. O. S. 324; ferner Secher Rettert. D. 1603 S. 488: „Vriedsfang er fælles ordrev til græsgang skovhug og anden brug mellem Hafreløcke Nørballe og Østofte byer" und Secher Rettert. D. 1605—1614 S. 465.

[3]) Siehe unten S. 71 ff.

[4]) Altnorw. almenningr: Gulaþ. 145 und Frostaþ. XIV 8, ebenso isl. almenningr: z. B. Konungsbók Kristinna L. þ. c. 2: Ef lik finnz i af rettom. eþa i almenningom u. Staðarhólsbók c. 8; Konungsbók c. 240 u. Staðarhólsbók c. 460; altschw. almænningr.

[5]) J. Grimm Kl. Schriften I S. 128—130.

körperliche Gewalt über eine Sache ausdrückendes Verbum, sei dann auch auf andere in handhäblicher Gewalt befindliche Sachen sowie auf den Grund und Boden übertragen worden.[1])

Demgegenüber bedeutet nach J. Grimm das haben oder altn. hafa lediglich eine mehr äußere Gewalt über eine Sache, welche erst unter gewissen Umständen auch zur körperlichen Gewalt sich steigern kann.[2])

Diese auf das Hirtenleben zurückgeführten Begriffe scheinen mir die ursprüngliche Bedeutung von eiga einerseits und hafa andererseits am ehesten wiederzugeben.

Im Gegensatze hierzu weist v. Amira darauf hin, daß das æghæ oder eiga weniger das körperliche Haben, als „von Haus aus" einen abstrakten Begriff für das juristische Haben oder Beherrschen bedeute.[3])

Die Annahme J. Grimms findet im dänischen Rechte ihre Bestätigung. Würde das æghæ lediglich einen abstrakten Begriff für das juristische Beherrschen einer Sache bedeuten, so stände nichts im Wege, daß es auc für die einer communitas oder almenningr[4]) zustehende Gewalt über ihren unverteilten Grund und Boden verwendet würde. Dies ist aber im dänischen Rechte nicht der Fall, vielmehr wird hier, wo von der älteren Almende oder almænning die Rede ist, ganz allgemein gesagt, daß dieselbe einer mehr oder weniger bestimmten Allgemeinheit zustehe, aber nicht heißt es, daß sie ihr gehöre.[5]) Man darf also den dänischen almænning nicht mit Gesamteigentum übersetzen,[6]) sondern der dänische almænning bedeutet ursprünglich nur das dem havæ, nämlich der mehr äußeren Herrschaftsbefugnis einer gewissen Allgemeinheit von Personen unterworfene, nicht „eigene" Land der Außenmarken.[7])

---

[1]) J. Grimm a. a. O.

[2]) J. Grimm a. a. O. S. 144 und die Vorrede zu Schulze got. Gloss. S. XIII.

[3]) v. Amira Nordgerm. Oblig.-R. Bd. 1 S. 50. Vgl. hierzu und über hafa im nordgerm. Rechte A. Taranger in Tidsskr. f. Retsvidensk. 1897 Till. S. 2.

[4]) Vgl. Gr. R. A. II S. 10 u. 11: „altn. sagt man almenningr für communitas überhaupt".

[5]) Vgl. S. L. 200: „almenning . . þær ma hwær man ær wil at fiscum faræ". S. L. 197: „Fællær man træ j almænnings scoghe". S. L. 190: „Hittir man höke j . . almænnins scoghe".

[6]) So Jørgensen Forelæsninger S. 134: „almænning egentl. hvad der er alle Mænds Ejendom". Doch bedeutet diese Anschauung gegenüber der bisherigen Grundregaltheorie einen bedeutenden Fortschritt.

[7]) Ähnlich negativ umgrenzt Brunner den Begriff, siehe Rechtsgeschichte

Nicht einmal dort, wo bereits ein ganz bestimmter Personenkreis an einem mehr oder weniger umgrenzten Gebiete Herrschaftsbefugnisse ausübt, also überall dort, wo Teile der großen Almenden des Landes in den Besitz von Markgenossenschaften[1]) übergegangen sind, wird im altdänischen Rechte æghæ, sondern das mehr unbestimmte havæ[2]) gebraucht. Mit Bezug auf die einer Dorfmarkgenossenschaft zustehende Almende heißt es nämlich im schonischen Gesetze § 70: Bo mæn j by saman oc haui alli almænning sammæn — wohnen Leute in einem Dorfe zusammen und haben alle Almende zusammen.

Erst im neueren dänischen und schwedischen Rechte wird dann das zu einem abstrakten juristischen Begriffe allmählich umgebildete æghæ[3]) auch für die Almenden gebraucht.[4])

Auf den Unterschied zwischen Eigentum und Almende weist v. Amira mit vollem Recht hin, wenn er sagt:[5]) „Allmende und Eigen sind quellenmäßig Gegensätze". Ein derartiger Gegensatz ist aber hauptsächlich auf einer Kulturstufe gegeben, wo das eiga noch nicht einen abstrakten juristischen Begriff des Herrschens über eine Sache bedeutet hat, sondern wo unter eiga, wie J. Grimm meint, noch ein stärkeres körperliches Haben verstanden war, welches gerade in bezug auf die Ödmarken der Almenden nicht Platz greifen konnte. Dort wo jedoch das eiga oder æghæ allgemein nur noch einen abstrakten juristischen Begriff des Herrschens über eine Sache darstellt, muß es auch für die Almenden in Gebrauch kommen. Auf einer derartigen Entwicklungsstufe ist, wie eben erwähnt wurde,[6]) tatsächlich schon die Grágás

Bd. 1[2] S. 87: „Die Almende umfaßte alles Land, das nicht zu Sondereigentum oder zur Sondernutzung ausgeschieden war".

[1]) Dieser Begriff der Markgenossenschaft ist meiner Anschauung nach der allein richtige. Vgl. Brunner Rechtsgeschichte Bd. 1[2] S. 284 A. 20 und Heusler Institutionen Bd. 1 S. 262.

[2]) Ähnlich Upl. L. V. B. 20 pr.: „liggær almæningær hundæræ mællum, ællr folklandæ hawi halffwæn almæning hwart". Und in gleicher Weise wenigstens für die Almenden der Harden auch der anderen altschwedischen Landschaftsgesetze. Anders aber Grágás Konungsbók c. 240 Finsen Bd. 2 S. 186: þat ero almeningar er fiorðungs menn eigo saman. Ähnlich Staðarhólsbók c. 460. Vgl. K. Maurer Die Entstehung des isländischen Staates S. 50 ff.

[3]) Vgl. J. L. 1, 53: alminning. thæræ a kvnung iord oc bøndær skogh.

[4]) Vgl. insbesondere das Landrecht Magnus. Erikss. B. 24: „Delæs tu hæræþe viþ om almænninga, ok sigher huart sik ægha", Fyns Vedtægt v. J. 1492, Geheim. Arkivsber. Bd. V S. 80: almynding — ingen man rydde her effther vden alle eyeres tilladelse.

[5]) v. Amira Grundriß[2] S. 120. [6]) Vgl. A. 2 bis 4.

sowie J. L. 1, 53 und auch das Landrecht Magnus Erikssons, nicht aber das frühere dänische Recht angelangt. In den letzteren Fällen, wo æghæ oder eiga bereits zur Bezeichnung der Herrschaft an den Almenden verwendet wird, kann von einem Gegensatze zwischen Almende und Eigen nicht mehr gesprochen werden.

§ 2. Die großen Almenden.

I. Gesamtrecht.

1. Träger des Rechts.

Als Träger des Rechts an den großen Almenden wird in den dänischen Gesetzen nicht die Einwohnerschaft eines bestimmten politischen Bezirkes, etwa einer Harde oder eines Sysseldistriktes erwähnt. Nicht einmal im schonischen Gesetz, welches doch die eingehendsten Bestimmungen über die großen Almenden enthält, sind direkte Anhaltspunkte dafür zu finden, daß auch in Dänemark, ähnlich wie im schwedischen Recht, die Harden oder Hundertschaften bzw. ganze Landschaften als Rechtssubjekte der großen Almenden betrachtet wurden.[1])

Scheinbar hängt dieses Schweigen der dänischen Quellen damit zusammen, daß in Dänemark früher als in Schweden an Stelle der ursprünglich öffentlich rechtlichen Befugnisse des Königs an den Almenden auch ein privatrechtlicher Einfluß der Krone getreten ist. So wird im jütischen Gesetze der König als Eigentümer des Bodens der Almenden bezeichet, während den Bauern lediglich der Waldbestand gehören soll.[2]) Aus dem Worte bønder allein ist nicht zu entnehmen, ob der Almendwald lediglich den Bauern eines bestimmten politischen Unterbezirks oder ohne Rücksicht auf diese politischen Grenzen allen Bauern ganz Jütlands zugehören sollte. Jedenfalls ist hier die Allgemeinheit der Bauern, wenn auch nicht am Grund und Boden, so doch am Waldbestande als berechtigt erklärt. Auch

---

[1]) Z. B. V. G. II Forn. 44: „a lanz almenningge. æller hæraz almenningi". Ö. G. B. 5 pr. Upl. L. V. B. 20 pr.: liggær almæningær hundæræ mællum. ællr folklandæ hawi halffwæn almæning hwart. Ferner in den Landrechten M. E. B. 24: 3—7 u. 36: 1; Chr. Tg. 4: „aff allom heredz almenningia affgeldom".

[2]) J. L. I 53: alminning — theræ a kvnung iorth ok bønder skogh . . . Almende, dort hat der König die Erde und die Bauern den Wald.

Waldemars Erdbuch führt nicht etwa die Harden, sondern die Krone selbst als Eigentümerin gerade der größten Waldgebiete des Landes auf. Diese Rechte des Königs bzw. der Krone an den großen Almenden und deren Entstehungsgeschichte müssen in einem eigenen Paragraphen dargestellt werden. Schon hier sei aber konstatiert, daß im Gegensatz zu J. L. 1, 53 und zu Waldemars Erdbuch von einem Eigentumsrechte der Krone oder von einer privatrechtlichen Herrschaft des Königs über die Almenden im schonischen Gesetz, dem ältesten der dänischen Gesetze, noch nichts zu finden ist.

Als Träger des Rechts an den Almenden gilt im schonischen Gesetze ähnlich wie im norwegischen Rechte noch die ganz unbestimmte Allgemeinheit der Bewohner eines Gebietes.

Es wird hier nicht einmal eigene Haushaltung verlangt, um die Almende nutzen zu dürfen. Wirtschaftlich dürfte aber mit Ausnahme des Jagdrechts, Bienen- und Habichterwerbes wohl nur der haushäbliche, mit eigenem Vieh oder Gespann versehene Bauer zur Weide oder Holzausnutzung gelangt sein. Die diesbezüglichen Vorschriften des schonischen Gesetzes seien hier angeführt. Die über den Holzschlag auf der Almende handelnde Stelle trifft lediglich den Fall, daß ein unbestimmter jemand „man" dort Holz fällt [1]) und ähnliches gilt auch für den Bienen- und Habichterwerb auf den Almendlanden.[2]) Es ist also eine unbestimmte Allgemeinheit almendberechtigt.

Ähnliches bestimmen die altnorwegischen Gesetze, indem sie hverr d. i. jedermann die Teilhaberschaft an den Almenden zusprechen.[3])

Anders ist hingegen in den auf die Dorfalmenden bezüglichen Bestimmungen des S. L. § 70 der Kreis der berechtigten Genossen bereits enger gezogen und scharf umgrenzt, denn es sind hier lediglich die im Dorfe ansässigen Bauern als Teilhaber an den Almenden aufgeführt.[4])

---

[1]) S. L. 197: Fællær man træ j almænnings scoghe.

[2]) S. L. 190: Hittir man {höke j hægnaþe skoghe ællær almænnins scoghe . . . hittir man oc bi.

[3]) Gulaþ. 145: Hverr maðr scal neyta vatz oc viðar i almenningi. Frostaþ. XIV 8: Fiscivöttn i almenningum eru öllum iamnheimil. Vgl. auch Königsspiegel c. 2 S. 3 in der Ausgabe v. Keyser, Munch, Unger: þá er hon (konungs skuggssjón) þó skipuð öllum at heimild svá sem almenningr.

[4]) S. L. 70: Bo mæn j by saman oc haui alli almænning sammæn. Hierüber unten § 9.

Einen teilweise ähnlichen Standpunkt nehmen auch schon die auf die großen Almenden bezüglichen Vorschriften des jütischen Gesetzes ein. Es wird hier nicht wie bei den großen Almenden des schonischen Gesetzes lediglich die ganz unbestimmte Allgemeinheit der Bewohner eines nicht bestimmt begrenzten Gebietes als Träger des Rechts an den Almenden aufgefaßt, sondern lediglich die Gesamtheit der mit eigenem Hausstande ansässigen Bauern gilt im Jydske Lov als almendberechtigt. In J. L. I 53[1]) ist nämlich der Waldbestand in den Almenden nur der Allgemeinheit der Bauern, bønder, zugesprochen. Die Rechtssubjekte sind hier also schon näher umschrieben. Und ähnlich wird im J. L. 3, 68, welche Stelle über den Heidebrand auf den großen Heiden außerhalb der Dorfmarken handelt, nur ein Bauer „bondæ“ [2]) als Träger des Teilrechts an dieser Almende angesehen. Wie aber der ganze Zusammenhang ergibt, versteht die betreffende Stelle unter einem bondæ lediglich denjenigen, welcher einen eigenen Haushalt führt, denn das Gesetz unterscheidet den Fall, ob der Bauer selbst bzw. seine Dienstboten oder ob anderes Gesinde, das nicht zum Haushalt des betreffenden Bauern gehört, ein Unglück bringendes Feuer auf der Heide entzündet hat.[3])

2. Die Grösse des Rechts.

Über den Umfang des Teilrechts an den großen Almenden wird weder im schonischen noch auch in den beiden seeländischen Gesetzen ein Aufschluß gegeben. Erichs seeländisches Gesetz erwähnt zwar die Genossenrechte an einer im Eigentum vieler stehenden Außenmark[4]) und bezeichnet das Teilrecht als lot, über die Größe dieses Rechts und insbesondere darüber, ob das Teilrecht für jeden Genossen gleich groß oder verschieden ausfallen soll, ist hier nichts erwähnt. Doch gibt das Gesetz auch auf diese Frage wenigstens nach einer gewissen Richtung hin eine Antwort. Es wird in E. S. 2, 56 von Waldverteilung gehandelt und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lose

[1]) J. L. I 53: alminning . . thæræ a kvnung iord ok bøndær skogh.

[2]) Altnorw. u. isl. búandi.

[3]) J. L. 3, 68: „Sættær man eld i hethæ . . æn bær hirthæ æth ant hion thær æi ær i bondæns fælagh“.

[4]) E. S. 3, 8: „at nokæt thet thorp ær øthæ liggær ællær nokær the oræ ær mangæ men aghæ lot i“.

eines jeden Genossen gleich ausfallen sollen.[1]) Aus dem ganzen Zusammenhang der Stelle mit den Bestimmungen über das Solskiptverfahren innerhalb einer Dorfmark ergibt sich, daß hier lediglich ein Dorfwald ins Auge gefaßt ist. Wenn aber sogar bei der Verteilung der Dorfalmenden das Los der einzelnen Dorfgenossen gleich groß ausfallen sollte, so mußte noch viel mehr bei den großen Almenden, wo die Rechte der Gesamtheit noch viel ursprünglicher erhalten blieben, das Recht der Einzelnen ohne Rücksicht auf eine etwaige Verschiedenheit ihres Grundbesitzes gleichheitlich ausgewiesen sein. Diese Annahme wird denn auch durch die folgende[2]) Spezialuntersuchung bestätigt, wo aus einer Reihe von Urkundenstellen zur Genüge erhellt, daß insbesondere in den älteren Dörfern Nordseelands die Rechte an den großen Gemeinmarken nicht nach der Größe des Grundbesitzes der einzelnen Höfe, sondern für jeden Hof gleichheitlich bemessen waren.[3])

Eine weitere Entwicklungsstufe hat jedoch das jütische Gesetz erreicht. Nach J. L. 3, 55 ist nämlich die Größe des Rechts an den Schweineweiden, welche sich doch meist in den großen Almenden erstreckten, nach dem Verkaufswerte des jedem der almendbeteiligten Bauern gehörigen Grund und Bodens — æftær gulz wirning[4]) — eingeschätzt. — In Jütland und Fünen bestand schon im Mittelalter eine wahrscheinlich nach dem Verkaufswerte vorgenommene Einschätzung des Bodens nach Mark Gold,[5]) während in Seeland die Zensusberechnung eingeführt war.

Nach der Größe des Verkaufswertes des dem einzelnen Bauern in dem Dorfwang und in den Wiesengewannen gehörenden Grundbesitzes soll aber das Recht an den Schweineweiden nicht erst neu eingeschätzt werden, vielmehr bestand dieser Maßstab bereits vor Einführung des Jydske Lov. Die diesbezügliche, Stelle des jütischen Gesetzes 3, 55 lautet in der Übersetzung folgendermaßen: „Da mögen die Eigentümer ihn zwingen, die

---

[1]) E. S. 2, 56: Schlußsatz — um scoghæ skiftæ — oc gør sva til iafnæth then lot hvær fangær i scoghæn ær, tha ma han sin hæfth thær a at kummæ oc tho til iafnæth viht annær. [2]) Siehe unten S. 76ff.

[3]) Z. B. Skov og Græsn. Pr. v. 28. Juni 1682: Alsønderups Orne . . . er goed offerdref . . . Alsønderups bye otte gaarde a 6 støcker . . . er 48 støcker . . Bendstrup 5 gaarde . . . 30 støcker und andere auf S. 76ff. angeführte Stellen.

[4]) J. L. 3, 55.

[5]) Vgl. Steenstrup Studier S. 56ff., Erslev Valdemar. Storh. S. 41ff., D. R. H. I S. 790 und meine Theorie der Goldeinschätzung unten § 10 Z. 1.

Zahl der Pferde nach dem Werte seines Bodens einzuschlagen und auf ihre Gemeinweide zu legen so, wie die Schweine auf die Schweineweide [1]) gelegt werden." Während das Recht der Einzelnen an den großen Almenden sowohl im schonischen als auch in dem seeländischen Gesetze Erichs als ein ungemessenes angesehen werden muß, wird hier im jütischen Gesetz bereits von einem nach der Größe des Grundbesitzes abgestuften Teilrechte gehandelt. Dieser Standpunkt entspricht überall dort, wo es bereits zu einer größeren Verschiedenheit des Grundbesitzes in den Dörfern gekommen ist, am ehesten der Billigkeit, denn es wäre doch äußerst ungerecht, wollte man an dem noch in Erichs seeländischem Gesetze zu erkennenden alten Grundsatze der Gleichheit des Almendrechts auch bei einem derartigen Stand der Entwicklung weiter festhalten.

II. Die Einzelrechte.

1. Das Einfangen der grossen Almenden.

Je entfernter die Almenden von den Dörfern gelegen waren, desto weniger wurde den einzelnen Genossen, wenn sie die gemeine Mark zu ihren eigenen Zwecken benutzen wollten, ein Widerstand seitens der Gesamtheit der Berechtigten entgegengestellt. Insbesondere war in den außerhalb der Dorfmarken gelegenen, großen Almenden sowohl im dänischen als auch im schwedischen Recht der Erwerb von Neuland durch Einfangen der Almende gestattet.

Die einzige Stelle der dänischen Gesetze, welche vom Bifang[2]) in den großen Almenden handelt, ist im J. L. 3, 68 enthalten. Dieser äußerst wichtige Text soll hier in der Übersetzung wiedergegeben werden:

Setzt einer Feuer in die Heide und verbrennt es eines anderen Mannes Einfang, welcher entweder Heide oder Torfland ist, oder läuft das Feuer in den Wald und brennt und verödet

Sættær man eld i hethæ oc brænnær manz urctæ fang up. swa sum ær liung. æth torf. æth løpær i skogh. oc brænnær oc spillær skogh. tha gialdæ han æftær skathæn thær ut bar

[1]) Das Nähere hierüber unten § 10 Z. 1.

[2]) So wird im südgerm. Rechte das Einfangen der Allmende genannt: Brunner Rechtsgeschichte I² S. 88 und E. Mayer Verfassungsgeschichte I S. 416.

den Wald, da ersetze der den Schaden, welcher das Feuer hinaustrug und hineinsetzte, obgleich er beabsichtigte nicht mehr zu brennen als sein Eigentum, oder das, was keinen Schaden verursachen konnte. — — —

oc i sattæ. tho hat an æthlæth ækki at brænnæ utæn hans eghæt æth thet thær skathæ løst war. — — —

Es [1]) ist jedoch vorsichtiger, daß niemand Feuer in die Heide setzen soll, außer wenn alle Nachbarn so übereingekommen sind, daß sie brennen wollen entweder Moor oder Heide und selbst alle mitgehen und darüber wachen, daß das Feuer nicht in die Mark eines anderen kommt ihnen zum Schaden.

Tho ær warlær at ængi man sættæ eld i hethæ vtæn of allæ grannæ warthæ samsatæ um at brennæ antigh mosæ æth hethæ oc gangæ sialfuæ allæ mæth. oc wactæ at æi kummær eld i annens manz marc them til' skathæ.

Aber wenn Feuer in die Heide auf einer Dorfmark gesetzt wird und Schaden auf einer anderen Dorfmark verursacht, da sollen diejenigen, welche auf der Dorfmark wohnen, wo das Feuer zuerst aufgesetzt wird, den Schaden ersetzen oder den auslegen, welcher das Feuer zuerst in die Heide setzte.

Æn of eld sættæs i hethæ a en by marc oc gør skathæ a annæn by marc. the a then by marc bo thær eld sættæs i fyrst. giald æftær skathen æth læggæ ut then thær eld sattæ i fyrst.

Die Worte — vtæn of allæ grannæ warthæ samsatæ um — lassen darauf schließen, daß das hier in Betracht kommende Heide- oder Moorland als Almende einer größeren Anzahl von Bauern betrachtet wurde.[2]) Eine Dorfalmende kann hiermit nicht gemeint sein, denn gerade die für die Heide auf einer Dorfmark geltenden Bestimmungen sind mit æn = aber den zu Anfang des Kapitels gemachten Ausführungen über die großen Heiden gegenübergestellt.

Aber auch inhaltlich besteht zwischen dem Heidebrand

[1]) Die hier beginnende Stelle fehlt in dem von K. Ancher und von Rosenvinge benutzten Codex Arnæ Magn. No. 286. Vgl. K. Ancher, Iydske Lovbog S. 252 A. und K. R. III S. 424 und Einleitung S. IXff.

[2]) Daß es zu Anfang heißt „tho at han æthlæth ækki at brænnæ utæn hans eghæt" widerspricht dieser Auffassung deshalb nicht, weil dem sofort beigefügt ist „æth thet thær skathæ løst war".

auf den außerhalb der Dorfmark gelegenen Heiden und Mooren und in dem Heideland innerhalb der Dorfgrenzen ein auffallender Unterschied. Während nämlich im ersteren Falle derjenige, welcher durch sein auf die große Heide gesetztes Feuer den Einfang eines anderen verbrennt, diesen Schaden allein zu ersetzen hat, müssen im zweiten Falle, wenn der Heidebrand auf einer Dorfmark in die Mark eines benachbarten Dorfes übergreift, die Bauern[1]) desjenigen Dorfes, welches den Schaden verursacht hat, insgesamt hierfür aufkommen.

Das außerhalb der Dorfmarken gelegene Heide- und Moorland wird nach dem am Anfang der Stelle Gesagten in der Regel nicht von der Gesamtheit aller hieran berechtigten Bauern, sondern lediglich von einzelnen Kulturlustigen gebrannt und dann zu Privatzwecken gebraucht. Hierauf weist ferner die Bezeichnung dieses Kulturlandes als yrctæfang[2]) oder yrktæfang. Schon die Verbindung des Wortes yrctæ mit fang[3]) führt darauf hin, daß hier ein von einem einzelnen aus der Heide erworbenes, also ins Individualeigentum übergegangenes Stück Land gemeint ist. Andere Belege dafür, daß unter fang soviel wie erworbenes Eigentum zu verstehen ist, sind in den Gesetzen verschiedentlich vorzufinden.[4]) Demnach kann auch die Übersetzung des Wortes mit Heidemark[5]) nicht als richtig betrachtet werden. Am ehesten paßt die Erklärung in Molbechs Glossar[6]), wo das yrktæfang des J. L. 3, 68 von isl. yrkia = bebauen oder bearbeiten hergeleitet wird. Hiernach sowie im Hinblick auf die Abstammung von fang dürfte yrktæfang am besten mit Einfang übersetzt werden. Die in verschiedenen, namentlich jüngeren Handschriften vorkommende Lesart urtefang[7]) hat Veranlassung dazu gegeben das Wort von urt die Pflanze abzuleiten[8]) und es würde demnach soviel wie Krautgarten[9]) bedeuten. Da aber diese in der Regel nur in der Nähe der Ansiedlungen sich erstreckten, dürfte der erste Erklärungsversuch den Vorzug verdienen.

---

[1]) „the a then by marc bo thær eld sættæs i fyrst".

[2]) So der von K. Ancher und Rosenvinge benutzte Codex. Vgl. K. Ancher Iydske Lovbog S. 252 und K. R. III S. 424.

[3]) fangæn = Particip von få = altnorw. u. isl. fá.

[4]) Vgl. z. B. E. S. 2, 55: „oc thet var of thet bool laglikæ fangit". E. S. 3, 44: „sin kistæ ællær annær sin fang". Vestg. L. I F. S. 5 pr.: „fang huggin i skoghi". Östg. L. B. 28, 5: „fang og fear gang".

[5]) Vidsk. selsk. ordbog v. hedemark.

[6]) dansk Glossarium II S. 302.

[7]) Vgl. K. R. 3 S. 422.

[8]) Vgl. K. R. III S. 517.

[9]) dänisch: urtegaard.

Aus der Abstammung des Wortes yrktæfang sowie auch aus seinem ganzen Zusammenhang in dem genannten Kapitel des jütischen Gesetzes ergibt sich, daß die durch Brennen der großen, außerhalb der Dorfmarken gelegenen Heide, gewonnenen Landstreifen in das Einzeleigentum der Unternehmer übergingen.

Auch im schwedischen Rechte ist noch ein Überbleibsel dieses Einfangrechtes vorzufinden. Nach dem Uplands-Gesetz soll die außerhalb des Dorfhages vorgenommene Einzäunung der großen Almende 6 Jahre lang unter Einzelnutzung — Ackerbau — stehen dürfen.[1])

Jedem Jahre Ackerbau hatte ein Jahr Ruhe[2]) des Bodens zu folgen. Wenn keine Möglichkeit vorhanden war neben dieser offenbar an den Dorfhag sich anschließenden Kultur neue Einzäunungen der Almende vorzunehmen, wenn also die angrenzenden Nachbarn hätten leer ausgehen müssen, dann mußte der Einfang nach Ablauf von 12 Jahren wieder aufgelassen und zur Verteilung unter die an der Almende berechtigten Genossen hergegeben werden.[3]) War aber für die Nachbarn noch anderes Almendland genügend vorhanden, dann sollte der Einfang demjenigen welcher ihn gerodet hatte „foræ fastæ fæþærni ok aldæ oþal“ d. i. für festes Vater- und altes Familiengut verbleiben.[4]) Hatte ein derartiger Kulturverbesserer im Verlaufe der Zeit von seinem Einfang aus bis an eine fremde Reutte oder fremde Mark gerodet, dann mußten die beiden, nun zu Angrenzern gewordenen, eine Besitz- und Grenzregulierung[5]) vornehmen.

Demgegenüber waren die im Innern des Dorfhages vorgenommenen Einzäunungen des Dorfalmendlandes schon nach 2—3 jähriger Einzelkultur und ebensolanger Brache wieder aufzulassen und an die Gesamtheit der Dorfgenossen zurückzugeben.[6]) Hier konnte sich also auf dem direkten Wege des Einfangens kein Individualeigentum mehr bilden.

---

[1]) Upl. L. V. 21: „utæn wærnær“. [2]) Upl. L. V. B. 21, 1.

[3]) Upl. L. V. B. 21, 1: Giör man uppgiærþ til akærs. utæn wærnær. han a þæt sa. ok aff takæ. um sæx ar [ok säx ar ma han] a) j træþi hawæ, ok siþæn til skiptis bæræ. æn æi ær awisning til. a) So Schlyter Corpus III S. 246 A. 74: Cod. E. F. add. ok säx ar ma han. Recte.

[4]) Fortsetzung zu A. 3: ær awisning til. þa hawi þæt foræ fastæ fæþærni. ok aldæ oþal. þær til han ryþær gen ruddu. ok brytær gen brutnu. Vgl. auch Hels. L. 16.

[5]) Fortsetzung zu A. 4: þaghær han ryþær gen ruddu. ok brytær gen brutnu. þa skiptin baþir illu sum goþo.

[6]) Vgl. Upl. L. V. B. 21 pr.: „Giör man uppgiærþ innæn wærnær“. Söderm. L. B. 13 pr. Ö. G. B. 28, 5. Das Nähere unten § 12 Z. 1.

Weder im J. L. 3, 68 noch auch in den eben behandelten schwedischen Quellen ist davon etwas enthalten, daß zum Einfangen der großen Almende die Erlaubnis des Königs als etwaigen Obereigentümers eingeholt werden müßte.[1]) Herrschaftsbefugnisse privatrechtlicher Art werden dem König nur in J. L. 1, 53 am Grund und Boden der großen Almendwälder zugeschrieben. An den großen Heiden des Landes hatten die Könige offenbar weniger Interesse gehabt, so daß sich hier das ursprüngliche uneingeschränkte Gesamtrecht der Bauern noch viel länger erhalten konnte.

Im späteren dänischen Rechte heißt ein aus der Almende zu Individualeigentum eingefangenes Stück Land gribsjord. Es wird gebraucht für alle Einfänge ohne Unterschied ob sie aus den großen Almenden oder den Dorfgemeinlanden herstammen. In den alten dänischen Gesetzen ist der Begriff nicht anzutreffen und erst im 16. Jahrhundert wird seiner Erwähnung getan.[2]) Aber schon im Mittelalter wurde das Wort gribe in ähnlicher Bedeutung gebraucht, heißt es doch bereits in der Vorrede zum Iydske Lov[3]) „waræ æi logh a landæ tha hafuæ hin mest thær mest mathæ gripæ". Von gribe wir dauch der Name des im nördlichen Seeland gelegenen Waldes Gribskov abzuleiten sein. Jenes Waldgebiet führte bereits zur Zeit der Abfassung von Waldemars Erdbuch den gleichen Namen. Die diesbezügliche Stelle der Krongutsliste wurde schon in anderem Zusammenhange angezogen, sie lautet:[4]) Hec pertinent ad kunnunglef in selandia ... Gripscogh cum attinenciis suis. Auch heute noch kann man aus den Namen der in der Nähe dieses Waldes gelegenen Dörfer, die vielfach auf rød endigen, den Schluß ziehen, daß hier durch gribe d. i. Besitzergreifen und Roden des Waldes so manches Neuland entstanden ist.[5]) Doch fielen hier die Neurodungen nicht wie jene des J. L. 3, 68 den Bauern zu freiem Eigentum anheim, sondern die auf diese Weise im Kronland entstandenen Dörfer wurden, wie schon Waldemars Erdbuch an verschiedenen Stellen beweist, als Krongutsdörfer betrachtet.[6]) Über die Herkunft des Rechts der Krone

---

[1]) Vgl. hierüber § 3: Die Rechte des Königs an den Almenden. S. 45 ff.

[2]) Christian III Recess v. 1547 c. 15. K. R. IV S. 223. Rosenvinge Gl. D. I S. 76 Urteil v. J. 1543. A. Berntsen Buch 3 S. 447, 448. Chr. V Dsk. L. 1—18—1. K. Ancher Lovhist Bd. 1 S. 451. Larsen 1 1 S. 422.

[3]) Thorsen J. L. S. 2. [4]) Nielsen V. J. S. 46.

[5]) Hillerød, Lillerødholm Ullerød, Nellerød, Skjerød.

[6]) Nielsen V. J. S. 46—49: Hec pertinent ad kunnunglef ... omnia oppida facta de stenswith ... sygthæsore cum ceteris uillis factis de alminning ...

an den großen Wäldern ist in dem folgenden Paragraphen Aufschluß gegeben.

Auf die Bedeutung des Wortes gribsjord geht insbesondere Molbech des näheren ein, indem er bemerkt, daß Teile der Almende von Einzelnen zu Zwecken der Kultur eingezäunt zu werden pflegten.[1]) Soviel ist sicher, daß der gribsjord, entsprechend seiner Herkunft aus der Almende, zu den unter Flurzwang stehenden Äckern und Wiesen der Dorfmark nicht gehörte.[2]) Wie aus dem Abschnitt über die Dorfalmenden zu ersehen ist,[3]) mußte aber der auf den Gemeinlanden der Dörfer erwachsene gribsjord häufig wieder aufgelassen und zur Verteilung an die Dorfgenossen ausgeantwortet werden. Anders war es jedoch hinsichtlich der gemäß J. L. 3, 68 auf den großen Heiden gebildeten Einfänge und ähnliches dürfte auch noch im späteren Rechte mit Bezug auf die nicht im Eigentum der Krone oder der Grundherrn stehenden großen Almenden gegolten haben. Wenn also sogar die Möglichkeit bestand, aus den großen, außerhalb der Dörfer gelegenen Almenden Individualeigentum zu erwerben, so mußte noch viel mehr die bloß vorübergehende Verwertung der Almenden durch Fischerei, Holzschlag u. a. m. als ein freies, uneingeschränktes Recht aller sich darstellen. Diese schon nach logischen Gesetzen zu ziehende Schlußfolgerung wird durch verschiedene Stellen der dänischen Gesetze in ihrer Richtigkeit bestätigt:

2. Die Fischerei auf den grossen Almenden.

Über die Fischerei auf der Almende bestimmt das schonische Gesetz folgendes:

S. L. 200: Uatn hwært ey ær mæþ damme fæst þa ær almenning ofna hwas marco sum þæt ær ællær liggiær. oc þær	Alles Wasser, das nicht mit Dämmen umschlossen ist, da ist Almende, auf was für einer Mark das auch ist oder liegt

alminning et opida ex eis facta . . . Stening et opida inde facta . . tota silua que dicitur alminning et opida inde facta.

[1]) Molbech Dansk Glossarium S. 303 u. Molbech in Falks Archiv V S. 295.

[2]) Vgl. den Recess Christ. III c. 15. K. R. IV S. 223: „att Gribsjordt er, eller anden Jord, som tilforn icke haffwer weritt lagt enten udi Boell, Fiardingh, Ottingh eller Marsell". Rosenvinge Gl. D. I S. 76: „vor reth Gribsjordt oc ey rebdragen"; ferner a. a. O. I S. 260, 261; IV S. 108 und die zusammenfassende Bemerkung Rosenvinges: K. R. IV S. 537.

[3]) Vgl. unten § 12 Z. 1.

ma hwær man ær wil at fiscum faræ. æn j mylnu damme annars manz ma ey at fiskum faræ utan hins lof ær mylnu a.	und dort mag jedermann, welcher will, zum Fischen gehen, aber innerhalb der Mühlendämme eines anderen Mannes darf niemand zum Fischen gehen ohne die Erlaubnis jenes, welchem die Mühle gehört.

Das schonische Gesetz behandelt hier lediglich die Almendfischerei während Bestimmungen hinsichtlich der Meerfischerei nicht getroffen sind. Die Worte „ofna hwas marco sum þæt ær“ können nämlich nur für ein im Binnenland befindliches Gewässer gelten,[1]) würde doch für das offene Meer nicht „marc“ [2]) sondern „sio“ gebraucht sein.

Der Kreis der Fischereiberechtigten ist in S. L. § 200 noch sehr weit gezogen, denn es heißt, daß „hwær man“ jedermann zum Fischen fahren darf. A. Sunesøn drückt dies noch viel allgemeiner aus, indem er sagt:[3]) „omnis aqua . . naturalibus contenta littoribus equitate iuris omnibus est communis.“ Ähnlich allgemein lauten auch die auf die Almendfischerei bezüglichen Stellen der norwegischen Gesetze, denn auch hier wird vielumfassend „hverr maðr“ jedermann als fischereiberechtigt bezeichnet.[4])

Die Größe des Fischrechtes ist nicht etwa wie die Größe des Almendrechtes in J. S. 3, 55 einer Abstufung nach dem Werte des den einzelnen Genossen zugehörenden Grundbesitzes unterzogen, sondern das Almendrecht gilt hier noch als ein ungemessenes, nach Belieben ausübbares Gesamtrecht.[5]) Lediglich die Befugnis zum Setzen von Fischzäunen erleidet eine Einschränkung und soll nur demjenigen eingeräumt sein, welcher an dem Almandflusse Land besitzt.[6])

---

[1]) A. S. 122 Schlyter Corpus IX S. 337 u. 338.

[2]) Über die Bedeutung des Wortes mark siehe S. 4 u. 5 oben.

[3]) A. S. 122.

[4]) Gulaþ. L. 145: Hverr maðr scal neyta vatz oc viðar i almenningi. Frostaþ. L. XIV, 8: Fisci vötn í almenningum eru öllum iamnheimil. Für das schwedische Recht Upl. L. V. B. 20, 3. Vest. G. L. I M. 4.

[5]) Vgl. H. Madsen Forelæsn. Privatret II S. 53ff. Da derselbe von dem Vordersatze ausgeht, daß alles Öde dem König gehört habe, faßt er diese Rechte nicht als solche der Gesamtheit auf.

[6]) S. L. 201 u. A. S. 123: in aqua communi licet cuilibet piscari liceat, nulli tamen licet in amnem communem piscatoriam sepem inmittere nisi terram possideat adiacentem.

Besonders gut wird das Verhältnis zwischen Almendrecht und Individualrecht durch die in der Anmerkung angeführte Bestimmung des schonischen Gesetzes erläutert, derzufolge die Almendfischerei auch auf den in Individualeigentum übergegangenen Boden sich erstreckt und zwar immer dann, wenn derselbe von der Almende aus überschwemmt wird.[1]) Das Individualrecht an den aus der Almende entstandenen Wiesen „in occupatis terrarum spatiis" ist hier noch nicht derart stark entwickelt, daß es die Gesamtheitsrechte völlig ausschlösse, vielmehr soll, entsprechend ihrer Herkunft, der Gesamtheit ein gewisses allerdings gemindertes Recht an den genannten Grundstücken vorbehalten bleiben.

3. Das Recht im Walde[2]) der grossen Almenden.

Noch wichtiger als die Fischerei auf der Almende ist der aus dem Almendwalde erwachsende allgemeine Nutzen.

Die Zahl der an den Gemeinwäldern Berechtigten wird in den altdänischen Gesetzen noch nicht eng umschrieben. Während nach dem schonischen Gesetze an dem Almendwalde des Dorfes nur diejenigen beteiligt sind, welche im Dorfe wohnen, soll nach dem gleichen Gesetze die außerhalb der Dorfmarken gelegene große Almende ohne Rücksicht auf jene Erfordernisse jedermann offenstehen. A. Sunesøn[3]) drückt das folgendermaßen aus: Uniuersis communi nemore unicuique pro **libito** suo licet uti. Diese Worte sprechen eine deutliche Sprache und beweisen die Richtigkeit der eben erst aufgestellten Behauptung, daß das Recht an den großen Almenden Schonens als ein uneingeschränktes, uneingemessenes Recht sich darstellt.

Nicht so prägnant gibt dies die auf den Almendwald bezügliche Stelle des schonischen Gesetzes wieder.[4]) Die Worte A. Sunesøns: „communi nemore unicuique pro libito suo licet uti" d. h. „jeder darf nach Belieben den Almendwald gebrauchen," stellen sich deshalb als eine willkommene Kommentierung der

---

[1]) S. L. 202: Ofna maþum oc ængum þaghær floþ gar up ma hwær man at fiscum faræ ær wil um þæt ær almennings watn ær up gar. A. S. 124: . . . Incremento redundans communis aqua si terras occupet adiacentes, in ca nullus, etiam in occupatis terrarum spatiis, a piscatione de jure pòterit cohiberi.

[2]) Literatur: Unter dem Einflusse der Grundregalientheorie stehen: Larsen I 1 S. 422 ff., Steenstrup Studier S. 325 ff., ferner Matzen Privatret II S. 36 ff. Demgegenüber bemerkt aber nun Jørgensen in Forelæsninger S. 134: „almenning, egentl. hvad der er alle Mænds Ejendom".

[3]) A. S. 120. [4]) S. L. 197: „Fællær man træ j almænnings scoghe".

alten Gesetzesstelle dar. Es ist auch hier nicht angegeben, welche Gesamtheit von Personen als Träger des Rechtes an der Almende in Betracht kommt.

Ähnlich allgemein lauten auch die den Erwerb von Bienenschwärmen und Habichten im Almendwald betreffenden Vorschriften. Den in der Almende gefundenen Bienenschwarm soll nach S. L. § 190 jedermann sich zueignen dürfen und übereinstimmendes ist auch für den Erwerb von Habichten vorgeschrieben.[1]) Endlich darf nach dem J. L. 3, 40 jedermann den auf weiter Mark entdeckten Bienenschwarm zu Eigentum erwerben. J. L. 3, 40 sagt:

Hittær man bi a withæ wællæ tho at han hauær hwærki skogh æth iorth a thæn marc. oc fylghær ænægh man the bi tha ær thæn skyldugh at hauæ thær hittær. æn hittær man bi a annæns manz skogh . . .	Findet einer Bienen in weiter Grenzmark, wenngleich er weder Wald noch Grund auf der Mark da hat und folgt niemand den Bienen, da ist der berechtigt, die Bienen zu haben, welcher sie findet, findet aber jemand Bienen in eines anderen Mannes Wald . . .

Aus der Gegenüberstellung von „Wald eines anderen“ und „withæ wællæ“ [2]) geht hervor, daß es sich hier um Gebiete handelt, welche noch nicht im Eigentum eines Einzelnen stehen. Nach all diesen Stellen sowie auch nach J. L. 1, 53 ist jedermann, also eine unbestimmte Allgemeinheit almendberechtigt und es besteht kein Grund für die Annahme, daß das Almendrecht schon in dieser Zeit markgenossenschaftlich, insbesondere nach Hardenbezirken abgegrenzt war.

4. Eigentumserwerb an Almendsachen.

Die sachenrechtlichen Bestimmungen der dänischen Gesetze über den Erwerb von Eigentum an den Erzeugnissen der Almenden sind ziemlich eingehender Natur. Sie stehen so in auffallendem Gegensatz zu den wenigen, über den Kreis der almendberechtigten Personen vorzufindenden Mitteilungen.

Die eine Hauptstelle des schonischen Gesetzes, welche den

---

[1]) S. L. 190: Hittir man höke i hægnaþæ skoghæ ællær almænnins scoghe.

[2]) Vgl. N. M. Petersen J. L. 3, 40 in Oldskr. Bd. 9 S. 76 u. S. 127. Auf S. 127 sind die verschiedenen Lesarten angegeben.

Erwerb von Habichten oder Falken [1]) und Bienenschwärmen betrifft, lautet folgendermaßen:

S. L. 190 . . . Hittir man höke j hægnaþæ skoghe ællær almænnins scoghe. oc mærkiær han træ. ællær bindær höghæ a flaghæ. oc takær annar man þem siþæn bort. gar han wiþær latæ ut hökæ oc böte twa öre. dyl han hete thiuf fore þæt. oc swari samma lund sum fore annar þiufnaþ. hittir man oc bi. þa scal oc sit mærki læggiæ ofna træ til þæt warþær hogget. Takær annar man þem siþæn bort þa scal han siþæn swa æftir faræ sum æftir andrum þiufnaþe.

Findet einer Habichte (oder Falken) in gehegtem Walde oder Almendwalde und merkt er den Baum oder bindet er die Habichte an das Nest und nimmt sie ein anderer hernach weg, gibt er dies zu, dann soll er die Habichte auslassen und 2 Ören bessern, leugnet er es, dann heiße er Dieb dafür und verantworte sich auf dieselbe Weise wie für einen anderen Diebstahl. Findet einer auch Bienen, da soll er auch seine Marke auf den Baum setzen, bis er gehauen wird. Nimmt ein anderer sie daraufhin weg, da soll er dann ebenso nachgehen, wie nach einem andern Diebstahl.

Mit dieser, hauptsächlich den Erwerb von Habichten oder Falken und Bienenschwärmen betreffenden Stelle stimmt der entsprechende Abschnitt der Arbeit A. Sunesøns nicht einmal inhaltlich überein. A. Sunesøn behandelt nämlich in seinen Ausführungen zu einer ähnlichen ihm vorgelegenen Bestimmung des schonischen Rechtes lediglich den Bienen- und Habichtfund in Privatwäldern, während er den Bienen- und Habichterwerb in den Almenden unerwähnt läßt.[2]) Da ein absichtliches oder irrtümliches Übergehen dieser sehr ausführlichen Vorschriften als ausgeschlossen erscheint, rechtfertigt sich die Annahme, daß A. Sunesøn die Vorschriften über den Bienen- und Habichterwerb auf den Almenden überhaupt nicht vorlagen. Hätte A. Sunesøn diese Stelle gekannt, so würde er ähnlich wie zu dem auf den Erwerb von Almendbäumen bezüglichen Paragraphen [3]) seinen Kommentar geschrieben haben.

Diese Tatsache in Zusammenhalt mit anderen von Schlyter in seiner Einleitung zum schonischen Gesetze [4]) angeführten Ab-

[1]) Vgl. Schlyter Corpus IX S. 555.

[2]) A. S. 116. [3]) S. L. 197. [4]) Schlyter Corpus IX S. CVI.

weichungen des Werkes A. Sunesøns von dem uns erhalten gebliebenen Gesetzestexte spricht also deutlich dafür, daß der Abhandlung A. Sunesøns der uns überlieferte dänische Text nicht zugrunde liegen kann.

Nun ist an die Auslegung des S. L. § 190 heranzutreten.

Im Zusammenhalt mit S. L. § 197 ergibt sich folgende Erklärung der Worte „þa scal oc sit mærki lægiæ ofna træ til þæt warþær huggæt": Nach S. L. § 197 hatte derjenige, welcher auf einem Baum in der Almende einen Bienenschwarm findet, zwar das Recht, den Baum, worin der Schwarm sich eingebaut hat, sofort zu fällen,[1]) S. L. § 190 berücksichtigt aber den Umstand, daß dies nicht sofort möglich ist. Während der Sommerszeit dürfte nämlich wohl keiner es gewagt haben, einen derartigen Baum anzuhauen, die Bienen würden es ihm reichlich entgolten haben. Aber auch dann, wenn erst im Frühjahr ein Schwarm entdeckt wurde, wird es notwendig gewesen sein, mit dem Fällen des Baumes zu warten, bis der Winter hereinbrach, denn es wäre doch äußerst unsinnig gewesen, den Baum zu einer Zeit zu fällen, wo das Völklein ohne große Honigvorräte sich befand. Viel zweckentsprechender ist es gewesen, wenn der Finder den honigarmen Stock während des Sommers noch für sich arbeiten ließ und erst im kommenden Winter den Baum zu Fall brachte. Um aber auch anderen, welche das Bienenvolk erst später entdeckten, kundzugeben, daß bereits Besitz an demselben ergriffen sei, mußte der Baum, in welchem sich der Schwarm befand mit der Marke des Finders gezeichnet werden. War dies geschehen, dann sollte der Finder geradeso geschützt sein, als hätte er den Baum samt dem Schwarme schon im Augenblicke des Merkens sich zugeeignet. Derjenige, welcher eine solche Marke nicht achtet, soll als Dieb behandelt werden.

Was versteht nun das Gesetz unter „sit mærki læggiæ ofna træ?" Zu Beginn des gleichen Kapitels, wo es sich um den Erwerb von Habichten in Privatwäldern oder auf der Almende handelt, bestimmt das Gesetz, daß der Baum welcher die Tiere beherbergt, von dem Finder zu merken ist. Anders soll derselbe keine weiteren Rechte aus dem Funde ableiten dürfen. Für den Vorgang des Merkens gebraucht A. Sunesøn das Verbum consignare.[2])

---

[1]) S. L. 197: Fællær man træ j almænnings scoghe.

[2]) A. S. 116: consignata prius arbore ab apibus occupata. A. S. 127: At abscisi one utriusque termini consignata.



Aus dem Worte consignare sowie auch aus der diesbezüglichen Stelle des schonischen Gesetzes ist jedoch nicht zu erkennen, was für eine Marke in den Baum einzuschlagen war. Es liegt aber die Annahme nahe, daß mit „sit mærki" in S. L. § 190 nichts anderes ins Auge gefaßt wird, als die dem betreffenden Finder eigene, von den Marken seiner Nachbarn verschiedene Hausmarke. Auch das jütische Gesetz kennt den Gebrauch des Markzeichens zum Kenntlichmachen des Eigentums an beweglichen Gegenständen und Viehstücken, doch ist hier ebenfalls nicht gesagt, ob unter mærki die Hausmarke oder ein anderes Zeichen verstanden wird.[1]) Ähnliches gilt auch für das seeländische Recht.[2]) Die Annahme, daß unter dem „sit mærki" des S. L. § 190 vor allem die Bolsmarke, d. i. die Haus- und Hofmarke zu verstehen ist, wird durch den Gebrauch des schwedischen mærki bestätigt. Das Uplandsgesetz spricht von „bolsmærki" und stellt fest, daß die Kennzeichnung eines Gegenstandes mit der Bolsmarke einen Beweisvorrang vor derjenigen Marke verschafft, welcher nicht die Eigenschaft einer Hausmarke zukommt.[3]) Das gleiche ist in Södermannalagen bestimmt.[4])

Durch einen Vergleich mit dem schwedischen Rechte wird aber auch der bereits zitierte, ebenfalls den Erwerb von Almendsachen behandelnde § 197 des schonischen Gesetzes näher beleuchtet:

S. L. 197: Fællær man træ j almænnings scoghe. skeri af at baþum ændum þa a han at hauæ træ. en dagh oc iamlingæ. liggiær træ længær. þa ær þæt æy hans længær. takær annær man þæt træ bort fore dagh oc iamlængæ gialde atær træt oc böte twa öræ.

Fällt einer einen Baum im Almendwalde, so merke er ihn an beiden Enden, da darf er den Baum Jahr und Tag lang haben, liegt der Baum länger, so gehört er ihm nicht weiter, nimmt ein anderer den Baum weg vor Jahr und Tag abgelaufen ist, ersetze er den Baum und bessere 2 Ören.

---

[1]) J. L. 2, 94: Til skapæth klæthæ. oc gorthæ anboth. oc til wapæn. oc til hæst. oc nøt oc til ant fæ. oc til alt thet thær særlikt mærki havær a sik.

[2]) E. S. 3, 62: „thær star tha konungs marc a".

[3]) Upl. L. V. B. 27, 1: Delæ æn twe um ett mærki. hawæ baþir likt mærki. ok annær hawær bolsmærki. giffs þa þem wald ok wizorþ si attt wæriæ. sum bols mærki hawær.

[4]) Söderm. L. B. 29, 1: . . . . oc æ hwar mæn delæ vm lik mærke. þa hawi æ þæt gambla bols mærkit wizorþ. oc þem gifs walð at wæriæ sum þæt hawær. Über bolsmærki vgl. auch Hels. L. V 22: 1.

Die Worte „skeræ af“ sind mit „merken“ übersetzt worden. Unter afskæræ dürfte nämlich nicht nur das Entrinden des Stammes, sondern auch der Vorgang des Einschneidens der Hausmarke oder einer sonstigen Marke verstanden sein. Wenigstens deutet eine Bestimmung in Uplandslagen darauf hin, daß das Merken mit der Hausmarke eigentlich aus zwei Arbeitsverrichtungen sich zusammensetzte, dem Entrinden derjenigen Stelle, welche gemarkt werden sollte und dem Einhauen der Marke in den bloßen Stamm.[1]) Von den Grenzbäumen des Einfangs wird hier gesagt: þæt ær ruþæ min. ok æi þin iæk hawær barkæt ok blikæt — das ist meine Reutte und nicht die deine, ich habe (diese Bäume) entrindet und mit der Marke versehen.

Da mit dem „afskæræ“ der Rinde der Baum noch nicht gemarkt ist, muß unter diesem „afskæræ“ ähnlich wie in dem Uplandsgesetz nicht nur das Abschneiden der Rinde[2]) sondern noch mehr, das Einschneiden der Hausmarke oder einer anderen Marke[3]) gemeint sein. Aus diesen Erwägungen rechtfertigt sich die Übersetzung des Verbums afskæræ, das offenbar einen Gesamtvorgang bezeichnet, mit merken.

Nach dem Wortlaute in S. L. § 197 könnte man darüber im Zweifel sein, ob lediglich die beiden Enden des am Boden liegenden Stammes, oder ob der Baumstumpf und neben ihm auch der gefällte Baumstamm mit dem Markzeichen zu versehen war. Der Annahme, daß lediglich die beiden Enden des gefällten Stammes gemerkt werden sollten, steht die Erwägung entgegen, daß bei dieser Art der Vermerkung nicht erkennbar gewesen wäre, zu welchem Baumstumpfe der Stamm gehörte, weshalb man unter Umständen nicht hätte ersehen können, wann Jahr und Tag abgelaufen und der Baum wieder als Almendsache zu behandeln war. Es mußte also sowohl am Baumstumpfe, als auch an dem am Boden liegenden Stamme das Markzeichen oder die Bolsmarke des Baumeigentümers angebracht werden. A. Sunesøns Bericht bestätigt diese Auslegung[4]) der Stelle.

Noch in der Neuzeit wird in einem nicht fern von Lund gelegenen Dorfe namens Borgeby die Bolsmarke zur Kennzeichnung des Eigentums an beweglichen Gegenständen verwendet.[5])

---

[1]) Upl. L. V. B. 20, 2. [2]) Upl. L. a. a. O.: hawær barkæt ok blikæt.

[3]) Upl. L. a. a. O.: „blikæt“ von blika.

[4]) A. S. 120: at abscisione utriusque termini consignata per annum et diem expectabit proprium succisorem. Wohl im Anschluß an diese Stelle erklärt Schlyter Corpus XIII S. 14 den Vorgang des afskæræ. [5]) Vgl. Schlyter Corpus XIII S. 14.

Diese Gewohnheit ist, wie schon Homeyer nachgewiesen hat, gemeingermanisch[1]) und lebt in den deutschen Alpentälern auch jetzt noch weiter.[2]) Insbesondere verdient hervorgehoben zu werden, daß viele der hier heute noch gebrauchten Hausmarken mit den Schriftzeichen des lateinischen Alphabets keine Ähnlichkeit besitzen. Nach diesen allgemeinen Erörterungen der auf den Eigentumserwerb an Almendsachen bezüglichen Stellen kann auch auf deren rechtlichen Inhalt näher eingegangen werden.

Wenn der nach S. L. § 197 auf der Almende gefällte Baum gleich nach dem Fällen und Herrichten aus der Almende entfernt wird, so ist damit allein schon Eigentum auf den Fällenden übergegangen. Wenn aber, was die Regel ist, der Baum auf der Almende verbleibt, so bedarf es zur Aufrechterhaltung des Eigentumsrechts einer näheren Kennzeichnung des Stammes. Ist der gefällte Baumstamm und auch der Baumstumpf mit der Marke des Fällenden versehen, dann soll nach S. L. § 197 sein Eigentumsrecht Jahr und Tag lang gegenüber Dritten geschützt sein. Derjenige aber, welcher binnen Jahr und Tag einen derart gemerkten Baum sich aneignet, hat den Wert desselben zu ersetzen und eine allerdings sehr geringe Buße von 2 Ören zu entrichten. Anderes ist jedoch in einer neueren zu S. L. § 198 von Schlyter erwähnten Lesart enthalten. Hiernach wird derjenige, welcher innerhalb der Frist von Jahr und Tag den auf der Almende liegenden Baum eines anderen wegnimmt, als Dieb behandelt.[3])

Diese Vorschriften über den Eigentumserwerb an Almendbäumen können natürlich ebenso wie auf die großen Almenden so auch auf die Dorfalmenden Bezug haben. Nur der auf den Bienen- und Habichtfund bezügliche § 190 des S. L. wird in der Regel nicht auf die Dorfalmenden Anwendung gefunden haben. Jene Bäume, welche mächtig genug waren, in ihrem Innern einem ganzen Bienenvolk Wohnung zu geben, dürften nämlich nicht auf den doch mehr oder weniger gelichteten Dorfalmenden, sondern nur noch in den Urwäldern der großen Almenden zu suchen sein. Auch die Habichte werden die Wälder der großen Almenden für ihre Nester bevorzugt haben.

Die Eigentumserwerbsrechte der Gesamtheit greifen sogar

---

[1]) Homeyer: Die Haus- und Hofmarken S. 328.

[2]) Vgl. z. B. Haff S. 11.

[3]) Schlyter Corpus IX S. 186 A. 27: „Ænghæn man ma bort taka, annars mans timbær j almænnings skogh ællær hwar sum thet liggher fför æn æffte dag oc jamlanga utan han hetæ thiuff ther foræ".

über die Grenzen der Almenden hinaus und in das Individualeigentum hinein. So hat nach dem schonischen Gesetze derjenige, welcher einen Bienenschwarm in dem Wald eines anderen, also auf dem Eigentum eines einzelnen findet, unter gewissen Umständen das Recht, das Bienenvolk sich anzueignen, nicht anders, wie wenn er den Schwarm auf der Almende selbst entdeckt hätte.

Das Gesetz bestimmt hierüber folgendes:

S. L. § 187 Satz 2: Hittir man bi j annars manz hæghnaþe scoghe. ofna quist ællær ofna iorþo. take bort hinum skaþa löst ær scogh a.	Findet einer Bienen in dem eingehegten Walde eines anderen auf einem Zweige oder auf dem Boden, (so) nehme er (sie) fort, jenem ohne Schaden, welchem der Wald gehört.

Anders ist hingegen die Rechtslage dann, wenn der Schwarm sich in dem einem einzelnen gehörigen Baum bereits eingebaut hat:

S. L. § 187 Satz 1: Sökiær man bi j annars manz hæghnaþe scoghe oc hittir. sighi til hinum ær scogh a. oc haui halft hwær þerræ.	Sucht einer Bienen in eines anderen eingehegtem Walde und findet er sie, (so) sage er es jenem, welchem der Wald gehört und jeder von ihnen soll die Hälfte haben.

Aus dieser Gegenüberstellung von S. L. § 187 Satz 2 und 1 ist zu ersehen, daß unter Satz 1 nicht eben erst zugeflogene, auf Zweigen oder dem Erdboden sitzende Bienenschwärme,[1]) sondern solche verstanden sind, welche sich in den Bäumen des Waldes bereits eingebaut haben. Hier ist der Schwarm mit dem Eigentum des anderen fest verwachsen. Der Eigentümer des Baumes soll die eine Hälfte des Schwarmes selbstverständlich mit Honig und Waben behalten, während der Finder die andere Hälfte anzusprechen hat. Dies sind aber lediglich fundrechtliche Bestimmungen. Zum Lohne für den Fund hat der Finder vom Eigentümer des Schwarmes ähnlich wie auch in J. L. 3, 40 u. E. S. 3, 37 einen gewissen Bruchteil des Bienenvolkes natürlich auch des Honigs und der Waben zu beanspruchen.

Anders verhält es sich jedoch im Falle des S. L. § 187 Satz 2, wo ähnlich wie beim Eigentumserwerb an Almendsachen durch originären Erwerbsakt auch aus dem Privatwalde Eigentum

[1]) Wie in S. L. 187 Satz 2.

an einem dort gefundenen Bienenschwarm erworben werden kann. Der Grund für diesen Unterschied ist einleuchtend. Bevor der Schwarm eine dauernde Wohnung sucht, läßt er sich entweder an schattigen Stellen in der Nähe der Erde, z. B. in Hägen oder im Gebüsch oder aber in den Zweigen der Bäume nieder und kundschaftet von hier ein bleibendes Standquartier aus. Wenn ein Schwarm in dieser Lage in dem Walde eines Privaten sich befindet, so ist noch kein Eigentumsrecht des Waldbesitzers an dem Bienenvolke begründet, denn der Schwarm kann jederzeit wieder auffliegen, ohne besondere Spuren zu hinterlassen. Aber auch die Herkunft eines derartigen Schwarmes ist nicht sicher, könnte er doch ebensogut wie aus dem Walde, in welchem er entdeckt wird, auch aus der benachbarten Almende oder aber von einem unbekannten Bienenstande herstammen. An einem derartigen, als herrenlos zu betrachtenden Schwarme soll der Entdecker durch originären Erwerbsakt ungeteiltes Eigentum erwerben dürfen.

Noch weiter geht das Recht der Allgemeinheit in einem Spezialfalle des J. L. 3, 40. Hiernach soll jedermann den auf dem Kirchhofe entdeckten Bienenschwarm sich zu vollem Eigentum erwerben dürfen.[1]) Auch die Bestimmungen des schonischen Gesetzes hinsichtlich des Fundes von Falken oder Habichten in dem eingehegten Walde eines einzelnen gehören hierher. Der Finder darf nämlich die Habichte von dem im Eigentum eines anderen stehenden Baume dann entfernen und sich aneignen, wenn er den Baum nicht zu beschädigen braucht.[2]) Hier gestattet also das Gesetz, obwohl der Eigentümer des Waldes doch auch als Eigentümer der Habichte betrachtet werden muß, zugunsten der Gesamtheit einen Eingriff in seine Eigentumsrechte.

Gerade im schonischen Gesetze ist also das Recht der Gesamtheit auch am Individualeigentum noch besonders stark entwickelt. In all den erwähnten Fällen sind, wohl in Erinnerung an die Herkunft des Individualeigentums aus den Almenden, der Gesamtheit ähnliche Rechte vorbehalten, wie sie, allerdings in ausgedehnterem Maße, nur an den Almenden selbst bestehen.

Nicht so ganz hierher gehört die bereits bei der Almendfischerei behandelte Bestimmung des S. L. § 202 derzufolge dann,

[1]) J. L. 3, 40; Thorsen S. 250: Hittær man bi swarm a kirki garth. tha a hin thær hittær oc æi annæn man.

[2]) S. L. 190 S. 1: Hittir man hökæ j annars manz hægnaþe scoghe . . . taki bort þem hanum skaþælöst ær scoghæn a. oc ey ællær.

wenn Privatgrundstücke von der Almende aus überschwemmt werden, der Gesamtheit ein Recht zustehen soll, die eigentlich von der Almende herstammenden Fische sich anzueignen.

In diesem Zusammenhange ist schließlich auch ein Recht der wegfahrenden Leute auf die Benutzung des am Wege sich erstreckenden, in Einzeleigentum befindlichen Landes zu erwähnen. Nach dem schonischen Gesetze soll derjenige, welcher durch den eingefriedeten Wald eines anderen zieht, dort so viele Nüsse sich aneignen dürfen, als er aufzuknacken vermag, weiter darf er auch noch einen Hut oder Handschuh voll mitnehmen.[1]) In J. L. 3, 47 ist es dem Wgefahrenden gestattet, von dem am Wege liegenden Acker eine Garbe für sein Pferd aufzulesen oder das Pferd auf der Brache des Dorfes weiden zu lassen.[2]) Und einige Kapitel später[3]) heißt es: wæghfaræ???nd man oc gest. mughæ mæn æi græs synæ — dem wegfahrenden Manne sollen die Dorfbewohner die Weide nicht versagen. Ähnlich ist auch in Erichs seeländischem Gesetze bestimmt, daß derjenige, welcher reitend oder fahrend durchs Land zieht, auf der Gemeinweide des Dorfes sein Vieh grasen lassen darf, während er das eingehegte, unter Flurzwang stehende Dorfwang nicht beweiden soll.[4]) Diese Rechte haben ein sehr hohes Alter, ist doch auch schon in der Grágás ganz ähnliches bestimmt.[5]) Bereits in anderem Zusammenhange wurde derselben Erwähnung getan.[6])

Derartige Rechte der Allgemeinheit entstammen wohl der Auffassung, daß die bedeutenderen Wege der Allgemeinheit gehören und dienen sollen. So wurden diese Wege in den altdänischen Quellen vielfach als „almenning gade“ oder „almenning wægh“[7])

---

[1]) S. L. 196: Far man gönum hæghnaþæ scogh annars manz. þa ma han sanckæ swa marghæ nytær sum han bitær þær. oc föræ bort hat sin fullan. ællær hanzkæ sinæ fullæ.

[2]) J. L. 3, 47: Fær man i annæns manz akær . . ær han wægh faränd man oc givær antigh æn kiærf sin hæst. æth betær a akær a stubbæ. tha ær han hwærki ranz man æth thiuf thær for.

[3]) J. L. 3, 51.

[4]) E. S. 2, 58: Æn far nokær man um land rithændæ ællær akændæ . . . tha ma han væl liggiæ a fælæth oc betæ hvat sum thet ær hældær nat ær um dagh. Æn thot han vrakær sit fæ gømæn vang, tha ma han ey betæ i vang.

[5]) Konungsbók Landbrigða þ. c. 191: Men eigo hrossom sinom at æia i ǫnara manna lande vm sumar þar er mötiz slatta oc sina. eigi scal islättom æia und Konungsbók c. 164; Finsen II S. 65: i þingför a aefongom sowie c. 89 Finsen I S. 160: hross sítt a áefangi. Zu der letzteren Stelle vgl. auch Staðarhólsbók c. 417.

[6]) Vgl. § 1 S. 1 u. 2 oben.

[7]) Vgl. Nielsen V. J. S. 39: Northæn i næste alminnis wægh Schlyter

bezeichnet. Im altnorwegischen Rechte hießen dieselben „þjoðgötur“ [1]) und sie standen im Gegensatze zu den leicht irreführenden Fußsteigen „villi stigar.“ [2]) Das in der Nähe der Wege gelegene Land war anscheinend lange noch Almende und mit Waldbestand bewachsen, anders könnte jene wegerechtliche Be stimmung der älteren Gesetze, daß die Untertanen die Wege zu roden und in einer gewissen Breite zu erhalten haben, nicht derart häufig vorkommen. [3]) Wenn dann auch im Laufe der Zeit das Individualeigentum an die Wege selbst hinausgerückt wurde, so blieben doch der Gesamtheit gewisse Rechte an dem längs des Weges sich erstreckenden Gebiete vorbehalten.

5. Die Bewirtschaftung der grossen Almendweiden.

Je weiter ein Weidegebiet von den Ansiedlungen entfernt liegt, desto größer gestalten sich die Schwierigkeiten, dasselbe von den Heimstätten aus zu bewirtschaften. Eine Folge hiervon ist, daß diejenigen, welche die entlegenen Almendteile oder andere Weidedistrikte den Sommer über benutzen wollen, gezwungen sind, dort Hirten- und Viehhäuser und unter Umständen auch Wirtschaftsgebäude zu errichten. Diese von den Alpengegenden her bekannte und als Alpwirtschaft bezeichnete Kulturstufe ist in Island [4]) sowie auch in den Gebirgsgegenden des heutigen Schweden und Norwegen erhalten geblieben. In Norwegen und in einem Teile von Härjedalen heißen die Bergweiden sätrar, in den übrigen Teilen Schwedens fäbodar. [5]) Die hier errichteten Wirtschaftsgebäude tragen den Namen fäbodvall, [6]) in dem nor-

---

Corpus IX, V 3: 4 v. J. 1284: almænnings wægh, Schlyter Corpus IX, V 6, 1: almenningh gade eller stræde, K. R. V S. 177: Roskilde Stadsret v. J. 1268 c. 7: „myddhing pa menight stredhe“, K. R. V S. 86: Erichs Privileg. f. Landskrone og Malmö v. 1415 c. 12 „almenings gadhæ“; ferner Schlyters Glossar zu Östgötalagen unter „Almænnings vægher“.

[1]) Z. B. Gulaþ. L. 90, Nyere Landsl. VII 43 ff.

[2]) Königsspiegel c. 1: þá sá ek mikinn fjölda mœðask i villistigum þeim, er fra hölluðu sidligum þioðgötum.

[3]) Z. B. Upl. L. v. 20, 3: Liggær almæningær o ruddær. ællr. o broæþær. þa aghær allt hundæri ryþiæ ok broæ. Söderm. L. Kk. 2, 3: broa byggiæ. wæghæ rytþiæ. Gulaþ. L. 90: Nu scal þioðgata væra sva breið usw. Nyere Landsl. VII 43: Nu skal þioðgata uera VIII alna breið usw.

[4]) Vgl. K. Maurer Island S. 403 ff.

[5]) Vgl. Öberg Härjedalens Fäbodar in Sv. Landsmålstidskr. VII 11 S. 2.

[6]) Vgl. Öberg a. a. O. S. 2 u. 3.

wegischen und isländischen Rechte sel [1]) und in den schwedischen Quellen sætra laþa.[2]) In denjenigen Gegenden, wo größere Bergweiden nicht vorhanden waren, sind die entlegeneren Teile des Gebirges nicht genossenschaftlich, sondern hauptsächlich durch Einzelne benutzt worden. Das ist insbesondere auch nach den altnorwegischen Gesetzen der Fall.[3]) Dort wo aber wie in Island von Natur aus größere Weideflächen zur Verfügung stehen oder aber in jenen Gegenden, wo durch genossenschaftliche Arbeit der in Dörfern vereinigten Talbewohner ausgedehnte Alpen [4]) mit der Zeit geschaffen wurden, wird die Alpweide genossenschaftlich, nämlich durch eine Mehrheit von Berechtigten ausgeübt.[5])

Die Genossenschaft der Berechtigten treibt ihr Vieh gemeinschaftlich in die Bergweide [6]) und gemeinschaftlich wieder herab. Das Charakteristische für die Bergweiden besteht darin, daß dieselben nicht wie die Dorfweiden von den Ansiedlungen aus bewirtschaftet werden können. Jeden Sommer mit Beginn des Eintriebs muß auch ein vollständiger Haushalt auf die sog. Alphütte mitgenommen werden.[7]) Dort wird eine eigene meist mit Sennerei verbundene Wirtschaft geführt.

Schon die Grágás, das alte Gesetzbuch der Isländer gibt über diese Wirtschaftsmethode einigen Aufschluß:

Konungsbók Kristinna l. þ c. 8: mani er rett. at fara þott drottins dagr se til sels. með byttor. eþa með sleþa, eþa með andvirki sitt. þott þat

Es hat einer das Recht, obwohl Feiertag ist, zur (Alp)-Hütte zu fahren mit Butten, oder mit Schlitten oder mit seinem Geräte

[1]) Z. B. Grágás Konungsbók Kristinna L. þ. c. 8 Finsen I S. 24: Mani er rett. at fara þott drottins dagr se til sels, ebenso Staðarhólsbók c. 19. Konungsbók c. 109[b] Vigslódi Finsen I S. 186: „sel ubygð". und 182 Landbrigð. þ. Finsen II S. 91: oc vill hann fara þar isel yfir anars manz land und Staðarhólsbók c. 408. Konungsbók c. 201 Landbrigð. þ.: Eigí eigo menn gera sel i afrétt. Frostaþ. L. XIV 8: Sel scal hverr gera ser í almenningi er vill.

[2]) Västm. L. Sætra laþa, hierzu Schlyter Corpus XIII S. 629.

[3]) Gulaþ. 84. Frostaþ. XIV 8: Sel scal hverr gera ser í almenningi er vill oc sitia í sumarsetri ef hann vill.

[4]) Über die Alprodungen vgl. Haff S. 29 ff.

[5]) Vgl. Konungsbók c. 201 Landbrigð. þ. Finsen S. 113: þar er menn eigo afretto saman II. eþa fleire þeir scolo reca fe sitt i afrétt er. VIII. vicor ero af sumri oc reca i afrétt miðian. oc hafa or rekit afréttene er iiii. vicor lifa sumars. Staðarhólsbók c. 425.

[6]) Über den genossenschaftlichen Eintrieb in die schwedischen Bergweiden vgl. Öberg a. a. O. S. 5, für Island vgl. K. Maurer S. 404 a. a. O.

[7]) So auch in Schweden vgl. Öberg a. a. O. S. 6.

vegi meiri enn halfa vett. hvertki er er. þess er kann þarf igegn at hafa skrvþi þvi er hann vill or selino føra eptir helgina. Vgl. I Finsen S. 24.

wenn es auch mehr wiegt als ein halbes Gewicht, was für Geräte es auch ist, welches er für diejenigen Gegenstände (und Produkte) benötigt, die er nach dem Feiertag aus der Hütte bringen will.

Hiermit stimmt die entsprechende Stelle in Staðarhólsbók c. 19 vollständig überein.

Jeden Sommer wiederholt sich das Abwandern in die entlegeneren Almenden des Landes. Es stellt sich dies aber, wie schon die alten Nachrichten der Grágás und auch jene der Frostaþ. L. XIV, 8 beweisen, nicht als eine erst allmählich herausgebildete, sondern als eine uralte Gewohnheit dar, welche noch stark an die scheinbar längst überwundene Nomadenzeit zurückerinnert.

Auf eine derartige, getrennt von den Ansiedelungen ausgeübte und nur einen gewissen Teil des Jahres über dauernde Bewirtschaftung der entlegenen Almenden scheinen auch einige Bestimmungen der beiden seeländischen Gesetze hinzudeuten. Insbesondere kommt hier ein Kapitel in Erichs seeländischem Gesetze in Betracht:

E. S. 2, 30: Varthær thet at man far til annærs i hath ællær i harm vith han oc sættær eld änti utæ a marki i hans svinæ stigh ællær i hans oldgard, tha a han at botæ bonden ni marc foræ.

Geschieht es, daß einer zu einem andern in Haß oder Zorn sich begibt und Feuer setzt entweder draußen auf der Mark in seinen Schweinekoben, oder in seinen eingezäunten Platz (Pferch) auf der Schweineweide, so hat er dafür dem Bauern 9 Mark Buße zu entrichten.

Der Schweinekoben wird also nicht ins Innere des Dorfes, sondern in die Außenmark verlegt. Hiermit stimmen teilweise auch folgende Paragraphen des seeländischen Gesetzes Valdemars überein:

V. S. 2, 33: „Gar oc nokær man til oc sættær eld i bondæns haghæ ællær i hans ollgardh ællær i hans svinæ sthi.“

Geht einer hinzu und setzt Feuer in den eingehegten Jagdplatz oder in seinen Schweinepferch oder in seinen Schweinekoben.

und:

V. S. 2, 34: „Høggær nokær man annær manz ollgardh up ællær hanz haghæ ællær hans svinæ sthi.“	Haut einer eines andern Schweinepferch auf oder seinen Jagdplatz, oder seinen Schweinekoben.

Das Wort „haghi“ kommt auch im schonischen Gesetze vor und bedeutet hier einen im Wald eingehegten und als Jagdplatz verwendeten Ort.[1]) Daß unter haghi kein künstlicher, sondern ein natürlicher Zaun zu verstehen ist, gibt E. S. 3, 12 zu erkennen, wo dem künstlichen Zaun oder garth der damm oder diki und der haghi gegenübergestellt wird.[2]) Durch diese verschiedene Bedeutung der Worte garth und haghi wird denn auch der oldgarth oder ollgarth in den zitierten Quellen näher erklärt. Hierunter kann nämlich nur der auf der Schweineweide — olden [3]) oder aldæn — errichtete künstliche Zaun, also ein zum Einsperren der Schweine bestimmter Pferch verstanden sein. Nach Lund soll das Wort auch soviel wie Obstgarten bedeuten,[4]) doch ist aus seiner, in E. S. 2, 30 vorkommenden Zusammenstellung mit „svinæ stigh“, welcher als auf der Mark draußen geschildert wird, viel eher darauf zu schließen, daß es sich hier um einen im Walde künstlich errichteten Schweinezaun handelt. Für eine derartige Auslegung des Wortes oldgarth spricht auch der Umstand, daß dem „haghi ollgarth und swinæ sthi“ die im Innern des Dorfes errichteten Baulichkeiten des Toftplatzes [5]) gegenüber gestellt werden.[6]) Die im Dorfe selbst auf dem Toftplatze befindlichen Gebäude genießen ebenso wie auch das Viehhaus [7]) einen besonders hohen Fried, denn derjenige, welcher Feuer in dieselben setzt, hat den Schaden zu entgelten und 40 Mark Buße dem Verletzten sowie 40 Mark dem König zu entrichten. Hingegen ist nach V. J. 2, 33 für das Inbrandsetzen eines „haghi, ollgardh“ oder „svinæ sthi“ lediglich eine Buße von 9 Mark und dem König eine solche von 3 Mark zu geben. Ähnliche Bußsätze sind in E. S. 2, 30 erwähnt. Demnach kann unter dem ollgardh nicht eine beim Haus- und Hofplatz, sondern nur eine auf

---

[1]) S. L. 193: Hagha ma ey man hoggæ j annars hæghnaþe scoghe. Vgl. Schlyter Corpus IX S. 543.

[2]) E. S. 3, 12: „Hauær nokær man luct han (vægh) ællær mæth gardh ællær mæth diki æller mæth haghæ“. [3]) Vgl. Schiller u. Lübben h. v.

[4]) Lund Ordbog S. 106. [5]) d. i. des Haus- u. Hofplatzes.

[6]) V. S. 2, 33: „Fær nokær man til oc sættær eld mæth sin viliæ annærs manz hus ællær i hans lægardh ællær i hans fægardh“. [7]) V. L. 2, 33.

der Weide oder im Walde errichtete, weit ab von den Höfen gelegene Einzäunung verstanden sein. Tatsächlich ist im Mittelalter die Schweinezucht nicht in der Nähe der Ansiedelungen, sondern hauptsächlich in den Wäldern betrieben worden. Hier waren aber Schweinekoben oder hüttenartige Ställe sowie auch Schweinezäune oder Pferche erforderlich. Mit diesem stimmt die Tatsache überein, daß noch im 16. Jahrhundert in Dänemark nur auf den größeren grundherrlichen Höfen eigentliche Mastschweine gezogen wurden, während der hauptsächliche Bedarf des Landes mit Waldschweinen gedeckt ward.[1])

§ 3. Rechte des Königs an den Almenden.

Die Berichte der dänischen Geschichtschreiber des Mittelalters über die Almenden des Landes sind übereinstimmend von einer eigentümlichen Auffassung getragen. Nach Saxo Grammaticus war der König Svend Tjugeskæg anläßlich seiner Gefangennahme durch die Jomsvikinger genötigt, die Weiden und Wälder zu verkaufen, um sich Lösegeld zu verschaffen.[2]) Aus dieser Zeit sollen, wie Schlegel glaubt, die Rechte der Untertanen an den Almenden des Landes herstammen.[3]) Nach Saxo hat damals die Bevölkerung Seelands und Schonens ohne Unterschied des Standes und mit gemeinsam aufgebrachten Mitteln die Wälder zu Gemeineigentum erworben, während dieselben in Jütland lediglich in den Besitz einzelner Familien übergegangen sind.[4]) Schon J. Grimm ist diese Nachricht aufgefallen und er bezeichnet sie als „merkwürdig".[5]) Wegen der starken Betonung des Gegensatzes der Eigentumsverhältnisse an den Wäldern Schonens und Seelands einerseits und Jütlands andererseits fordert der genannte Bericht zu einer Untersuchung seiner historischen Bedeutung heraus, doch gehört diese Frage nicht in den gegenwärtigen, lediglich die Rechte des Königs behandelnden Abschnitt. Mit Saxo stimmt scheinbar Svend Aagesen überein,[6]) dem zufolge die Dänen erst n den Zeiten Svend Tjugeskægs Gemeineigentum an den Wäldern

[1]) Vgl. Christensen S. 62 u. 63.

[2]) Saxo 492: „saltus ac nemora venditabat". Vgl. D. R. H. 1 S. 365.

[3]) K. Ancher Sml. jurid. Skrifter Bd. I S. 23 A.

[4]) Saxo 492: Enim vero Scani ac Sialandenses communes sylvas publico aere comparaverunt. Apud Jutiam vero non nisi familiis propinquitatis serie cohaerentibus emptionis communio fuit. [5]) J. Grimm R. A. 2, 17.

[6]) So Steenstrup Studier S. 351.

vom Könige zugestanden erhielten.[1]) Es besteht aber doch ein Unterschied in der Auffassung beider Historiker, insofern als Svend Aagesen deutlich ausspricht, daß diese Kommunität der Wälder zuerst auf Svend Tjugeskæg zurückzuführen ist, während Saxo Grammaticus, indem er von „saltus ac nemora“ redet, doch auch darauf hinweist, daß diese Gebiete bereits vor den Zeiten Svends von der anwohnenden Bevölkerung zur Weide verwendet wurden.

Anderer Art als die von Svend Tjugeskæg vorgenommene scheinbar privatrechtliche Verfügung über die großen Wälder des Landes ist nach den Berichten des Mittelalters das auf die Gemeinwälder bezügliche, dem König Harald Hén zugeschriebene Gesetz, wonach die von einzelnen Mächtigen in Besitz genommenen Wälder dem Volke gemeinsam werden sollten.[2]) Daß dieser auch von Ælnoth erwähnte und wegen seiner Bedeutung für das Volk lange noch gepriesene Erlaß Haralds nicht auf dem Eigentumsrechte des Königs an den Wäldern basierte, geht schon aus den Worten der Chronik des Anonymus Roskildensis deutlich hervor, denn hiernach sollten nicht kraft Privatrechts, sondern kraft königlichen Befehls die von den Großen des Landes besessenen Wälder Gemeinwälder werden.[3]) Und hierzu paßt sehr gut jene Nachricht Ælnoths über die Gesetze Harald Héns, welche besagt, daß dieser König nicht so sehr neues Recht schuf als hauptsächlich die von dem Volke selbst sich ausbedungenen Gesetze und angesprochenen Gerechtigkeiten durch seine königliche Gewalt „regali auctoritate“ bekräftigte.[4]) Hier war es also die königliche Autorität, welche dem Privateigentum einzelner Großer gegenübertrat und dessen Härten beseitigte. Daß aber derartige rein öffentlichrechtliche Maßnahmen der Könige nicht als solche verstanden, sondern privatrechtlich aufgefaßt wurden, beweist eine von Svend Aagesen gemachte Mitteilung, derzufolge dem König Privateigentum an dem ganzen Lande zugestanden haben soll.[5]) Psychologisch ist eine derartige Auffassung voll-

[1]) Scr. I S. 54: Dani a rege silvarum et nemorum tum primum communia impetrarunt. [2]) Vgl. Anonym. Roskild. Chron. Scr. I S. 378.

[3]) Vgl. Anonym. Roskild. Chron. Scr. I S. 378: Hic silvas a solis potentibus obsessas communes fieri iussit.

[4]) Scr. III S. 341: populi votis admodum favere eisqve leges et jura non tam, qvae vellent eligere immo qvae vel qvales elegissent . . regali studebat auctoritate decernere.

[5]) Scr. 1, S. 39: „tunc temporis universam regni tellurem reges jure dominii possidebant“.

ständig zu erklären, denn es entspricht nur dem dinglichen Denken des Mittelalters, daß die Hoheitsrechte des Königs als Rechte an Sachen aufgefaßt wurden. Demnach darf auch die in den oben angeführten Berichten Saxos und Svend Aagesens vertretene privatrechtliche Darstellung der Rechte des Königs an den Almenden noch lange nicht als Wahrheit aufgefaßt werden. Vollständig zutreffend sagt hierzu Steenstrup, es sei unmöglich, daß ein Volk aus freien Bürgern, welches sich selbst Gesetze gab und urteilte, welches seine Könige wählte usw., einer der wesentlichsten Bedingungen für das Freiheitsbewußtsein entbehrt haben sollte, nämlich eines unabhängigen Eigentumsrechts an dem Grund und Boden, welchen es bebaute.[1])

Um so mehr muß es aber befremden, wie Steenstrup einige Seiten später dazu kommen kann, für das Zeitalter Valdemars II. und im allgemeinen für das ganze frühere Mittelalter den Satz aufzustellen, daß der dänische König „alles Öde, alle Weiden und öden Heiden" zu Eigentum besessen habe.[2]) Demgegenüber frägt Paludan-Müller mit Recht, welche Gesetzesstellen oder welche Berichte als Beweis für eine derartig auffallende Behauptung angeführt werden könnten.[3]) Wahrscheinlich ist Steenstrup hier von Velschow beeinflußt, der für die Zeit Valdemars II. die Anschauung hegt, daß dem König alles unbebaute Land gehört habe.[4]) Auch schon Schlegel hatte eine ähnliche Auffassung.[5])

1. Vermeintliche Rechte des Königs an den Almendweiden und den öden Heiden.

Die Regel: „alles Öde, alle Weiden und öden Heiden, sind Eigentum des Königs" ist nach Steenstrup nur die Folgeerscheinung eines sowohl im Erich seeländischen als auch im jütischen Gesetze aufgestellten Prinzips, wonach dem König alles dasjenige gehört, was in niemandes Eigentum steht.[6]) Es müßte also alles

---

[1]) Steenstrup Studier S. 327. Anders Larsen I S. 422.

[2]) Steenstrup Studier S. 335: kongen ejer fordet Første alt egentligt „audn", alle Overdrev og øde Heder, ferner einige Zeilen später: die Sage über die Entstehung der Stadt Skagen aus einer großen, dem König gehörigen Weidmark sei einer der ältesten Berichte über das Recht des Königs an derartigen Ödmarken.

[3]) Pal. Müller, kong Valdemars Jordebog, et Stridsskrift S. 41.

[4]) Velschow S. 64 u. 134.

[5]) Vgl. K. Ancher Sml. jurid. Skrifter Bd. I S. 23 A.

[6]) J. L. 3, 61: kvnung a all førstrand. oc thet thær ængi man a. thet a kvnung. In bezug auf das Erbrecht vgl. E. S. 1, 17 Hadersl. Stadr. § 11.

Land, an welchem keine ausgesprochenen Eigentumsrechte der Untertanen begründet waren [1]) und woran nur einer mehr oder weniger unbestimmten Gesamtheit Almendrechte zustanden, als niemandem gehörig, dem König zugefallen sein.[2])

Tatsächlich soll ein solcher Rechtssatz in den verschiedensten Quellen des Mittelalters sich widerspiegeln und auch in der knytlinga Saga auftauchen.[3]) Hiernach hat Knut der Heilige [4]) den schonischen Bauern gegenüber sich darauf gestützt, daß dem König alles Öde im Lande gehöre [5]) — at konúngr · á hér auðn alla i landi. — Aus dem Folgenden ergibt sich aber, daß der König unter auðn nur das Meer und andere wüste Strecken, nicht aber die Weiden verstanden hat, denn nicht diese, sondern nur die Fischerei im Öresund will er den Bauern streitig machen.[6]) Aber auch aus den Gesetzen sieht man, daß der Rechtssatz „thet thær ængi man a thet a kvnung — was niemandem gehört, gehört dem König — nicht einmal in bezug auf alle herrenlosen beweglichen Sachen gegolten hat:

Im Schatz- [7]) und Wrakrechte des Königs [8]) sowie in seinem Rechte an erbenlosen Sachen [9]) hatte der genannte Satz allerdings Gültigkeit erlangt. Anders sollten die kleineren, an den Strand getriebenen Fische nicht als Wrak oder Eigentum des Königs betrachtet werden, sondern jeder Untertan hatte das Recht, diese herrenlosen Sachen sich anzueignen.[10]) Lediglich der Störfisch wurde übereinstimmend als Wrak und dementsprechend als Eigentum des Königs aufgefaßt.[11]) Die anderen großen Fische, so der Walfisch und Delphin galten, solange sie noch nicht angeschnitten waren, als jedem beliebigen Finder zugänglich.[12]) Der Entdecker

---

[1]) Über eiga und hafa an den Almenden vgl. S. 7 ff. oben.

[2]) Ähnlich Steenstrup in seiner Streitschrift: Professor Dr. C. Paludan-Müller og kong Valdemars Jordebog S. 55 u. 56.

[3]) Steenstrup Studier S. 334, 335.

[4]) Ermordet 1087: Knytlinga Saga c. 63. [5]) Knytlinga Saga c. 28.

[6]) Knytlinga Saga c. 28: Konúngr kallaði auðn sjóinn ok aðrar óbygðir. þá mælti konúngr. þá köllumst ek eiga Eyrarsund, vil ek þá banna. yðr allt fiskifáng.

[7]) E. S. 3, 69: danæt fæ hørir konnungin enum, ferner J. L. 2, 113. Hierzu nun Lehmann in Zeitschr. f. deutsche Philologie 1907 S. 273 ff.

[8]) S. L. 155; J. L. 3, 61 u. 62; E. S. 3, 58 u. 59.

[9]) E. S. 1, 17. Vgl. auch Hadersl. Stadr. § 11.

[10]) S. L. § 155; E. S. 3, 62; J. L. 3, 62: Minnæ fisk æn styriæ ær æi wræk.

[11]) S. L. § 155; E. S. 3, 62; J. L. 3, 62.

[12]) Vgl. S. L., E. L., J. L. a. a. O.

war hiernach berechtigt, von den genannten Fischen sich so viel anzueignen, als er, wenn zu Pferd mit seinem Pferde, wenn zu Wagen mit seinem Wagen, oder wenn zu Schiff mit seinem Schiffe fortschaffen konnte. Erst jedem später hinzukommenden verwehren es die Gesetze weitere Teile des auf diese Weise angeschnittenen Fisches sich anzueignen, weil nämlich wie Erichs seeländisches Gesetz sich ausdrückt mit dem Einschneiden in den Fisch die Marke des Königs d. h. das Eigentumszeichen des Königs auf den Fisch gesetzt ist.[1]) Erst in dem Zeitpunkt, in welchem der Finder des Fisches sich seine Last aus dem Fische herausgeschnitten hat, soll die Marke des Königs auf dem Fische stehen und erst von diesem Momente an wird der bisher herrenlos gewesene Fisch Eigentum des Königs. Man sieht also, die Gesetze kennen recht wohl auch Sachen, welche obwohl sie „niemandem gehören" doch nicht als im Eigentum des Königs stehend betrachtet werden. Das gleiche gilt insbesondere auch hinsichtlich der auf den Almenden befindlichen Gegenstände. Hat z. B. nach dem schonischen Gesetz irgend einer in der Almende einen Baum gefällt und denselben mit seiner Marke bezeichnet, so soll dieser Baum, auch wenn derselbe auf der Almende liegen bleibt, wie schon erwähnt über Jahr und Tag dem Erwerber gehören.[2]) Ist aber diese Zeit abgelaufen, ohne daß der Eigentümer den Baum nach Hause geholt hat, so wird der Baum zur herrenlosen Sache und jedermann, nicht bloß der König, soll denselben zu Eigentum erwerben können. Das gleiche hat sicherlich auch hinsichtlich der von Bienenschwärmen bewohnten und mit der Marke des Finders versehenen Almendbäume gegolten.[3]) Wenn also dem Satze, daß „was niemand gehört, dem König gehören soll" tatsächlich nicht einmal die Kraft innewohnte, alle herrenlosen beweglichen Sachen als Eigentum des Königs zu stempeln, so wird derselbe noch viel weniger auf die Weiden und Heiden seine Wirkung geäußert haben, waren doch die Weiden, wie der Bericht Saxos besagt als „saltus" frühzeitig schon von dem Besitz-, wenn auch nicht von dem ausgesprochenen Eigentumswillen der Angrenzer erfaßt. Über den Unterschied von hafa und eiga ist an anderer Stelle gehandelt worden.[4])

---

[1]) E. S. 3, 62: Kummær nokær sithæn til, æfti hin førstæ hauær af takit . . tha ma ængin sithæn af takæ, for thy at thær star tha konungs marc a".

[2]) S. L. 197 u. S. L. 199 mit der in A. 27 bei Schlyter angeführten Parallelstelle. Hierzu S. 25 ff. oben. [3]) S. L. 199.

[4]) Vgl. S. 7 ff. oben.

Ein weiteres Argument dafür, daß alle Weiden und öden Heiden des Landes dem König gehört hätten, soll nach Steenstrup in dem Wortlaute einiger Stadtprivilegien gegeben sein,[1]) aus welchen deutlich hervorgehe, daß der König berechtigt gewesen sei über die Weiden und Heiden des Landes gleich seinem Privateigentum zu verfügen.

Nun erzählen uns aber sehr wenige Stadtrechte von einem derartigen Eigentum des Königs an den Weiden und Heiden. Nach der Sage soll ein dänischer König einem Bauern namens Thorkill Skarpæ die nachmalige Stadtmark von Skagen zur Weide seines Viehes geschenkt haben und auf diesem Boden sei die Stadt erwachsen.[2]) Vergleicht man nun hierauf das Stadtrecht von Skagen, so ergibt sich folgendes: In c. 40 wird zwar als Eigentum der Stadt eine größere Stadtmark mit Weiden, Mooren und Wäldern angeführt,[3]) auf die Herkunft dieses Gebietes greift aber das Stadtrecht nicht zurück. Nach einer anderen von Steenstrup nicht einmal erwähnten Stelle des Privilegs für Kolding soll das freie Eigentumsrecht der Stadt Kolding an ihrem „Byfriidh" von den Königen „Waldemar, Erik und Christoffer" herstammen.[4]) Ähnlich wird in dem von Erich Glipping der Stadt Holbek erteilten Privilege eine Wald- und Weidmark namens „Lowsöræ eller Holbeckis ooldh" der Stadt Holbek zu freiem Eigentum bestätigt,[5]) so daß man mit Steenstrup vermuten könnte, daß es sich hier um einen Akt der Eigentumsübertragung handelte.[6])

Demgegenüber enthalten die anderen Bestimmungen der Stadtrechte, auch die Privilegien von Stege und Stubbekjøbing nicht etwa [7]) eine Nachricht darüber, daß die Gemeinlande dieser Städte aus den im Eigentum der Könige befindlichen Weideländern herausgeschält wurden, sondern lediglich eine Bestätigung der Tatsache, daß dieselben ihre Weiden schon „tempore Waldemari regis" [8]) oder „temporibus progenitorum nostrorum" [9]) besessen haben.

---

[1]) Steenstrup Studier S. 117, 335.

[2]) Suhm XIII S. 828; Steenstrup Studier S. 335.

[3]) Stadsret v. 1507 K. R. V S. 297.

[4]) Christian I. Privil. f. Kolding v. J. 1452 § 7 K. R. V S. 304.

[5]) K. R. V S. 195 § 36: „att the iormun paa marken, som hedher Lowsöræ eller Holbekis ooldh skall höre til Holbeck till retth æyiædom, till thærris iordreff".

[6]) Steenstrup Studier S. 335. [7]) So Steenstrup Studier S. 117.

[8]) Suhm X S. 993 Stege bys Privileg v. J. 1268.

[9]) Suhm XIII S. 826.



In gleicher Weise bringen auch die Stadtrechte von Aalborg [1]) und Viborg [2]) nichts anderes als eine Bestätigung des freien Eigentums der genannten Städte an ihren Marken, schweigen sich aber darüber aus, woher denn diese Gebiete stammen.

Den beiden auf die Stadtmark von Holbek und Kolding bezüglichen Stellen, wo tatsächlich von einem Eigentumsrechte der Könige an den Weiden berichtet wird, stehen aber auch andere Nachrichten gegenüber. So erweist sich schon die eben erwähnte und von Steenstrup nicht ohne Grund als glaubhaft angesehene Mitteilung des Stadtrechts von Holbek,[3]) wonach der König den Holbekern freies Eigentum an der Weidmark „Lowsöre" übertragen haben soll, als eine den Tatsachen widersprechende Rechtsauffassung. Nach einem Rettertingsdom vom Jahre 1562 war nämlich die gleiche Weide „som kallis Lossöre" [4]) Gegenstand eines Rechtsstreites zwischen der Stadt Holbek und einer Mehrheit von angrenzenden Dörfern.[4]) Die Stadt hatte sich laut Urteil das Recht zugeschrieben, die genannte Weide einzuzäunen und ihren Gebrauch den benachbarten Dörfern zu verwehren. Das Urteil lautet aber, daß jener Zaun wieder zu beseitigen sei und die Weide der Stadt Holbek nicht allein, sondern auch den umliegenden Dörfern wie seit jeher frei und ungehindert auszuliegen habe.[5]) Obwohl durch das Stadtrecht Erich Glippings sowie auch in einer Reihe anderer im genannten Urteile angeführter und von der Stadt Holbek ausdrücklich hervorgehobener Privilegien [6]) die ausschließlichen Eigentumsrechte der Stadt an der Lossöre-Weide zu wiederholtem Male bestätigt wurden, erkennt also das Gericht doch im entgegengesetzten Sinn. Es waren eben ältere Eigentumsrechte an der erwähnten Weidmark vorhanden. Diese einer Markgenossenschaft mehrerer Dörfer zustehenden Rechte konnten durch eine Verfügung des Königs nicht vernichtet werden.

---

[1]) K. R. V S. 281 § 15: „att the maa brugge theris feedrefft fry oc quith . . . som the bedst pleyger at haffue aff gammell tiidt".

[2]) K. R. V S. 273 § 36: „at deris enge, fuuerer, agre, mark, skove og fiskerie skulle eyes fri for ald tiltale".

[3]) Holbeks Stadsret § 36, K. R. V S. 195, Steenstrup Studier S. 335.

[4]) Rosenvinge Gl. D. 2 S. 316: „eenn oldt, offverdrefft och fellitt, som kallis Lossöre".

[5]) Rosenvinge Gl. D. 2 S. 318: „att aldt thenndt jordt, som Holbecks menndt . . indlugtt haffver, skall the igienn udlege unnder ordrefft och fefodtt thill Holbecks slott och Holbecks bye och alle the omliggendes byer som thedt aff arildz thiidt thilligett haffver".

[6]) Rosenvinge Gl. D. 2 S. 316.

Auch von Eigentumsrechten des Königs an der Apenrader Stadtmark ist nichts zu finden. Nach dem Apenrader Sadtrechte hat König Waldemar in den Gemarkungen von 7 Dörfern [1]) nämlich von horsthorp, stubeby, athorp, hæsel, gamel opner, loytæ und brunnæmark der Stadt eine Weide geschenkt. Diese Schenkung betraf also nicht Weiden, welche dem Könige gehörten, sondern Land im Eigentum der an die Stadt grenzenden Dörfer. Eine derartige Verfügung konnte unmöglich erfolgen, ohne daß der König mit den rechtmäßigen Besitzern sich auseinandersetzte. Und tatsächlich wird denn auch einige Zeilen später erzählt, daß König Waldemar in der Gemarkung zweier Dörfer Land angekauft habe, um der Stadt Apenrade einen freien Viehtrieb in den benachbarten Wald zu verschaffen.[2]) Ähnlich muß der König auch die Eigentumsrechte der übrigen Dörfer respektiert bzw. abgelöst haben. Man kann den § 4 des Apenrader Stadtrechtes aber auch derart auffassen, daß der König nach Gründung der Stadt die Feldmarken der umliegenden Dörfer der Stadtmark angliederte und so eine große zwischen Stadt und Dörfern gemeinschaftliche Brachweide schuf. Die Eigentumsrechte am Grund und Boden der Feldmark blieben aber den Dörfern mit Ausnahme der vielleicht eingetretenen Verringerung ihrer Brachweide ungeschmälert erhalten.

Ein ähnlicher Vorgang wird insbesondere auch im Stadtrechte von Hadersleben bezeugt. Hier ist die Brachweide der Stadt als mit den Brachweiden der angrenzenden Dörfer gemeinschaftlich bezeichnet.[3]) Nach Aufzählung einer Reihe von Dorfmarken heißt es im § 38 des genannten Stadtrechtes: [4]) „auf diesen Marken soll man ihnen nicht verhindern die Weide, wo sie liegen in Brachweide.“ Eine derartige Weidegemeinschaft ist sicherlich nicht aus freiem Willen der Dörfer entstanden, sondern muß auf einen obrigkeitlichen Akt des Königs zurückgeführt werden. Eine Entschädigung der benachbarten Dörfer dürfte aber nicht wie in § 4 der Apenrader Skraa in allen Fällen eingetreten sein.

---

[1]) Aabenraa Skraa § 4: in campis septem villarum.

[2]) Aabenraa Skraa § 4: Woldemarus quasdam terras, que dicuntur kungskøp, in campo gamel opner et kolsthorp, pro sua pecunia ibidem emit a possessoribus et easdem terras predictis possessoribus absque omni pecunia et precio redonauit, vt nostrum fægang in østerskugh perpetüo libere haberemus.

[3]) Hadersleff By-Rett § 1 u. 38.

[4]) A. a. O.: „a thesse Marcke maa Men ey mene them Fægængh, hvore the ligge i Fællit“, ähnlich § 1 a. a. O. Über fællet siehe unten S. 111 ff.

Hierfür spricht z. B. das den Bürgern von Stubbekjøbing im Jahre 1354 von Waldemar IV. erteilte Privileg, demzufolge der Grundbesitz der Stadt gegenüber den benachbarten Dörfern ausdrücklich garantiert und vor Eingriffen geschützt wird.[1]) Nach dem Wortlaute der Stelle müssen aber die benachbarten Dörfer in dem Aufkommen der Stadt eine Beeinträchtigung ihrer Rechte erblickt haben.

Derartige Verfügungen der Könige zum Nachteile der an die Stadtmarken angrenzenden Dörfer erklären sich eben aus der Notwendigkeit, die Städtegründungen auch wirtschaftlich sicher zu stellen. In keinem der hier angeführten Fälle überträgt aber der König Eigentumsrechte an den etwa ihm gehörigen Heiden und Weiden des Landes, sondern er beschränkt lediglich kraft königlicher Gewalt die Eigentumsrechte der den Stadtmarken benachbarten Dörfer.

Nach all diesen Beispielen muß vermutet werden, daß viele der dänischen Städte nicht auf Grund und Boden des Königs, sondern auf Kosten ehemaliger Dorfmarken entstanden sind.[2]) Hierfür spricht weiter auch das Stadtrecht von Odense, wo überliefert ist, daß die zur Stadt gehörenden Ländereien noch im 15. Jahrhundert als Almende „almenth“ bezeichnet wurden,[3]) ein Name, welcher, wie aus dem Skånske Lov § 70 hervorgeht, in dem alten Rechte insbesondere auch noch für die Gemeinlande der Dörfer gebraucht wurde.

Für die Entstehung vieler dänischer Stadtmarken auf ehemaligen Dorfmarken, nicht aber für deren Aufbau auf Grund und Boden der Könige sprechen auch noch andere Gründe.

Der Regel nach ist nämlich in den dänischen Stadtrechten nicht wie im lübischen Rechte[4]) eine an den Herrn der Stadt zu entrichtende Grundabgabe anzutreffen,[5]) sondern die meisten Stadtrechte enthalten die übereinstimmende Vorschrift, daß die Stadtmark mit ihren Wäldern und Weiden der Stadt zu freiem Eigentum gehören solle. Auch die in den südjütischen Stadtrechten vorkommende, mit laghkjøb bezeichnete Abgabe[6]) ist

---

[1]) Suhm XIII S. 826: dimittimus eis pascua pecorum suorum cum fundis, sylvis et pratis inter praedictam villam et Pribröd . . unde vicinis eorum praeiudicium aliquod nolumus generari. [2]) Anders Steenstrup Studier S. 116.

[3]) Valdemar IV. Privileg f. Odense, bestätigt i. J. 1477. Vgl. K. R. V S. 206: § 1 „indnen fornefnte stads marckeskiel, som almenth kalles bierk eller vicbelle“.

[4]) Vgl. Hach Das alte lübische Recht S. 212, Cod. I § 87.

[5]) Steenstrup Studier S. 116 ff. [6]) Stadr. v. Schleswig § 29.

nicht als eine Grundabgabe aufzufassen.[1]) Lediglich das Recht von Kopenhagen weist eine dem lübischen Stadtrechte ähnliche, an den Grundherrn der Stadt, den Bischof von Roskilde zu entrichtende Abgabe auf.[2]) Ferner hatten die Bürger von Kopenhagen an den Bischof ein Grasgeld „gresgyald" für die Überlassung größerer Weidegebiete zu entrichten.[3])

Wäre demgegenüber die Masse der dänischen Strandstädte (Strandkjøbinge) oder der Landstädte (Axelkjøbinge) wie Steenstrup annimmt, auf den dem König gehörenden Weiden und Heiden entstanden, so könnte nicht eingesehen werden, warum hier, vor allem bei den älteren Städten vom König auf eine Grundabgabe verzichtet wurde. Verschiedene dänische Stadtrechte geben die Ursache dieser Abgabenfreiheit selbst zu erkennen, indem manche Stadtmarken ausdrücklich als auf Grund und Boden ehemaliger Dörfer entstanden, überliefert werden. Aber auch in den übrigen Stadtrechten konnte für die von Steenstrup aufgestellte Vermutung, daß dem König alle Weiden und Heiden zu Eigentum gehört und hieraus die Stadtmarken sich gebildet hätten, mit dem besten Willen kein Anhalt gefunden werden.

Die Unrichtigkeit dieser Theorie Steenstrups geht nicht nur aus den von ihm selbst zum Beweise angezogenen Stadtrechten, sondern auch aus den dänischen Gesetzen und einer Reihe von Urkunden selbst des früheren Mittelalters überzeugend hervor.

Im ältesten der dänischen Gesetze, dem Skånske Lov wird der Wald und die Heide sowie auch „andere öde Mark" ausdrücklich als eine, allen Dorfbewohnern zustehende Almende[4]) bezeichnet und ausführliche Bestimmung darüber getroffen, wie Eigentum an diesen Ödmarkungen entstehen kann.[5]) Hier, sowie in dem von der Gemeinweide der Dörfer handelnden Berichte A. Sunesøns[6]) ist keine Spur eines königlichen Rechts an derartigem Weidland zu entdecken, vielmehr soll nach S. L.

---

[1]) So Steenstrup Studier S. 138.

[2]) Kjøbenhavns Stadsr. v. J. 1254 § 3: Quicumqve habitant in fundis domini episcopi, soluere debent pro Jorthskyld XII denarios. Vgl. K. R. V S. 97. Ähnlich das Stadsret v. J. 1294 § 106 K. R. V S. 119.

[3]) Kjøbenh. Stadsr. v. J. 1254 § 17 K. R. V S. 100.

[4]) S. L. 70: Bo mæn j by saman oc haui alli almænning sammæn. scogh ællær liung. ællær andræ öþæ marc.

[5]) S. L. 70: hierüber unten § 12.

[6]) A. S. 103: „Agris et pratis unius uille coniunctis alterius uille pascuis solis animalibus deputatis".

§ 70 jeder Dorfgenosse das Recht haben, ein entsprechendes Stück der Dorfheide oder der anderen Ödmarken des Dorfes als Eigentum zu erwerben. Ähnlich betrachtet auch Erichs seeländisches Gesetz[1]) die großen Außenmarken, an welchen viele Teilhaber berechtigt sind, als ausschließliches Eigentum dieser und erwähnt nichts von etwaigen Eigentumsrechten des Königs. Noch deutlicher geht dies aus dem jütischen Gesetze hervor. J. L. 3, 68 spricht nämlich ausdrücklich von den innerhalb[2]) und außerhalb der Dorfmarken gelegenen Heiden und den Rechten der Dorfgenossen bzw. der Allgemeinheit hieran, weist aber dem König keinerlei Rechte an denselben zu. Insbesondere konnte ohne Erlaubnis des Königs[3]) jedweder in der großen Heide sich Land einfangen.[4]) Hiermit setzt das jütische Gesetz selbst die Heiden und die Rechte der Untertanen an denselben in ausgesprochenen Gegensatz zu den für die Almendwälder geltenden Bestimmungen, welche ein Recht des Königs am Grund und Boden des Almendwaldes statuieren,[5]) den Bauern aber den Waldbestand zusprechen. Daß diese insbesondere auf die Heiden und anderen Ödmarken bezüglichen Vorschriften der Gesetze auch in den anderen Rechtsquellen des Mittelalters sich widerspiegeln, wird die folgende Untersuchung deutlich beweisen.

Die Schenkungs- und Besitzveränderungsurkunden des Mittelalters enthalten eine Reihe von unwiderleglichen Beweisstellen gegen die These Steenstrups, daß alle Weiden und Heiden des Landes dem König gehörten. Schon aus den Urkunden vor Valdemars II. Zeit geht hervor, daß der König nicht als Alleineigentümer der innerhalb der Dorfmarken gelegenen Ödländereien betrachtet wurde. So heißt es in einer dem Kloster Esrom von Bischof Eskil gemachten und im Jahre 1173 von König Valdemar I. teilweise bestätigten Schenkung:[6]) Nec hoc pretereundum, quod reges Waldemarus et Kanutus pari assensu predictis fratribus donationem fecerunt de VI partibus VI villarum cum siluis et ceteris tenementis earum. König Waldemar und Knut

[1]) E. S. 3, 8: „nokær the oræ ær mangæ men aghæ lot i".

[2]) Vgl. hierüber unten S. 109—111.

[3]) Anders das norwegische Recht, welches für Rodungen auf der Almende ganz allgemein die Bewilligung des Königs erfordert: Frostaþ. L. XIV § 7, Magnus Landsl. VII § 62.

[4]) Über die Einfänge in den großen Heiden siehe S. 14 ff. oben.

[5]) J. L. 1, 53: alminning thæræ a kvnung iord oc bøndær skogh.

[6]) Codex Esrom. No. 80 ungefähr aus d. J. 1173.

waren demnach in 6 verschiedenen Dörfern mit ihren Wäldern und übrigem Zubehör nicht Alleineigentümer sondern lediglich teilberechtigt. Hiermit stimmt auch Waldemars Erdbuch überein, wo der König nicht anders wie ein Privater als Besitzer von Hof- oder Bolsquoten in verschiedenen Dorfmarken angeführt wird.[1]) Daß diese Bolsquoten auch zugleich ein Teilrecht an den Weiden und Wäldern der Dörfer mit enthalten ist an einer anderen Stelle des Erdbuches ganz deutlich ausgesprochen:[2]) In scoghusas . . tantum in silua quantum pertinet ad unum mansum. Der König ist hiernach nicht Alleineigentümer des Waldes scoghusas, sondern es steht ihm nur ein Anteil zu, welcher der Größe des bei seinem Hofe liegenden Grundbesitzes entspricht. In den bisher angeführten Stellen handelt es sich allerdings nicht um Weiden sondern lediglich ganz allgemein um Zubehör der Dörfer oder auch bloß um deren Wälder. Man könnte also darauf verfallen zu behaupten, daß dem Könige an den Wäldern der Dörfer lediglich ein Teilrecht zustand, daß er aber hinsichtlich der beim Walde gelegenen Weiden und öden Heiden sicherlich Alleineigentümer gewesen sei. Die Unwahrscheinlichkeit einer derartigen Konstruktion leuchtet aber auf den ersten Blick ein.

Wo finden sich nun die Urkundenbelege für die Annahme Steenstrups, daß alle Heiden und Weiden des Mittelalters dem König gehörten?

In den lateinischen Urkunden heißen die Weidlande hauptsächlich „pascua", daneben kommt gleichsam zur Erklärung des lateinischen Wortes in den jütischen Urkunden auch die Bezeichnung „forta et fædrift" vor.[3]) Diese Terminologie ist sowohl für Einzelweiden als auch für Gemeinweiden im Gebrauche.

Daß die im Individualeigentum befindlichen Weiden von dem Eigentumsrechte des Königs erfaßt worden wären, hat auch Steenstrup mit seinem Satze „alle Weiden und öden Heiden gehören dem König" nicht gemeint. Hierzu gehören auch alle jene Weiden, welche in dem hægnaþe scogh eines Privaten sich erstreckten. Diese Wälder werden vom schonischen Gesetze ähnlich wie das eingehegte Ackerland oder der Wang des S. L. § 175 als im fast uneingeschränkten Eigentum einzelner ange-

---

[1]) Z. B. Nielsen V. J. S. 32: Slauløsæhæreth . . In tyarbu. I. mansum. et dim. octonario minus. [2]) Nielsen V. J. S. 33.

[3]) Z. B. Oldemoder v. J. 1248: „ornum, quod habui in jarløf, cum forta et fædrift".

geben und nur geringfügige Rechte sind der Gesamtheit an denselben noch vorbehalten.[1]) Der hægnaþe skogh des schonischen Gesetzes steht in scharfem Gegensatz zu dem der Allgemeinheit zugänglichen Almendwalde.[2]) Da auch Steenstrup diesen Gegensatz hervorhebt,[3]) kann sein Ausspruch „alle Weiden gehörten dem König" nicht auf die in derartigen Wäldern befindlichen Weiden Bezug haben.

Viel häufiger als über Einzelweiden geben uns die Urkunden Aufschluß über die Rechtsverhältnisse an größeren, der Gesamtheit eines gewissen Bezirkes als Weide zustehenden Gebieten. So wird wenn ein Hof oder ein Bol den Gegenstand der Veräußerung bildet ziemlich häufig auch angegeben, daß eine entsprechende Quote an der Weide von dem rechtsverändernden Akte mit ergriffen werde. Insbesondere sind es die in näherer oder weiterer Entfernung von den Ansiedlungen gelegenen Weiden und anderen Ödmarken an welchen den Bewohnern der benachbarten Höfe, nicht aber dem König ein Recht zugeschrieben wird. So sind in einer aus dem Jahre 1272 stammenden in der Avia Ripensis enthaltenen Urkunde als Zubehör eines atting — bols in der „exing march" auch die Weiden eigens mit angegeben.[4]) Ähnlich enthalten verschiedene aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammende Nachrichten als Zubehör der Höfe ganz allgemein auch Wälder, Weiden, Sümpfe und andere Ödungen.[5]) Das übereinstimmende all dieser Urkunden des früheren Mittelalters ist darin zu finden, daß sie die Weiden und die Ödmarken nicht wie Steenstrup annimmt als Eigentum des Königs, sondern als Zubehör der einzelnen Höfe bezeichnen.

---

[1]) Siehe S. 28ff. oben. [2]) S. L. §§ 70, 190, 197, 198.

[3]) Steenstrup Studier S. 347.

[4]) Oldemoder No. 31: „vendidi omnia bona que habui in rorkiær, videliect tria attingh jn exing march cum molendino et p a s c u i s et omnibus attinenciis jure perpetuo possidenda".

[5]) Scr. VI S. 161 v. J. 1257: in Skævinghe . . duas curias cum uno bool terrae et omnibus suis pertinentiis, q u o c u m q u e n o m i n e sentiantur. Cod. Esrom. No. 114 v. J. 1259: dimittimus terram duorum solidorum, quam habemus in Thoræstorp, cum mirtico et silua et ceteris dicte terre attinentjs. Scr. IV S. 515 v. J. 1266: nobilis vir Tuco . . donavit bona sua in Luseröth, scilicet terram census qvinque orarum cum curia et omnibus attinentibus, scil. pratis, p a s c u i s, agris, et silvis. Cod. Esrom. No. 91 v. J. 1271: possessiones, quas jn Witherløslitle . . possederunt, cum fundis, agris, pratis, pascuis, siluis, stagnis et arundinetis. Scr. VI S. 165: terras undecim solidorum cum dimidio in censu Lyngby . . cum pratis, silvis, aquis, piscariis et omnibus suis pertinentiis.

Noch reichlicher fließen die Quellen des späteren Mittelalters, aus welchen überall das gleiche Bild wiedererscheint. Die Heiden und Weiden stellen sich hier nämlich fast überall als tilligelse — Beiliegendes Land — der einzelnen Höfe dar, von einem Eigentumsrechte der Könige keine Spur. Über Dorfheiden und Moore handeln insbesondere die jütischen Urkunden.[1]) Auch zu Einzelhöfen, welche nicht oder nicht mehr in Feldgemeinschaft sich befinden und als enemærker bezeichnet werden, liegen größere öde Heiden und Weiden.[2])

Aber nicht nur einzelne Dörfer und Höfe, sondern auch eine Mehrheit von Dörfern wird als Träger des Almendrechtes an größeren Weid- und Ödmarken überliefert. Insbesondere sind es die in Seeland als oredref[3]) bezeichneten Weidegebiete, welche nicht bloß den Genossen einzelner Dörfer, sondern oft auch größeren Markgenossenschaften zustanden. Die besonderen Rechtsverhältnisse an diesen Gemeinmarken, vor allem an den großen Weidmarken Nordseelands werden in einer hauptsächlich auf archivarischem Material beruhenden Untersuchung des eingehenden behandelt werden.[4])

Aus all den angeführten Tatsachen ergibt sich die unwiderlegbare Schlußfolgerung, daß ein allgemeiner Rechtssatz, demzufolge an den Almendenweiden und -heiden Eigentumsrechte des Königs begründet waren, in Dänemark nie gegolten haben kann. Nach diesem negativem Resultate wird es aber auch verständlich, warum in Waldemars Erdbuch keine Einkünfte aus den Weiden und Heiden angeführt werden. Würden diese Gebiete in der Hauptsache dem König gehört haben, so hätte doch wenigstens die als ziemlich vollständig zu betrachtende Hallands-Liste[5]) derartige Abgaben der Untertanen aufzählen müssen.

Steenstrup hat es große Schwierigkeiten bereitet, seine Theorie von dem Eigentum des Königs an den Weiden und Heiden mit dem Fehlen von Angaben über Weideeinkünfte in Waldemars Erdbuch in Einklang zu bringen.[6]) Diese Schwierigkeiten entfallen, wenn man sieht, daß der König tatsächlich gar keine Eigentumsrechte an allen Weiden und öden Heiden

---

[1]) Z. B. Dipl. Viborg. No. 100 v. J. 1483. Scr. VIII S. 167 v. J. 1478. Dipl. Vib. No. 123 v. J. 1491.

[2]) Dipl. Vib. No. 90 v. J. 1180 u. a. a. O. No. 124 v. J. 1491.

[3]) Z. B. Scr. VI S. 197 u. 211: nicht im Register, sowie zahlreiche im Registerband enthaltene Belege. [4]) Vgl. unten S. 71 ff.

[5]) Vgl. Pal. Müller S. 195. [6]) Steenstrup Studier S. 336.

besessen hat. Hieraus allein erklärte sich denn auch das bemerkenswerte Schweigen des Erdbuches über Einkünfte des Königs aus den angeblich ihm zugehörenden Weiden und Heiden. Die Hauptursache lag eben darin, daß alle in der Nähe der Dörfer befindlichen Weiden und Heiden den einzelnen Dörfern oder einer Mehrheit derselben entweder zu Gesamteigentum gehörten oder aber, daß dieselben ähnlich wie die großen Heiden des J. L. 3, 68 noch als Almenden im ursprünglichen Sinne des Wortes sich darstellten. Gerade an den großen Heiden Jütlands bildeten sich erst langsam wirkliche Eigentumsverhältnisse heraus, hatten diese Gebiete doch im Gegensatz zu den großen Wäldern keine besondere wirtschaftliche Bedeutung. Wie Molbech hervorhebt, dienten die großen Heiden Jütlands hauptsächlich zur Schafweide.[1])

Es bleibt nur noch die Frage zu beantworten, warum auch für die in den zahlreichen Krongutswäldern von den Untertanen ausgeübten Weidenutzungen keine Abgaben an den König im Erdbuche angeführt sind. Einen Aufschluß geben aber erst die Berichte der späteren Zeiten.[2])

2. Rechte des Königs an den Almendwäldern.

Nach Steenstrup soll das Recht des Mittelalters auch noch einen weiteren allgemeinen Satz enthalten, nämlich: „Die Almenden des Landes gehören dem König“.[3]) Steenstrup unterscheidet zwischen den insbesondere in Schonen und Halland als Almende bezeichneten, dem König allein gehörigen Wäldern und jenen, welche im Gemeineigentum der Dörfer sich befanden, aber nicht den Namen Almende getragen haben sollen.[4])

Eine derartige Trennung in Almenden auf der einen Seite und Dorfwälder ohne die Bezeichnung Almende auf der anderen Seite ist aber nicht haltbar, weil nämlich nicht nur die großen in Waldemars Erdbuch angeführten Krongutswälder, sondern auch

---

[1]) Molbech in Hist. Tidsskr. 1. R. Bd. 1 S. 173.

[2]) Vgl. unten S. 63 u. 64.

[3]) Steenstrup Studier S. 354 . .: „I Følge den almindelige Regel er jo Almindingen Kongens“.

[4]) Steenstrup Studier S. 354: „Almindingsskoven ejes af kongen, der kun tillader Beboerne at bruge den . . Fællesskoven ejes af Landsbyer“.

die Gemeinwälder der Dörfer Almende hießen. Sogar eine Stadtalmende wird erwähnt.[1])

Insbesondere ist es § 70 des schonischen Gesetzes, welcher ausdrücklich von Dorfalmenden handelt und folgendermaßen beginnt:

„Bo mæn j by saman oc haui alli almænning sammæn. scogh ællær liung. ællær andræ öþæ marc.	Wohnen Leute in einem Dorfe beieinander und haben alle Almende miteinander, Wald oder Heide, oder andere öde Mark“

Über die Bedeutung des hier mit Bezug auf die Dorfalmenden gebrauchten havæ, welches im Gegensatz zu æghæ oder eiga ein mehr äußeres Herrschaftsverhältnis darstellt, ist in § 1 S. 7 ff. des näheren gesprochen worden.

In ganz anderem Zusammenhang und verschiedener Bedeutung wird der Begriff alminning in Waldemars Erdbuch gebraucht. Hier heißen nämlich einige der großen, zum Eigentum der Krone gerechneten Wälder Schonens und Hallands, sowie auch einige Inseln Almende oder alminning.[2]) An diesen Besitzungen ist das Eigentumsrecht des Königs vollständig konsequent durchgeführt. Das kommt im Erdbuche insoferne zum Ausdrucke, als in mehreren auf Schonen und Halland bezüglichen Stellen die in den Krongutsalmenden entstandenen Dörfer ausdrücklich zum Eigentum der Krone gerechnet werden.[3]) Wie in Schweden[4]) die Almend besitzenden Gemeinden oder anderen Verbände, so macht hier in Schonen und Halland die Krone ihre Grundrechte gegenüber den Almendbauern geltend. Ähnliche Rechte wie die dänischen Könige übten auch die norwegischen Könige gegenüber den auf der Almende seßhaft gewordenen Bauern aus.[5]) Das gleiche Prinzip galt dem Erdbuche zufolge auch für die nicht als Almende bezeichneten Krongutswälder Seelands und Schonens, denn alle hier entstandenen Koloniedörfer werden ausdrücklich

---

[1]) Vgl. das Stadtprivileg von Odense v. J. 1477 § 1 K. R. V S. 206: „indnen fornefnte stads marckeskiel, som almenth kalles“.

[2]) Nielsen V. J. S. 47 ff.: Hec pertinent in scania ad kunnunglef . . sygthæsore cum ceteris uillis factis de alminning . . Omnes insulae que uocantur alminning . . Alminning . . . in Hallandia . . Tota silua que dicitur alminning et opida inde facta.

[3]) Vgl. die letzte Anmerkung und Steenstrup Studier S. 354.

[4]) Vgl. W. G. II K. 7, M. E. Eþs. 42, 1 u. a. m.

[5]) Vgl. K. Maurer Die Entstehung des isländischen Staats S. 25.

als Eigentum der Krone angeführt.[1]) Demgegenüber ist in der Krongutsliste für Jütland keine einzige Almende als Krongut aufgezählt und der Krone gehören nach dieser Quelle auch keine Almend- oder anderen Walddörfer. Diese scheinbare Unstimmigkeit des Erdbuches ist schon Steenstrup aufgefallen.[2]) Das Schweigen des Waldemarschen Erdbuches dürfte um so merkwürdiger sein, als in einer zeitlich naheliegenden Quelle, nämlich dem jütischen Gesetze das Recht des Königs am Grund und Boden der Almenden ausdrücklich festgelegt wurde. An eine Erklärung dieses scheinbaren Widerspruches wird in einem anderen Zusammenhange und auf einem anderen Wege herangetreten werden können.[3]) Die besagte Stelle des jütischen Gesetzes lautet:

J. L. 1, 53 „Møtæs en manz skogh oc annen manz marc. tha a hin thær skogh a swa langt svm limæ lvtæ oc rotær rinnær. vtæn thæt ær alminning. thæræ a kvnung iord oc bøndær skogh.

Stoßen eines Mannes Wald und eines anderen Mannes Mark aufeinander, da reicht das Eigentum desjenigen, welchem der Wald gehört soweit, als die Zweige sich neigen und die Wurzeln laufen, außer es ist Almende, dort gehört dem König der Boden und den Bauern der Wald."

Der Begriff alminning in Waldemars Erdbuch ist sonach nicht viel verschieden von der im jütischen Gesetze vertretenen Auffassung des Wortes.

Ganz anders ist hingegen die Bedeutung von almænning in § 70 des schonischen Gesetzes. Während in J. L. 1, 53 und auch in Valdemars Jordebog das Eigentum der Krone als alminning bezeichnet wird, steht nach S. L. § 70 die Almende einer Gesamtheit von Dorfgenossen zu,[4]) welche, ohne an eine Genehmigung des Königs gebunden zu sein, das Recht hatten, Eigentum an gewissen Teilen des Gemeinlandes sich zu schaffen.[5])

Diesen offenbaren Gegensatz berücksichtigt nicht eine weitere von Steenstrup aufgestellte, die Krongutsliste des Erdbuches be-

[1]) Vgl. Nielsen V. J. S. 46 ff.: „Hec pertinent ad Kunnunglef in selandia. ørwith et opida inde facta . . Worthingburgh cum tota stenswith . . et omnia oppida facta de stenswith. Hec pertinent in scania ad kunnunglef . . Nosbø cum attiñ suis . . Stening et opida inde facta".

[2]) Steenstrup Studier S. 359. [3]) Vgl. unten S. 104 ff.

[4]) „haui alli almænning sammæn", nicht ist das Verbum „æghæ" gebraucht.

[5]) Vgl. das Nähere unten § 12.

treffende Hypothese. Hiernach soll das in der Krongutsliste für Schonen enthaltene und vor Thyumæn stehende einzelne Wort Alminning [1]) nichts anderes als den allgemeinen Rechtssatz zum Ausdruck bringen, daß alle Strecken des festen Landes, welche Almenden genannt werden, Eigentum der Krone sind.[2]) Diese Annahme wird aber durch nichts schlagender widerlegt als durch den bereits des öfteren angezogenen § 70 des schonischen Gesetzes, wonach am Grund und Boden aller Dorfalmenden nicht etwa der König, sondern die Dorfgenossen allein berechtigt sein sollen. — Da die Redaktion des schonischen Gesetzes, welche diese noch mehr ursprüngliche Terminologie gebraucht aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammt und also nicht weit von der im Jahre 1231 niedergeschriebenen Krongutsliste sich entfernt hält, so konnte im Erdbuche mit dem einzelnen Worte Alminning unmöglich ein derart weittragender, den ganzen § 70 des schonischen Gesetzes beseitigender Rechtssatz aufgestellt werden. Das Erdbuch muß sonach hier mit Alminning tatsächlich nichts anderes als eine Lokalität im Auge haben. Auch das übrige Vorkommen des Wortes bestätigt dies. So ist am Anfange [3]) der Krongutsliste für Schonen unter den Worten „sygthæsore cum ceteris uillis factis de alminning“ nichts anderes als eine dem Schreiber der Aufzeichnung mehr oder weniger bekannte Lokalität verstanden und ähnliches deutet auch die folgende Stelle der Krongutsliste an.[4])

Es besteht also kein Grund zu vermuten, daß in dem Erdbuche der Rechtssatz wollte ausgesprochen werden, daß alle Almenden Schonens dem König zu Eigentum gehören sollten, ganz abgesehen davon, daß eine derartige wahrscheinlich von einem einfachen Schreiber [5]) herrührende Zusammenstellung

---

[1]) Vgl. Nielsen V. J. S. 48. Im Zusammenhang lautet die Stelle folgendermaßen: Hælsyngburgh cum attiñ. suis.

Omnes insule que uocantur alminning et opida ex eis facta que dominus rex non alienauit secundum bonorum testimonium.

Alminning.

Thyumæn.

[2]) Steenstrup Studier S. 354. [3]) Nielsen V. J. S. 47.

[4]) Nielsen V. J. S. 48 u. 49: Omnes insule que uocantur alminning. Halland: Tota silua que dicitur alminning et opida inde facta et omnes silue adiacentes.

[5]) Pal. Müller S. 259: „Med Undtagelse af Hallandslistens ældre Del bære alle de andre Stykker et Præg af Førstehaands-Udkast“, und S. 174 ff. Man braucht die Handschrift aber nicht als bloße Schönschreibübungen aufzufassen. So Pal. Müller S. 177 u. 259.

doch nicht als Gesetz betrachtet werden kann. Das Erdbuch konnte also den § 70 des S. L. nicht beseitigen und die bei den Dörfern gelegenen Almenden konnten nicht in das Eigentum des Königs übergehen.

Aber auch für die außerhalb der Dorfalmenden Schonens, Hallands und Seelands gelegenen großen Almenden läßt sich ein allgemeines Grundeigentumsrecht des Königs unmöglich konstruieren.

In dem von Steenstrup [1]) erwähnten Briefe des Königs Erich an die Bewohner der Baræ Harde wird nämlich noch ganz deutlich zwischen den Wäldern und Außenmarken, welche von altersher dem König gehörten „antiquis hora" und jenen Wäldern unterschieden, welche almenning genannt und zur almenning hinzugeschworen wurden.[2]) Da diese aus dem 13. Jahrhundert stammende Verordnung noch einen ganz genauen Unterschied zwischen den alten Wäldern des Königs und den Almendwäldern oder den hierzu erworbenen Wäldern gemacht hat, so muß die Zeit nicht besonders fern gelegen sein, in welcher sich der König noch nicht als Eigentümer der schonischen Almendwälder betrachtet hat. Die vom König irgendwie, wahrscheinlich kraft königlicher Gewalt erworbenen Almendwälder sind denn auch noch nach Waldemars Erdbuch ziemlich wenige. In der Krongutsliste für Halland wird trotz der großen Ausdehnung des Landes sogar nur ein einziger als Almende bezeichneter Walddistrikt im Eigentum der Krone angeführt und die Liste für Schonen erwähnt außer den mehr oder weniger unbewohnten Inseln ebenfalls nur zwei Krongutswälder, welche den Namen Almende trugen.

Tatsächlich sind denn auch in Halland größere, nicht im Eigentum der Krone stehende Wälder urkundlich nachweisbar.

Eine hierauf bezügliche, von Steenstrup ebenfalls erwähnte [3]) Urkunde betrifft die Waldrechte des Klosters Sorø in einem von Bischof Absalon dem Kloster geschenkten Walde.[4]) Der Wald wird communis silva genannt und das Kloster hatte an demselben lediglich ein gewisses Teilrecht.[5]) Dieser offenbaren Dorf-

---

[1]) Steenstrup Studier S. 355.

[2]) Schlyter IX, V 4 S. 461: omnibus bondonibus exceptis nostris antiquis hora in siluis que dicuntur almenning et que ad almenning iurate sunt licenciam concedimus succedendi. [3]) Steenstrup Studier S. 353.

[4]) Beim Dorfe Toaker, jetzt Tvååker im südlichen Teile der Himble-Harde.

[5]) Scr. IV S. 471 v. J. 1197: „qvantum est monasterii in semente, tantum est ejus et in communi silva".

almende des Dorfes Toaker stellt aber die Urkunde einen anderen Wald gegenüber, welchen Erzbischof Absalon von den „cohabitatores", also nicht vom König gekauft hatte.[1]) Gerade das letztere Waldgebiet muß eine sehr große Ausdehnung gehabt haben, denn kurze Zeit darauf werden in einem aus dem 13. Jahrhundert stammenden Berichte des Schenkbuches von Sorø seine Grenzen folgendermaßen umschrieben: et sunt primo occidentaliter silva sunnen Vthros, qvam fratres a bondonibus justo concambio qvondam habuerunt, habet terminum, ad aqvilonem ipsum ampnem Vthros, ad meridiem ampnem, qui vocatur Thyrle, ad occidentem ipsum mare. Der ganzen Lage nach kann es sich hier nur um den sogar heute noch Munka skog genannten Wald in der Nähe der Grenze der Himble und Fauräs-Harde gehandelt haben. Da derselbe von dem Dorfe Tvääker ziemlich weit entfernt gelegen ist und tatsächlich auch dem communis silva des Dorfes gegenübergestellt wird, dürfte es sich hier nicht um eine Dorfalmende, sondern um einen der ganzen Harde Himble gemeinschaftlichen Grenzwald gehandelt haben.

Nicht einen Dorfwald, sondern größere Wälder außerhalb der Dorfmarken erwähnt ferner eine aus dem Jahre 1177 stammende Urkunde des Codex Esromensis. Hiernach hatte das Kloster Esrom die bei dem Dorfe Mothorp[2]) gelegenen Wälder „a iustis possessoribus", nicht aber vom König erlangt, die Bewohner der Farthusæ-Harde und nicht etwa die mit der Veräußerung unzufriedenen Genossen eines einzelnen Dorfes bestritten jedoch den neu erlangten Besitz des Klosters.[3])

Um die Almende einer ganzen Harde handelt es sich auch im folgenden Falle: Erzbischof Absalon hatte dem Kloster Esrom einen Wald in der Farthusæ Harde auf Halland übertragen. Diese Schenkung wurde jedoch von den Bewohnern der genannten Harde als eine Schmälerung ihres Rechtes betrachtet.[4]) Die Rechte der Farthusæ-Harde bestanden nicht lediglich darin, das Holz des Waldes zu fällen, und dort Schweine weiden zu lassen,

---

[1]) Scr. IV S. 471 v. J. 1197: praeter hoc unam specialem partem ejusdem silvae, qvam a cohabitatoribus emit".

[2]) Nun Morup in der alten Farthusæ-Harde, jetzt Fauräs-Harde auf Halland.

[3]) Cod. Esrom. No. 217 v. J. 1177: Johan Mosum, Saltr Megindoris filius et alii habitatores Farthusaheriz calumpniati sunt siluas fratrum nostrorum de Esrom Mothorp attinentes . . easdem siluas a iustis possessoribus se adeptos fuisse. Abgedruckt auch bei Thorkelin I S. 44.

[4]) Cod. Esrom. No. 218 v. J. 1177.

sondern sie erstreckten sich auch auf den Grund und Boden. Ausdrücklich wird nämlich erwähnt, daß die Bewohner der Farthusæ-Harde in dem umstrittenen Walde auch Salz gewannen und denselben auf manch andere Art ausbeuteten.[1]) Ihre Rechte leitet die Harde aber nicht vom König ab und dieser selbst spricht sich, wie aus dem Wortlaute der Urkunde hervorgeht keinerlei Grundrechte an dem genannten Walde zu. König Valdemar befiehlt aber der Farthusæ-Harde, daß sie dem Kloster Esrom „gestatten" solle, den Wald so zu nutzen, wie sie ihn selbst gebraucht hatte. Dafür sollen die Bewohner der Harde, wenn sie dem „Rate" des Königs Folge leisten, den königlichen „Dank" erhalten.[2]) Anderenfalls würden sie die königliche Gewalt zu verspüren bekommen.[3]) Aus dieser Drohung mit „regie maiestatis auctoritate" sieht man so recht deutlich, daß der König nicht kraft seines Obereigentums, sondern kraft seiner administrativen Gewalt die Rechte der Farthusæ-Harde an ihrem Almendwalde einzuschränken begann.

In diesem Zusammenhange verdient auch eine auf die Gemeinwälder der Insel Møen bezügliche Nachricht des Schenkbuches von Sorø der Erwähnung.

Nach einer aus dem Jahre 1290 stammenden Quelle[4]) gehörten dem Kloster Sorø sowie den Dörfern Kælby litle[5]) und Tostethorp[6]) mehrere Wälder und andere Marken. Diese Gemeinschaft wurde aber im Jahre 1290 aufgelöst.[7]) Von einem Rechte des Königs an jenen Gemeinwäldern ist hier ebenfalls nichts zu merken, vielmehr werden als Träger des Rechts ausdrücklich das Kloster Sorø und die Angehörigen der genannten Dörfer aufgeführt.

---

[1]) Cod. Esrom. No. 218 v. J. 1177: . . „consulere cupientes . . regiam maiestatem, vobis precipimus, ut de cetero prefatis fratribus nostris de Esrom in nullo contrarij sitis, sed omnimodo prefata silua sua eque vobis vti permittatis, videlicet stantia et virentia in ea succidere ut vos, vetera vento deiecta sustollere ut vos, sal coquere, glandibus porcos pascere et in omnimodam utilitatem suam ut vos vertere".

[2]) A. a. O.: „In quibus omnibus si nostro consilio . . obedierítis, graciam a nobis . . recipietis".

[3]) A. a. O.: „sicut vos fratres a prefata silua prohibetis, jta et nos ex regie maiestatis auctoritate ab eadem silua vos prohibemus".

[4]) Scr. IV S. 501. [5]) Nun Kjeldby. [6]) Nun Taastrup.

[7]) Scr. IV S. 501: Qvæstione aliqvamdiu ventilata inter monasterium de Sora et possessores bonorum in Kælby litle super terminis camporum et silvarum inter Tostetorp et ipsum Kælby litle . . Hanc divisionem terminorum approbavit Hintze . . advocatus".

Übereinstimmend sprechen auch die Gesetze selbst gegen die Annahme, daß schon im 13. Jahrhundert in Schonen, Halland und Seeland ein allgemeines Obereigentumsrecht der Könige an den großen Almenden bestanden habe. Dort wo nämlich der König ein wirkliches Eigentumsrecht an den Wäldern erworben hat, wird das den Untertanen hieran eingeräumte Recht lediglich als „precarie" hingestellt und mit licencia oder facultas bezeichnet,[1]) während nach dem schonischen Gesetze die Rechte der Bauern an den großen Almenden des Landes[2]) nicht auf königliche Privilegien, sondern nur auf ursprüngliche Gesamtrechte zurückzuführen sind. Und auch noch in Erichs seeländischem Gesetze sind derartige vom König nicht beeinträchtigte Gesamtrechte einer Vielheit von Personen an den großen Gemeinmarken überliefert.[3]) Es stehen nämlich die Gemeinlande des E. S. 3, 8 nicht im Eigentum des Königs, sondern das Gesetz spricht ausdrücklich von einem æghæ,[4]) d. i. dem Eigentum des hier erwähnten markgenossenschaftlichen Verbandes.[5]) Wenn hier auch nicht mehr die ursprüngliche Bezeichnung alminning gebraucht werden konnte, so beweist diese Stelle des zitierten Gesetzes doch so viel, daß der König auch in Seeland nicht an allen Außenmarken Eigentumsrechte erworben hatte.

Das gleiche muß für Fyn gesagt werden. Obwohl hier das jütische Gesetz Geltung besaß,[6]) ist doch seine in c. 53 des ersten Buches enthaltene Vorschrift, daß dem König der Grund und Boden der Almenden gehören solle, in Fyn nicht zum Durchbruch gekommen. So wird wie bereits betont die Stadtmark von Odense im Privileg vom Jahre 1477 ausdrücklich „almenth" genannt, von einem Grundrechte des Königs aber nichts erwähnt.[7]) Ferner hatte nach der ausdrücklichen Bestimmung des Vedtægts für Fyn der

---

[1]) So Cod. Esrom. No. 216 v. J. 1176: terram quandam in Hallandia ad nos hactenus pertinentem . . comtulimus, et vt liberam habeant sicut ceteri terre illius inhabitatores cedendorum liquorum facultatem, sanxciuimus. So insbesondere in späteren Rezessen u. kgl. Briefen, vgl. unten S. 60 ff.

[2]) S. L. §§ 190, 197, 198 u. A. S hierzu. [3]) E. S. 3, 8.

[4]) Altd. eghæ oder aghæ altnorw. u. isl. eiga; hierzu Gr. R. A. Bd. 2 S. 1 ff.

[5]) E. S. 3, 8: „nokær the oræ ær mangæ men aghæ lot i . . oc skil them at — sva skulæ the sveriæ um annær oc um thrithie alt mæth en eth, um sva mangæ sum i aghæ".

[6]) Vgl. Thorsen in seiner Einleitung zum J. L. S. 1 u. K. Maurer Udsigt over de Nordgerm. Retskild. Historie S. 113.

[7]) K. R. V S. 206 § 1: „indnen fornefnte stads marckeskiel som almenth kalles bierk eller vicbelle". Vgl. oben S. 50.

König keinerlei Grundrechte an den Almenden, vielmehr standen diese einer Vielheit von Berechtigten zu, welchen es ohne Einmischung des Königs gestattet war über den Bestand der Almenden zu verfügen und Rodungen in denselben zu genehmigen.[1]) Die an der Almende Berechtigten werden hier als eyere = Eigentümer bezeichnet. All dies beweist deutlich, daß trotz des J. L. I, 53 wenigstens in Fyn ein Grundregal an den Almenden nicht bestanden hat.

Aber auch für Bornholm kann ein Grundeigentumsrecht der Könige an den Almenden nicht nachgewiesen werden. Noch im Jahre 1593 scheinen die Bornholmer ohne vorherige Genehmigung der königlichen Amtsleute Rodungen auf den Almenden vorgenommen zu haben.[2]) Selbst in der neueren Zeit tragen hier die großen Ödungen außerhalb der Ansiedlungen den Namen Alminding, oder sie heißen ölandtz almenighe skoghæ.[3])

Als Resultat dieser Untersuchungen sei hier folgendes hervorgehoben:

Die als Almenden bezeichneten, in der Nähe der Dörfer gelegenen Wälder und Ödmarken standen nach dem schonischen Gesetze nicht im Eigentum der Krone, sondern in der Herrschaft der Dorfgenossen. Aber auch die großen Almenden Bornholms, Schonens, Hallands, Seelands und Fyns befanden sich im Mittelalter noch lange nicht alle im Eigentum der Krone.

Demnach kann der Satz des jütischen Gesetzes I, 53, daß dem König der Grund und Boden des Almendwaldes, den Bauern aber der Wald gehöre, nicht als ein für ganz Dänemark geltender uralter Rechtssatz[4]) bezeichnet werden.

Ähnlich wie für Halland, Schonen und auch Fyn, nur noch ursprünglicher lauten die Vorschriften der schwedischen Gesetze über die Almenden. Von einem Eigentumsrechte des Königs an den schwedischen Gemeinlanden ist hier nirgends eine Spur zu finden, vielmehr standen dieselben übereinstimmend entweder der

---

[1]) Geheim. Arkivsber. Bd. V S. 80: hwo som haffuer ryddet almynding, nyther ey mere en. som hanum falder. vdi deell oc vdi reeb oc rafft, oc ingen man rydde her effther vden alle eyeres tilladelse.

[2]) Hübertz S. 513, 514, vgl. Geheim. Arkivsber. Bd. V S. 84, Vedtægt v. J. 1499.

[3]) Hübertz S. 38 ff., S. 121 ff. und in der Verordnung v. 28. Juli 1739 „Alminding“.

[4]) So N. M. Petersen Danmark i Hedenold III S. 173; Christensen S. 13 u. 74; Madsen Privatret II S. 36: „en ældgammel Rigsrets Sætning“.

Gesamtheit der Bewohner eines Volklandes, einer Hundertschaft bzw. Harde,[1] oder einer Mehrheit von Dörfern[2] bzw. einzelnen Dörfern[3] zu.

Aus der einzigen Stelle in Östgötalagen, die, wie Schlyter mit Recht annimmt, gar nicht auf eine Almende, sondern auf den Wald eines königlichen Hofes Bezug hat, darf gegenüber der in den übrigen Gesetzen wiederkehrenden Regel nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, als hätten die Könige in Schweden ein Eigentumsrecht an den Almenden bereits im früheren Mittelalter besessen.[4] Schon Styffe hat die bisher herrschende Anschauung, daß die schwedischen Könige ein Waldregal bereits im früheren Mittelalter ausgeübt hätten, als haltlos aufgedeckt und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht einmal in Östgötalagen ein Anhalt für derartige königliche Rechte gefunden werden könne.[5] Der gleiche Grundsatz des ungeschmälerten Rechtes der Harden an ihren Almenden ist aber auch noch in Magnus Erikssons Landrecht ausgesprochen. Hiernach war die Erlaubnis zum Bebauen der einer Harde gehörigen Almende entweder von der Harde selbst oder ihrem Vorsteher, nicht aber vom Könige einzuholen.[6] Insbesondere darf aber auch nicht aus der in dem gleichen Landrechte enthaltenen Bestimmung, daß dem König $^1/_3$ der Einkünfte aus den Almenden der Harden zufallen solle,[7] darauf geschlossen werden, daß dem Könige nun schon $^1/_3$ des Eigentumsrechtes an derartigen Almenden zustand.[8] Allerdings sieht man wie verschiedene Urkunden des 13. Jahrhunderts das hauptsächlich in den Götalandschaften anzutreffende Recht des Königs auf $^1/_3$ der Almendeinkünfte als ein Eigentumsrecht auffassen.[9] Doch ist dies nur hinwiederum eine Folge davon, daß

---

[1]) Z. B. W. G. II Forn. 44: „a lanz almenningge. æller hæraz almenningi". Ö. G. B. 5: „hæræþs almænning" Upl. L. V. B. 20: liggær almæningær hundæræ mællum. ællr folklandæ. ær æi ra ok rör til. hawi halffwæn almænning hwart. M. E. B. 24 pr.

[2]) W. G. I Md. 14, 1: skulu þer allir (drei Dörfer) marku mælli sin skiptæ.

[3]) W. G. J. 13, 4 u. a. m.

[4]) So T. Rothe Nordens Statsforfatn. för Lehnstiden Bd. I S. 246 ff. Demgegenüber Schlyter Bd. XIII S. 23.

[5]) Styffe in kgl. Vitterhets Hist. och Antiqv. Akad. Handlg. XXIV 4 D. S. 232—234.

[6]) M. E. B. 24, 3: „Ængin ma byggia a hæræz almænningum vtan lof af hæræþæ ællæ hæræzhöfþonga".

[7]) M. E. þingm. B. 5. [8]) So Steenstrup Studier S. 364.

[9]) Z. B. Dipl. Svec. I S. 723 v. J. 1273—1291: Der König überträgt hier

die Quellen des Mittelalters zwischen Privatrecht und öffentlichem Rechte nicht zu unterscheiden pflegten.[1]) Wäre ein Eigentumsrecht der Könige damals bereits anerkannt worden, dann müßte dies auch aus allen diesbezüglichen Quellen unwiderlegbar hervorgehen. Es ermangeln aber auch nicht Urkunden aus den Götalandschaften, welche deutlich beweisen, daß noch am Ende des 14. Jahrhunderts als Träger des Grundrechtes an den Hardenalmenden nicht der König, sondern die Harde selbst in Betracht kam. So wurde nach einem Urteile vom Jahre 1399 ein Teil der in der Gullbergs Harde gelegenen, dieser Harde gehörigen Almende von dem Wreta Kloster beansprucht, das Urteil lautet dahin, daß der umstrittene Grund und Boden Almende der Harde sein und bleiben solle.[2]) Von einem Eigentumsrechte des Königs ist hier nichts erwähnt.

Auffallend früh sind demgegenüber in Norwegen die Rechte der Allgemeinheit an den Almenden durch den König eingeengt worden. Nur dann soll nämlich nach Frostaþings Lög XIV § 8 dem Untertanen ein Recht zustehen auf der Almende Ackerbau zu treiben, wenn er hierzu von des Königs Leuten die Erlaubnis bekommen hat.[3]) Nach den Sagen sollen diese Rechte des Königs aus der Zeit Harald Harfagrs stammen.[4]) Während Konrad Maurer die einschlägigen Bestimmungen der altnorwegischen Gesetze in seinem berühmten Werke über die Entstehung des isländischen Staates noch als Eigentumsrechte des Königs am Grund und Boden der Almenden auffaßt,[5]) hat er in seinen Vorlesungen von dieser privatrechtlichen Auffassung sich losgesagt und jene in den altnorwegischen Gesetzen erwähnten Rechte des Königs an den Almenden lediglich als „dem König zustehende

---

einem Bischofe: „terciam partem integralem terre communis vulgariter almænning“. Dipl. Svec. II S. 74: Der König überträgt an einen Ministerialen: „terciam partem de communitatibus terre . . que nobis hactenus intuitu corone attinuerunt“. Und Styffe in kgl. Vitterhets Hist. och Antiqv. Akad. Handlg. XXIV 4 D. S. 234—235.

[1]) Anders Styffe a. a. O.

[2]) Styffe Bidrag t. Skandin. hist. 2 S. 66: „dömpdom vi thet forscripna godz i gen fornempda hæradheno til hæradz almenning altid at blifwa“.

[3]) Frostaþings L. XIV § 8: „En ef han sær i almenningu oc tecr eigi af conungs mönnum, þá á konungr bæði korn oc svá hey er þar er slegit“. Ähnlich Gulaþings L. 145 und Nyere Landsl. VII § 62.

[4]) Konrad Maurer Die Entstehung des isländischen Staats S. 21 ff.

[5]) A. a. O. S. 25: „Vor allem eignet sich derselbe (König Harald Harfagr) die sämtlichen Almenden an, welche bisher im Besitze der Gemeinden gewesen waren“.

administrative und finanzielle Rechte an den Almenden" bezeichnet.[1])

§ 4. Rechtsverhältnisse an den großen Wäldern und Weiden in der späteren Zeit.

1. Rechte der Untertanen an den Krongutswäldern und -Weiden.

Wenn es, wie aus Waldemars Erdbuch hervorgeht, den Bauern sogar gestattet war, den Wald der Krongutsalmenden zu roden und dort neue Dörfer zu gründen, so mußte es ihnen noch viel mehr erlaubt sein, dort auch Brenn- und Nutzholz zu gewinnen. Diese Annahme wird denn auch durch verschiedene Zeugnisse in ihrer Richtigkeit bestätigt. Es fragt sich nun aber, wie dieses Recht der Bauern an den königlichen Wäldern zu qualifizieren ist. Kann es als ein dingliches Recht aufgefaßt werden oder stellte es sich lediglich als eine jederzeit widerrufliche Gerechtigkeit dar?

Für Jütland ist dies leicht zu beantworten, denn hier wurde mit dem Rechtssatze des jütischen Gesetzes,[2]) daß Grund und Boden der Almenden dem König, den Bauern aber der Wald gehöre, auch ein dingliches Recht der Bauern an den Krongutswäldern anerkannt.

Anders ist die Sach- und Rechtslage jedoch in den übrigen dänischen Provinzen gestaltet. König Harald Hén traf in seinen kurz nach der Wahl gegebenen Gesetzen[3]) die Bestimmung, daß alle die großen Wälder, welche der König und seine Häuptlinge sich bisher zugeeignet hatten, Almenden sein sollten. Man könnte dieser Nachricht zufolge versucht sein, von jenem Zeitpunkte an ein dingliches Recht der Bauern an den großen Krongutswäldern zu datieren, würde nicht schon vom Nachfolger Haralds seinem Bruder Knud in der gleichen Sache eine ganz andere Haltung eingenommen worden sein. Als nämlich die Bauern von Halland dem König die verlangten Dienstfuhren[4]) verweigerten, weil sie nicht gesetz-

[1]) K. Maurer Vorlesungen Bd. I S. 321 u. 328. Vgl. nun auch Lehmann in Zeitschr. f. deutsche Philologie 1907 S. 273 ff., wo das norwegische Schatzregal auf dänischen Einfluß zurückgeführt wird. [2]) J. L. 1, 53.

[3]) Scr. 1, 378: „Hic silvas a solis potentibus obsessas communes fieri iussit". D. R. H. I S. 476.

[4]) Knytlinga Saga c. 28: „ok bað bændr játa sér reiðskjota".



mäßig seien, soll Knud denselben erklärt haben, daß er ihnen mit dem gleichen Grunde auch die Weide auf dem in seinem Eigentum stehenden großen Walde einstellen könnte.[1]) Dieser Drohung gaben dann die Bauern nach und bewilligten die Forderungen des Königs. Je stärker also die Persönlichkeit eines Herrschers war, desto uneingeschränkter wurde auch das Eigentumsrecht an den Krongutswäldern geltend gemacht. Man sieht hieraus ganz deutlich, daß die Nutzungen der Bauern an den Krongutswäldern vollständig von dem Willen des jeweiligen Königs abhängig waren und nicht auf dinglichem Rechte beruhten. Ähnliches berichtet auch die bekannte aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammende, an die Bewohner der Baræ-Harde gerichtete Verordnung des Königs Erich.[2]) Hier wird der großen Bedrückungen Erwähnung getan, welche die Bauern in Schonen zu erdulden hatten. Im Anschluß daran erteilt ihnen der König verschiedene Privilegien, darunter auch die „Lizenz“ in den Wäldern „que dicuntur almenning“ Holz schlagen zu dürfen.[3]) Die Bewohner der Baræ-Harde sollen hiernach nicht kraft eigenen dinglichen Rechts, sondern lediglich auf Grund des im betreffenden Falle erlassenen und jederzeit widerruflichen Privilegs in den Krongutswäldern Holz schlagen dürfen. Ähnlich bestätigt auch das Privileg Christian I. vom Jahre 1481 die Holzrechte in den Krongutsalmenden der Baræ-Harde.[4]) Nach dem Wortlaute des Privilegs sind lediglich aus der Baræ-Harde Klagen der Bauern darüber eingelaufen, daß ihnen der Holzschlag in den Kronalmenden ihrer Harde verwehrt worden sei.[5]) Aus diesem königlichen Briefe im Zusammenhalt mit der im 13. Jahrhundert für die Bewohner der Baræ-Harde ergangenen oben erwähnten Verordnung geht deutlich hervor, daß hauptsächlich in der Baræ-Harde Krongutsalmenden sich befanden. Wäre nämlich die Krone auch in den anderen Harden Schonens in gleich ausgedehnter Weise berechtigt gewesen, so müßte das Privileg vom Jahre 1481 doch auch aus jenen Gegenden Klagen über die Ein-

---

1) Knytlinga Saga c. 28 u. D. R. H. I S. 478.

2) Vgl. Schlyter IX 5, 4 S. 459 ff.

3) Schlyter IX 5, 4 S. 461: in siluis que dicuntur almenning et que ad almenning iurate sunt licenciam concedimus succedendi.

4) Geheim. Arkivsber. Bd. V S. 74 ff.

5) Geheim. Arkivsber. Bd. V S. 75 ff.: kæres oc fore oss, at man maa ey hugge j wor almenningh j Bareherret . . tha wele wii at man ther hugge maa oc annerstedz, som wor almenning findes“.

zum Bezuge von Bau- und Brennholz verwenden, ja es war ihnen sogar gestattet, dort Holz zu schlagen und dasselbe zum Verkaufe zu bringen. Nun sollte aber dieser Zustand plötzlich beseitigt werden. Gegen die diesbezüglichen Verfügungen der königlichen Amtsleute beschweren sich die Bauern beim Könige selbst und erreichen mit ihren Vorstellungen so viel, daß ihnen hinwiederum „gestattet" wird die Wälder wie früher zu benutzen. Lediglich hinsichtlich der Holzausfuhr sind die Bauern von Bleking von nun an in der Art beschränkt, daß sie nur an Reichsuntertanen zu liefern berechtigt sein sollen. Auch hier in Bleking, wo noch im 16. Jahrhundert ein großer Waldreichtum vorhanden war, hat das Recht der Bauern an den Wäldern der Krone nicht einen dinglichen Charakter. Dies geht aus den Worten hervor, mit welchen das Privileg begründet wurde. Es heißt hier nämlich:[1]) da wir erfahren, daß der meiste Teil dieser Wälder unbenutzt daliegt und der Holzschlag ohne besonderen Schaden gestattet werden kann sollen die Bauern auch fernerhin die Krongutswälder frei benützen dürfen.

Noch im Jahre 1641 wird der Inhalt des angeführten Privilegs vom Jahre 1576 durch die Gunst des Königs in seinem vollen Inhalt bestätigt.[2]) Ein ähnliches Recht war auch den Bewohnern Schonens eingeräumt. Nach dem Briefe vom 26. Mai 1566 sollte es den Bewohnern der Ebene „gestattet" sein, in die Almendwälder der Krone hinaufzuziehen und dort Holz zu schlagen.[3])

Man sieht aber aus den bei Secher angeführten Verordnungen des 16. Jahrhunderts, daß schon um diese Zeit auch ziemlich häufig Gebote der Könige wiederkehren, welche es den Bauern entweder überhaupt verbieten, in den Krongutswäldern Holz zu schlagen oder doch den Anfang machen, ihre Nutzungsrechte ganz erheblich einzuschränken.[4])

Weniger häufig sind hingegen Verbote anzutreffen, die sich gegen die Ausübung der Waldweide in den Krongutswäldern

---

[1]) Secher Corp. Bd. 2 n. 36 S. 24: „da vi erfare at meste parten af disse (skove) er ubenyttet, og at skovhug kan tilstedes uden synderlig skade".

[2]) Secher Corp. Bd. 5 n. 89 v. J. 1641.

[3]) Secher Corp. Bd. 1 n. 315: „sletteboerne, når de drage ind på kronens alminding", vgl. auch Secher Corp. Bd. 1 n. 697.

[4]) Vgl. Secher Corp. Bd. 1 n. 692 v. J. 1574: forbydes dem og enhver at hugge i skovene uden det bliver dem udvist af lænsmændene eller skovfogderne; weiter Secher Corp. Bd. 2 n. 34 v. J. 1573 u. Bd. 2 n. 49 v. J. 1577, ferner Bd. 3 n. 463 v. J. 1617.

schränkung der Almendnutzungen verzeichnen. Dies ist aber nicht der Fall, sondern es wird hier lediglich von den Bewohnern der Baræ-Harde Klage geführt, daß ihr Holzschlag in der Krongutsalmende eingestellt worden sei. Hierdurch dürfte es sich aber auch erklären, warum der eben erwähnte, unter anderem auch die Krongutsalmenden betreffende Brief Erichs aus dem 13. Jahrhundert[1]) lediglich an die Bewohner der Baræ-Harde gerichtet war,[2]) hier müssen sich nämlich hauptsächlich die der Krone gehörigen, größeren Almendwälder befunden haben.[3])

In den beiden sowohl aus dem 13. als aus dem 15. Jahrhundert stammenden Verordnungen heißen die großen in Schonen der Krone zustehenden Wälder noch almenning, obwohl kein Grund für eine derartige Bezeichnung mehr vorhanden ist und die auf Privilegien beruhenden Waldnutzungen nicht mit den gemäß §§ 190, 197 und 198 des schonischen Gesetzes an den großen Almenden begründeten Gesamtrechten verglichen werden können. Diese Inkonsequenz muß darauf zurückgeführt werden, daß in Erinnerung an die frühere Bezeichnung auch unter anderen Rechtsverhältnissen der alte Name beibehalten wurde.

Aus den späteren Rechtsquellen kann ebenfalls nicht auf ein dingliches, unentziehbares Recht der Bauern an den Krongutswäldern geschlossen werden, vielmehr sehen wir, daß ihnen das Waldrecht in den meisten Fällen lediglich mittels königlichen Privilegs verliehen wurde und derartige Verleihungen widerruflich gehalten waren. So wird z. B. auf die Klagen der Krongutsbauern im Elleholmslehen wegen Einstellung der ihren Haupterwerb darstellenden Nutzung des Kronwaldes mit Brief vom 20. September 1576[4]) die Verfügung getroffen, daß es denselben „vergönnt“ sein solle die Wälder wie bisher zu gebrauchen,[5]) jedoch sollten sie sich davor hüten, den Wald pflichtwidrig zu verhauen. Ähnlich lautet der offene Brief des Königs vom 1. Oktober 1576 an die Bauern in Bleking.[6]) Die Bauern in Bleking durften, wie aus dem Briefe hervorgeht, bis zum Jahre 1576 die Krongutswälder

---

[1]) Schlyter IX 5, 4 S. 459ff.

[2]) Vgl. Steenstrups andere Meinung: Studier S. 355.

[3]) Nach dem Erdbuche enthielt die Vætlands-Harde und vermutlich auch die Lyuthgud-Harde größere Krongutsalmenden. Vgl. Nielsen V. J. S. 47 u. 48.

[4]) Secher Corp. Bd. 2 n. 34.

[5]) Secher Corp. a. a. O.: „at kronens bønder . . . må få den hjælp af skovene, som de hidtil have haft“.

[6]) Secher Corp. Bd. 2 n. 36.

richten. Noch im Jahre 1481 wird in einer für ganz Schonen geltenden Verordnung den Bauern dieser Landschaft die Weide in den Krongutswäldern in dem Maße bestätigt, wie sie dieselbe seit jeher ausgeübt haben.[1]) Ausdrücklich heißt es hier: „wollen wir, daß die Allgemeinheit ihre rechte Weide ungehindert von jedermann nutzen soll, wie es seit alter Zeit geschehen ist. Und es soll die Allgemeinheit hiernach unsere Almende — wor almenningh — nutzen wie sie es seit jeher getan hat.“ [2]) Das wirtschaftliche Interesse der Könige war hier den Untertanen nicht so stark entgegengesetzt wie bei der Waldnutzung und hier konnte noch am ehesten als Überbleibsel alter Gesamtrechte eine Art von dinglichem Weiderecht an den Krongutswäldern erhalten bleiben. Nur dort, wo die von den Bauern genutzte Waldweide in der Nähe eines königlichen Hofes sich befand, wird der Waldtrieb entsprechend eingeschränkt und dem Königshofe die Weide möglichst freigehalten.[3])

2. Die Rechtsverhältnisse an den Gemeinwäldern und -Weiden.

Über die unverteilten Wälder ist bereits in Artikel 8 des Dronningborgschen Rezesses nähere Bestimmung getroffen.[4]) Wahrscheinlich zu dem Zwecke, um Streitigkeiten zwischen den an einem gemeinschaftlichen Walde berechtigten Genossen zu verhindern, schreibt der genannte Artikel vor, daß die unverteilten Wälder mittels des Rebningsverfahrens unter die Anteilsberechtigten verteilt werden sollen. Eigene Grenzzäune zu errichten war nach dem Wortlaute des Rezesses aber nicht erforderlich. Derartige mittels des Rebningsverfahrens ausgewiesene Waldteile sollen, auch wenn sie nicht durch Zäune voneinander getrennt gehalten sind, nach Absatz 2 des Artikels 8 den gleichen Fried genießen, wie die enmerker[5]) oder Einzelmarken. Mit A. 8 des

---

[1]) Vgl. Geheim. Arkivsber. Bd. 5 S. 75.

[2]) Geheim. Arkivsber. Bd. 5 S. 75: „wele wii, at almwen skall nyde theres rette græssbedningh vhindrét, som aff gammell tijd wæret haffuer, fore hwer man. Oc skall almwen nyde wor almenningh herefftir, som the aff æreld giort haffue“.

[3]) Secher Corp. Bd. 2 n. 145: Die Bauern sollen in den Kronwald nur ihre eigenen Schweine — hem fødde svin — eintreiben dürfen.

[4]) K. R. IV S. 241.

[5]) Hierüber unten § 14.

Rezesses v. J. 1551 stimmt A. 30 des Koldingschen Rezesses [1]) und auch Christian des V. Landrecht [2]) v. J. 1683 überein. Die Aufteilung der genossenschaftlichen Wälder ist also schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts angebahnt worden. Trotzdem zeigen uns aber die Skov- und Græsningstaxationsprotokolle des Matrikelsarchivs, daß noch am Ende des 17. Jahrhunderts sehr viele unverteilte Dorfwälder und andere Gemeinwälder vorhanden waren. Hauptsächlich ist diese durch die Rezesse angeordnete Separation der Gemeinwälder für die im Gesamteigentum einzelner grundherrlicher Familien stehenden Wälder angewendet worden. Hier und nicht bei den Dorfwäldern war sie auch vor allem am Platze, denn gerade bei derartigen Besitzverhältnissen ergeben sich die meisten Streitigkeiten.

Anders sind die Rechtsverhältnisse an den Gemeinweiden des Landes geregelt gewesen. Nach Artikel 19 des Rezesses Christian III. vom Jahre 1547 [3]) und Artikel 29 des Koldingschen Rezesses [4]) vom Jahre 1558 wird betreffs Verteilung der Gemeinweiden auf die über das Rebningsverfahren der alten dänischen Gesetze geltenden Bestimmungen verwiesen.[5]) Jene nur auf das Acker- und Wiesenland bezüglichen Vorschriften der alten Gesetze konnten aber auf die Verteilung der Weiden nicht oft zur Anwendung kommen. Nach dem jütischen Gesetze [6]) war es demjenigen, welcher das Rebningsverfahren wegen Beeinträchtigung seiner Grenze beantragt hatte, erst nach längerem Verfahren möglich eine Entscheidung des Gerichtes darüber zu erlangen, ob eine Neuvermessung der strittigen Gewannteile zu erfolgen habe oder nicht. Noch schwerer fiel dies nach Erichs seeländischem Gesetze, denn hiernach [7]) muß ein Antrag auf Neuverteilung des in einem Wang gelegenen, der Feldgemeinschaft unterworfenen Bodens die Zustimmung der Nachbarn haben. Ohne diese Genehmigung kann eine Neuverteilung nicht erfolgen und ähnliches mußte auch für die Verteilung von Dorfweiden gelten. Aus den genannten Gründen war der Bestand an Gemeinweiden in Seeland überhaupt nicht, in Jütland aber nur in beschränktem Grade durch den Rezeß des Jahres 1547 bedroht. Dementsprechend wird den Gemeinweiden auch noch von der folgenden Gesetzgebung sehr rege Aufmerksamkeit geschenkt. Insbesondere beschäftigt sich Christian V.

---

[1]) Secher Corp. Bd. 1 S. 27. [2]) Chr. V Dsk. L. 5—10—24.
[3]) K. R. IV S. 225 u. 226. [4]) Secher Corp. Bd. 1 S. 27.
[5]) K. R. IV S. 226. [6]) J. L. 1, 50.
[7]) E. S. 2, 54; 2, 55; 2, 56.

Landrecht vom Jahre 1683 sehr eingehend mit diesen Rechtsverhältnissen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Gemeinweide, welche einem einzelnen Dorfe allein und jener, welche mehreren Dörfern zusteht. Im ersteren Falle soll sich die Größe des Weiderechts nach der Größe und dem Werte des dem betreffenden Dorfgenossen in der Feldmark zustehenden Eigentums bemessen.[1])

Dort aber, wo mehrere Dörfer eine gemeinschaftliche Weide besitzen, soll die Gesamtweide zuerst auf ihre Einschlagsfähigkeit taxiert und jedem Dorfe nach der Größe und dem Werte seiner Feldmark ein entsprechendes Weiderecht ausgewiesen werden.[2])

Hatte ein Bauer nicht soviel Vieh, als er nach den angeführten Regeln auf die Weide zu treiben berechtigt war, so sollte ihm gestattet sein von anderen Bauern Vieh anzunehmen. Doch hatte zuerst das Vieh der Nachbarn und in zweiter Linie jenes fremder Leute an die Reihe zu kommen.

Wem standen nun aber die Rechte an den Gemeinweiden zu? In Jütland hatte auf den im Eigentum der Dorfgenossen befindlichen Gemeinweiden, also auf den Brachweiden und angrenzenden Heideländern ein jeder Dorfgenosse, sowohl der freie d. h. der jordegne Bauer als auch der Grundhörige ein entsprechendes Teilrecht an der Gemeinweide.[3])

Nur hinsichtlich der in den Ämtern Aarhus und Gl. Skanderborg sowie auch im Vejle- und Ribe-Amt vorkommenden Krongutswälder und -weiden muß eine Verschiedenheit auffallen. Hier wird nämlich mit übereinstimmender Regelmäßigkeit nicht allen Angehörigen eines Dorfes, sondern nur den jordegne bønder, das heißt den nicht grundhörigen Bauern ein Waldrecht auf dem Krongutslande zuerkannt.[4]) Für Seeland ist hingegen eine der-

---

[1]) Vgl. Christian V. Dsk. Lov 3—13—28; in der Secherschen Ausgabe sind als Quellen angegeben: Kolding. Recess v. J. 1558 § 29 und J. L. 3, 55.

[2]) Christian V Dsk. Lov 3—13—29.

[3]) Vgl. z. B. die Skov- og Græsn.-Pr. v. J. 1683, so der Hinsted-Harde: Hørbye by . . findis inden dette markeskjel et fædrif hvorpaa kand græsis 70 høfder. Kein Unterschied wird hier zwischen dem Rechte der jordegne und grundhörigen Bauern gemacht. Ferner Skov- og Græsn.Pr. der Gjern-Harde Bl. 7—9: In bezug auf die Gemeinweide heißt es bei jedem Hofe ohne Unterschied: „Kand aarlig gresse paa felleden og lyngheden . . høfder", ebenso in den gleichen Protokollen der Framlev-Harde, wo bei jedem Dorfhofe beigefügt ist: „Kand gresse aarlig paa felleden og lyngheden . . höfder" u. a. m.

[4]) Vgl. Skov- og Græsnings.-Pr. v. J. 1683, Skanderborg Amt, Gjern-Harde:

artige Unterscheidung in der Matrikel Christian V. nicht anzutreffen, wahrscheinlich um deswillen, weil hier die freien Bauern nicht mehr derart häufig vorkommen wie in der gleichen Zeit noch in Jütland.[1]) In Seeland stehen nach den Wald- und Weidetaxationsprotokollen des Jahres 1683 die Gemeinweiderechte allen Bauern, den grundhörigen wie auch den freien Leuten zu.[2]) Ähnliches kann für Fyn berichtet werden. Nach einem Briefe des Königs vom Jahre 1599[3]) gehörte ein in den Kirchspielen Guldbjærg und Gislev auf Fyn gelegener und einer Mehrheit von Dörfern zugänglicher Wald sowohl zu den Höfen der freien, als auch der grundherrlichen Bauern.

Gerade über diese Rechtsverhältnisse und insbesondere über die Rechte der grundherrlichen Bauern an den zu ihren Höfen gehörigen Gemeinweiden und Gemeinwäldern ist in den vor dem Landrechte Christian V. erschienenen Rezessen und Verordnungen nichts zu finden. Scheinbar ganz unvermittelt trifft demgegenüber Christian des V. Landrecht auch für diese Verhältnisse eine Regelung.

Während nach dem J. L. 1, 53 dem König der Grund und Boden der Almenden und den Bauern der Wald gehört, soll nach Christian V. Gesetz[4]) der Grund und Boden der Almenden nicht dem König, sondern ganz allgemein dem Husbonde oder Grundherrn und den Bauern nur der Wald gehören. Im ersten Entwurfe des Gesetzes ständ noch ganz wie in J. L. 1, 53 „alminding . . . der eier Kongen Jorden oc Bonden Skoven“ und erst im letzten Entwurfe wurde an Stelle des Wortes „Kongen“ mit Tinte das Wort „Husbonden“ eingesetzt.[5]) Einen Grund, warum diese Änderung vorgenommen wurde, gibt aber der Entwurf nicht an.

Aus anderen Quellen bietet sich jedoch die Möglichkeit an

Dallerup skov tilhører hans kongl. Mayst. hvor udi de selfejer bønder i Dallerup tillige med participere, ferner: Sorring byes skouf er hans kongl. Mayst. og selfejerbønderne tilsammen udi participeret u. a. m.

[1]) Vgl. hierüber insbesondere J. A. Fredericia in Hist. Tidsskr. VI. R. 2 S. 542 ff., wo den Ursachen des Niedergangs der freien Bauern nachgespürt wird.

[2]) Beispiele in Menge auf S. 76 ff.

[3]) Secher Corp. Bd. 3 n. 123 v. J. 1599: „baade sielfeigne bønder och andre boendis udi Guldborg sogen oc Gisle sogen . . . . dennem skal understaa til uplicht at hugge udi de skoufve, som til deris gaarde er liggendis“.

[4]) Christian V. Dsk. Lov 5—10—20.

[5]) Vgl. Secher og Støckel, Forarbejderne til Krist. V. dsk. Lov Bd. II S. 157 u. 379.

eine Erklärung dieses veränderten rechtlichen Standpunktes heranzutreten. Einmal beweisen schon die Wald- und Weidetaxationsprotokolle der Matrikel Christian V., daß hauptsächlich nur in den jütischen Ämtern Aarhus und Gl. Skanderborg Krongutswälder oder Almenden vorherrschten, während in den anderen Ämtern Jütlands sehr häufig Wälder der Grundherren und auch einzelner Dörfer anzutreffen sind.[1]) Auch auf Fyn müssen ähnliche Zustände geherrscht haben. Dies zeigt schon die Bestimmung des zwischen dem König und den Ständen von Fyn vereinbarten Vedtægts vom Jahre 1492, worin das Recht am Boden der Almende nicht wie in J. L. 1, 53 dem König, sondern einer Mehrheit von Grundherrn zugeschrieben wird[2]) und das Roden der Almende nicht an die Genehmigung des Königs, sondern an die Zustimmung „aller Eigentümer" der Almende gebunden ist.

Diese Rechte am Grund und Boden der Almenden sollen aber nach Christian V. Gesetz den Grundherren nicht uneingeschränkt zustehen, vielmehr wird eine Art dinglichen Rechts der an den Almenden berechtigten Bauern ausdrücklich erwähnt. So dürfen vor allem die schon im jütischen Gesetze 1, 53 anerkannten dinglichen Rechte gewisser Bauern am Waldbestande der Almenden nicht beeinträchtigt werden, vielmehr steht dem Bauern sogar für den Fall, daß der Grundherr den Wald veräußert, ein Holzrecht auch gegenüber dem Erwerber des Waldes unvermindert zu.[3]) Derselbe Paragraph enthält zugleich eine Ergänzung des J. L. 1, 53 insofern, als er nicht nur das Recht der Bauern am Waldbestande, sondern auch deren Recht auf „græsgang i skoven", also deren Waldweiderecht als ein uneinschränkbares, durch Veränderungen in den Besitzverhältnissen am Grund und Boden des Waldes nicht berührtes dingliches Recht ausdrücklich hervorhebt.[4]) Doch trifft dieser Paragraph offenbar nur jenen Zustand, in welchem die am Walde berechtigten Bauern entweder freie Bauern oder Grundholden eines anderen als des Waldeigentümers waren. Jene Fälle hingegen, wo die am Walde berechtigten Bauern zugleich auch in einem Grundhörigkeitsverhältnisse zu dem Waldeigentümer selbst sich befanden, werden durch einen anderen Paragraphen des genannten Gesetzes ge-

---

[1]) Vgl. hierüber S. 104 ff.

[2]) Geh. Arkivsber. V S. 80: „almynding . . . ingen man rydde her effther vden alle eyeres tilladelse".

[3]) Christian V. Dsk. Lov 5—10—21.

[4]) Christian V. Dsk. Lov 5—10—21 in der Secherchen Ausgabe S. 794.

regelt. In Buch 5 Kapitel 10 § 15 wird nämlich die Bestimmung getroffen, daß es jedem Grundherrn gestattet sein solle seiner eigenen Leute Besitz dann, wenn kein Fremder Los und Teil in ihrer Mark hatte, mit dem Rebe so zu verteilen, wie er es für „christlich und billig" erachtet.[1]) Die Bedingung dieses Paragraphens, daß einem Grundherrn ein ganzes Dorf allein gehören mußte, wenn er eine derartige Veränderung der Grundbesitzverhältnisse seiner Hörigen vornehmen wollte, wird im 17. Jahrhundert noch nicht so häufig erfüllt worden sein. Vor dem Jahre 1683 ist denn auch derartiger auf das ausschließliche Eigentum eines Grundherrn gestützter Veränderungen der Hofsquoten seiner Grundholden nur in einem einzigen mir bekannten Falle Erwähnung getan.[2]) Aus dem Umstande, daß das Recht der Grundherren solche Umteilungen vorzunehmen erst im Jahre 1683 gesetzlich anerkannt worden ist, müssen alle in die Zeit vor dem Erlaß dieser Vorschrift bezüglichen Nachrichten im Zweifel als von einer derartigen Praxis unbeeinflußt betrachtet werden. Insbesondere sind aber die Aufzeichnungen der schon aus dem Jahre 1683 stammenden und von mir im folgenden für die Aufdeckung von größeren Gemeinmarken verwendeten Wald- und Weidetaxationsprotokolle des Matrikelsarchives hierdurch nicht beeinträchtigt. Eine Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts dürfte sich, wie schon aus den Berichten Rasmussens hervorgeht,[3]) mit dieser neuen Vorschrift des Landrechtes ziemlich häufig zu befassen haben.[4])

Nun zum Rechte des 18. Jahrhunderts:

Gegenüber den auf die Größe des Teilrechtes an den Gemeinweiden bezüglichen Vorschriften des Landrechtes Christian V. 3—13—28 und 3—13—29 nimmt die auf die Beseitigung der Feld- und Weidgemeinschaften bezügliche Hauptverordnung vom 23. April 1781[5]) einen ziemlich verschiedenen Standpunkt ein. Es soll nämlich nach § 15 der genannten Verordnung das Anteilsrecht an den Weiden einzelner oder mehrerer Dörfer primär

---

[1]) A. a. O.: „Dog skal det ingen Husbond være formeent at deele sine egne Bønders Jord ved Reeb, som han christeligt og billigt befinder, saa fremt ingen anden haver Lod og Deel i Marken".

[2]) Vgl. Rasmussen Optegnelser over Gisselfeld S. 144.

[3]) Rasmussen Optegnelser over Gisselfeld S. 144 ff.

[4]) Vgl. hierüber insbesondere die ausgezeichnete Arbeit Henrik Pedersens in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie 1908.

[5]) Im Auszuge abgedruckt im Anhange.

nach etwaigen hierauf bezüglichen Vergleichen oder allenfallsigen Urteilen sich richten. Wenn aber derartige Urkunden nicht vorhanden waren, dann hatte sich das Teilrecht an dem Grund und Boden der Gemeinweiden nach der Größe des Weide- oder Einschlagsrechtes jedes einzelnen Genossen zu bemessen.[1])

Waren mehrere Dörfer an der Weide berechtigt, so sollte nach demselben Maßstabe, das ist nach der Größe des Einschlages, jedem einzelnen Dorfe und hierauf von der Quote der einzelnen Dörfer jedem Dorfgenossen die entsprechende Parzelle des Weidelandes zugeteilt werden. Eine Spezialvorschrift enthält die Verordnung vom 23. April 1781 für jene Fälle, in welchen auch Wald auf der Gemeinweide sich befindet. Gemäß § 16[2]) soll nämlich dem Waldeigentümer, wenn er auch am Boden der Weide berechtigt ist, der Waldteil möglichst dort ausgeworfen werden, wo der stärkste Waldbestand sich vorfindet.

Über die Voraussetzungen, unter welchen es zur Gemeinheitsteilung kommen konnte, sind äußerst eingehende Vorschriften getroffen. Nach der Verordnung vom 23. April 1781 mußte die Verteilung der Gemeinweiden schon dann eintreten, wenn entweder ein an der Weide berechtigtes Dorf oder auch nur einer oder der andere der Genossen einen diesbezüglichen Antrag gestellt hatte.[3])

Nicht so leicht war hingegen die Verteilung von Gemeinweiden zufolge der die Aufhebung der Gemeinlandsverfassung einleitenden Verordnung vom 29. Dezember 1758.[4]) Nach § 2 dieser Verordnung sollte eine Weide nur in dem Falle verteilt werden können, wenn entweder eines der an derselben berechtigten Dörfer bzw. die Besitzer des meisten Hartkorns[5]) dies beantragt hatten.

Während nach der Verordnung vom Jahre 1781 die Gemeinweiden schon dann verteilt werden mußten, wenn lediglich einer der Teilhaber dies beantragt hatte, sollte nach der Verordnung vom Jahre 1758 noch die Mehrheit des Grundbesitzes in der Feldmark hinter den Antragstellern sich befinden.[6])

---

1) § 15 a. a. O. 2) A. a. O.

3) Vgl. § 15 im Anhang. 4) Auszugsweise abgedruckt im Anhange.

5) Vgl. Erslev Valdemar. Storhedst. S. 65 A.: Die damals geltende Matrikel Christian V. habe eine Tonne Hartkorn Landes jenem gleichgerechnet, welches in der Aussaat eine Tonne Hartkorn zu empfangen pflegte.

6) Über die V.O. v. 28. Juli 1769 vgl. E. Holm Danmarks-Norges Historie 1720—1814 Bd. IV 1 S. 342.

Von der liberalen Bestimmung des § 15 der Verordnung des Jahres 1781 wurde ausgiebigster Gebrauch gemacht und am Anfang des 19. Jahrhunderts gehörten die Gemeinweiden Dänemarks bereits der Geschichte an. Von besonderem Interesse dürfte es sein, daß auch schon mit der Verordnung vom 23. April 1781 auf die Schaffung eines kräftigen Instleute- oder Häuslerstandes hingearbeitet und in § 19 ausdrücklich bestimmt wurde:

„Da die Häuslerfamilien als nützlich angesehen werden sowohl für das allgemeine, als insonderheit für die Hofbesitzer ... so sehen wir es allergnädigst als sehr dienlich, daß ihnen gleichenorts (auf der Gemeinweide) bei der Gemeinheitsteilung an gelegenen Orten einem jeden ein kleines Stück Boden zugeteilt wird.“ Vgl. den Ausgang der Verordnung im Anhang.

3. Die grösseren Gemeinmarken nach den Gerichtsprotokollen.

Daß die Gemeinweiden zweier benachbarter Dörfer nicht durch Zäune getrennt sind, ist im dänischen Mittelalter und auch noch in der späteren Zeit eine allgemeine Erscheinung.[1]) Derartige kleinere Gemeinmarken zweier Dörfer sollen hier nicht geschildert werden. Hauptsächlich will in dieser und in der nachfolgenden Spezialuntersuchung über die Markgenossenschaften in Nordseeland dem Bestande größerer Gemeinmarken mehrerer Dörfer nachgespürt werden.[2]) Über das Vorhandensein größerer Markgenossenschaften geben nicht wie man etwa vermuten sollte die dänischen Weistümer, sondern hauptsächlich die Gerichtsprotokolle Aufschluß. Besonders ergiebig für eine derartige Untersuchung sind namentlich die von Kolderup-Rosenvinge veröffentlichen Gerichtsprotokolle sowie die von V. A. Secher herausgegebenen Rettertingsdomme, denn hier ist im Gegensatz zu den übrigen Urkunden häufig eine Beschreibung der im Streit befangenen Objekte mit eingeschlossen und auch einiges über deren Größenverhältnisse berichtet.

In einem Urteile des obersten Gerichtshofes vom Jahre 1603 wird einer auf Wald- und Weideland bezüglichen Markgemeinschaft dreier Dörfer Lålands mit folgenden Worten Erwähnung[3]) getan:

Vriedsfang, som ligger mellem Nørreballe og Hafreløcke byer, af arilds tid har været og end nu er fælles ordrev til

---

[1]) Vgl. hierüber unten § 11 Z. 1. [2]) Vgl. S. 73 ff.

[3]) Secher Rettert. D. v. J. 1603 S. 488 — kongens og rigens domme —.

græsgang, skovhug og anden brug mellem Hafreløcke, Nørballe og Østofte byer . . . Der Vriedsfang, welcher zwischen den Dörfern Nørreballe und Hafreløcke liegt, ist seit alter Zeit gewesen und ist es jetzt noch, eine gemeinschaftliche Außenmarkstrift zu Weide, Holzschlag und anderem Brauch zwischen den Dörfern Hafreløcke, Nørballe und Østofte. Diese außerhalb der Dorfmarken gelegene Gemeinmark der genannten drei Dörfer heißt also ordrev, eine erneute Bestätigung für meine Erklärung, des Wortes oræ mit Außenmark.[1])

Nach dem Inhalt des genannten Urteils hat der Kläger in einem auf die Feststellung seines Teilrechtes an der genannten Gemeinmark gerichteten und die Immobiliarvollstreckung abzielenden Verfahren [2]) infolge eines Einspruchs der Vertreter der genannten Dörfer seinen Klagsantrag dahin präzisiert, daß er das Eigentum der drei Dörfer nicht habe beeinträchtigen, sondern lediglich sein Teilrecht an der Gemeinmark habe feststellen lassen wollen.[3]) Demnach handelt es sich hier also um eine im Gesamteigentum der drei Dörfer stehende Gemeinmark. Hierher gehört ferner die in der Sønder Harde auf Låland gelegene Gemeinweide der Dörfer Åge und Opagger, welche ebenfalls ordrift und auch noch alminding genannt wurde.[4]) Sie lag außerhalb der Dorfmarken der beiden Dörfer und war von denselben durch einen nicht in ihrem Besitze befindlichen Wald getrennt.[5])

Auch für Seeland sind mehrere Markgemeinschaften in den Gerichtsprotokollen erwähnt und des näheren beschrieben. Nach einem Rettertingsdom vom Jahre 1562 [6]) wurden die in der Nähe der Stadt Holbæk gelegenen Dörfer von den Bürgern der Stadt

---

[1]) Vgl. oben S. 7.

[2]) „Forfølgning til laas", vgl. Danm. rigens ret v. 10. Dez. 1621 c. 60 ff., Secher Corp. Bd. 3 S. 704 ff. Hierzu V. A. Secher: Om Vitterlighed og Vidnebevis S. 209 ff.

[3]) Secher Rettert. D. v. J. 1603 S. 489: Dom: Efterdi L. Beck erklærer icke med saeme forfølgning til laas at ville tilholde sig ene Vriet oc Vrietsfang for eigen domb . . men allene sin egen anpart derudi".

[4]) Secher Rettert. D. v. J. 1608 S. 189: „alminding" weiter unten „saeme ordrift". Über eine derartige Gemeinmark in der Sønder-Harde auf Låland berichtet nach Henrik Pedersen Historisk Tidsskr. 8 R. 1 S. 112 die Matrikel Christian V.

[5]) Secher Rettert. D. v. J. 1608 S. 189: „. . . . tings vidne af Fulse herredsting 1606 — at Aage byemænd og Opagger mænd have haft deres fædrift fra og til byen gennem Aalskouf og i Magleskouf".

[6]) Rosenvinge Gl. D. 2 S. 316 ff.

in der Ausübung ihrer Gemeinweide beeinträchtigt. Das bereits in anderem Zusammenhange [1]) erwähnte Urteil lautet dahin, daß die Bürger von Holbæk verpflichtet sind, die von ihnen eingezäunte Weide wieder auszulegen „unnder ordrefft och fefodtt thill Holbecks slott och Holbecks bye och alle the omliggendes byer, som thedt aff arildz thiidt tilligett haffver.“ Ähnlich wie in den vorhergehenden Fällen wird hier die ausdrücklich einer Mehrheit von Dörfern zugeschriebene Gemeinmark, welche außerhalb der Dorfmarken sich erstreckte als „ordrefft“ bezeichnet. Dies bestätigt hinwiederum meine Auffassung davon, daß unter oræ soviel wie eine Außenmark zu verstehen ist.

Auch noch in der Faxe-Harde auf Seeland ist eine Gemeinmark mehrerer Dörfer nach dem Wortlaute eines Rettertings-Urteiles vom Jahre 1600 überliefert.[2]) Diese Gemeinweide trug ebenfalls den Namen ordref.[3])

Hierzu kommen die von Poul Hansen angeführten größeren Gemeinweiden mehrerer Dörfer in dem Holbæk-Amte,[4]) sowie die von dem gleichen Verfasser nur im allgemeinen erwähnten großen Weidmarken des Frederiksborg- und Kronborg-Amtes.[5])

§ 5. Die Markgenossenschaften in Nordseeland.

Da aus der gegenwärtigen Agrarverfassung Dänemarks jede Spur dieser großen Gemeinmarken verschwunden ist [6]) bleibt nichts anderes übrig als auf Grund von archivarischen Untersuchungen über deren Wesen und Herkunft sich Aufschluß zu erholen.

Für eine derartige Arbeit sind besonders die im Rentenkammerarchive zu Kopenhagen aufbewahrten sog. Taxationsprotokolle der Matrikel Christian V. vom Jahre 1688 von großem Werte. Der Anlaß zu ihrer Abfassung war folgender: Unter Christian V. wurde aus steuertechnischen Gründen im Jahre 1681 eine allge-

---

[1]) Oben S. 41.

[2]) Secher Rettert. D. v. J. 1600 S. 323: . . forfulgte . . bønder i Axelshofvid, Musebøl og Vindbyholt . . „for de ulouglig hafde indgrøftet, staufrit oc indvengit“ på de nævnte byers fang og fædrift . .

[3]) A. a. O. S. 324: „felids ordref“.

[4]) P. Hansen S. 17 u. 18. [5]) P. Hansen S. 19 u. 20.

[6]) Infolge der Gemeinheitsteilungen des 18. Jahrhunderts, vgl. die Verordnung v. 29. Dezember 1758 und die Hauptverordnung v. 23. April 1781, beide im Anhang auszugsweise abgedruckt.

meine Einschätzung der Ertragsfähigkeit des Bodens zuerst für Seeland und Fünen und im Jahre 1683 auch für Jütland zur Vorschrift gemacht.[1]) Als Grundlage dieser dann tatsächlich auch erfolgten allgemeinen Taxation galt eine Tonne Land.[2]) Ihr entsprach nach Erslevs ausdrücklichem Hinweise eine Tonne in der Aussaat.[3])

Einer derartigen Berechnung ging und mußte vorausgehen eine genauere Vermessung des Landes und eine Einschätzung seiner Ertragsfähigkeit. Beides fand in den auf die einzelnen Dörfer und Höfe bezüglichen Markbüchern[4]) Aufnahme. Neben den Feldmarken wurden hier aber auch die innerhalb der Dorfmarken gelegenen Weiden angeführt. Diese sind regelmäßig nach der Anzahl der „Viehhäupter", welche eingeschlagen werden konnten, eingeschätzt.

Demgegenüber fanden die größeren über die Gemarkungen der einzelnen Dörfer hinaus sich erstreckenden Weiden sowie auch die Waldweiden in den sog. Wald- und Weidetaxationsprotokollen[5]) ihren Platz. Entweder wurden dieselben nach der Zahl des einzutreibenden Viehes oder nach der Menge der einschlagbaren Schweine taxiert. Hieran schloß sich eine Beschreibung ihrer Grenzen an. Die Markbücher sowie auch die Weidentaxationsprotokolle haben eine für die Agrargeschichte nicht zu unterschätzende Bedeutung, weil sie die Verfassung Dänemarks in einer Zeit widerspiegeln, wo das Land noch in den althergebrachten, aus dem Mittelalter stammenden Zuständen verharrte, einer Zeit, welche die grundstürzenden Änderungen des

---

[1]) Vgl. hierzu Mandix Haandbog i den danske Landvæsensret Bd. 1 S. 349 u. 350, Erslev Valdemarern. Storhedst. S. 65 und Henrik Pedersen in Historisk Tidsskr. 8 R. I S. 103ff.

[2]) Vgl. Mandix Haandbog i den danske Landvæsensret Bd. 1 S. 349 u. 350. Nun Erslev Valdemarern. Storhedst. S. 64 u. 65.

[3]) Erslev Valdemarern. Storhedst. S. 65 A. 1: Von dem Saatlande rechnete man 14000 Quadratalen gleich einer Tonne Aussaat und gleich einer Tonne Land. Vgl. nun insbesondere Henrik Pedersen in Historisk Tidsskr. 8 R. I S. 103 u. 112: Die Matrikel v. J. 1664 rechnete nach der jährlichen Aussaat, zog also die Brache ab, demgegenüber bedeutet die Aussaat nach Christian V. Matrikel v. J. 1688 das gesamte Kulturland der Ackermark.

[4]) Markbøger genannt. Über die „eigentlichen Matrikelsprotokolle", welche die Schlußresultate der ganzen Taxation, nämlich eines jeden Bauern Hartkorn enthalten, siehe nun die Ausführungen Henrik Pedersens a. a. O. S. 104.

[5]) Skov- og Græsningstaxations protokollerne. Für Jütland fehlen derartige Protokolle lediglich in dem Ringkjøbing-Amte, einer Sandgegend, während gerade in dem östlichen mehr bewaldeten Teile der Halbinsel fast eine jede Harde auch ihre eigenen Weidetaxationsprotokolle aufweist.

kommenden Jahrhunderts mit seiner Beseitigung der Gemeinweiden und der Feldgemeinschaft nicht ahnen ließ.

Es sei nun der Versuch gemacht nach den Angaben der genannten Protokolle dem Bestehen größerer Gemeinmarken nachzuforschen. Vielleicht ergeben sich aus den erläuternden Beschreibungen dieser Märkbücher auch rechtliche Schlüsse. Der nach diesen Gesichtspunkten von mir untersuchte Teil Nordseelands setzt sich aus den jetzigen Harden Lynge Kronborg, Holbo, Strø, Lynge Frederiksborg und Ølstykke des Frederiksborg-Amtes sowie aus den Harden Sokkelund und Smørum des Kopenhagen-Amtes zusammen. Hier ist hauptsächlich aus dem Grunde ein ergiebiges Feld für eine derartige Forschung zu vermuten, weil in jener Gegend Seelands zur Zeit der Abfassung der Protokolle noch sehr ausgedehnte Waldungen bestanden und weil dort auch heute noch bedeutende Waldbestände weiterleben.

Das rein äußerliche Resultat meiner Arbeit ist auf der beigehefteten Karte derart wiedergegeben, daß überall dort, wo eine Weid- oder Markgemeinschaft laut den genannten Protokollen zwischen mehreren Dörfern bestand, diese dadurch versinnbildlicht wird, daß sich zwischen den zusammengehörigen Dörfern schwarze Verbindungslinien eingezeichnet finden.

An der Hand und entsprechend der Reihenfolge des Waldemarschen Erdbuches,[1]) wo das Bestehen größerer Markgemeinschaften bereits angedeutet ist, seien die in Betracht kommenden Protokollstellen verglichen.

Unter dem Kununglef oder Krongut in Seeland nennt Waldemars Erdbuch an erster Stelle den Wald Ørwith[2]) und die hieraus entstandenen Dörfer. Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1138 befand sich ein Dorf des Kirchspiels Esbønderup nämlich Villingerød im genannten Walde.[3]) Von einer Gemeinschaft mehrerer Dörfer auf Grund dieses Waldes oder an dem ebenfalls in Valdemars Jordebog genannten Walde Aleme oræ ist in den Protokollen nichts enthalten. Demgegenüber bestanden aber in dem ebenfalls im Erdbuche Waldemars als Krongut aufgeführten Gribskov,[4]) der auch heute noch den gleichen Namen trägt, verschiedene Gemeinmarken mehrerer Dörfer.

---

[1]) Nielsen Valdemars Jordebog S. 46 u. 47.

[2]) Nielsen V. J. S. 46: „Hec pertinent ad kunnunglef in selandia. ørwith et opida inde facta".

[3]) Thorkelin I S. 7.

[4]) Nielsen V. J. S. 46: Gripscogh cum attinenciis suis.

So stand das Dorf Esbønderup mit dem im nördlichsten Seeland gelegenen Søborg in Markgemeinschaft. Das Markbuch von Søborg vom 10. September 1681 sagt hierüber folgendes:

Gribskouf och des ofverdrifts circumferents skill och fang begyndis ved Esbønderups birke vang gjerde — — paa samme ofverdrift, som ellers er Esbønderups sogns ofverdrift, hafver Søborg bye for 16 gaarder formedelst deres felleders ringheds skyld paa hver gaard 2 høfder som tilsammen giør 32 høfder.

Das hier sowie in den Protokollen überhaupt sehr häufig vorkommende Wort ofverdrift wurde früher von over und drive [1]) abgeleitet. Hiervon sind aber die neueren Forscher allgemein abgekommen. Sie führen den Begriff nunmehr ausschließlich auf oræ-drive zurück.[2]) Da oræ nach dem von mir an anderer Stelle [3]) geführten Nachweise soviel wie Außenmark bedeutet, würde also unter ofverdrift die in den Außenmarken der Dörfer gelegene Weide zu verstehen sein.

An jener dem Kirchspiele [4]) Esbønderup gehörigen und vom Gribskov abgesonderten Gemeinweide oder ofverdrift besaß das Dorf Søborg ein begrenztes Weiderecht des Inhalts, daß von den damals in Søborg vorhandenen 18 Höfen 16 Höfe eine Anzahl von je 2 Viehhäuptern auf die genannte Gemeinweide treiben durften. Dieses Gemeinweiderecht des Dorfes Søborg wird getrennt von einer lediglich im Besitz des Kirchspiels Søborg befindlichen Gemeindeweide [5]) erwähnt und hierdurch die inhaltliche Verschiedenheit der Gemeinmark Søborg-Esbønderup von der Gemeindeweide Søborgs recht deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Eigentumsverhältnisse an der genannten Weide zu untersuchen ist auf Grund der von Nichtjuristen verfaßten Protokolle heutzutage nicht mehr möglich. Als wahrscheinlich darf jedoch angenommen werden, daß der König an dieser Gemeinweide, obwohl sie aus dem Krongutswalde Gribskov entstanden ist, schon damals kein Eigentumsrecht mehr besaß, denn anders würde sie nicht in dem Markbuch von Søborg als teilweise zu seiner Dorfmark gehörend bezeichnet sein, sondern dieselbe hätte in den sog. Wald- und Weidetaxationsprotokollen Aufnahme finden müssen, wo insbe-

---

[1]) Vgl. Baden Ordbog h. v. sowie Schlegel in K. Anchers saml. jur. Skrifter I S. 23 A. über Overdreve und Mandix Haandbog i den danske Landvæsensret Bd. I S. 668.

[2]) So Velschow S. 133, N. M. Petersen Samlede Afh. Bd. 3 S. 313 A. und Kalkar Ordbog h. v. [3]) Oben S. 7, 72 u. 73.

[4]) Nicht bloß dem Dorfe Esbønderup. [5]) Markbøger Bd. 50 S. 9.

sondere die außerhalb der Dorfmarken sich erstreckenden Wald- und Weidmarken der Krone bzw. des Königs und anderer Grundherrn oder Genossenschaften aufgeführt sind. Daß übrigens das Recht des Dorfes Søborg an der genannten Gemeinweide nicht neuer Herkunft ist, muß aus dem Grunde angenommen werden, weil hier nicht alle damals vorhandenen 18 Höfe des Dorfes, sondern nur eine engere Zahl von 16 Höfen des genannten Dorfes als Weide beteiligt aufgezählt werden, ferner aber deshalb, weil das Recht eines jeden dieser Höfe als gleichheitlich hingestellt wird — jeder der 16 Höfe soll nach der oben wiedergegegebenen Protokollstelle je 2 Viehhäupter auf die gemeine Mark eintreiben dürfen. — Ein solches von der Größe des Grundbesitzes der einzelnen Höfe unabhängiges, gleichheitliches Ausmaß des Rechtes an der Dorfalmende enthält nämlich nur noch das ältere seeländische Recht. Über die eine derartige Annahme stützenden Stellen des E. S. 2, 56 Schlußsatz wird in der die Dorfalmenden betreffenden Untersuchung des näheren gesprochen.[1]) Für das hohe Alter der Gemeinmark Søborg — Esbønderup spricht aber auch noch der Umstand, daß schon Valdemars Jordebog des Dorfes Søborg Erwähnung tut[2]) und größere Gebiete als hierzu gehörend angibt.

Im Gegensatz zu dieser vom Gribskov abgesonderten Gemeinweide Esbønderups und Søborgs stehen die Weidmarken der südlich und westlich vom Gribskov gelegenen Dörfer.

Das Dorf Nøddebo[3]) am südlichen Teile des Esrom-Sees hatte keine vom Gribskov abgegrenzte Gemeinweide, sondern es stand ihm lediglich das Recht zu von dem jeweils in Brache befindlichen, der Viehweide unterliegenden Felde, auch in den Wald der Krone zu treiben.

Um eine ähnliche unausgeschiedene Weide außerhalb der Dorfmarken handelt es sich auch in dem folgendem Falle: Südlich vom Dorfe Kagerup lag der ebenfalls im Besitze der Krone[4]) befindliche, wahrscheinlich zum Gribskov gehörende Wald Alsønderups Orne. An diesem waren die Dörfer Alsønderup und Bendstrup weideberechtigt:[5]) Alsønderups Orne — — er god

---

[1]) Siehe unten § 10 Z. 3.

[2]) Nielsen V. J. S. 46: „Syoburgh cum attinenciis suis“.

[3]) Markbøger Bd. 31: Nødeboe . . hafver ingen aparte ofverdrift men . . hvilken vang som ligger til fellidt hand deris kveg ogsaa gaa ind i Gribskouf.

[4]) Skovtax-Pr. v. 31. Mai 1682.

[5]) Skov- og Græsnings.-Pr. v. 28. Juni 1682.

offerdref — — Alsønderups bye otte gaarde a 6 støcker er 48 støcker — — Bendstrup 5 gaarde — 30 støcker. Es charakterisiert sich dieses Weiderecht ähnlich wie jenes des Dorfes Nøddebo als ein Recht an fremder Sache, nämlich an dem der Krone gehörigen Walde Alsønderups Orne [1]) und steht im Gegensatz zu jenem auf eigener Gemeinmark ausgeübten Gesamtrechte der Dörfer Esbønderup und Søborg. Das Dorf Alsønderup wird schon in Waldemars Erdbuch als zum Krongut gehörend bezeichnet.[2]) Eine ursprüngliche Gemeinweide beider Dörfer liegt hier nicht vor, denn schon der Name Alsønderup — in dem Erdbuche heißt es noch Alexandsthorp — läßt auf eine erst zur christlichen Zeit entstandene Siedlung schließen.[3]) Immerhin spricht aber auch hier der Umstand, daß jeder der Höfe sowohl in Alsønderup als auch in Bendstrup ohne Rücksicht auf seine Größe gleich viel Vieh in den Wald eintreiben darf, für ein verhältnismäßig hohes Alter dieses Rechtes beider Dörfer. Wäre nämlich ihr Recht am Krongutswalde erst in späterer Zeit, wo die Grundbesitzverhältnisse der einzelnen Höfe bereits stark auseinandergingen zur Entstehung gelangt, so könnte es nicht mehr für alle Höfe eines Dorfes gleichheitlich, sondern nur noch entsprechend dem bereits im jütischen Gesetz enthaltenen Grundsatze, das ist nach der Größe des zum Hofe gehörigen Grundbesitzes abgestuft sein.[4])

Ähnlich sind auch die Waldweiderechte der südlich vom Esrom-See gelegenen Dörfer Sørup, Grønholt, Karlebo und Hillerød nicht nach der Größe des Grundbesitzes ihrer einzelnen Höfe ausgewiesen, sondern es steht jedem Hofe ein gleiches Recht zu.[5]) Das hier genannte Dorf Karlebo ist eine sehr alte Ansiedlung, dies geht schon daraus hervor, daß es bereits in Waldemars Erdbuch als Krongut [6]) genannt wird. Mit diesen drei Dörfern befand sich auch Hillerød in Weidegemeinschaft.[7]) Seine Gerechtig-

---

[1]) Vgl. E. S. 3, 8: „nokær the oræ ær mangæ men aghæ lot i“.

[2]) Nielsen V. J. S. 46: Alexandsthorp.

[3]) Vgl. Sigurd Nygård in Hist. Tidsskr. VII R. Bd. 1 S. 109: Bildungen mit thorp, bølle und rød entstammen der späteren, solche mit lev und sted der früheren Zeit. Ferner Steenstrup in Hist. Tidsskr. VI R. Bd. 5 S. 361.

[4]) J. L. 3, 55.

[5]) Skov- u. Græsnings. Pr. v. 28. Juni 1682, Sørup 5 gaarde a 3 støcker = 15 støcker, Karlebo 15 gaarde a 3 støcker = 45 støcker, Grønholt 10 gaarde a 3 støcker = 30 støcker.

[6]) Nielsen V. J. S. 46: Karlæbothæ.

[7]) Skov-Prot. v. 31. Mai 1682.

keit ist aber von jener der genannten Dörfer verschieden. Der Unterschied erklärt sich daraus, daß die Ansiedlung von Hillerød erst eine spätere, wie schon ihr Name[1]) zeigt, durch Roden des Waldes entstandene Dorfanlage darstellt.

Westlich von Hillerød lag eine große, die Dörfer Harløse, Frederslev, Ullerød und Tjæreby umspannende Gemeinmark. Sie erstreckte sich außerhalb der Dorfmarkungen genannter Dörfer und war wie das Protokoll deutlich beweist, von deren Dorfmarken abgesondert. Es heißt hier:[2])

Halløse ofverdreff er mesten bakker og nogle moser der paa grendser:

Halløse bye	14	gaarde	=	42	støcker
Freesløff	16	„	=	48	„
Ullerød	6	„	=	24	„
Tjerbye	4	„	=	12	„

Die Worte „der paa grendser" bedeuten nämlich soviel wie „daran grenzt". Das beweist den inneren Zusammenhang dieser Gemeinmark und ihre gesonderte Stellung gegenüber den einzelnen Dorfmarken. Da die Gemeinweide nicht auf Waldland der Krone sondern in einer meist aus Mooren und hügeligem Terrain bestehenden Mark sich erstreckte und da auch in den Protokollen von einem Rechte der Krone an diesem Gebiete nichts enthalten ist, muß angenommen werden, daß diese gemeine Mark im Gesamteigentum der genannten 4 Dörfer sich befand.

Auch hier ist wieder die Beobachtung zu machen, daß die älteren und größeren Dörfer Frederslev,[3]) Harløse und auch Tjæreby das gleiche Teilrecht an der Gemeinmark besaßen, nämlich ein Eintriebsrecht von 3 Stück auf den Hof, während für das jüngere durch Roden entstandene Dorf Ullerød ein anderer Maßstab zutrifft.

Südlich von Frederslev liegen die beiden Dörfer Slangerup und Jørlunde. Nach dem Dorfe Jørlunde ist die alte Harde Jurlund[4]) benannt und auch das Dorf Slangerup wird bereits in der

---

[1]) Von rydde, altdänisch ryþiæ, altnorw. u. isl. ryðja abgeleitet. Vgl. hierzu Steenstrup Hist. Tidsskr. VI. R. Bd. 5 S. 313ff.

[2]) Skov- og Græsn.-Pr. v. 28. Juni 1682.

[3]) Die auf lef endigenden Ansiedlungen sind alten Ursprungs, lef kommt von altnorw. u. isl. leifa, vgl. Kununglef. Hierzu insbesondere Steenstrup Hist. Tidsskr. VI. R. Bd. 5 S. 313ff. u. S. 317: „die Dörfer auf lef und by haben die größte Dorfmark".

[4]) Vgl. Nielsen V. J. S. 35: Jurlundhæreth.

Krongutsliste des Waldemarschen Erdbuches aufgeführt.[1]) In der Dorfmark von Slangerup dehnte sich neben den 3 Feldern [2]) auch noch eine große Dorfalmendweide aus die eine Einschlagsfähigkeit von 200 Viehhäuptern besaß,[3]) während außerhalb seiner Gemarkung die mit dem Dorfe Jørlunde gemeinschaftliche Weide begann.[4]) Sie wird von dem allegierten Protokolle folgendermaßen beschrieben: Jørlunde och Slangerups ofverdrift løbber tilsammen derpaa hafve paa løb

Jørlunde 14 gaarde = 56 støcker
Slangerups Bye 50 støcker.

Diese Gemeinweide muß im Gesamteigentum beider Dörfer gestanden sein, denn die Protokolle tun im Gegensatz zu Waldemars Erdbuche eines königlichen oder eines Besitzes der Krone in der Nähe der beiden Dörfer nicht mehr Erwähnung.

Im Osten von Jørlunde und Slangerup liegen die Dörfer Lynge, Vadsingerød, Farum, Bregnerød und Lillerød, welche ebenfalls in einer Weidegemeinschaft standen. Das diesbezügliche Græsningstax.-Protokoll [5]) enthält hierüber folgende Bemerkung: Liunge Vadsingerød och Lillerød ofverdrifter der paa grendser och hafve paaløb

Liunge	20 gaarde =	100 støcker
Vadsingerød	6 gaarde =	36 „
Lillerød	8 gaarde =	48 „

Der foruden hafe paaløb paa fornefnte ofverdreft Farum, Breinnerød och Allerød.

Diese Gemeinweide wird auch in dem Markbuche von Lillerød [6]) und zwar in folgendem Zusammenhange erwähnt: udi ofverdrefvet kand denne bye effter protokollens indhold som meldis bagefter en hauge, græse.

48 høfter. Nota: Mens hvad skoufberetningen derom melder vil eftersees. Es handelt sich bei dieser Gemeinweide also nicht um eine Wald- oder Schweineweide, sondern um eine Viehweide die außerhalb des Waldes sich erstreckte. Da aber auch ein Eigentumsrecht der Krone an jener Gemeinmark nicht bekundet

---

[1]) Nielsen V. J. S. 46: Slangæthorp cum attinenciis suis.

[2]) Markbøger Bd. 23: Bemelte Bye hafver trende wange hvoraf æn hver tredie aar til fællid udeligger.

[3]) Markbøger Bd. 24. [4]) Græsn.-Pr. v. 28. Juni 1682.

[5]) v. 28. Juni 1682.

[6]) Markbøger Bd. 31, Protokoll v. 8. Mai 1682.

wird, muß angenommen werden, daß dieselbe im Gesamteigentum der genannten 6 Dörfer sich befand.[1])

Demgegenüber wird im Waldtaxationsprotokoll über den südlich vom Fure-See gelegenen, zur Gemeinweide der Dörfer Lille Værløse, Kollekolle, Bagsværd und Ballerup dienenden Hareskov ausdrücklich bemerkt, daß dieser Wald dem König gehöre und das Recht der hieran berechtigten Dörfer ist dementsprechend lediglich als „Gebrauchen" einer fremden Sache hingestellt. Die diesbezügliche [2]) Bemerkung des Protokolls lautet nämlich folgendermaßen: Harskouf og Bierned hans kgl. Mayst. tilhørende . . Ofverdrefvet udi bemelte harskouff som lille Verløse og Kollekolle b r u g e r . . 50 høfder. Ausnahmsweise hat hier nicht jeder Hof ein gleiches Ausschlagsrecht, sondern die Weiderechte der einzelnen Höfe sind nach ihrer Größe verschieden bemessen: som paa hver deris gaarder efter deris hartkorn vill proportioneris — welches (Weiderecht) für jeden ihrer Höfe nach ihrer Hartkorntaxe eingeschätzt werden wird.[3]) Mit Lille Verløse und Kollekolle trieben nach dem gleichen Protokolle auch die Dörfer Ballerup und Bagsværd in den gleichen Wald des Königs bzw. der Krone. Hier wird das Rechtsverhältnis wiederum durch das Wort bruge genügend charakterisiert. Es heißt nämlich: som brugis af Balderup, Lille Verløse, Kollekolle og Bagsvers byer. Schon der Name dieser Dörfer und das Ausmaß ihres Weiderechtes nach der Größe des Grundbesitzes der einzelnen Höfe deutet darauf hin, daß man dieselben als Ansiedlungen neueren Ursprungs betrachten kann.

Das dem Dorfe Farum benachbarte Bregnerød hatte zugleich auch noch ein mit dem Dorfe Stavnsholt gemeinschaftliches Weiderecht in dem ebenfalls dem König oder der Krone gehörigen Staunsholts und Bregnerødskov.[4]) Auch hier ist das Weiderecht verschieden, nämlich nach der Größe des Grundbesitzes der beteiligten Höfe [5]) bemessen.

Ähnlich ist auch das Recht des Dorfes Virum, sowie des Hofes Dronninggaard an der Brevig-Mark lediglich nach dem Verhältnis des Grundbesitzes eines jeden der berechtigten Höfe ausgewiesen. Die Weidmark der letztgenannten Siedlungen er-

[1]) Nach dem Græsningst.-Protokolle vom 28. Juni 1682 gehörten hier lediglich kleinere Wälder, nämlich der Vadsingerødskouf und der von Lillerød dem König bzw. der Krone.

[2]) Skovtax-Pr. v. 24. März 1683.
[3]) Skovtax-Pr. v. 24. März 1683.
[4]) Skovtax-Pr. v. 24. März 1683.
[5]) efter deris hartkorn.

streckte sich nach dem Protokolle in einem dem König gehörigen Walde, der jedoch im Laufe der Zeit verschwunden ist.[1]) Das Weiderecht ist aber trotzdem lediglich ein Recht an fremder Sache geblieben.

Nordöstlich vom Fure-See befand sich die größte der bisher aufgedeckten Gemeinmarken. Sie umfaßte die Dörfer Øverrød, Holte, Trørød, Sandbjerg, Høsterkjøb, Birkerød und Bistrup. Das Objekt der Gemeinschaft war die Holtskoufofverdrift. Hierüber heißt es im Markprotokolle[2]) von Øverrød: „Øverrød bye . . . hafver ofverdrift som kaldis Holtskoufs ofverdrift strekende sig . . . synder til Ofverrøds trende vange . . vesten til Hysterkjøb og Sandbjergs markeskjel liger med dend øster side til Holte og Trerøds markeskjel, vesten til Bistrup Birkerøds og Dronning gaards indlykte gjerder, tilhører alle disse benefnte byer . . . das Dorf Øverrød hat eine Weide, welche Holtskoufs-Weide genannt wird, sich erstreckend südlich bis zu den 3 Wangen von Øverrød, westlich bis zur Markgrenze von Høsterkjøb und Sandbjerg, sie liegt mit der östlichen Seite bis zur Markgrenze von Holte und Trørød, westlich bis Bistrup und zu den verschlossenen Zäunen von Birkerød und Königinhof und gehört allen diesen genannten Dörfern." Der sog. Holtskouf, aus welchem diese Gemeinmark entstanden ist, muß, wie schon aus der Bemerkung „som kaldis" hervorgeht, zur Zeit der Abfassung des Protokolles nicht mehr vorhanden gewesen sein. Aus den Worten til gjerde oder til markeskjel ergibt sich wie ähnlich auch bei einigen früheren Gemeinweiden von selbst der Schluß, daß die große, den genannten Dörfern gemeinschaftliche Mark durch Zäune von den Dorfmarken abgetrennt war. Die Stelle til Ofverrøds trende vange spricht ebenfalls dafür, daß die Dorfmarken und die große Gemeinmark wirtschaftlich getrennte Bezirke bildeten.

Von einem Rechte Dritter an dieser großen Mark ist in den Protokollen nirgends etwas zu finden, ja es ist sogar ausdrücklich ausgesprochen, daß die Gemeinmark allen 7 Dörfern gemeinschaftlich gehörte: tilhører alle disse benefnte byer. Auch hier ist also das Bestehen einer großen Mark bekundet, die im Gesamteigentum einer Markgenossenschaft von 7 Dörfern sich befand.

Das Teilrecht der einzelnen Dörfer dieser Genossenschaft

---

[1]) Skovtax-Pr. v. 24. März 1683: Brevig ofverdrifft hans kongl. Mayst. tilhørende horpaa i forige tider haver verit skouf . . saa at Virum derudi de 7 parte og Dronning gaard den 8 tende part er berettiget.

[2]) Markbøger Bd. 21 Protokoll v. J. 1682.



bemißt sich nach der Größe der Hartkornstaxe eines jeden Dorfes,[1]) also nach der Ertragsfähigkeit des innerhalb der Dorfmark eines jeden der 7 Dörfer gelegenen Individualeigentums. Den Dorfgenossenschaften war es dann selbst überlassen die auf die einzelnen Höfe treffende Viehzahl festzustellen.

Die zur Markgenossenschaft der genannten 7 Dörfer gehörenden Dörfer Sandbjerg und Høsterkjøb besaßen außer ihrem Anteile an der großen Mark noch eine Gemeinweide im Sandbjerg Skouf.[2]) Südlich von diesen 7 Dörfern liegen Virum und Søllerød, welche nach dem gleichen Markbuche eine gemeinschaftliche Weide in dem benachbarten Walde Gelskov hatten.[3])

Die westlich von der erwähnten großen Markgenossenschaft zu findenden Dörfer Blovstrød und Luserød hatten ebenfalls eine gemeinschaftliche Weide.

Nördlich von Blovstrød befand sich die gemeinschaftliche Weide von Gunderød, Kirkelte, Kjettinge und Fredtofte. Das hierauf bezügliche Waldtaxationsprotokoll lautet folgendermaßen: „Gunderød eller kirkelts skoufpart strekendis sig i øster fra kongl. Mayst. dyrhuus ... nord til kirkelte imod kongl. Mayst. dyrhauge ... Gunderøds oder Kirkeltes Waldteil sich erstreckend östlich angefangen beim Jagdhaus S. M. des Königs nördlich bis Kirkelte gegen S. M. Jagdpark". Hiernach sind der königliche Forst und der Waldteil genannter Dörfer vollständig voneinander getrennt gehalten und es besteht Grund für die Annahme, daß auch diese Gemeinmark im Gesamteigentum der hieran beteiligten Dörfer sich befunden hat.

Nördlich von jenen Dörfern lag die Gemeinweide der Dörfer Anderød und Brøndsholm, doch handelt es sich hier, wie schon der Name beider Ansiedlungen bekundet, um eine verhältnismäßig spät durch Roden des Waldes entstandene Weidmark.

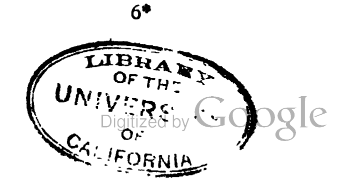
Eine größere sowohl in den Wald- und Weidetaxationsprotokollen als auch in den Markbüchern verzeichnete und auf den Einschlag von 140 Viehhäuptern eingeschätzte Gemeinweide war östlich vom Esrom-See in der Nähe des Øresunds gelegen. Hieran hatten teil die Dörfer Niberød (jetzt Niverød) mit 5 Höfen, Daugløke (nun Dagelykke) mit 8 Höfen sowie Øverste und Nederste torp mit zusammen 8 Höfen.[4]) Auch verschiedene Einzelhöfe

---

[1]) Markbøger Bd. 21 a. a. O.: er en hver sin deel taxerit ud af dennom som hard maalt.

[2]) Skov- og Græsningt.-Pr. v. 6. Sept. 1682. [3]) Markbøger Bd. 21.

[4]) Skov- og Græsningt.-Pr. v. 6. Sept. 1682.



werden als teilberechtigt aufgezählt. Das Dorf Langstrup war lediglich alle drei Jahre einmal nämlich dann weideberechtigt, wenn sein in Brache liegendes Feld an die Gemeinweide anstieß.[1]) An dieser Gemeinmark hat ebenfalls Gesamteigentum der hieran berechtigten Dörfer bestanden, denn dieselbe wird auch in den Dorfmarkprotokollen erwähnt und direkt als Gesamteigentum der beteiligten Dörfer bezeichnet. Die Stelle des Markbuches[2]) lautet: Øverste torp og bye hafver et ofverdrift til fællid med kraagerup gaard, som kaldis Langeskoufs ofverdrift hvilket ligger til fællids med nederste torpe bye, Dagelyke bye, Dagelyke slet og Humblebeke ofverdrifter. Nicht minder geht aber das Gesamteigentumsverhältnis der genannten Dörfer aus dem Markbuche von Niverød hervor, denn hier werden die genannten Dörfer als lodtagne = teilhabend ausdrücklich überliefert. Es heißt hierüber im erwähnten Markbuche:[3]) foruden fælleden paa ofverdrifvet . . hvor udi Daugeløckes, tve torpers, Slettens och Nibaar mænd alle ere lodtagne udi.

Endlich ist aber auch noch der großen Weidmarken auf der Insel Amager südlich von Kopenhagen im Kopenhagen-Amte Erwähnung zu tun.[4]) Die Hauptmarkgenossenschaft umfaßte die Dörfer 1. Store Magleby oder Hollender by, 2. Tømmerup, 3. Viberup 4. Ullerup, 5. den Hof Skelgaard, 6. Taarnby, 7. Sundby vester, 8. Sundby øster und 10. Kristianshavn. Der Umfang dieser Gemeinweide ist sehr groß gewesen, denn sie wurde auf eine Einschlagsfähigkeit von 1600 Viehhäuptern eingeschätzt.[5])

Die beschriebene Gemeinmark war von den Marken der einzelnen Dörfer getrennt gehalten; dies geht schon daraus hervor, daß es heißt die Weide steht „unverteilt[6]) zu gemeinschaftlichem Nutzen und Gebrauch“ den genannten Dörfern zu. Auch hinsichtlich des Teilrechtes der einzelnen Dörfer enthält das Protokoll eine Nachricht. Es führt nämlich aus: obwohl keine bestimmten Grenzen zwischen einem Teile der genannten Dörfer vorhanden sind, ist doch jedes der beteiligten Dörfer nach der Größe[7]) seines Eintriebsrechtes berechnet worden.

---

[1]) Skov- og Græsningt.-Pr. v. 6. Sept. 1682.

[2]) Bd. 61 v. 23. August 1682.

[3]) Markbøger Bd. 18 Protokoll v. 21. August 1682.

[4]) Markbøger Bd. 1 Protokoll v. 25. Sept. 1682.

[5]) Nach P. Hansens Quelle betrug die Zahl des einschlagbaren Viehes 1140 „fulde høvder“: P. Hansen S. 18.

[6]) A. a. O.: „useparerit til fellids nøtte og brug“.

[7]) A. a. O.: omskjønt . . ingen vise skjel imellum en deel af benefnte byer

Die Insel Amager ist bereits in Waldemars Erdbuch im Verzeichnis der Inseln enthalten.[1]) Unter Valdemar I. kam Borgby (jetzt Taarnby) an Absalon und dieser gab es dann an den Bischof von Roskilde weiter. Zur gleichen Zeit wird auch schon das Domkapitel von Lund als Grundherr in den Dörfern Sundbyøster, Sundbyvester und Magleby genannt.[2]) Die Gemeinmark der erwähnten Dörfer scheint wie auch ein Teil der in Nordseeland aufgedeckten Weidmarken nicht im Gesamteigentum der beteiligten Dörfer sich befunden zu haben. Das erhärtet der Wortlaut des Protokolles, wonach die Gemeinweide den 10 Dörfern auf Amager nicht zu Gesamteigentum, sondern lediglich zu gemeinschaftlichem Nutzen und Gebrauch[3]) überlassen sein sollte. Weiter wird diese Annahme dadurch bestätigt, daß Christian II. im Jahre 1516 nicht bloß die Dorfmark Magleby sondern auch die zugehörenden Marken, also auch das Anteilsrecht des Dorfes Magleby an der Gemeinweide, den aus Nordholland herbeigerufenen Kolonisten zum Geschenke machte.[4])

Auch im Osten der Insel Amager bestand nach dem gleichen Protokolle eine kleine Weidmark, an welcher die Dörfer Castrup und Maglebylille berechtigt waren.

Das Resultat dieser Untersuchungen ist folgendermaßen zusammenzufassen:

Noch im 17. Jahrhundert und bis zur Durchführung der durch die Verordnungen des 18. Jahrhunderts angebahnten Gemeinheitsteilungen bestanden also auch in Dänemark größere, die Fluren mehrerer ja oft vieler Dörfer umspannende Gemeinmarken. Häufig waren jene Gemeinweiden durch Zäune, Häge oder Gräben von den Marken der einzelnen Dörfer abgeschlossen.

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse ist eine Unterscheidung zu treffen zwischen Gemeinmarken, die im Gesamteigentum der beteiligten Dörfer standen und zwischen jenen Gemeinweiden, die an fremdem Grund und Boden, nämlich auf dem Eigentum der Krone oder des Königs oder sonstiger Grundherren ausgeübt wurden.

Die ersteren Markgenossenschaften ähneln jenen auch im

---

kand udvisis, saa dog er hver af efterskrevne byer efter hver sit paaløb proportionaliter bereignit.

[1]) Nielsen V. J. S. 51: Amakæ. hus. hara.

[2]) Scr. III S. 428—429, Nielsen V. J. S. 138.

[3]) A. a. O.: „til fellids nøtte og brug“.

[4]) Trap 2. Auflage Bd. III S. 147. „Magleby med tilhørende Marker“.

deutschen Rechte, insbesondere in den Weistumern des Mittelalters und vereinzelt sogar noch in der Gegenwart bezeugten großen Gemeinmarken, welche als Überbleibsel der früheren Almenden zu betrachten sind.

Die letzteren auf Kronland oder grundherrlichem Boden bestehenden Gemeinweiden können ebenfalls bis in die vorgeschichtliche Zeit zurückreichen. Von vielen derselben insbesondere jenen, welche durch Neurodung entstandene und auf rød endigende Dörfer ausweisen ist aber weit eher anzunehmen, daß sie erst im Mittelalter auf Grund von königlichen Rodungsprivilegien aus den Kronwäldern oder den Wäldern des Königs herausgebildet worden sind. Erschwert wird jeglicher weitergehende Schluß in dieser Richtung dadurch, daß die vielzitierten Protokolle einen Unterschied zwischen Wäldern der Krone und Wäldern des Königs, ähnlich wie ihn Valdemars Jordebog gemacht hat, nicht mehr kennen. In den Protokollen wird nämlich nicht das Eigentum der Krone dem vom König als Privatmann besessenen Lande gegenübergestellt, sondern alles angeführte, dem König irgendwie gehörende Gut ist als „S. Mayst. tilhørende" bezeichnet.

Hinsichtlich des Teilrechtes der an den großen Marken alleinberechtigten Dörfer besteht ein Unterschied zwischen denjenigen, deren Berechtigung nach der Größe des Grundbesitzes ihrer Dorfmark bzw. der einzelnen Höfe sich richtete und jenen, wo das Teilrecht auf die einzelnen Höfe des Dorfes meist gleichheitlich radiziert war.

Im ersteren Falle wird die Einflußnahme der Genossenschaft auf die Unterverteilung der Lasten und Rechte immer wieder und zwar jeweils dann sich geltend gemacht haben, wenn in den Besitzverhältnissen der Höfe des Dorfes eine Veränderung eingetreten war. Dies beweist deutlich die Nachbarordnung der Stadt Helsingør aus den Jahren 1713 bzw. 1715.[1]) An der ständigen Gemeinweide Helsingørs, welcher die Saat- und Wiesenmark[2]) gegenübergestellt wird, waren auch die angrenzenden Dörfer berechtigt.[3]) Die Zaunlast gegenüber dieser Außenmarksweide wie auch die Zaunpflicht im Innern der Feldmarken

[1]) Dsk. Vider og Vedtægter S. 1 ff.

[2]) A. a. O. S. 3: „dend gandske byens sædemarker og eng : . . her og der befindes adskillige græshuler, moeser ja en del jord ej bedre end fælledets udenfore".

[3]) A. a. O. S. 9: i lodseijernes og pågrendsende landsbye bønders, som med byen har fællets fædrift, deres overværelse.

richtete sich nach der Größe des Grundbesitzes in den Acker- und Wiesenmarken.[1]) Infolge einer Verschiebung in den Grundbesitzverhältnissen der Feldmark hatte sich im Jahre 1717 die Notwendigkeit ergeben, die Zaunpflicht neu zu verteilen. Zu diesem Zwecke wurde der einem jeden Genossen in dem Wang und in den Wiesengewannen gehörende Grundbesitz neu aufgenommen und nach der Größe der einem jeden zufallenden Landquoten auch die Zaunlast festgestellt.[2]) Obwohl bereits im Jahre 1713 eine vollständige Neuregelung der Zaunpflichtverhältnisse stattgefunden hatte,[3]) ergab sich also schon im Jahre 1717 hinwiederum die Notwendigkeit einer Neuverteilung der genannten Lasten. Dies ist ein Beweis dafür, daß das Ausmaß des Genossenrechtes nach der Größe des Grundbesitzes immer wieder zu genossenschaftlichen Betätigungen Anlaß gab. Traten Veränderungen in den Besitzverhältnissen an der Feldmark ein, so war es immer wieder Sache der Genossenschaft Lasten und Rechte mit der Größe des Grundbesitzes der einzelnen Genossen in Einklang zu bringen. Hier hat sich also sowohl in den Dörfern als auch in den größeren Markgenossenschaften das alte Genossenrecht noch am längsten erhalten.

Wo aber das Teilrecht der einzelnen Höfe an der Gemeinmark gleichheitlich ausgewiesen war, da lag es nahe, daß die Entwicklung auf Ausschaltung der genossenschaftlichen Betätigung hindrängte. Überall dort, wo den einzelnen Höfen der Dörfer bestimmte gleichbleibende Weiderechte an der gemeinen Mark als Zubehör zuerkannt sind, ist selbstverständlich auch der Einfluß der Genossenschaft auf Verteilung von Last und Recht der Genossen beseitigt und das auf den Hof radizierte Teilrecht allein maßgebend. Doch konnte eine gesamthändige Verfügung und später ein Mehrheitsbeschluß der Genossen auch an diesem Zustande eine Änderung hervorrufen.[4])

Dort wo ein derartiges auf den Hof verdinglichtes Recht an dem Walde der Krone bestand, charakterisiert sich dasselbe als eine an dem dienenden Grundstücke, dem Kronland, bestehende und zugunsten des Hofes mit seinem Grund und Boden wirkende Servitut.

Der Zweck vorstehender Untersuchungen diese sowohl recht-

---

[1]) A. a. O. S. 2: „skiønne og taxere, hvad udi enhvers stykke jord omtrent kand såes, og derefter regulere enhvers andel udi digernes lukning“.

[2]) A. a. O. S. 34—38. [3]) A. a. O. S. 4 ff.

[4]) Vgl. hierüber unten § 15.

lich als wirtschaftlich bedeutungsvollen Markgenossenschaften des dänischen Rechtes näher [1]) zu beleuchten dürfte hiermit erreicht sein. Insbesondere ergibt sich auch die Unrichtigkeit einer Anschauung P. Hansens, welcher schreibt, das Wesen der seeländischen Gemeinweiden habe noch im 18. Jahrhundert darin bestanden, daß den hieran berechtigten Bauern eine ungemessene Zahl Viehes nach „Lust und Vermögen" einzutreiben gestattet war. [2])

§ 6. Das hæræth und die Herkunft der Markgenossenschaften.

Das altdänische hæræth ist nach der herrschenden Auffassung von herr = Heer abzuleiten.[3]) Mit Rücksicht auf die bekannte Stelle der kenningar: herr er hundrat [4]) hat schon Velschow einen Zusammenhang zwischen dem schwedischen hundari und dem hærad vermutet und die Behauptung aufgestellt, daß die beiden Begriffe Synonyma seien.[5]) Die folgende dänische Literatur hat sich dem angeschlossen. So wird von Larsen und auch noch von Steenstrup ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Wort herred von hær = einer Abteilung von 120 Mann abstamme.[6])

Die herrschende Meinung wird von Kock [7]) und neuerdings von Frhr. v. Schwerin,[8]) welch beide aber einen ganz entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, bekämpft.

Kock führt das schwedische hæraþ auf das urnordische Wort hari und raida zurück, was ursprünglich für die Ausrüstung des

[1]) Kurz erwähnt dieselben Schlegel in seinen Anmerkungen zu K. Anchers saml. jurid. Skrifter I S. 23 A. Ohne Kenntnis der Quellen des Matrikelsarchivs schildert ihre wirtschaftlichen Verhältnisse: P. Hansen S. 14 ff.

[2]) P. Hansen S. 20.

[3]) Velschow S. 53, Larsen I 1 S. 255, K. Maurer Die Entstehung des isländischen Staates S. 191, Steenstrup Studier S. 19, Brunner Rechtsgeschichte [2] I S. 160 A. 14.

[4]) Skáldskapermál 76.

[5]) Velschow S. 53: her . . teste Snorrone in Edda, turmam quandam 100 virorum significat . . constat in Suecia Hærad et Hundari olim fuisse et nunc esse synonyma.

[6]) Larsen I 1 S. 255, Steenstrup Studier S. 19.

[7]) Vgl. Arkiv f. nordisk filologi Bd. 21 v. J. 1905 S. 358 ff.

[8]) v. Schwerin Die altgermanische Hundertschaft S. 192 ff. insbesondere S. 202. Auf diese Arbeit bin ich erst nach meiner Rückkehr aus Dänemark und nach Vollendung des I. Teiles aufmerksam geworden.

Schiffsheeres gebraucht worden sei und einen Schiffsausrüstungsbezirk bedeutet habe.[1]) Nach Kock bestünde hiernach kein innerer Zusammenhang zwischen dem altschwedischen hæraþ bzw. dem altdänischen hærath und dem schwedischen hundari.[2]) Die Ableitung des hæræþ vom urnordischen hari und raida ist einwandfrei. Insbesondere weist Kock darauf hin, daß als Stamm des Wortes das Heer bzw. das Schiffsheer zu betrachten sei.[3]) Der Umlaut von raida soll darauf beruhen, daß der urnordische Diphthong ai einer stets wiederkehrenden Regel zufolge sich in ā verwandle.

Weil das hæraþ oder hæræth nach dieser unanfechtbaren Etymologie von dem Worte herr[4]) abstammt und eine Heereseinrichtung bedeutet, wirft sich die weitere Frage auf, ob es sich hier um einen erst nach der Wanderzeit durch Verfügung der Staatsgewalt geschaffenen und hauptsächlich für die Ausrüstung des Schiffsheeres bestimmten Bezirk im Sinne Kocks handelt, oder ob dem hæræth ein Verband zugrunde liegt, welcher bis auf die Wanderzeit zurückreicht.

Verhältnismäßig leicht wäre diese Frage zu beantworten wenn ich mich der Auslegung Tamms[5]) angeschlossen und hæræth von hoeraþ = Familienwesen abgeleitet hätte. Dann ergäbe sich notwendigerweise ein Zusammenhang zwischen dem hæræth und einem früheren gentilicischen, d. h. auf verwandte Familien zurückzuführenden Verbande des wandernden Volkes.[6]) Abgesehen von der philologisch vollständig unsicheren Grundlage jener Ableitung des Wortes hæræth von hoeraþ gegenüber seiner auf herr bzw.

---

[1]) Kock a. a. O.

[2]) Soviel ich sehe, ist in den eingehenden Untersuchungen v. Schwerins zu dieser Theorie Kocks keine Stellung genommen. Vgl. v. Schwerin a. a. O. S. 202 u. 208 ff.

[3]) Kock a. a. O. Ähnlich die Heerestheorie, so Brunner Rechtsgeschichte[2] I S. 160 A. 14 das herað stammt von herr, Heer ab. Anders Tamm Etymologisk Ordbog unter härad. Hiernach würde härad von hoeraþ = Familienwesen abzuleiten sein. Dem schließt sich v. Schwerin S. 202, wenn auch zweifelnd an, in dem er hierin einen Beweis mehr für die verwandtschaftlichen Beziehungen des im hæraþ angesiedelten Haufens erblicken zu müssen glaubt.

[4]) Ob es gerade 120 Mann gewesen sind, lasse ich dahingestellt. Vgl. v. Schwerin a. a. O. S. 53 ff.

[5]) Tamm a. a. O. und v. Schwerin a. a. O. S. 202.

[6]) So v. Schwerin S. 202 und S. 97: „Die persönliche Hundertschaft wäre zu definieren als ein durch Verwandtschaft verbundener unbestimmt großer Verband von Personen, die selbst oder deren Vorfahren in der Zeit der Wanderung als Haufen zusammenzogen“.

hari—raida zurückgeführten Herkunft kann ich mich auch aus folgenden Gründen der Annahme Tamms und v. Schwerins nicht anschließen.

Es ist allgemein anerkannt, daß nach der Seßhaftmachung eines Volkes die gentilicischen Formen d. h. seine verwandtschaftlichen Verbände sehr bald verschwinden müssen. Wie nun aber die sowohl bei den Nordgermanen als auch bei den Südgermanen übereinstimmend vorkommenden Begriffe vangr und eng beweisen, muß bereits vor der sog. Völkerwanderung eine längere Seßhaftigkeit der germanischen Stämme vorangegangen sein. Es ist doch kein Zufall, daß gerade die Hauptgrundlage einer früheren seßhaften Kultur, nämlich der waldfreie zur Niederlassung geeignete Teil des Landes sowohl bei den Bayern und Alamannen als auch bei den Dänen und Norwegern übereinstimmmend vang oder vangr genannt wird und daß auch die Goten einen ähnlichen Begriff kennen.[1]) Noch allgemeiner ist der Begriff Anger bzw. eng sowohl den Süd- wie auch den Nordgermanen bekannt. Er bedeutet ein zur Heugewinnung geeignetes Land. In der sog. Völkerwanderungszeit können diese Begriffe nicht erst entstanden sein. Es müssen also bereits vor der Trennung unserer Vorfahren aus Anlaß der Völkerwanderung längere Zeiten der Seßhaftigkeit vorangegangen sein, in welchen die germanischen Stämme einander auch geographisch näher gerückt waren und diese auf gemeinsame Siedlungsgewohnheiten hinweisenden gemeinschaftlichen Namen in Gebrauch kamen. Daß aber in jener älteren, vor der Völkerwanderungszeit liegenden und länger andauernden seßhaften Lebensweise die verwandtschaftlichen Bande größerer Haufen, wie sie doch das hæræth und hundari zweifellos darstellen, erhalten geblieben wären ist nicht wahrscheinlich, wenigstens müßte dies erst bewiesen werden.

Beim Aufbruch eines Volkes aus seinen alten Sitzen wird sich die Notwendigkeit ergeben haben das wandernde, nach langer Seßhaftigkeit stark vermehrte Volk in Heeresformen [2]) einzuteilen. Auf jene Zeit dürfte der Begriff hæræth, welcher seiner Abstammung nach eine Heeresabteilung bedeutet, zurückgeführt werden müssen. Die Heerestheorie in dieser Fassung findet auch in der Etymologie des nordischen hæræth oder hæraþ ein feste Stütze.

---

[1]) Vgl. oben S. 1—3.

[2]) Vgl. K. Maurer Vorlesungen Bd. I 1 S. 42, wo die Hundertschaft als eine persönliche Abteilung des Volkes aufgefaßt wird, welche nach der Seßhaftmachung bald wieder verschwinden mußte.

Die Harde des dänischen Mittelalters bildete vor allem einen politischen Bezirk, welcher in erster Linie für die Unterverteilung der Kriegslasten verwendet wurde.[1]) Zum Zwecke der Verteilung des Flottendienstes ward das ganze Land, selbst auch jene Teile, welche nicht an dem Meere gelegen waren, in navigia oder skipæn und diese wieder in hafnæ eingeteilt, doch bildeten diese Schiffsbezirke nicht eigene politische Kreise sondern stellten lediglich Unterabteilungen der Harden dar.[2]) In der Regel bestand eine einzelne Harde aus mehreren navigia oder skipæn, von welchen jedes einzelne ein Schiff zu beschaffen und auszurüsten hatte.[3])

Ähnlich wurde auch für die dem König oder seinem Heere zu leistenden, in Bewirtung und Verköstigung bestehenden Dienste die ganze Harde und nicht etwa nur ein Teil derselben als pflichtig angesehen. Aus Waldemars Erdbuch ergibt sich, daß für die Befreiung von einer derartigen Prästation ein ziemlich hohes Ersatzgeld entrichtet werden mußte.[4]) Wäre die Leistung dieses Dienstes nicht der ganzen Harde, sondern wie Nielsen meint lediglich den königlichen Bauern einer Harde zur Pflicht gemacht gewesen, so könnte der Geldersatz für die ursprüngliche Naturalabgabe nicht derart hoch bemessen sein.

Die Kriegslast war nach den dänischen Gesetzen eine allgemeine Untertanenpflicht,[5]) welche nach der Zahl der in jeder Harde befindlichen Haushaltungen ausgeschrieben wurde.[6])

Weiter war die Harde nicht nur im alten Norwegen [7]) und Schweden, sondern auch in Dänemark derjenige Bezirk, dem als öffentliche Last dafür zu sorgen oblag, daß alle Wege, welchen eine über die Grenzen der Dorfmarken hinausgehende Bedeutung zukam, nicht versperrt wurden und ihre Brücken in ordentlichem Stand erhalten blieben.[8]) Da die Wege des Mittelalters ähnlich wie in den südgermanischen Gebieten so auch im Norden hauptsächlich Reitwege waren, stellte die Unterhaltung ihrer Brücken die Hauptwegelast dar und die übrige Wegearbeit beschränkte

---

[1]) Velschow S. 54. [2]) Steenstrup Studier S. 191.

[3]) Vgl. J. L. 3, 5 ff. und insbesondere Steenstrup Studier S. 188 ff.

[4]) Nielsen V. J. S. 2: „servicium duarum noctium . . uel JXX^a mrpuri". Ähnlich S. 17 u. S. 19.

[5]) J. L. 3, 1; 3, 7; 3, 11; hierzu Velschow S. 53 ff. u. S. 67 ff.

[6]) S. L. 74: for husæ toft scal man leþing innæ oc stuþ reþe. V. S. 3, 5.

[7]) Für Norwegen vgl. Brandt Forelæsn. S. 217.

[8]) S. L. 68, A. S. 28: „Ville cuiuslibet incolarum transitus ad stratam publicam impeditus". V. S. 2, 48; E. S. 3, 12; J. L. 1, 56: ær thet alt hæræths wægh tha alt hæræth hialpæ til at gøræ bro oc at haldæ sithæn.

sich in den meisten Fällen auf das Freihalten versperrter oder auf das Roden zugewachsener Wege.[1])

Ähnlich wie in Norwegen war es auch in Dänemark öffentliche Pflicht der Bewohner jeder Harde den König und sein Gefolge auf der Reise durch das Land zu fahren. Schon die Knytlinga Saga erzählt davon, daß Knut der Heilige von den Bauern Hallands reiðskjota verlangt habe.[2]) Die Bauern weigerten sich aber diese Auflage zu entrichten, da dieselbe „ungesetzmäßig“ sei. Wahrscheinlich war das königliche Recht auf skydsfærd unter dem Vorgänger Knuds, dem wegen seiner Milde gerühmten Harald in Vergessenheit geraten. Anders faßt Larsen, auf die Knytlinga Saga gestützt, die vom König geforderten Dienste als eine neue früher nicht bestandene Abgabe auf.[3])

Nach der bei K. Ancher abgedruckten Verordnung König Christophs,[4]) mit welcher die Verordnungen Valdemars II.[5]) und auch Eriks vom Jahre 1282 so ziemlich übereinstimmen, obliegt die Verpflichtung zur Leistung von skydsfærd den Bewohnern einer Harde, aber nur so weit als die Grenzen dieser Harde reichen. Die diesbezügliche Stelle der Verordnung König Christophs lautet:[6]) Item Nulli detur Rethsköth nisi Regi vel regine venienti vel filiis eius et quicunque mittitur ex parte Regis preuideat sibi exactor in euectione. Si aliquis duxerit extra hæræth jumentum pro ræthsköth pro fure fit. Diese im Anschluß an die Verordnung Valdemars II. vom Jahre 1228 gegebenen Vorschriften König Christophs bilden die Quelle für die ähnlichen, auch im späteren Rechte enthaltenen Erlasse.[7]) Das Recht des Königs auf Beförderung, welches auch in den südgermanischen Volksrechten und Kapitularien bezeugt ist und als ein Recht auf die Stellung von veredi, paraveredi oder angariae

---

[1]) S. L. 68: Fæstis wægh fore hæræz mannum . . þa witi hæræzmæn þem wægh. V. S. 2, 48: Fæstær mæn (man) vægh for hæræths mæn . . tha aghæ hæræz men at vitæ up. Für das schwedische Recht vgl. Östgötalagen B. 5: þa skal hæræþe bro warþa ok vægh ryþia. Södermannalagen B. 24: Alle agha broa byggiæ oc wægha ryþiæ. Für Norwegen Brandt Forelæsn. S. 216.

[2]) Knytlinga Saga c. 28: „ok bað bændr játá sér reiðskjota, er hann færi yfir landit“. Hierzu K. Ancher saml. Str. II S. 335—336.

[3]) Larsen I 1 S. 317—318 (Forelæsninger).

[4]) K. Ancher Lovhistorie I S. 605 ff.

[5]) Valdemar II. V.O. v. J. 1228 bei K. Ancher a. a. O. S. 601 c. 5.

[6]) Vgl. K. Ancher a. a. O. S. 608 c. 16 u. 17, Steenstrup Studier S. 180.

[7]) Vgl. Secher Corpus I S. 61, Håndf v. J. 1559 c. 6: at de age vort och vor førstindes fadebur, hvor vi personligen drage igiennem landet.

bezeichnet wird,[1]) braucht da es in dem nordischen Rechte ebenfalls wiederkehrt also nicht auf römischrechtlichen Einfluß zurückgeführt zu werden, wie es bisher überwiegend geschehen ist.

In Norwegen bestand ebenfalls seit alter Zeit eine derartige Verpflichtung der Harden.[2])

Als Skydsfærd-Verpflichtung ist die in Waldemars Erdbuch enthaltene Auflage der Harzharde in Jütland aufzufassen, welche dahin ging, daß der König mit 4 Schiffen übergefahren[3]) werden sollte. Nielsen meint, daß lediglich die Bauern des Königs hierzu verpflichtet waren, der Text in Valdemars Jordebog gibt aber für diese Annahme gar keinen Anhalt, denn es wird hier ausdrücklich die ganze Harde als pflichtig erwähnt:[4]) Harzhæreth cum IIII^{or} nauibus tenetur nos transducere quare in qualibet hafnæ habet IIII^{or} homines.

Die Harde war nicht nur ein Militärbezirk, sondern auch ein Gerichtsbezirk. Während nach dem schonischen Gesetze[5]) und ähnlich nach den beiden seeländischen Gesetzen[6]) noch die Gesamtheit der Bauern einer Harde zum Urteilen berufen war, bildete nach dem jütischen Gesetze das Thing nur noch selten die Vollversammlung der Bewohner einer Harde. In J. L. 1, 38 heißt es hierüber: Minnæ æn siv mæn mvghæ æi thing haldæ:

---

[1]) Vgl. z. B. lex Baiuwar. I 13; lex Romana Cur. VIII 2; admonitio ad omn. regni ordines a. J. 823—825 c. 18; Cap. Papiense c. 9 u. a. m. Nach der lex Baiuwar. obliegt aber diese Verpflichtung nicht den Bewohnern eines bestimmten Unterbezirks, ähnlich wie dem nordischen hæræth, sondern die Pflicht ist auf einen Umkreis von 50 lewae beschränkt. Hiermit stimmt überein, daß das genannte Gesetz keinen Hundertschaftsbezirk kennt.

[2]) Vgl. insbesondere Birkeland „det norske Postvæsen i dets Oprindelse og første Begyndelse" in Smaaskrifter tilegnede A. F. Krieger Kbh. 1887.

[3]) Wahrscheinlich über den Horsensfjord: Nielsen V. J. S. 97 A. 11.

[4]) Nielsen V. J. S. 9.

[5]) Vgl. Thorsen S. 48, 49 A. u. S. L. 9, 23: Summi mæn uiliæ at þingmæn skulu æi mughu dømæ af þiufi øræ ællær andra limmir utæn kunungs umbuzman latæ þæt dømæ af, æn þæt ær þo æi sat fore þy at þingmæn ægho þiuf uald. Hiernach hatte die Thingversammlung das ausschließliche Recht, den Dieb zu verurteilen, doch berichtet die Stelle auch von einer neueren Rechtsanschauung, welche die Verurteilung eines Diebes zu Leibesstrafen durch die „þingmæn" von der Mitwirkung des königlichen Amtmanns abhängig machen will.

[6]) V. S. 1, 22: oc læggæ thing mæn laghdagh". E. S. 3, 50: „þa mughæ thingmen væl hanum hans ræt ut dømæ". Vgl. V. A. Secher om Vitterlighed og Vidnebevis S. 114, wo thingmen richtig mit „die Bauern" übersetzt ist, siehe E. S. 3, 49.

weniger als 7 Männer sollen nicht Thing halten. Diese Stelle für sich allein betrachtet zeigt, daß die Bauern in Jütland schon im 13. Jahrhundert kein besonders starkes Interesse gehabt haben mußten vollzählig zum Hardenthing zu kommen. Es hängt dies damit zusammen, daß den jütischen Bauern nur in bestimmten Rechtssachen die Befugnis zustand alle Jahre einen Ausschuß von Urteilsfindern — Næfningær — sich selbst zu wählen und zum Thing mitzubringen,[1]) wo dieselben vom königlichen Amtmanne zu vereidigen waren. Demgegenüber stand den Bauern kein Recht zu den Ausschuß der sannændmæn zu erwählen, vielmehr wurde dieser vom König selbst nicht nur aus den freien Bauern, sondern auch aus den villici[2]) auf Lebensdauer ernannt. Es ist begreiflich, daß das Interesse des Volkes an der Rechtspflege dort nicht besonders ausgeprägt sein konnte, wo derartige ständige, ohne seine Mitwirkung erwählte Ausschüsse zum Urteilen befugt waren.

Von diesen Ausschüssen enthält das schonische und seeländische Landschaftsrecht keine Spur,[3]) vielmehr war hier das Urteilen auf den Hardenthingen wie auch auf den Landesthingen Sache der Gesamtheit der Bauern.[4]) Das Bestehen eines Landsdommers in Dänemark ähnlich dem schwedischen laghmaþr wird von Schlegel vermutet,[5]) doch liegt hierfür nach den Landschaftsgesetzen kein Grund vor.

Das seeländische und schonische Hardenthing stellt insofern als es die Versammlung der Bauern einer Harde bedeutet noch am ehesten ein Überbleibsel des früheren rein persönlichen Hardenverbandes dar. Das jütische Gesetz weist hingegen derartige ursprüngliche Verhältnisse nicht auf.

Die Harde als Schiffsausrüstungsbezirk hat diese ihre Ausgestaltung durch Verfügungen der Staatsgewalt erst allmählich erhalten. Hiervon muß aber die Harde oder Hundertschaft als wirtschaftliches Ganze und als Trägerin des Rechtes an den großen Almenden scharf unterschieden werden. Hier sind es nicht öffentlich rechtliche Vorschriften, welche eine derartige Gemeinschaft erst geschaffen haben, sondern diese reicht offenbar

---

[1]) J. L. 2, 40ff., insbesondere J. L. 2, 51: Næfning . . the thær thriggi marc mæn æræ. adthelbondæ oc æi bryti æth lanbo. Vgl. Larsen I 1 S. 78ff.

[2]) J. L. 2, 1; hierzu Larsen I 1 S. 70ff.

[3]) Larsen I 1 S. 70 u. 85.

[4]) Lehmann Der Königsfriede der Nordgermanen S. 110.

[5]) Dsk. Vidensk. Selsk. phil. og hist. Afh. III 1827 S. 94ff.

in eine frühere, vorgeschichtliche Zeit zurück und beruht auf der von den Harden oder Hundertschaften des wandernden Volkes vorgenommenen Besitzergreifung des Landes.

Für das schwedische Recht bedarf es in dieser Richtung keiner weiteren Untersuchung, denn in seinen alten Gesetzen wird die Harde oder Hundertschaft ganz allgemein als Rechtssubjekt der großen, innerhalb der Hundertschaftsgrenzen gelegenen Almenden betrachtet[1]) und die Gesetze sprechen in den meisten Fällen von einem der Harde oder Hundertschaft zustehenden, die Landrechte hingegen ganz allgemein von einem den Harden gehörenden Almendgebiete.[2]) In all diesen Fällen, wo die Harde oder Hundertschaft als Trägerin des Rechtes an den Almenden aufgefaßt wird, hat der almæningær seine ursprüngliche Bedeutung bereits eingebüßt und er steht nicht mehr der unbestimmten Allgemeinheit eines Volkes, sondern nur noch einzelnen verhältnismäßig leicht bestimmbaren Markgenossenschaften, nämlich den Einwohnern eines Harden- oder Hundertschaftsbezirkes bzw. eines Volklandes zu.

Doch enthält auch das schwedische Recht noch einen Anklang an die ältere Bedeutung des almæningær. In Uplandslagen V. B. 20 wird von einer die Gebiete zweier Hundertschaften oder Volklande trennenden, als Almende bezeichneten Grenzmark gehandelt, welche den Angehörigen nicht bloß einer einzigen, sondern zweier benachbarter Hundertschaften bzw. benachbarter Volklande gemeinschaftlich war.[3]) In diesem Falle ist aus der an der Almende berechtigten mehr oder weniger unbestimmten communitas noch keine Markgenossenschaft geworden.

Ursprünglicher als im schwedischen Rechte tritt uns, wie schon im § 2 des näheren ausgeführt wurde, der alminning des schonischen und teilweise auch des jütischen Gesetzes entgegen, denn hiernach ist lediglich die mehr oder weniger unbestimmte Allgemeinheit an den großen Almenden berechtigt und nichts unterstützt die Annahme, daß die dänische Harde ähnlich wie

---

[1]) So z. B. W. G. I J. B. 16, 2: Hier wird der Fall behandelt, daß eine Harde mit einem Dorfe um die Rechte an der Almende in Streit liegt, ferner Ö. G. B. 5, Upl. V. B. 20, § 3 und insbesondere die Landrechte, so z. B. M. E. B. 24: „Ængin ma byggia a hæræz almænningum".

[2]) Über den Unterschied zwischen eiga und hafa in bezug auf die Almenden vgl. oben S. 7 ff.

[3]) Upl. L. V. B. 20 pr.: „liggær almæningær hundæræ mællum. ælla folklandæ. ær æi ra ok rör til hawi halffwæn almænning hwart".

die schwedische schon von Anfang an als Markgenossenschaft in Betracht gekommen wäre.

Offenbar eine neuere Bedeutung des Begriffes Almende liegt in jenen Fällen vor, wo nicht wie im schonischen Gesetze die unbestimmte Gesamtheit des Volkes sondern einzelne Harden Schonens und Hallands, so die Baræ-Harde in Schonen sowie die Himble- und Farthusæ-Harde in Halland als an der Almende berechtigt überliefert werden.[1]) Auf eine Waldgemeinschaft der Bewohner einer und derselben Harde muß auch aus einer wegerechtlichen Bestimmung des schonischen Gesetzes geschlossen werden. S. L. § 68 behandelt den Fall, daß den Leuten einer Harde der Weg zum Walde versperrt wird.[2]) In dieser Rechtssache geht die ganze Harde klagbar vor, es muß also die ganze Harde zum mindesten ein wirtschaftliches Interesse an dem Walde gehabt haben. Nicht ist aber aus der Stelle zu ersehen, ob der hier gemeinte Wald zu den großen Almenden des Landes gerechnet wird, oder ob derselbe bereits in markgenossenschaftlichem Besitze sich befand.

Die wegerechtlichen Bestimmungen des S. L. § 68 sind offenbar auch zum Vorbild für das J. L. 1, 56 geworden, doch ist hier im Gegensatz zum schonischen Gesetze der Weg zum Walde nicht als Weg der Harde, sondern nur als geschworener Weg[3]) bezeichnet, welcher von alters her bestanden hat. Die jütische Harde scheint sonach in bezug auf die großen Wälder nicht die gleiche Stellung eingenommen zu haben wie die Harden Schonens oder Hallands im 12. und 13. Jahrhundert. Diese Annahme wird denn auch durch J. L. 1, 53 bestätigt. Hier ist nämlich nicht gesagt, daß die Harde als solche Trägerin des Rechtes an den großen Almenden sei, sondern es heißt ganz allgemein und vielumfassend „dort gehört den Bauern der Wald“. Das jütische Gesetz bietet also nicht den geringsten Anhalt dafür, daß in Jütland die Harden als Rechtssubjekte in bezug auf die großen Almenden gegolten hätten.

Nach diesen wenigen, äußerst unzulänglichen Nachrichten der dänischen Quellen ist es um so angebrachter, die eben erst für Seeland nachgewiesenen großen Gemeinmarken mit den Grenzen

---

[1]) Vgl. Schlyter IX, V 4 S. 461, Scr. IV S. 471, 472 und Cod. Esrom. No. 217 u. 218. Hierüber oben S. 53 ff.

[2]) S. L. 68: Fæstis wægh fore hærazmannum . . til köpingæs ællær til strandæ ællær til scogs. þa witi hæræzmæn þem wægh. þær þe wiliæ mæþ tyltær eth otholbondæ. oc twigia mannæ witni. Ähnlich A. S. 28.

[3]) J. L. 1, 56: ængi man ma sworæn wægh lvkæ æth menæ thær til køping. æth things æth strandæ. æth til skoghs ær laght.

der alten Harden zu vergleichen. Für den Fall, daß die Gemeinmarken wenig oder gar nicht die Bezirke der alten Harden überschreiten, wäre der Beweis für das hohe Alter der dänischen Markgenossenschaften erbracht und zugleich der Nachweis geliefert, daß wenigstens einzelne Harden auch im früheren Dänemark nicht nur ein öffentliches sondern auch ein wirtschaftliches Ganze bildeten, dessen Entstehung ähnlich wie die Anfänge der Hundertschaftsmarken des schwedischen und südgermanischen Rechtes bis auf die Zeiten der germanischen Einwanderung zurückreichen dürfte.

Um diese Untersuchung anbahnen zu können, sind in der beiliegenden Gemeinmarkenkarte unter Zugrundelegung der von Steenstrup entworfenen Karte über Dänemarks älteste Einteilung [1]) auch die Grenzen der in Nordseeland vorhandenen alten Harden eingezeichnet. In Waldemars Erdbuch werden für Nordseeland folgende Harden bezeugt: das Strøhæreth im nördlichsten Teil von Seeland um den Arresø gelegen, das Lyunghæreth sowie die Jurlund- und Støfnæs-Harde.[2]) Nach dem Flächeninhalt und aber auch nach der im Erdbuche enthaltenen Pflugzahlsliste hatten die Strø- und Lyung-Harde ungefähr die doppelte Größe der beiden anderen Harden. Strø zählte nämlich 556 und Lyung 541 $^1/_2$ Pflüge, während Jurlund nur 201 $^1/_2$ und Støfnæs 244 $^1/_2$ Pflüge aufzuweisen hatte.[3])

Dieser Unterschied in den Größenverhältnissen ist wohl darauf zurückzuführen, daß besonders in der Strø- und auch in der Lyung-Harde zur Zeit der Besiedlung des Landes noch sehr große Wälder sich erstreckten, die erst allmählich durch die Rodkultur für neue Ansiedlungen eröffnet wurden. Sogar noch in der Gegenwart enthält jener Teil Norseelands das am stärksten mit Wäldern bestandene Gebiet der Insel. Der von Steenstrup nach den Angaben des Erdbuches und aber auch anderer Quellen des Mittelalters skizzierte Umfang der Harden Strø, Lyung, Jurlund und Støfnæs stimmt mit den natürlichen Grenzscheiden Nordseelands überein. So bildet der Esrom-See samt den westlich und früher auch nördlich vorgelagerten Gribskov eine ausgesprochen natürliche Grenze zwischen den Gebieten der Strø- und Lyung-Harde. Die Besiedlung dieser voneinander abgeschlossenen Teile Nordseelands muß also von verschiedenen Richtungen ausgegangen sein. Auch zwischen der alten Lyung-Harde und der

---

[1]) D. R. H. Bd. 1 S. 72—73. Vgl. auch Scr. VII S. 507 ff.
[2]) Nielsen V. J. S. 35. [3]) Vgl. Nielsen V. J. S. 82.

Støfnæs-Harde bestanden derartige Wald- und Ödmarken. Hier hat vor allem der Fure-See mit seinen südlich und östlich vorgelagerten, zum Teil auch heute noch bestehenden Wäldern eine natürliche Grenze zwischen beiden Siedlungsgebieten gebildet. Auf diesem Wege müßte festgestellt werden, ob der nach den Mitteilungen des Erdbuches und anderer Urkunden jener Zeit rekonstruierte Umfang der dänischen Harden auf gesonderte Siedlungsgebiete der Wanderzeit zurückgeführt werden kann. Für die größte Zahl der dänischen Harden ist ein derartiger Nachweis aber nicht mehr möglich, denn es bestehen auf den dänischen Inseln nur noch ganz wenige, ursprüngliche Grenzen bildende Waldgebiete. Ferner kann, wie aus der folgenden Untersuchung hervorgehen wird, die große Masse der jütischen Hardenbezirke aus besonderen Umständen nicht mit jenen der Inseln auf eine Stufe gestellt werden.[1])

Ein Vergleich der im letzten Paragraphen nachgewiesenen Gemeinmarken Nordseelands mit den Grenzen der alten Harden des 13. Jahrhunderts ergibt folgendes:

Die Harde Strø enthält den bereits in Waldemars Erdbuch erwähnten sogar heute noch ziemlich umfangreichen Gribskov,[2]) welcher schon zur Zeit der Waldemare im Eigentum der Krone stand. Diesem Waldgebiete verdankte die Gemeinmark der Dörfer Søborg und Esbønderup ihre Entstehung. Ferner war das südlich von Ebønderup gelegene Dorf Nøddebo am Gribskov weideberechtigt und auch die Dörfer Alsønderup und Bendstrup hatten einen mit dem Gribskov zusammenhängenden kleineren Wald als gemeinsame Mark in Besitz.[3]) Alle diese Gemeinmarken bzw. Weidegemeinschaften erstreckten sich innerhalb der alten Harde Strø.

In der südlich hiervon gelegenen Lyung-Harde befanden sich entsprechend ihrer Ausdehnung 4 größere und mehrere kleinere Gemeinmarken.[4])

Hierunter fällt die Gemeinmark der Dörfer Sørup, Grønholt und Karlebo in dem der Krone gehörigen Grønholtskov. Auch das Dorf Hillerød war hieran beteiligt, letzteres war aber wie schon sein Name besagt eine Neurodung. Östlich erstreckte sich die Gemeinmark der Dörfer Langstrup, Niverød, Dagelykke, Øverste- und Nederste Torp sowie von Humblebæk, südlich davon die gemeinsame Weide des Dorfes Gunderød sowie der

[1]) Vgl. unten S. 104 ff.

[2]) Nielsen V, J. S. 46: „Gripscogh cum attinenciis suis".

[3]) Siehe oben S. 76 ff. [4]) Siehe die im Anhang befindliche Karte.

Dörfer Kirkelte, Kjettinge und Fredtofte und südwestlich von diesen Marken begann die Grenze der großen Gemeinmark von Lillerød, Lynge, Vadsingerød, Farum Bregnerød und Stavnsholt. Alle diese Gemeinmarken befanden sich innerhalb der alten Lyung-Harde, haben deren Grenzen aber nicht überschritten.

Bezeichnend ist, daß die letztgenannte Gemeinmark der Dörfer Lynge, Lillerød, Vadsingerød, Farum Bregnerød und Stavnsholt sich scharf an der Grenze der Lyung-Harde erstreckte, über dieselbe aber nicht hinausgriff. In der Nähe des Dorfes Lynge, welches der Lyung-Harde wohl den Namen gegeben hat, liegt auch das Dorf Herlev. Dieser Dorfname kommt wahrscheinlich von Herr[1]) und leifa und würde nach Analogie des Wortes kunnunglef das der Harde gehörige Gut bezeichnen.

Die Gemeinmark der Dörfer Øverød, Holte, Trørød, Høsterkjøb, Birkerød und Bistrup, welche nordöstlich vom Fure Sø gelegen war, ist erst auf Grund von Neurodungen des Waldes entstanden, das beweisen die vielen Dorfnamen auf rød. Aus diesem Grunde kommt die genannte Mark für die vorliegenden Untersuchungen nicht in Betracht.

In dem Gebiete der südlich an die Lyung-Harde anstoßenden Støfnæs-Harde bildete der im Eigentum der Krone stehende Hareskov für die Dörfer Lille Værløse, Kollekolle, Bagsværd und Ballerup eine große Gemeinweide, welche vollständig innerhalb der Støfnæs-Harde sich erstreckte — in nächster Nähe hiervon liegt ein Dorf namens Herlev, welches wiederum ehemaligen Hundertschaftsbesitz andeutet —.

Nur bei kleineren an der Peripherie der alten Harden befindlichen Gemeinmarken tritt ausnahmsweise der Fall ein, daß dieselben an die Grenzen der Harden nicht gebunden waren. Die in verschiedenen Harden sich erstreckenden Marken der Dörfer Slangerup in der alten Lyung-Harde und Jørlunde in der Jurlund-Harde sowie der Dörfer Frederslev in der Lyung-Harde, Harløse und Tjæreby in der Strø-Harde beweisen diese Ausnahme von der Regel. Daß es sich hier um Dörfer handelt, welche schon seit längerer Zeit existierten, dafür sprechen die Namen Frederslev und Harløse der einen und der Dorfname Jørlund der anderen Gemeinschaft. Frederslev ist aus der Zusammensetzung eines Personennamens mit leifa entstanden,[2]) Harløse bedeutet seiner

[1]) Vgl. oben S. 88.

[2]) Hierzu Sigurd Nigård in Hist. Tidsskr. VII R. Bd. 1 S. 109: „Die älteren

Endung nach ebenfalls ein altes Dorf, auch Jørlund hat schon früh bestanden und der alten Jurlund-Harde den Namen gegeben. So handelt es sich hier nicht wie bei der Gemeinmark von Øverrød, Holte, Trørød, Høsterkjøb, Birkeröd und Bistrup um neue meist durch Roden des Waldes entstandene, sondern um solche Dörfer, die bereits seit vorhistorischer Zeit vorhanden waren. Daß die erwähnten Grenzdörfer an den Grenzwäldern ihrer Harden berechtigt blieben, ist ein ganz natürliches Ergebnis der Entwicklung.

Das Resultat des vorgenommenen Vergleiches besteht darin, daß gerade die großen Gemeinmarken oder Weidegemeinschaften der älteren Dörfer Nordseelands sich innerhalb jener nach Waldemars Erdbuch und anderen mittelalterlichen Quellen rekonstruierten Hardengrenzen gehalten haben.

Dieses Ergebnis ist nicht unwichtig für die Beurteilung der Theorie Kocks, wonach die Harden ihren Ursprung einer erst nach der Seßhaftmachung vorgenommenen Abgrenzung des Landes in Schiffsausrüstungsbezirke zu verdanken hätten.[1])

Ein derartiger nicht von der Wanderzeit her gegebener, sondern erst durch den Willen der Staatsgewalt zusammengeschweißter Bezirk könnte unmöglich als wirtschaftliches Ganze und die Gesamtheit seiner Bewohner nicht als Träger des Rechtes an einer großen Mark in Betracht kommen, vielmehr hätten die von den alten Hundertschaften bei der Einwanderung in Besitz genommenen und zu Gemeinmarken allmählich umgebildeten Bezirke trotz später entgegentretender politischer Grenzen noch weiter leben müssen. Ein Beispiel hierfür habe ich an anderer Stelle gegeben, wo ersichtlich ist, wie eine aus 13 alamannischen Dörfern bestehende und jetzt noch vorhandene Gemeinmark von den Grenzen einer nachmaligen Grafschaft in 2 große Teile zerschnitten wurde.[2]) Ein ähnlicher Gegensatz zu den politischen Grenzen der Harden ist aber bei den älteren Gemeinmarken Nordseelands nicht zu beobachten,

---

Dorfnamen auf lev und sted sind hauptsächlich mit alten urnordischen Personennamen gebildet, ferner Steenstrup in Hist. Tidsskr. VI R. Bd. 5 S. 317.

[1]) Kock in Arkiv f. nordisk filologi Bd. 21 1905 S. 358ff.

[2]) Siehe Zeitschr. des hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg 1903 S. 3 und die hierzu gehörige Karte des Anhangs. Hieraus geht hervor, daß die Gemeinmark der 13 Dörfer Pfrontens durch die Grenzen der nachmaligen Grafschaft Tirol in zwei große Hälften gespalten wird. Die Eigentumsverhältnisse an der Mark sind durch diese politische Verschiebung nicht berührt worden.

vielmehr halten sich die den größeren Markgenossenschaften älterer Dörfer zustehenden Marken mit wiederkehrender Regelmäßigkeit innerhalb der nach Valdemars Jordebog rekonstruierten alten Hardengrenzen. Es besteht sonach augenscheinlich ein Zusammenhang wenigstens zwischen einzelnen Hardenbezirken Nordseelands und der im Anschluß an die Einteilung des wandernden Volkes vorgenommenen Besitzergreifung des Landes.[1])

Auch Kock muß, allerdings bloß in Hinblick auf verschiedene alte Hardennamen zugeben, daß vor Bildung seiner Schiffsausrüstungsbezirke oder Harden ältere zusammengehörige Siedlungsgebiete vorhanden waren, von welchen die nachmaligen Harden teilweise ihren Namen erhalten hätten.[2]) Das wesentliche des Unterschieds zwischen meiner und Kocks Auffassung des hæræth besteht darin, daß ich nicht alle dänischen Harden als erst später entstandene Schiffsheerbezirke betrachte. Vielmehr erblicke ich in den alten Harden Nordseelands von Natur zusammengehörige und durch die einzelnen Heeresabteilungen des wandernden Volkes in Besitz genommene Gebiete, welche ähnlich wie die den Harden in Uplandslagen zustehenden Almenden erst verhältnismäßig spät mit festen Grenzen gegenüber den benachbarten Harden versehen wurden.[3]) Insofern stimme ich aber mit Kock überein, als ich das hæræth von herr ableite und mit dem Heere in Zusammenhang bringe.

§ 7. Die Gemeinmarken und das hæræth in Jütland.

Seiner geologischen Beschaffenheit nach zerfällt Jütland in zwei vollständig voneinander verschiedene Teile. Im Westen und bis weit in die Mitte des Landes herein herrscht Heideland und Sandboden vor und nur spärliche Wälder bedecken das Land.[4]) Demgegenüber ist der Boden des östlichen Jütland ziemlich fruchtbar und entbehrt auch heute nicht des Schmuckes der

---

[1]) Noch mehr als nach der Heerestheorie müßte nach der Haufentheorie v. Amiras und v. Schwerins das Bestehen größerer Gemeinmarken auf die gemeinsame Ansiedlung eines „durch Verwandtschaft verbundenen" Haufens hindeuten. Vgl. v. Schwerin a. a. O. S. 97 u. 100.

[2]) Kock a. a. O. S. 368.

[3]) Upl. L. V. B. 20 pr.: liggær almæningær hundæræ mællum. ælla folklandæ. ær æi ra ok rör til hawi halffwæn almænning hwart.

[4]) Vgl. die geologische Übersichtskarte bei Trap Beskrivelse af Danmark Bd. 1 S. 18—19.

Wälder. Hier im Osten Jütlands müßte man, wenn die Entwicklung ähnlich wie in Seeland vor sich gegangen wäre, noch im 17. Jahrhundert größere Gemeinmarken mehrerer Dörfer in den Wäldern, oder doch in ihrer Nähe antreffen. Dies ist um so mehr deshalb zu erwarten, als im jütischen Gesetze 1, 53 die Rechte der Bauern am Waldbestande ausdrücklich garantiert sind. In einer derartigen Vermutung wird man auch noch durch die Nachrichten der hierauf bezüglichen, allerdings spärlichen Literatur bestärkt. Hauptsächlich ist es Poul Hansen, welcher das Bestehen großer Gemeinweiden oder overdreve für Jütlands westlichen und nördlichen Teil behauptet.[1]) Hansen vermeidet es jedoch an eine Schilderung der jütischen Verhältnisse heranzutreten, was um so leichter verständlich ist, als ihm gerade die Hauptquellen für derartige Nachrichten, die Urkundenschätze des Matrikelsarchives verborgen blieben.

Bei einer Untersuchung der auf die einzelnen Harden Jütlands bezüglichen Wald- und Weidetaxationsprotokolle der Matrikel Christian V. ergibt sich folgende überraschende Tatsache. Während nördlich des Limfjords größere Gemeinweiden in Wäldern und ehemaligem Waldlande sowie auch auf Heiden des öfteren bekundet werden, enthalten die südlich vom Fjord gelegenen Gebiete im 17. Jahrhundert keine an die seeländischen Gemeinmarken erinnernden und zur Gemeinweide mehrerer Dörfer dienenden Waldmarken. Die hier häufig vorkommenden Wälder sind hauptsächlich im Eigentum der privaten Grundherren, einzelner Dörfer, oder aber sie gehören der Krone zu.

Nördlich des Limfjords bestand noch im Jahre 1683 die Gemeinmark einer Mehrheit von Dörfern und Höfe des Kirchspiels Hellevad in der alten Jersløv-, nun Dronninglund-Harde.[2])
Diese Gemeinweide umfaßte sowohl Heideland als auch ehemaligen Waldgrund. Das letztere geht insbesondere aus dem Hofnamen Haalskov, nun Haldskov, hervor.

Nach Røjkjærs Bericht soll sich in dieser Gegend nicht nur eine den Dörfern der Kirchspiele Hellevad, sondern auch jenen

---

[1]) Hansen S. 14.

[2]) Hjørring-Amt: Skov- og Græsn.-Pr. der damaligen Jersløv-Harde v. J. 1683: „Hellevad, Lemb, Thröderup, Kradrup, Blessbjerg, St. Land Vad, L. Land Vad, Haalskov, Bestrupdal, Lunderdal, Kattholm, Claußholm, hafve dreft i en stor heede til fælledts til . . . 140 høfders gresning.

Allerup fællig, Haalskouf, Korslund, Føltved, Fælden, Moßeskerbjerg, Tredtholdt, Coindborg, Klokeholm . . 140 høfders gresning."

der Kirchspiele Hellum und Skjære gemeinschaftliche Weide und Waldmark befunden haben.[1]) Aber schon in der Matrikel des Jahres 1662 wird dieser Walddistrikt als vollständig abgeholzt bezeichnet und seine Eintriebsfähigkeit auf lediglich 12 Mastschweine eingeschätzt.[2]) Daß es sich hier um eine ursprünglich sehr große Gemeinmark gehandelt hat, geht aus verschiedenen Erzählungen des Volkes jener Gegend hervor. Insbesondere wird in der Volkssage auch die Art und Weise der Bewirtschaftung dieser Gemeinweide recht anschaulich geschildert. Die Gemeinmark war nach der Tradition zu umfangreich als daß sie von den Dörfern aus hätte beweidet werden können und aus diesem Grunde soll von den berechtigten Dörfern alles nicht milchgebende Vieh jeden Sommer auf die Gemeinweide getrieben und von dort erst wieder im Herbste nach Hause zurückgebracht worden sein.[3]) Es herrschte hier also eine Wirtschaftsmethode, wie sie noch im modernen Schweden,[4]) insbesondere aber in den sog. Galtalpen der deutschen Gebirgsgegenden zu beobachten ist. Daß die Berichte Røjkjærs über die große Ausdehnung der Gemeinweiden der Wahrheit nicht entbehren, beweist hauptsächlich die Waldmatrikel des Jahres 1683. Insbesondere wird hier noch für den Bezirk des Kirchspiels Vaar, welches nach Røjkjær [5]) ebenfalls an dem Hellum Fælledsskov beteiligt war, eine größere Gemeinweide mehrerer Dörfer angeführt.[6]) Das gleiche ist hinsichtlich der benachbarten Dörfer des Kirchspieles Albæk zu bemerken. Die Gemeinweide der letzteren Dörfer war auf einen Einschlag von 250 Stück Vieh eingeschätzt.[7]) Alle diese Dörfer liegen in der alten Jarsløv-Harde. Für die von Røjkjær weiter noch vermutete Zugehörigkeit der in einer anderen Harde gelegenen Dörfer des Kirchspieles Dronninglund ist hingegen aus der Matrikel Christian V. kein Beweis zu erbringen.

So war also hier im Norden von Jütland noch im 18. Jahrhundert eine große Anzahl von Dörfern einer und derselben Harde durch gemeinsame Marken verbunden und durch gemein-

---

[1]) Vgl. Røjkjær in Jydske Saml. I R. Bd. 9 S. 169—171.

[2]) Røjkjær a. a. O. S. 170. [3]) Røjkjær a. a. O. S. 171.

[4]) Vgl. Öberg Härjedalens Fäbodar in Sv. Landsmålstidskr. VII 11 S. 2 und oben S. 31 ff. [5]) A. a. O. S. 170.

[6]) Skov- og Græsn.-Pr. v. J. 1683: „Vaar Sogn: Belangende Agersted fællig fra Agersted by og øster Ved til hafvet i mellem Søraae och Vorsaae hvilke er i sammc fellig berettigede, tillige Fæbroen, Tveden, lille Routvede“.

[7]) Skov- og Græsn.-Pr. v. J. 1683.

schaftliche Wirtschaft auf den großen Gemeinlanden einander näher gerückt.

Eine weitere Gemeinmark bekundet die Matrikel des Jahres 1683 in der Hvetbo-Harde des Hjørring-Amtes.[1])

Hierzu kommt auch noch eine in der Horns-Harde gelegene, zwischen den Dörfern Øster Tversted, Vester Tversted und Terpe By gemeinschaftliche Weide.[2])

Das Bild wird aber ganz anders in den südlich des Limfjords sich erstreckenden Harden.

Im Aalborg-Amte führen die Protokolle der Matrikel Christian V. sehr viele Wälder auf, welche im Besitze von Grundherren sich befanden, seltener aber standen hier die Wälder im Eigentum der Dörfer oder der Krone. In den Weidetaxationsprotokollen des Randers-Amtes sind wohl einige Dorfwälder[3]) anzutreffen, daneben finden sich aber hauptsächlich Wälder im Besitze einzelner Adeligen oder anderer Grundherren.[4])

Die Harden des Viborg-Amtes enthalten demgegenüber eine weit größere Anzahl von Dorfwäldern. So wird z. B. in den Kirchspielen Grønbæk und Hersom[5]) eine Reihe von Einzeldörfern als Waldeigentümer angeführt. Aber auch die auf diese Gegenden bezüglichen Nachrichten fördern in keinem Falle Gemeinwälder oder Weiden mehrerer Dörfer zutage. Für das angrenzende Ringkjøbing-Amte sind eigene Wald- oder Weidetaxationsprotokolle nicht aufgenommen und die vorhandenen Weiden lediglich in den Markbüchern der einzelnen Feldmarken verzeichnet worden, größere Waldweiden finden sich hier überhaupt nicht vor. In den beiden Ämtern Aarhus und Gl. Skanderborg sind verhältnismäßig sehr viele der neben den Dörfern gelegenen und häufig noch mit Dorfnamen benannten Wälder im Eigentum der Krone angeführt und nur vereinzelte Gemeinwälder

---

[1]) Im Jetsmark Sogn. Skov- og Græsn.-Pr. v. J. 1683: „Kaas bye, Sønder bye, Panderup, Knorup bye . . Ofverdreften er fors krefne byer med hinanden fællig bunden er . . fæs høfveder 400".

[2]) Vgl. A. P. Gaardboe in Jydske Saml. I R. Bd. 5 S. 147: „Overdrivten har denne by (Øster Tversted by) i fællig med Vester Tversted, Terpe By, Elkjær Hovedgaard, Præstegaarden . . . er vurderet til 210 Høvder aarlig".

[3]) Z. B. Skov- og Græsn.-Pr. für die Galten-Harde v. J. 1683: „Vissing by . . Skouf til forskr. Vissing . . 48 støker svins olden".

[4]) So befand sich im Rosmus Sogn ein grundherrlicher Hof mit einem Walde, der auf einen Einschlag von 1109 Schweinen eingeschätzt war.

[5]) Skov- og Græsn.-Pr. für Grønbæk und Hersom.

der Dörfer erhalten geblieben.[1]) Auch hier wie für die Harden der beiden südlichsten Ämter von Vejle und Ribe haben die Protokolle von größeren Gemeinmarken mehrerer Dörfer nichts zu berichten. Lediglich 12 Höfe der Dörfer Farup und Mejlby des Kirchspieles Farup [2]) hatten eine kleinere Gemeinweide und im Vejle-Amt gehörte eine größere Weidmark zum Dorfe Skovsende und einigen benachbarten Höfen.[3])

Der Gegensatz zwischen der Verfassung dieser südlich des Limfjords gelegenen Gegenden und Seelands muß in die Augen springen. In Seeland sind, wie oben nachgewiesen wurde, große Gemeinmarken mehrerer, oft vieler Dörfer einer und derselben Harde erhalten geblieben und ähnliches konnte auch für Låland aufgedeckt werden.

Demgegenüber ist in Jütland südlich vom Limfjord sowohl in der Matrikel Christian V. als auch in den Weistümern und Gerichtsprotokollen sowie in den Urkunden des Mittelalters von größeren, einer Mehrheit von Dörfern gehörigen Waldmarken nichts enthalten. Die großen Heiden können hier nicht in Betracht kommen, denn dieselben dienten hauptsächlich zur Schafweide [4]) und wurden nur in der Nähe der Dörfer im Zusammenhang mit der Brachweide [5]) auch für das Milchvieh als Viehtrift verwendet.

Man wird bei diesem auffallenden Gegensatze unwillkürlich an jene schon früher erwähnte Nachricht des Saxo Grammaticus erinnert, worin die seeländischen und schonischen Gemeinwälder den jütischen, nur einzelnen Familien gehörigen Wäldern gegenübergestellt werden.[6])

---

[1]) Z. B. Skov- og Græsn.-Pr. v. J. 1683 für die Framlev-Harde Bl. 15—25; Bl. 25 heißt es: Stierd Sogn og bye . . forscrefne Stierd skouf tilhörer hans kongl. Mayst. A. a. O. f. die Gjern-Harde im Gl. Skanderborg-Amt Bl. 3: forscrefne Alling byes skouf tilhörer hans kongl. Mayst. Ähnlich a. a. O. Bl. 7—9 und viele andere Stellen.

[2]) Im Ribe-Amt: Skov- og Græsn.-Pr. 1683: Til forskrefne tvende byer Farup og Meylbye ligger en ofverdrift . . kand græsis til disse 12½ gaard . . 190 høfder.

[3]) Jydske Saml. I R. Bd. 5 S. 21 u. 22.

[4]) So Molbech in Hist. Tidsskr. I R. Bd. 1 S. 173.

[5]) Z. B. Skov- og Græsn.-Pr. v. 1683 der Gjern-Harde im Gl. Skanderborg-Amt Bl. 6—9 und der Framlev-Harde Bl. 25. Vgl. hierzu S. 121.

[6]) Saxo 492: Enimvero Scani ac Sialandenses communes sylvas publico aere comparaverunt. Apud Jutiam vero non nisi familiis propinquitatis serie cohaerentibus emptio communis fuit.

Dieser von J. Grimm als merkwürdig[1]) bezeichnete Bericht konnte bisher nicht recht erklärt werden. Steenstrup vermutet, daß tatsächlich ein Unterschied in bezug auf die Eigentumsverhältnisse an den Wäldern Jütlands einerseits, sowie Seelands und Schonens andererseits bestanden habe,[2]) eine Erklärung der Erzählung Saxos ist jedoch nicht einmal von Steenstrup versucht worden.

Durch das Resultat der obigen Untersuchungen ist nun aber die Nachricht des Saxo Grammaticus tatsächlich in ihrem Kernpunkte bestätigt: Die südlich des Limfjords gelegenen Wälder und Waldweiden Jütlands befanden sich noch im 17. Jahrhundert hauptsächlich im Eigentum der Adeligen oder anderer Grundherrn sowie auch der Krone, nicht aber standen dieselben einer Mehrheit von Dörfern ähnlich wie in Seeland zu. Dies ist auch schon zur Zeit Saxos so gewesen, denn nach ihm waren es in Seeland die Gemeinden, in Jütland aber einzelne Familien, welche die Wälder und Waldweiden des Landes besaßen.

Das Kleid aber, welches Saxo dieser seiner Erzählung umhängt, nämlich die Bemerkung, daß Svend Tjugeskæg anläßlich seiner Gefangennahme durch die Jomsvikinger genötigt gewesen sei die großen Wälder zu verkaufen und daß erst damals einzelne Familien Jütlands eine derart bevorzugte Stellung erlangt hätten, ist etwas fadenscheinig zu nennen. Einen Satz zuvor berichtet nämlich Saxo nicht bloß von einem Verkaufe der Wälder, sondern auch der hierzu gehörigen Weiden — saltus ac nemora.[3]) — Dies spricht denn doch dafür, daß bereits vor der Verfügung Svend Tjugeskægs die Gemeinwälder Seelands den dortigen Genossenschaften und die Wälder Jütlands gewissen einzelnen Familien des Landes zur Benutzung frei standen.[4]) Allem Anscheine nach hat König Svend Tjugeskæg hier keine neuen Rechtsverhältnisse geschaffen, sondern nur bestehende Zustände bestätigt. Wenn nämlich wie in Seeland so auch in Jütland bereits vor Svend Tjugeskægs Zeiten ein Recht der Allgemeinheit an den großen Wäldern bestanden hätte, dann würde sicherlich auch hier das Interesse der Allgemeinheit ähnlich wie in Seeland mit gleicher Stärke hervorgetreten sein. So aber sollen nach Saxo nur einzelne unter sich verwandte und von den übrigen

---

[1]) Gr. R. A. 2, 17. [2]) Steenstrup Studier S. 351.

[3]) Saxo 492: „nunc publice, nunc privatim saltus ac nemora venditabat“.

[4]) Vgl. auch oben S. 36.

sich abhebende Geschlechter,[1]) nach der Chronik des Anonymus Roskildensis aber die mächtigen Familien[2]) ein Recht an den Wäldern erworben haben.

Aus dieser Zusammenstellung sowohl der Nachricht des Saxo als auch jener des Anonymus dürfte sich ergeben, daß es nicht einzelne mit den anderen Bauern gleichgestellte Familien waren, welche die Wälder des Landes besaßen, sondern unter sich verwandte mächtige Geschlechter, also ein durch Grundbesitzvorrechte ausgezeichneter Geburtsadel.[3]) Diese Familien haben gegenüber der Masse der jütischen Bauern sicherlich auch schon vor Svend Tjugeskægs Verfügung ein ähnliches Vorrecht an den „saltus ac nemora" besessen und des Königs Privileg enthält nichts anderes als eine wiederholte Bestätigung ihrer angestammten Rechte. Wenn Saxo die im gegebenen Falle eine Belohnung für den Loskauf des Königs darstellende Privilegierung als einen privatrechtlichen Akt der Eigentumsübertragung aufgefaßt hat, so dürfte dies zwar mit der Denkweise des Mittelalters im Einklang gestanden, den Tatsachen aber sicherlich nicht entsprochen haben.

Die letztere Frage ist aber gegenüber dem Hauptresultate obiger Untersuchungen, der Tatsache, daß sich der Bericht Saxos durch die Zeugnisse der späteren Zeit bestätigen läßt, von ziemlich untergeordneter Bedeutung. Woher stammt wohl aber die Verschiedenheit der Eigentumsverhältnisse an den großen Wäldern Jütlands auf der einen und Seelands auf der anderen Seite?

Die großen Markgenossenschaften Seelands wurden von mir als die letzten Überbleibsel der ehemaligen Gemeinlande gedeutet,[4]) welche den Hundertschaften oder Harden zustanden. Wenn man, wie es insbesondere von E. Mayer mit vollem Rechte geschieht, das Hauptgewicht darauf verlegt, daß das herr oder die Hundertschaft bzw. die Harde einen Heeresverband des wandernden Volkes darstellte,[5]) so wird es auch verständlich, warum dieser Verband nach eingetretener Seßhaftmachung aus

[1]) Saxo 492: ‚Apud Jutiam non nisi familiis propinquitatis serie cohaerentibus emptio communis fuit'.

[2]) Scr. I S. 378: Hic silvas a solis potentibus obsessas communes fieri iussit.

[3]) Über die Vorrechte der Adeligen Deutschlands und Frankreichs in bezug auf die großen Waldmarken vgl. E. Mayer Verfassungsgeschichte Bd. I S. 411.

[4]) Oben S. 100.

[5]) E. Mayer Verfassungsgeschichte Bd. 1 S. 434, Brunner Rechtsgeschichte[2] Bd. I S. 159.

einem militärischen zu einem politischen und auch zu einem wirtschaftlichen mehr oder weniger zusammengehörenden Ganzen sich umgestalten konnte. Ähnlich wie das Vorhandensein großer Markgenossenschaften im Innern der alten Harden Seelands auf eine ursprüngliche seit der Wanderzeit gegebene Zusammengehörigkeit der einzelnen Harden ausgelegt worden ist, so muß auch das Fehlen derartiger Gemeinmarken in Jütland südlich des Limfjords als Beweis dafür angesehen werden, daß Jütland südlich des genannten Fjords von den Dänen nicht schon mit ihren Hundertschaften der Wanderzeit besiedelt worden ist, sondern seine dänische Bevölkerung erst zu einer Zeit erhielt, wo die Hundertschaften des wandernden Volkes bereits seßhaft geworden waren. Aus diesem Grunde darf auch den Hardenbezirken Jütlands südlich des Limfjords, eines von den Dänen erst nach der Wanderzeit auf dem Wege der Kolonisation besiedelten Landes, kein hohes Alter beigemessen werden. Meitzen hat auch die jütischen Harden und ihre in Valdemars Jordebog überlieferten Größenverhältnisse zur Grundlage seiner Herdentheorie benutzt.[1]) Dies ist aber in bezug auf die Einteilung eines Kolonielandes, als welches Jütland südlich des Limfjords augenscheinlich sich darstellt, schlechterdings nicht zulässig.[2])

Anders verhält es sich hingegen mit Jütland nördlich des Limfjords, welches ähnliche Markgenossenschaftsverbände innerhalb der einzelnen Harden aufweist wie sie in Seeland nachgewiesen wurden. Es muß also das ganze Gebiet der alten Vændlesyssel als ein von den Dänen schon früher nämlich mit den Verbänden der Wanderzeit besiedeltes Land betrachtet werden. Hiermit stimmen denn auch die Berichte der allgemeinen Geschichte insofern überein, als sie gerade die Bewohner dieser Syssel im Gegensatz zu den übrigen Bewohnern Jütlands stellen.[3]) Nicht darf man hingegen die Einwohner jener Syssel als Wandalen bezeichnen. Diese auf eine Stelle im Beovulf gestützte Annahme P. A. Munchs[4]) wird von Müllenhoff widerlegt, welcher

---

[1]) Vgl. Meitzen Bd. 1 S. 140ff., insbesondere S. 144, ferner Bd. 3 S. 81—83. und im Atlas Karte Nr. 22.

[2]) Einen Gegner hat Meitzen auch in v. Schwerin gefunden, welcher mit Bezug auf den damaligen Stand der Forschung vollständig zutreffend ausführt: „Wir haben keine Anhaltspunkte dafür, daß diese Harden räumlich mit alten hæræth übereinstimmen," a. a. O. S. 210.

[3]) Knytlinga Saga c. 46ff.

[4]) P. A. Munch Det norske Folks Historie I S. 61.

nachweist, daß das „Vendla leód“ im Beovulf keine Erinnerung an Jütland enthalten kann.[1])

Bisher wurde hauptsächlich auf Grund des Unterschiedes zwischen der jütischen und seeländischen Sprache[2]) auch auf eine Verschiedenheit der beiden Völker geschlossen.[3]) Einen weiteren Beweis für die Richtigkeit einer derartigen Annahme dürfte der von mir aufgedeckte Unterschied in der Markenverfassung beider Länder darstellen. Schließlich verdient hervorgehoben zu werden, daß in gleicher Weise wie die seeländische Sprache mehr mit der schwedischen übereinstimmt, so auch die seeländische Gemeinlandsverfassung größere Ähnlichkeiten mit jener Schwedens aufweist, wo noch in den Landrechten ausgedehnte, die ganzen Hardenbezirke oder doch mehrere Dörfer umspannende Gemeinmarken bezeugt sind.

Über die Zeit der dänischen Einwanderung in Jütland weitere als die obigen Schlüsse zu ziehen, ist hier noch nicht der Platz. Insbesondere würde es zuvor einer Untersuchung darüber bedürfen, wieweit die Slaven auf der kimbrischen Halbinsel vorgerückt sind.[4]) Insolange muß aber, wie Steenstrup sich ausdrückt, eben „gewartet“ werden.[5])

§ 8. Die Gemeinlande der Dörfer im allgemeinen.

Vor Eintritt in die rechtliche Schilderung muß versucht werden, ein Bild über das Aussehen derartiger Gemeinlande zu entwerfen. Hand in Hand hiermit kann auch an die nicht leichte Würdigung der verschiedenen, insbesondere mit Bezug auf die Gemeinweiden vorkommenden und vielfach noch nicht erklärten Begriffe herangetreten werden.

Ähnlich wie die großen Almenden, so setzten sich auch die Dorfalmenden aus Wäldern, Weiden und Heiden,[6]) Seen und

---

[1]) K. Müllenhoff Beovulf S. 90.

[2]) Vgl. nun insbesondere Feilberg in seinem Bidrag til en Ordbog over jyske Almues mål, Einleitung S. 4ff.

[3]) So Otto Bremer in Pauls Grundriß Bd. 3 S. 830 u. 837.

[4]) Über Verschiedenheit der Leichenbestattung in Schleswig und Seeland vgl. Sophus Müller: Vor Oldtid S. 534, 535. Vgl. auch Sophus Müller: Über slawische Schläfenringe, in „Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift“ 35. Bericht S. 189—197. Derartige Ringe kommen hiernach auch bei Alt-Lübeck vor — S. 191 u. 197 a. a. O.

[5]) Hist. Tidsskr. Bd. 6 S. 130.

[6]) S. L. 70: Bo mæn j by saman oc haui alli almænning sammæn. scogh

Flüssen [1]) zusammen. Hinzu kommen noch die meist zu den Dorfmarken gehörigen und für die Torfgewinnung eröffneten Moore.[2]) Insbesondere werden die Torfmoore in den Matrikeln, so auch in jener Christian V. als Gemeinland der Dörfer angeführt.[3]) Hiermit sind aber nur die gewöhnlichsten Bestandteile der Dorfalmenden genannt und es können noch manche andere Ödmarken als Dorfgemeingut in Betracht gekommen sein. Am besten beleuchtet dies der viel zitierte § 70 des schonischen Gesetzes, wo nach Aufzählung der hauptsächlichsten Bestandteile des „almænning“ auch noch ausdrücklich hinzugefügt wird: oder andere Ödmark — ællær andræ öþæ marc.

Um ein anschaulicheres Bild über das Aussehen der zu einem dänischen Dorfe gehörigen Almenden zu geben, habe ich die Gemeinlande des seeländischen Dorfes Baarseby, wie sie in einer mit der Jahreszahl 1770 versehenen Flurkarte des Dorfes enthalten sind, kopiert und mit einem Pantographen verkleinert. Die Karte ist im Anhang unter Nr. 2 beigegeben. Es muß auffallen, daß die Almende des Dorfes Baarseby im Verhältnis zu seiner Ackermark selbst noch im Jahre 1770, also nach der die Gemeinlandsverteilungen befördernden Verordnung vom 29. Dezember 1758, eine derart bedeutende Ausdehnung haben konnte.

1. Bewirtschaftungsart.

Die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Dorfalmende war folgende:

Der Dorfwald hatte den Bauern das nötige Brennholz, in manchen Fällen auch Nutzholz zu liefern, insbesondere diente aber der im Bereich der Dörfer gelegene Wald noch einem

ællær liung. ællær andræ öþæ marc. E. S. 2, 56: „uskift scogh“. J. L. 3, 68: „Æn of eld sættæs i hethæ a en by marc“. Thord Degns Art. c. 4: Um skog oc mark.

[1]) Thord Degns Artikl. c. 3: Vm fiskeri.

[2]) Dsk. Vider og Vedtægter S. 357 VII 1.

[3]) Vgl. z. B. das Markbuch von Blovstrød in der Lynge-Kronborg-Harde v. J. 1682: „Blovstrød bye og sogn . . hafver en tørfve moese“. Skov- og Græsn.-Pr. der Støvring-Harde des Randers-Amtes v. J. 1683: . . Harridsløff by . . til samme by er lidt ildebrand med tørfve. Vgl. A. Berntsen Buch 1 T. 1 S. 98: Tørffveskyr . . . deraff menige Landets Indbygger deris Ildebrand kunde hafve. Die Worte „menige Landets Indbygger“ sind etwas unbestimmt. Wie die Matrikel Christ. V. beweist, waren hauptsächlich die Dörfer Eigentümer der Torfmoore.

anderen sehr dringenden Bedürfnis, nämlich der schnellen Beschaffung des erforderlichen Zaunholzes.[1]) Weiter war der Dorfwald wie auch die Dorfheide noch lange Zeit nach der Seßhaftmachung ein nicht zu unterschätzender Reservefonds, aus welchem im Falle der Landnot immer wieder neue Gewanne herausgeholt und unter die Genossen zur Verteilung gebracht werden konnten.[2])

Ferner dienten die an den Dorfwäldern entlang laufenden, noch nicht ganz gerodeten ehemaligen Waldlande zur Weide der Dorfherde. Mancher Dorfwald wird, wenn er noch die nötige Ausdehnung besaß, auch zur Schweineweide verwendet worden sein,[3]) doch sehen wir aus der Matrikel Christian V., daß es nur noch verhältnismäßig wenige derart ausgedehnte Waldungen einzelner Dörfer im 17. Jahrhundert gegeben hat.

Demgegenüber sind es ganz vereinzelte Vorschriften der altdänischen Gesetze, welche auf eine außerhalb des Waldgebiets sich erstreckende ständige Kuhweide Bezug haben.

2. Fælæth.

Der Weide des Dorfviehes unterstand einmal alles als fælaþ [4]) oder fælæþ bzw. fælæth [5]) bezeichnete Land. Das fælaþ des schonischen Gesetzes § 175 und das fælæþ des Erich-seeländischen sowie auch des jütischen Gesetzes wird von altnorw. bzw. isl. fé und láta inn abzuleiten sein. Daß im altdänischen das á in láta zu æ sich umgebildet hat, entspricht der Regel, wonach das á des isländischen im Ostnordischen mit Ausnahme des Altgutnischen nicht erhalten bleibt, sondern zu æ oder langem offenen o sich umbildet.[6]) Anders erklärt Kalkar das Wort, indem er es auf isl. fé und lád = land? zurückführt.[7]) Nach seiner Abstammung von fé und láta inn bedeutet fælæþ dasjenige Land, in

---

[1]) Dsk. Vider og Vedtægter S. 104 c. 17: „at enhver med pile och stafre och underskouf til giersel at hugge skal forsiunlig och forsvarlig omgåis", a. a. O. S. 450 c. 4: Ingen må hugge giersselskov i koehaven, sålenge som den er udlagt til fællet, a. a. O. S. 182 c. 1: Den som hugger tiørne i oerdrefvet ydermere end til oerdrefs gierdene, gifve for hvert læs, han ager deraf, 1 fiering øl.

[2]) Vgl. S. L. § 70, E. S. 2, 56, Thord Degns Artikl. c. 4. Hierüber unten § 12.

[3]) J. L. 3, 55. [4]) S. L. § 175.

[5]) E. S. 2, 58, J. L. 3, 55: Hadersl. byr. § 1 fellet u. a. m.

[6]) So Noreen in Pauls Grundriß.

[7]) Kalkar Ordbog Bd. 1 S. 819 und Ihre Glossar. I S. 444 II S. 2.

welches das Vieh eingelassen wird um dort zu weiden. Schon aus dem Verbum láta im Worte fælæþ ergibt sich ein Unterschied zwischen dieser Art Weideland und jenem, welches mit dem Zeitworte drifa altd. drivæ gebildet wird, nämlich fædrift,[1]) oredref[2]) oder overdrev.[3]) Das Wort overdrev welches insbesondere auch in der Matrikel Christian V. sehr häufig für die ständige Gemeinweide der Dörfer vorkommt, soll nach N. M. Petersen eine verzerrte Form des älteren oredref darstellen.[4]) Mit meiner in § 1 des näheren begründeten Erklärung des Wortes oræ als einer Außenmark steht dies nicht in Widerspruch, denn overdrev bedeutet tatsächlich die in der Außenmark,[5]) das ist extra sepes[6]) oder außerhalb der Zäune der Feldmark gelegene ständige Weide.

Schon der Gegensatz zwischen drivæ = treiben und láta, welches bloß lassen oder zulassen bedeutet, legt es nahe, daß unter fælæþ kein ständiges Weideland sondern hauptsächlich jenes verstanden ist, auf welchem es dem Viehe lediglich zeitweilig gestattet wurde zu weiden.

Dementsprechend ist fælæþ tatsächlich vor allem für die Brachweide der Feldmark in Gebrauch.[7]) Im jütischen Gesetze wird dem ganz klar Ausdruck gegeben, denn es ist hier gesagt, daß das fælæth nach Ablauf einer gewissen Zeit wieder zum hæghnæth, also zu einem unter Flurzwang stehenden, vollständig umzäunten Lande wird.[8]) Insbesondere heißen aber die großen bei der in

---

[1]) Z. B. Skov- og Græsn.-Pr. der Aars-Harde, Aalborg-Amts v. J. 1683: „Sydrup by . . findis et fedref som kand grese . . 100 høfder u. a. m. So auch Rosenvinge Gl. D. II 260: „feedrifft . . . ind udi Baridthoule".

[2]) Vgl. das Register zu den Scriptores rerum danicarum Bd. IX S. 533 sowie Scr. VI S. 197 v. J. 1491: „fegang, oredreff" und Scr. VI S. 204 v. J. 1498: „fegang, oredreff", Dsk. Vider og Vedtægter S. 182: „i oerdrefvet".

[3]) Z. B. Skov- og Græsn.-Pr. der Støvring-Harde des Randers-Amtes v. J. 1683: „. . . Harridsløff by . . ofverdrøften til forskr. Harridsløff by er ringe och skarp græsgang. Skov- og Græsn.-Pr. der Ulfborg-Harde des Ringkjøbing-Amtes v. J. 1683: Huusby Sogn: Ofverdriften baade paa agger och wdi felless fuortte. und zahlreiche andere. Vgl. Chr. V. Dsk. Lov 3—13—28: „Overdrev, Aurret, eller Fællet".

[4]) N. M. Petersen Samlede Afh. Bd. 3 S. 313 A. 1.

[5]) Übereinstimmend A. Berntsen Buch 1 T. 1 S. 7: „Vdmarck til Fæis Offverdrift".

[6]) Z. B. Cod. Esrom. No. 97 S. 110 v. J. 1340: „bona mea que in Lyndholm et Myrethorp . . possederam . . intra sepes et extra".

[7]) Die Brache als solche heißt afræt: E. S. 2, 74.

[8]) J. L. 3, 58: for thy at (the) thær nu hanæ fælæth. the fangæ at aræ

Seeland vorherrschenden Dreifelderwirtschaft sich ergebenden Brachweiden fælæþ.[1]) Auch Arennt Berntsen kennt lediglich diese Bedeutung des Wortes: In der Annahme, daß die Dreifelderwirtschaft in ganz Dänemark damals vorherrschte [2]) erklärt er nämlich den Begriff Fælled als die dritte Mark eines Dorfes während ihrer einjährigen Brachezeit.[3]) Das Wort fælæþ kann demnach sowohl seiner Abstammung als auch seiner späteren Bedeutung entsprechend nicht soviel wie ständige oder Almendweide bedeutet haben.

3. Forta.

Als konstante Kuhweide der Dörfer könnte neben dem später in ganz Dänemark verbreiteten Worte overdrift auch noch das in Jütland vorkommende „forta" in Betracht gezogen werden. Dieser in verschiedenartiger Bedeutung vorkommende Begriff ist in dem jütischen Gesetze 1, 51 in einem Zusammenhange gebraucht, welcher den ersten plattdeutschen Übersetzer dazu verleitete, denselben mit „de mene weyde" wiederzugeben.[4]) Die von Thorsen abgedruckte Eckenbergersche Übersetzung vom Jahre 1593 hat demgegenüber das Wort forte des altdänischen Textes fast unverändert gelassen und lediglich mit „de gemene Forth" kommentiert.[5])

Bevor an die Erklärung dieser schwierigen und viel umstrittenen Stelle herangetreten werden kann, müssen die verschiedenen Bedeutungen von forta aufgeführt werden.

Sowohl im altdänischen als auch im schwedischen Rechte kommt der Begriff forta vor. Jetzt wird derselbe allgemein von altnorw. und isl. tá, der Weg, und fjár dem Genitiv von fé ab-

hæghnæth. Vgl. hierzu die richtige Auslegung Olufsens S. 371 ff., daß „at aræ" nicht auf Dreifelderwirtschaft zu deuten ist.

[1]) E. S. 2, 58, Scr. IV S. 346: „fælædt", Scr. IV S. 349: „fælætt". Ebenso Haderslev byr. § 1 u. 38. Weniger ausgesprochen S. L. § 175 u. A. S. 103, ebenso Westgötalag. I J. B. 17, 2 u. II J. B. 42 „fæ löt".

[2]) Demgegenüber hauptsächlich Olufsen S. 371 ff., welcher nachweist, daß in Jütland und Schleswig eine andere Wirtschaftsmethode bestand.

[3]) A. Berntsen Buch 1 T. 1 S. 7: „Den tredie Marck kaldis Fælleden det Aar den hviler oc icke tilsaaes".

[4]) Vgl. die Übersetzung des Jahres 1486 bei K. R. III S. 102 u. 103: Engi man ma byggi a forta — Nen man mach bekummeren de menen weyde.

[5]) Thorsen J. L. 1, 51: „Engi man ma byggi a forte . . . Nenmandt mach de gemeinen Forth bebuwen".

geleitet.[1]) Doch ist forta im jütischen Gesetze 1, 51 Femininum.[2]) während es nach seiner Abstammung von tá Neutrum sein müßte. Seiner vermeintlichen Herkunft von fjár tá zufolge wurde forta soviel wie Viehweg heißen.

Die erste Bedeutung von Forta.

Wie schon aus dem Folgenden sich ergibt, ist Viehweg jedoch nicht die Hauptbedeutung des Wortes. Sowohl im schonischen als auch im jütischen Gesetze bezeichnet forta den im Innern des Dorfes neben den Höfen gelegenen freien Platz.[3]) Die Forta wurde als Ausgang oder Weg von den Höfen auf die Dorfstraße und als Fußweg an den Höfen vorbei benutzt.[4]) Daß diese Auffassung richtig ist, beweisen folgende Stellen der Gesetze:

Das schonische Gesetz behandelt den Fall, wo einer den Dorfweg und die forta widerrechtlich mit einem Hause überbaut hat.[5]) Die jüngeren bei Schlyter angeführten Handschriften erklären das hier gebrauchte forta ausdrüeklich mit Ausgang von den Höfen.[6]) Auch Westgötalagen enthält eine Stelle, wo forta nach Schlyter soviel wie einen offenen Platz im Dorfe bezeichnen soll.[7])

In gleicher Verbindung kommt der Begriff im jütischen Gesetze vor, denn er wird hier dem utgang, das ist Ausgang von

[1]) N. M. Petersen in Annaler for nordisk Oldkyndighed 1847 S. 274 A., Schlyter Glossar Bd. XIII S. 182, Lund Ordbog S. 38 und Kalkar Bd. I S. 731.

[2]) J. L. 1, 51: „han ma e kallæ a fortæ . . . of ennæn man havær hænnæ minskæth". Anders die von K. Ancher und Rosenvinge benutzte Handschrift, welche forta als Neutrum auffaßt: K. Ancher Jydske Lovbog 1, 51 S. 72: af ennen man hauer t h e t minket eth nøht.

[3]) S. L. 66 u. J. L. 1, 51 Satz 2.

[4]) So G. Hanssen Neues Staatsb. Magazin Bd. 6 S. 16 u. 17, ferner N. M. Petersen a. a. O. S. 274 A., Steenstrup in D. R. H. Bd. I S. 833—834. Rhamm S. 39 u. 40 schließt sich der Henningschen Auslegung an und vergleicht forta mit dem niedersächsischen Thie, d. i. dem gewöhnlich in der Mitte des Dorfes gelegenen Dorfplatze.

[5]) S. L. 66: Bo mæn j by sammæn oc kæræ summe grannæ at annær man hauir husat gatu oc forta þerræ.

[6]) Vgl. Codex 51 und die jüngeren Handschriften: Schlyter Bd. IX S. 52 A. 33: „nogen aff dem haffue indlugt eller gerdt noget aff deriis gaade eller fortaa, det er vdgangen aff deris gaarde".

[7]) Vgl. Schlyter Corpus Bd. I S. 396 und schon K. Ancher Jydske Lovbog S. 314.

den Höfen gleichgestellt.[1]) Weiter bezeugt aber die Vorschrift des J. L. 1, 56 wonach die Forta 45 Alen[2]) breit sein soll, daß hierunter nur ein größerer im Dorfinnern gelegener freier Platz verstanden sein kann. Dementsprechend wird auch das jetzige, in den Städten Fortog genannte und soviel wie Bürgersteig bezeichnende Wort auf die alte forta zurückzuführen versucht.[3])

Die zweite Bedeutung.

Die zweite Bedeutung von forta ist soviel wie Viehweg oder Weg überhaupt.

Wenn einer außerhalb des Dorfes im Wang sich einen Haus- und Hofplatz gebaut hat, dann soll er nach dem jütischen Gesetze 1, 48 auf seinem eigenen Grund und Boden zur Forta und zum Viehweg gelangen.[4]) Hier im Wang und außerhalb des Dorfes kann forta nichts anderes als den durch das Ackerland hindurch und zur Gemeinweide des Dorfes führenden Weg bezeichnen. Der gleichen Anschauung ist Steenstrup in seiner Untersuchung über das Aussehen des altdänischen Dorfes.[5]) Übereinstimmend mit dieser Vorschrift des Kapitels 48 heißt es dann auch in Kapitel 51 des gleichen Buches, daß die außerhalb des Mutterdorfes angebauten Bauern auf ihrem eigenen Grunde sich eine Forta verschaffen sollen. Dies kann nur ein gegen den Wang abgezäunter Verbindungsweg sein. Soviel wie Viehweg bedeutet forta auch im 3. Buche des gleichen Gesetzes,[6]) wo bestimmt ist, daß den Zaun des Viehwegs zur Gemeinweide nicht der Angrenzer, sondern das Dorf selbst herzustellen hat.

Nach Olufsen[7]) wäre unter forta sogar lediglich der Viehweg des Dorfes zu verstehen. Diese Anschauung sowie auch die

---

[1]) J. L. 1, 52: „hwær man i by bor skal oc ma witæ sik til fortæ oc vt gang" u. J. L. 1, 51: Allæ toftæ thær i by æræ skulæ havæ fortæ.

[2]) J. L. 1, 56: æn forte skal wæræ femtan fafnæ breth", hierzu Dansk Ordbog Bd. 2 S. 47: en Favn = 3 Alen.

[3]) So K. Ancher Jydske Lovbog S. 313 u. 314, Schlyter Bd. IX S. 532, Lund Ordbog S. 38.

[4]) J. L. 1, 48: Hwa som sættæs i wang fra athelby .. tha skal han antugh a sit eghæt komæ sik til fortæ oc til fægang . . . ællær flytte aftær op til by.

[5]) D. R. H. I S. 835.

[6]) J. L. 3, 57: æn for stuf gærthæ mæn æi utæn thet ær fortæ fallæt i by tha gærthæs thær for houæth garth.

[7]) Olufsen S. 338.

Kritik Olufsens an K. Anchers Kommentar des jütischen Gesetzes[1]) erweist sich jedoch nach den vorausgehenden Erläuterungen des Begriffes als unhaltbar.

Versteht nun das jütische Gesetz in Kapitel 51 des ersten Buches Absatz 1 soviel wie Viehweg oder den offenen Platz im Dorfe?

Die dritte Bedeutung.

Molbech[2]) und früher schon Moth haben gestützt auf die plattdeutsche Übersetzung des Jahres 1486 und deren Wiedergabe des altdänischen Wortes forta mit „de mene weyde" demselben auch die Bedeutung von Gemeinweide oder compascuum beigelegt.

Der altdänische Text nach Thorsens Ausgabe und die plattdeutsche Übersetzung des Jahres 1486[3]) müssen hier einander gegenübergestellt werden:

J. L. 1, 51: Engi man ma byggi a forte. for thy at fortæ ær allæmenz. hwa sum eghær ær i by.	Nen man mach bekummeren de menen weyde, dat dar forte heth, wente se ys mene allen buren.

Auch in dem folgenden Kapitel 52 ist forta des altdänischen Textes von der plattdeutschen Übersetzung des Jahres 1486 mit „weyde" wiedergegeben, während das einen Ausgang von den Höfen bedeutende ut-gang mit forte übersetzt wird:

J. L. 1, 52 Schlußsatz:[4]) hwar man i by boor skal oc ma witæ sec til utgang oc til forta.	We dar wonet in eneme dorpe, de schal sick delen to forte vnde to weyde.

Dieser in zwei verschiedenen Kapiteln übereinstimmend vertretenen Auffassung des plattdeutschen Übersetzers kann aber nur dann eine Bedeutung beigemessen werden, wenn sie nicht im Widerspruche zum altdänischen Texte selbst steht.

Nach Thorsen lautet derselbe folgendermaßen:

J. L. 1, 51: Engi man ma byggi a forte. for thy at fortæ	Eckenberger übersetzt: § 1 Nemandt mach de gemeinen

[1]) K. Ancher Jydske Lovbog S. 313 u. 314: hiernach hat forta 1. die Bedeutung von fortog in den Städten, 2. jene von Weg überhaupt, sowohl Gangpfad, Fahrweg als auch Viehweg.

[2]) Molbech Dansk Glossarium Bd. 1 S. 235.

[3]) Bei K. R. III S. 103. [4]) Bei K. R. III S. 106.



ær allæmenz. hwa sum eghær ær i by. hvr mykæt som han havær i by. han ma e kallæ a fortæ. of ennæn man havær hænnæ minskæth æth nøct.

Forth bebuwen: § 2 Wente de Forth de gehöret en alle: § 3 Wol ein Eger in dem Dörpe js, wo vele he in dem Dörpe ock hefft, de mach vp de Forth spreken so jemandt de vorringert, edder vorschmelert hedde.

Allæ toftæ thær i by æræ skvlæ havæ fortæ. bathæ gamlæ toftæ. oc swa sworæn toftæ.

§ 4 Alle Töffte de in dem Dörpe syn, de schölen ere. Forth hebben, so wol de Olden, alse de geschwaren Töffte.

Nach der ganz klaren Vorschrift des zweiten Absatzes sollen alle im Inneren des Dorfes gelegenen Tofte eine Forta besitzen. Unter Forta kann hier aber nicht, wie der plattdeutsche Text des Jahres 1486 meint,[1]) die außerhalb des Dorfes gelegene Gemeinweide verstanden sein, denn die Toftplätze mit ihrer zugehörenden Forta, insbesondere aber gerade die hier genannten alten Haus- und Hofplätze lagen im Innern des Dorfes selbst. Die Annahme, daß in diesem Zusammenhang unter forta lediglich der im Innern des Dorfes gelegene Platz ins Auge gefaßt ist, findet durch die folgenden Ausführungen des Kapitels vollauf Bestätigung. Es handelt sich hier nämlich nach der von K. Ancher und Rosenvinge mit O. bezeichneten Handschrift um ein Hinausbauen der Tofte auf die Forta.[2])

Es fragt sich nun aber, ob diese Bedeutung dem Worte forta auch in dem ersten Absatze des Kapitels 51 zukommt. Mit den Worten „hvr mykæt som han havær i by — wie viel er auch in der Dorfmark hat" muß eine Verschiedenartigkeit des Grundbesitzes in der Feldmark des Dorfes gemeint sein. Im Innern des Dorfes kann von einem Unterschied der Besitzverhältnisse regelmäßig nicht gesprochen werden, vielmehr sollten die hier befindlichen Haus- und Hofplätze in der Regel gleich groß, oder doch gleich gut sein.[3]) Diese Erwägung führt dann ganz von selbst zu der Annahme, daß mit den Worten „i by" nicht

[1]) K. R. V S. 103: „de vorsprokene weyde".

[2]) J. L. 1, 51: thet ær sworæn toftæ of allæ mæn takæ en deld [af fortha ok göræ then deld til toftæ æth thet thær fyrræ war akærland]. Die in Klammern beigefügte Lesart der Handschrift O ist von K. Ancher und Rosenvinge wieder gegeben. Vgl. K. Ancher Jydske Lovbog S. 72 A. 341 und K. R. III S. 102.

[3]) S. L. 66, E. S. 2, 54, J. L. 1, 55.

das Dorfinnere, sondern die Dorfmark außerhalb der Haus- und Hofplätze verstanden ist. Hiermit stimmt die Tatsache überein, daß das Wort „by" in den Gesetzen ziemlich häufig auch für die Feldmark des Dorfes gebraucht wird.[1]) Der Grundbesitz in der Dorfmark soll also nach dem ersten Satze des Kapitels 51 auch ein Recht an der Forta begründen. Ein ähnliches Prinzip ist aber im Buch 3 Kapitel 55 des jütischen Gesetzes enthalten. Das Recht an der Schweineweide des Dorfes richtet sich hier nach der Größe des in Mark Gold eingeschätzten Grundbesitzes eines Bauern in der Feldmark.[2]) Aus dem Zusammenhalt dieser beiden innerlich übereinstimmenden Stellen des J. L. 3, 55 und J. L. 1, 51 muß darauf geschlossen werden, daß auch in Satz 1 des J. L. 1, 51 der Grundsatz ausgesprochen werden wollte: ein jeder ist an der Forta dann berechtigt, wenn er Grundbesitz in der Feldmark sein eigen nennt. Auf die Größe des Besitzes soll es aber im gegebenen Falle, wo es sich lediglich um die Frage handelt, wer gegen eine Schmälerung der Forta gerichtlich vorzugehen berechtigt ist, anders wie in J. L. 3, 55 nicht ankommen. Da nun auch in J. L. 3, 55 der Grundsatz enthalten ist, daß der Grundbesitz in der Feldmark ein Recht an der Gemeinweide verschafft, so kann mit der ähnlichen Bestimmung des J. L. 1, 51, angewandt auf die Rechte an der forta, hier unter forta nicht der im Innern des Dorfes gelegene freie Platz oder etwa der Viehweg, sondern nur die Gemeinweide ins Auge gefaßt sein, wäre es doch unverständlich, wie ein Recht an dem im Dorfe gelegenen offenen Platze von Grundbesitz in der Feldmark bedingt sein sollte. Ist man aber diesen Weg gegangen, so gewinnt tatsächlich auch die Auffassung der plattdeutschen Übersetzung des Jahres 1486 an Bedeutung und man gelangt mit ihr zur Annahme, daß in J. L. 1, 51 Absatz 1 unter forta das außerhalb des Dorfinnern gelegene und zur Gemeinweide benutzte Almendland verstanden wird.

Diese Anschauung wird noch dadurch bestätigt, daß tatsächlich sowohl in Jütland als auch in Schleswig mit forta vielfach die Gemeinweide gemeint ist.

---

[1]) S. L. 73: „Vm bol skil wiþær allæn by". V. S. 3, 2: „at men skil i bü um ornumæ oc annæn iorh", J. L. 1, 45: „tha kvmær han al bys til reps", J. L, 1, 46: „Er ornum i by".

[2]) J. L, 3, 55: „æftær gulz wirning . , swa sum swin læggæs til aldæn", Vgl. hierüber unten S. 132 ff.

Das Stadtrecht von Apenrade[1]) bestimmt: „vnser weyde edder fortæ schal man nicht plogen edder vppe se buwen sunder willen des Rades". Hier wird also die Gemeinweide der Stadt direkt als Forta bezeichnet und von Ackerbau auf derselben gesprochen. Da dieses Stadtrecht aus dem Jahre 1335 stammt, hat es auch für die Auslegung des Wortes forta in dem zeitlich nahen jütischen Gesetz größere Bedeutung.

Sogar noch in einer aus viel früherer Zeit stammenden Quelle, nämlich Erich Glippings allgemeinem Stadtrechte vom Jahre 1269 hat forta eine ähnliche Bedeutung. Während das Ribesche Stadtrecht des gleichen Königs für die Gemarkung der Stadt wohl im Anschluß an das lübische Recht den Ausdruck „Staths Fryth"[2]) gebraucht, bezeichnet Erichs allgemeines Stadtrecht vom Jahre 1269 die Stadtmark mit forthæ[3]) überhaupt. Hier kann forta aber unmöglich lediglich soviel wie Viehweg oder Bürgersteig bedeuten, wird es doch für den gesamten innerhalb der Stadtgemarkung befindlichen Boden verwendet. Gerade diese aus der Zeit des jütischen Gesetzes stammende Quelle ist der beste Kommentar auch zu Absatz 1 des J. L. 1,51.

In den jütischen und schleswigschen Gerichtsprotokollen, in welchen vielfach Weistümer über Dorfrechte enthalten sind, kehrt die gleiche Auffassung wieder. In einem über die Größe des Teilrechtes an der Forta ergangenen Rettertingsdom[4]) wird ein Urteil vom Jahre 1558 angezogen, nach welchem alle Gärten und Einzäunungen in der Forta und auf dem fellidtt niedergelegt werden sollten und die ehemalige Forta wieder unter „Huf und Horn" zu bringen war.[5])

In einem Gerichtsprotokolle der schleswigschen Harde Hvidding ist ein Urteil vom Jahre 1676 wiedergegeben, welches von Ackerbau auf der Forta handelt und erwähnt, daß Roggen auf derselben gebaut worden sei.[6]) Die Forta kann hier also nicht lediglich den Viehweg, noch weniger aber einen Platz im Dorfe

---

[1]) Apenrader Skraa c. 38, Thorsen S. 169.

[2]) K. R. V S. 217 A. 1: „ynnen wor Staths fryth".

[3]) K. R. V S. 485: „indhen byessens reeth eller forthaa".

[4]) Gl. D. III S. 208ff. v. J. 1573.

[5]) Gl. D. III S. 209 u. 210: at alle the hauffuer och gadelöcker som var indhegnit och indgierdit i forthe och fellidtt inden byes och udenbyes ... böer icke vedt magt at bliffue, men strax ödeleggis och igien optagis, och samme forthe att ligge under hou och horn.

[6]) Stemann S. 94 Protokoll No. 85: Huis Jord som nu findes Roug i saaed af Fellitz Foerte og Gade Jord, bør det at beholde til Rougen bliffuer afhøstet.

bedeuten, vielmehr muß dieselbe ein ausgedehnteres Gemeinland des Dorfes gewesen sein. Ähnliche Einzäunungen erwähnen aber auch noch weitere schleswigsche Gerichtsprotokolle.[1]) In einem derselben wird die Forta sogar direkt als Viehweide bezeichnet.[2])

Nicht zu zählen sind schließlich jene Fälle, in welchen forta og fædrift miteinander für die ständige Gemeinweide des Dorfes gebraucht werden.[3])

Mit diesem Resultate stimmt die Untersuchung Lauridsens überein, welcher aus den vor der Flurbereinigung des 18. Jahrhunderts aufgenommenen Karten festgestellt hat, daß forta in Jütland auch für die großen außerhalb des Dorfes gelegenen Sammel- und Weideplätze des Viehes gebraucht worden ist.[4])

In Seeland ist aber eine derartige Übung nicht anzutreffen, vielmehr heißt hier die ständige Gemeinweide eines Dorfes ähnwie die Weidmark mehrerer Dörfer gewöhnlich overdrift.

Zur Gemeinweide der Dörfer diente schließlich auch die Heide, doch kommt für eine derartige Trift nicht das Wort forta vor. Insbesondere kehrt in den auf die jütischen Dörfer bezüglichen Protokollen der Matrikel Christian V. die Heide als ein teilweise zur Weide benutztes Gemeinland der Dörfer wieder. Sogar in den jütischen Ämtern Aarhus und Gl. Skanderborg, wo, wie bereits erwähnt wurde, die Dorfwälder hauptsächlich im Eigentum des Königs standen, werden die Heiden und Dorfweiden nicht als Eigentum des Königs, sondern als Gemeingut der Dörfer aufgeführt und dementsprechend taxiert.[5])

Dort wo die Heide zur Kuhweide benutzt wurde, ist die-

---

[1]) Stemann S. 69 Protokoll No. 18 d. J. 1641: Gadejord som er af Forte og Feegang indtagen og inddiget aff de gemene Forte. A. a. O. S. 111 No. 122 v. J. 1691.

[2]) Stemann S. 83 No. 60 v. J. 1670: Schall den ene iche maa holde eller hiemle meere Kretter paa voris Fællids Foert end som den anden. Ähnlich Secher Rettert. D. v. J. 1602 S. 421: Nørkier . . . hafde af arilds tid verit forte til alle de gaarde som skiuder paa.

[3]) Vgl. z. B. das Register zum Dipl. Viberg.

[4]) P. Lauridsen Aarbøger f. Nord. Oldk. og Hist. 1896 S. 127 ff. und Aarbog for dansk Kulturhistorie 1899 S. 143—145.

[5]) Z. B. Skov- og Græsn.-Pr. der Framlev-Harde, Gl. Skanderborg-Amts v. J. 1683 Bl. 25: Søeballe by . . Forskrefne Søeballe byeskouf tilhører hans kongl. Mayst. . . . bei jedem Hofe heißt es dann: „kand aarligen gresse paa felleden og lyngheden . . . høfder“. Ähnlich a. a. O. für die Gjern-Harde, Bl. 7—9 u. a. m. Anders Larsen II 1, 430 (Forelæsninger), wo ein Eigentumsrecht des Königs auch an den in der Matrikel aufgeführten Dorfheiden behauptet wird.



selbe meist nicht als ein geschlossenes Ganze ähnlich wie die großen ständigen Dorfweiden matrikuliert, sondern mit der Brachweide zusammen[1]) taxiert. Hieraus ergibt sich deutlich, daß die Weide in den jütischen Heiden allein nicht imstande war, die Kuhherde des Dorfes zu ernähren, sondern daß hauptsächlich die Brachweide dazu benutzt werden mußte. Damit stimmt denn auch ein Bericht Molbechs über die jütischen Heiden vollständig überein. Nach Molbech kann nämlich die Heide wegen ihrer Beschaffenheit nicht gut zur Kuhweide verwendet werden, sondern dieselbe bildet hauptsächlich nur eine große Schaftrift.[2])

Außer dem in der Außenmark der Dörfer gelegenen Wald-, Heide-, Moor- und Weideland kommt auch noch folgender Grund und Boden als Gemeingut der Dörfer in Betracht: Die forta als Viehweg oder offener Platz im Dorfe war Gemeinland, wenn auch die Bezeichnung almenning hierfür nicht verwendet wird.[3]) Eine ähnliche Stelle nimmt der Dorfweg des schonischen Gesetzes und der beiden seeländischen Gesetze ein.[4]) Das gleiche gilt für das jütische Recht.[5]) Schon Molbech hat darauf hingewiesen, daß die Wege und offenen Plätze der Dörfer als Gemeingut gegolten haben.[6])

Auch die Dorfbrunnen waren in der Regel allen Genossen gemeinschaftlich. Das schonische Gesetz bezeichnet einen derartigen Brunnen mit almænnings brun[7]) und der gleiche Rechtszustand ist in den anderen Gesetzen bekundet, wenn hier auch nicht mehr das alte Wort „almænnings brun" anzutreffen ist.[8])

Aus dem Grunde, weil das Wort almænning sowohl in § 98 als auch vor allem in § 70 des schonischen Gesetzes für die Gemeinlande der Dörfer ähnlich wie für die großen Almenden gebraucht wird, habe ich dasselbe auch für die Dorfmarken bei-

---

[1]) Vgl. Skov- og Græsn.-Pr. v. J. 1683 für die Gjern-Harde, Gl. Skanderborg-Amts Bl. 7—9: Z. B.: Vissing bye . . kand aarlig gresse paa felleden og lyngheden . . . høfder. Ähnlich das Protokoll für Tulstrup . . . Weiter z. B. in der Framlev-Harde des Aarhus-Amts: Søeballe by . . kand aarligen gresse paa felleden og lyngheden . . høfder; ferner in der Hjelmslev-Harde des Aarhus-Amts: Vidtved bye . . . feedrøffen til denne by bestaar udi felleden og noget lidet hede.

[2]) C. Molbech in Historisk Tidsskr. 1. R. Bd. 1 S. 173.

[3]) S. L. 66: forta þerræ, J. L. 1, 51 Absatz 2 u. J. L. 1, 56.

[4]) S. L. 66 u. 67 sowie V. S. 2, 48 u. E. S. 2, 53.

[5]) J. L. 1, 56. [6]) Hist. Tidsskr. 1. R. Bd. 4 S. 408—410.

[7]) S. L. 98.

[8]) E. S. 2, 59: Æn cumær thet sva at allæ grannæ grauæ samæn brun. und J. L. 2, 37: „i annæns mansz kældæ — æn attæ grannæ".

behalten. Es sei jedoch hervorgehoben, daß in der späteren Zeit die Verwendung des almænning für die Gemeinlande der Dörfer immer seltener wird. An seine Stelle tritt jetzt die Bezeichnung fellis mark, fellets drift, fellids skouf.[1]) Hiermit ist entsprechend der Abstammung von fælægh, altnorw. u. isl. félag,[2]) das Gesamteigentum zum Ausdrucke gebracht, welches dem zur *Markgenossenschaft gewordenen* Dorfe an seiner Gemeinmark, der ehemaligen Almende zusteht.

§ 9. Träger des Rechtes an den Dorfalmenden.

Nicht ein von den Dorfgenossen verschiedenes Rechtssubjekt, sondern *die Gesamtheit* aller *Bauern* eines Dorfes gilt auch[3]) nach den dänischen Gesetzen als Träger des Rechtes an den Dorfalmenden. Es wird im schonischen Gesetze als Voraussetzung des Rechtes an den Dorfalmenden verlangt, daß einer in dem betreffenden Dorfe *wohnhaft* sein soll. Es heißt hierüber in § 70 des zitierten Gesetzes: Bo mæn j by saman oc haui alli almænning sammæn — Wohnen Leute in einem Dorfe zusammen und haben alle Almende miteinander.

Ebenso ist in Erichs seeländischem Gesetze das Genossenrecht lediglich den grannæ eines und desselben Dorfes zuerkannt. Es wird nämlich in E. S. 2, 58 am Anfange des Kapitels der Fall behandelt, daß ein Bauer eines fremden Dorfes auf der Gemarkung eines Nachbardorfes sein Vieh zur Weide treiben will. Dies soll ihm aber nur gestattet sein, wenn er hierzu die Erlaubnis aller Nachbarn erlangt hat, die im Dorfe wohnen. Die Stelle lautet:

E. S. 2, 58: . . . at ængin man ma sit fæ hværkæn oxæ ællær ko ær hæst a anners mans	— Daß niemand sein Vieh weder Ochsen noch Kuh noch Pferd auf fremde Mark führen

---

[1]) Von fælægs mark = drift = skouf, vgl. hierzu S. L. 15, 6: fælæ(g)hsfæ, Thorsen S. 68 und Einleitung S. 10. Vgl. z. B. Secher Corpus 2, 49 v. J. 1577: udi den fellis mark til Helsingør liggendis. Secher Corpus 1, 432 v. J. 1568: „fellets drift". Secher Rettert. D. v. J. 1595 S. 4: „fellids skouf". Dipl. Viberg. No. 130 und das Register hierzu h. v.

[2]) leggja fé saman. J. L. 3, 55: oc læggæ til theræ fælægh swa sum swin læggæs til aldæn.

[3]) Für das deutsche Recht des M. A. siehe Gierke Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 2 S. 47 ff. Anders Heusler, Institutionen Bd. 1 S. 262, wo die Dorf- und Markgenossenschaften als juristische Personen aufgefaßt werden.

marc føræ for utæn han hauær allæ grannæ viliæ til i by æræ.

soll, außer er hat die Erlaubnis aller Nachbarn die im Dorfe sind.

Nach einigen Bestimmungen über die Höhe der Bußen im Falle des Zuwiderhandelns fährt dann das Gesetz fort:

E. S. 2, 58 Satz 3: oc sva ma man ey louæ annæn man i u skift scogh at hoggæ, oc ey van hvat thet ær hældær syo ællær giort vadn, tha ma ængin man louæ annæn i at faræ at nytæ, utæn allæ louæ hann.

und ebenso soll man einem fremden Manne nicht erlauben in unverteiltem Walde zu hauen und niemand soll einem andern gestatten auf Wasser, sei es nun See oder eingedämmtes Wasser hinauszufahren um es zu nutzen, außer alle erlauben es ihm.

Hiernach sind die grannæ eines und desselben Dorfes in ihrer Gesamtheit an dem unverteilten Dorfwalde und Dorffischwasser berechtigt. Ebenso wird auch das Recht an den Dorfbrunnen und Dorfwegen in allen dänischen Gesetzen übereinstimmend als ein Gesamtrecht der grannæ hingestellt.[1])

Was versteht nun das altdänische Recht unter grannæ?

Allgemein anerkannt ist die Bedeutung granni als Einwohner eines und desselben Dorfes.[2]) Der Begriff besagt aber mehr als dieses, denn entsprechend seiner Abstammung von altnorw. u. isl. rann[3]) = Haus bringt derselbe weniger das persönliche Zusammensein einer Mehrheit von Menschen als das Nebeneinander ihrer Behausungen zum Ausdruck. Das Wort ist nicht, wie Molbech meint, auch für die in einem und demselben Hause zusammen Wohnenden üblich.[4]) Es heißen nämlich die in der Grágás des öfteren erwähnten, in einem Gehöft beieinander sitzenden Bauern nicht grannar, sondern einfach menn.[5]) Demgegenüber wird gerade für die getrennt voneinander, aber in benachbarten Behausungen lebenden Bauern in Norwegen sehr

---

[1]) S. L. 66: „kæræ summe grannæ at annær man hauir husat gatu oc forta þerræ“. Ähnlich S. L. 67; E. S. 2, 53: „at nokær af theræ grannæ hauær husæt ut a gatæ“. S. L. 98: Druknær man j almænnings brunni. þæn ær alli grannæ ægho. E. S. 2, 59: at allæ grannæ grauæ samæn brun. und J. L. 2, 37.

[2]) Vgl. insbesondere Lund Ordbog S. 50.

[3]) Fritzner Bd. 3 I S. 35: got. razn.

[4]) Molbech Glossar Bd. 1 S. 302.

[5]) Z. B. Konungsbók c. 89: Finsen S. 160 oben Ef. II. menn bva i eino húse, Staðarhólsbók c. 288: Ef. II. menn bua i eino husi.

häufig der Begriff grannar verwendet[1]) und ebenso gebrauchen das Wort auch die dänischen Gesetze. In E. S. 2, 54 ist bestimmt, daß die grannæ ihre beieinander liegenden Haustofte so groß machen dürfen, wie sie wollen, nur müssen alle grannæ hiermit einverstanden seien. Ferner wird in E. S. 2, 53 der Fall behandelt, wo einer der grannæ sein Haus auf die Dorfstraße hinaus gerückt hat.[2]) Der Betreffende muß also im Besitz eines im Dorf gelegenen Hausplatzes gewesen sein. Insbesondere beweist dies auch eine ähnliche Stelle des schonischen Gesetz § 66. Hier werden als grannæ ausdrücklich diejenigen bezeichnet, welche im Dorfe beieinander wohnen:

Bo mæn j by samman oc kæræ summe grannæ at annær man hauir husat gatu oc forta þerræ. — Wohnen Leute in einem Dorfe zusammen und klagt ein Teil der Nachbarn darüber, daß ein anderer Mann die Dorfstraße oder den offen Platz des Dorfes mit seinem Hause überbaut hat.

Deshalb ist auch die Übersetzung von granni mit Nachbar am meisten angebracht, dies um so mehr, weil gerade mit dem Worte Nachbar auch im Deutschen ganz das gleiche verstanden wird.[3])

Nach diesen sprachlichen Erläuterungen des Begriffes kann nun auch ziemlich leicht die Frage beantwortet werden, ob als almendberechtigter Dorfbewohner lediglich derjenige anzusehen ist, welcher e i n e n e i g e n e n T o f t, das ist einen Haus- und Hofplatz für sich besaß, oder ob auch derjenige, welcher mit jemand anderem, z. B. mit Geschwistern in einem unverteilten Hofe zusammenwohnte, als vollberechtigter Genosse galt.

In dem bereits angezogenen Kapitel des E. S. 2, 56 wird mit Bezug auf die Verteilung eines Dorfwaldes bestimmt, daß hier ausnahmsweise von dem beim Solskiftverfahren üblichen Grundsatze, die Teile des Waldes ähnlich wie die Ackerlose nach der Lage der Tofte im Dorfe anzuordnen, abgegangen werden müsse. Der Grund dieser Ausnahme wird vom Gesetze selbst angegeben. Lediglich die verschiedenartigen nicht wie im Wang gelagerten Bonitätsverhältnisse der einzelnen Waldteile sind nach

[1]) Z. B. Gulaþ. L. 81, Gulaþ. L. 82: Garðr er granna sættir. In Island heißen die Nachbarn búar, abgekürzt für nábúar: K. Maurer Island S. 373.

[2]) E. S. 2, 53: Skill men i by samæn um gatæ oc callæ, at nokær af theræ grannæ hauer husæt ut a gatæ.

[3]) Vgl. Grimm Deutsches Wörterbuch Bd. 7 S. 22 ff.

ausdrücklichem Hinweis des Gesetzes[1]) die Ursache, warum die Regeln für die Verteilung der Ackerlose im Solskiftverfahren nicht auch für die Verteilung des den Dorfgenossen gehörigen Waldes angewendet werden können. Wären aber die Bodenverhältnisse der Dorfwälder ähnlich wie jene des Wangs und vielleicht auch der Viehweide gleichheitlich gelagert, so müßten nach dem Sinne der Bestimmung auch für eine derartige Almendteilung die auf das Solskiftverfahren bezüglichen Regeln zur Geltung gelangen und die Lage der einzelnen Waldteile hätte sich nach der Lage der Tofte im Dorfe zu richten — sva gangæ æfti sol fallit sum toft ær. Es ist also auch hier bei der Waldverteilung ähnlich wie bei der Neuverlosung des Ackerfeldes der Dorfmark lediglich derjenige als berechtigter Genosse in Betracht gezogen, welcher einen Toft,[2]) das heißt einen Haus- und Hofplatz im Dorfe besitzt. Als die Grundlage und Voraussetzung des Teilrechtes in der Dorfmark gilt aber auch im schwedischen Rechte der Haustoft.[3]) Nach Uplandslagen wird der Haus- und Hofplatz als des Ackers Mutter bezeichnet und nach der Lage des Tofts im Dorfe sollte sich ähnlich wie in J. L. 1, 55 u. E. S. 2, 56 auch die Lage der Ackerlose richten. Stimmt nun mit diesem Grundsatze des seeländischen Rechtes auch das schonische Gesetz überein? Der von den Dorfalmenden handelnde Paragraph des schonischen Gesetzes hat, wie schon oben angeführt wurde, nur denjenigen ein Recht an den Dorfalmenden eingeräumt, welche in dem betreffenden Dorfe wohnen.[4]) Es ist hier also nicht zum Ausdrucke gebracht, ob das Almendrecht auch solchen Bauern ungeteilt zustehen soll, welche mit anderen in einem Hause zusammen wohnen.

Gerade die Worte des S. L. § 70: „Bo mæn j by saman“ werden aber auch einige Paragraphen zuvor gebraucht und hier finden dieselben eine genügende Erklärung. In der bereits angezogenen Stelle des S. L. § 66 handelt es sich nämlich darum, daß einer der „grannæ“ die Dorfstraße oder den offenen Platz des Dorfes überbaut hat. Ist dies ge-

---

[1]) E. S. 2, 56: „Æn um scoghæ skiftæ tha ma thet ey sva gangæ æfti sol fallit sum toft ær, for thy man takær oftæ then værstæ scogh oc læggær ofnæ then bæstæ“.

[2]) Altnorw. u. isl. topt Fritzner Bd. 3 II S. 712.

[3]) Z. B. Upl. L. V. B. 2, 6: Nu ær by til iæmföris komin ok til rættræ solskipt. þa ær tompt akærs moþer. þa skal akær æptir tompt læggiæ.

[4]) S. L. 70: Bo mæn j by saman oc haui alli almænning sammæn.

schehen, so soll eine Neuvermessung der im Besitz der grannæ befindlichen Haus- und Hofplätze[1]) erfolgen. Dies ergibt deutlich, daß unter Bo mæn j by samman des § 66 S. L. und aber auch des § 70 S. L. nur jene verstanden sind, welche auf getrennten Haus- und Hofplätzen zusammenwohnen und demnach gewährt § 70 S. L. nur jenem ein Recht, welcher einen eigenen Haus- und Hofplatz mit Wirtschaftsgebäuden besitzt. Die in einem Hause zusammenwohnenden Geschwister können also nicht, auch wenn sie getrennte Haushaltungen führen, mehr als ein einziges Almendrecht ausüben.

Nur im jütischen Gesetze scheinen andere Grundsätze hinsichtlich des Almendrechtes gegolten zu haben. Nach J. L. 3, 55 ist es nämlich auch Forensen gestattet, in der Mark eines benachbarten Dorfes Grundbesitz zu erwerben und entsprechend der Größe dieses Grundbesitzes soll auch ihr Weiderecht abgestuft werden. Hiernach kann das Recht an den Gemeinweiden eines Dorfes auch einem nicht im Dorfe mit Haus und Hof angesessenen Bauern zustehen. Auf die einschlägige Stelle des jütischen Gesetzes 3, 55 ist in dem über die Größe des Dorfalmendrechtes handelnden Paragraphen noch näher einzugehen.

In diesem Zusammenhange wirft sich die Frage auf, ob die im seeländischen und schonischen Rechte bezeugten Almendanteile der einzelnen Nachbarn etwa dadurch geschmälert werden konnten, daß neue Haushaltungen mit eigenen Haus- und Hofplätzen im Dorfe entstanden.

Da lediglich die im Alleinbesitz eines Tofts befindlichen Dorfangehörigen als Genossen galten, mußte die Vermehrung der Genossenrechte mit einer Erhöhung der Häuserzahl gleichen Schritt halten. Einen Zuwachs an Haus- und Hofplätzen erfuhr aber ein Dorf hauptsächlich dann, wenn im Erbwege der Hof eines Bauern unter dessen Söhne verteilt ward. Diesen Rechtsfall behandelt S. L. § 54 u. 55.[2]) Wie schon aus dem Plural husa tofter hervorgeht, konnte eine Verteilung des im Innern eines Dorfes gelegenen Toftbesitzes nur bei besonders ausgedehnten in einer größeren Anzahl von Wirtschaftsgebäuden bestehenden Toftplätzen erfolgen. Im übrigen war eine Vermehrung der Tofte eines Dorfes, da dieselben keine besondere Größe hatten, nur auf Kosten des Dorfplatzes bzw. des Dorfweges, oder aber dadurch

---

[1]) S. L. 66: Bo mæn j by samman . . siþæn iafnæ þe allæ husætoftær sin j mællin.

[2]) S. L. 55: Skiftæ börn æftir fathur sin husa tofter ællær ut iorþ.

möglich, daß in der Nähe der Dorfansiedelung in den Wang hinausgebaut wurde.[1]) Von der letzteren Möglichkeit muß aber frühzeitig ausgiebig Gebrauch gemacht worden sein, denn die Hofeinheiten oder Bole sind bereits zur Zeit der Waldemare äußerst stark, nämlich in Fiarthings-[2]) und Attungsbole[3]) zersplittert.

War es jedoch möglich, den im Innern des Dorfes gelegenen Toftplatz zu teilen, so daß aus demselben zwei oder mehrere wirtschaftlich getrennte Haustofte entstanden, dann mußte auch einem derartigen Neubauern ein Almendrecht zuerkannt werden, denn er war nun granni und hatte seinen eigenen Toft im Sinne des S. L. § 70 und E. S. 2, 56 u. 58. Da aber die Haustofte nicht besonders ausgedehnt waren und in der Regel gleich groß oder doch gleich gut sein sollten,[4]) konnte von diesem Mittel einer Vermehrung der Genossenzahl nicht recht oft Gebrauch gemacht werden.

Weiter war eine Vergrößerung der Toftzahl des Dorfes entweder durch Einengung der im Innern des Dorfes gelegenen Forta oder aber durch Ausbau in den Dorfwang möglich. In beiden Fällen steht der Dorfgenossenschaft sowohl nach dem schonischen als auch nach dem seeländischen Gesetze ein Widerspruchsrecht zu. Nach S. L. § 66 und E. S. 2, 53 muß ein widerrechtlich auf die Forta oder den Dorfweg gebautes Haus wieder aufgelassen werden und eine Verfügung hierüber hatte nur Gültigkeit, wenn alle grannæ hiermit einverstanden waren.[5])

Die andere Möglichkeit einer Vermehrung der Genossenrechte durch Erbauung von Toften im Wang ist weder im schonischen noch in Waldemars seeländischem Gesetze vorgesehen. Erichs seeländisches Gesetz beschäftigt sich hingegen mit dem Ausbau

---

[1]) E. S. 2, 57: Æn vil han nokær byggæ utæ a markæ a sin eghin akær. J. L. 1, 48: Hwa sum sættæs i wang fra athelby. tho at han byggær a sit eghæt. J. L. 1, 51: thet ær sworæn toftæ. of allæ mæn takæ en deld og gøræ hænnæ til toftæ thær førræ war akær land.

[2]) Z. B. Nielsen V. J. S. 6, 7 u. 23.

[3]) Nielsen V. J. S. 11 und zahlreiche andere im Register zu Scr. Bd. IX S. 50 enthaltene. Vgl. auch S. L. 75: hwilkin þerræ grannæ atung a. oc hwilkin fiarþung a. Hierzu Paludan-Müller S. 241 u. 242, Rhamm S. 378 ff.

[4]) S. L. 66, E. S. 2, 54. Vgl. D. R. H. I S. 832.

[5]) E. S. 2, 53: Skill men i by samæn um gatæ oc callæ, at nokær af theræ grannæ hauer husæt ut a gatæ, oc talæ vith han ofnæ grannæ stæfnæ, at han latæ up um han hauær vranct sat. S. L. 66 und E. S. 2, 54.

von Toften in den Wang. Nach dem ersten Satze in E. S. 2, 57 soll derjenige, welcher einen Teil des Wangs für seine eigenen Zwecke eingezäunt hat, von seinem Haupttofte ein entsprechendes Stück den Dorfgenossen zur Weide bereitlegen.[1]) Der Zweck dieser Vorschrift ist augenscheinlich der, zu verhindern, daß die Brachweide in der Feldflur des Dorfes verringert werde. In Übereinstimmung hiermit soll es nach dem zweiten Satze des zitierten Kapitels nicht gestattet sein, im Wang einen neuen Toft zu errichten, außer es hat einer ein entsprechendes Stück seines im Dorfe gelegenen Toftplatzes zur Weide „ausgelegt".[2]) Es konnte also hier in Seeland eine Vermehrung der Toftplätze durch Ausbau in das Ackerfeld eines athælbys wie eines thorps ohne Unterschied erfolgen.[3]) Erschwert wurde dies allerdings dadurch, daß derjenige, welcher in den Wang hinausgebaut hatte, auf seinem eigenen Grund und Boden zum Viehweg sich einen Verbindungsweg herstellen mußte.[4]) Die Vermehrung der Toftplätze eines Dorfes war demnach zugunsten des Bestands der alten Tofte sehr eingeschränkt, aber nicht vollständig ausgeschlossen.

Eine von diesem Standpunkt des seeländischen und schonischen Rechtes sehr entfernte Stufe der Entwicklung ist noch in dem jüngsten der dänischen Gesetze, dem jydske Lov überliefert. Der Ausbau von Toften in den Dorfwang wird hier nicht wie in Erichs seeländischem Gesetze an die Bedingung geknüpft, daß soviel wie im Wang eingezäunt wird, vom Haupttofte wieder zur Brachweide auszulegen sei, vielmehr enthält das jütische Gesetz von einer derartigen Erschwerung des Toftbaus im Wang auch nicht die geringste Spur.[5]) Nur die andere Bedingung des E. S. 2, 57, daß derjenige, welcher sich in dem Dorfwange anbaut, auf seinem eigenen Grund und Boden einen Weg zur Dorfstraße anlegen

---

[1]) E. S. 2, 57, 1. Satz: Ær nokær man sin akær vil in vænge, tha scal han mæth rætæ af sin houæth toft læggæ til troth æm mykit sum han vængær in til sich til ollændis.

[2]) E. S. 2, 57, 2. Satz: „Æn vil han nokær byggæ utæ a markæ a sin eghin akær ællær a scogh land, tho at han hauir ut lagh sin toft til troths, tha scal han tho thet se at han hauir a sin eghin vægh ut at faræ".

[3]) Unrichtig Rhamm S. 19, welcher aus der beständigen Gegenüberstellung von by und torp vermutet, daß die Voll- oder Urdörfer von Anfang an mit dem späteren Bestande ihrer Hufen ins Leben getreten seien. Über die Anschauung P. Lauridsens in Aarbøger f. Nord. Oldk. og Hist. 1896 S. 160 das Nähere im II. Teile.

[4]) Siehe die A. 2.

[5]) Falsche Darstellung bei Rhamm S. 496 u. 497.

muß, ist auch in J. L. 1, 48 enthalten. Hat aber ein derartiger in der Nähe des alten Dorfes im Wang sich anbauender Dorfbewohner die Bedingung des J. L. 1, 48 erfüllt und erwächst den übrigen Eigentümern des Wangs kein weiterer Schaden,[1]) dann soll der im Wang errichtete Toft bestehen bleiben und das Dorf ist um einen Hof reicher geworden.[2])

Gerade im Gebiete des jütischen Rechts müssen die Fälle, daß neue Tofte im Wang entstanden, sehr häufig gewesen sein, erzählt doch J. L. 1, 47 recht anschaulich sogar von der Entstehung eines ganzen Dorfes vt a mark, das heißt draußen in der Gemarkung eines athelbys oder Mutterdorfes. Dieses Tochterdorf liegt nach dem J. L. 1, 47 mit dem alten Dorfe in unausgeschiedener Mark und der Wang beider Dörfer ist gemeinschaftlich.[3]) Daß ein solches Koloniedorf mit dem Stammdorfe auch eine unausgeschiedene Almende besaß, ist wahrscheinlich, allerdings geht dies aus dem jüdischen Gesetze 1, 47, wo lediglich von gemeinschaftlicher Acker- und Wiesenmark die Rede ist, nicht hervor. Von der Almendgemeinschaft zwischen Mutter- und Tochterdorf berichtet aber ein von Rosenvinge abgedrucktes und auf den Bereich des jütischen Gesetzes bezügliches Gerichtsprotokoll. Das hier genannte alte Dorf Barridtskouffs By hatte mit einem kleineren Dorfe, welches den gleichen Hauptnamen nämlich Barridthoule führt einen Wald samt Waldweide gemeinschaftlich.[4]) Aus der Gleichheit der beiden Dorfnamen muß auf gemeinsame Abstammung beider Dörfer geschlossen werden.

Ausdrücklich wird der Almendgemeinschaft von Mutter- und Tochterdorf in Östgötalagen Erwähnung getan und Bestimmung für den Fall getroffen, daß die Almende zwischen beiden Dörfern geteilt werden soll.[5]) Das alte Dorf hieß hier höghæ by und ähnlich bezeichnet auch Westgötalagen ein derartiges älteres Dorf, nur mit dem Unterschiede daß dem noch hinzugefügt wird af heþnu bygdær[6]) seit der Heidenzeit angelegt. Rhamm spricht

---

[1]) J. L. 1, 48: Hwa som sættæs i wang fra athelby. tho at han byggær a sit eghæt. tha skal han antugh a s i t e g h æ t kvmæ sik til f o r t æ o c t i l f æ g a n g swa at a l l æ e g h æ r æ r s k a t h æ l ø s t. ællær flytte æftær vp til by.

[2]) Unrichtig Rhamm S. 19 u. S. 497. Richtig Molbech in Hist. Tidsskr. 1. R. Bd. 4 S. 413 u. 414. Hierüber schon G. Hanssen Neues Staatsbürgerl. Magazin Bd. VI S. 25.

[3]) J. L. 1, 47: Er thorp gørth. vt a. marc oc ær a l t æ n akær skift æth æng.

[4]) Rosenvinge Gl. D. III S. 250 ff.

[5]) Ö. G. B. 28, 5.

[6]) W. G. II J. 36: „höghæ byr ok af heþnu bygdær".

die Vermutung aus, daß darin die Anschauung sich verrate als hätte erst mit der Einführung des Christentums ein nennenswerter[1]) Ausbau der Dörfer stattgefunden. Das Wort bygdær besagt aber m. E. das reine Gegenteil, bedeutet es doch so viel wie „angelegt“ od er„erbaut“, was dafür spricht, daß derartige Dörfer nicht als Urdörfer betrachtet wurden und noch Erinnerungen an ihre Errichtung in der nicht fernen Heidenzeit bestanden.

Nach dem J. L. 1, 47 sollte das in den Wang hinausgebaute Dorf wieder zur Auflassung gezwungen werden können, wenn der Schaden welcher durch das Koloniedorf dem Stammdorfe erwuchs für dieses als unerträglich angesehen werden mußte.[2]) Doch sieht man deutlich, daß das Gesetz die Errichtung neuer Dörfer sehr begünstigte, sollte doch schon nach 3 jährigem ungestörtem Bestehen eines Tochterdorfes kein Recht mehr bestehen die Bewohner desselben in das Mutterdorf zurückzurufen.[3]) Andrerseits bestand aber während dieser 3 Jahre ein uneingeschränktes Recht das Koloniedorf zur Auflösung zu zwingen, denn in J. L. 1, 51 ist ausdrücklich bestimmt, daß schon ein einziger im alten Dorfe zurückgebliebener Dorfgenosse die Kolonisten zurückrufen könne.[4]) Während in J. L. 1, 48 die Errichtung einzelner Tofte im Wang eines alten Dorfes sehr erleichtert ist, soll also die Erbauung eines ganzen Koloniedorfes nur gesamthändig, das ist mit Zulassen aller im alten Dorfe ansässiger Bauern geschehen dürfen.

Im Gegensatze zu diesen Bedingungen des J. L. 1, 51 war die Erbauung eines einzelnen Toftes im Wang des alten Dorfes gemäß J. L. 1, 48 nur an die Bedingung geknüpft, daß von dem neuen Toft auf eigenem Grund und Boden ein Weg zur Dorfstraße geführt werden müsse. War aber dieser Verbindungsweg hergestellt, so bestanden die im Dorfwang errichteten und kein torp darstellenden Einzeltofte vollständig zu Recht und ihre Besitzer konnten nicht mehr zur Rückkehr gezwungen werden.

Molbech hebt mit Recht hervor, daß die Entstehung der auf torp

---

[1]) Rhamm S. 19.

[2]) J. L. 1, 47: Thykkæ them oc thær i by bo at thet thorp stær them til skathæ: tha mughæ the kallæ them æftær gen of then skathæ ær vthollik. Hierzu Molbech in Hist. Tidsskr. 1. R. Bd. 4 S. 413.

[3]) J. L. 1, 47: Tho of the hafth thrikki wintær hæfth a theræ byggi vkær a thingi. tha mvghæ man them æi vp delæ.

[4]) Vgl. Molbech a. a. O.

endigenden und in den Gemarkungen älterer Dörfer gebildeten Koloniedörfer im allgemeinen älter sei als die Einführung des Christentums, denn gerade die Kirchspieleinteilung [1]) zeige auch Kirchdörfer welche auf torp endigten.[2]) Die Anschauung Rhamms, daß die mit torp zusammengesetzten dänischen Dörfer erst nach der christlichen Zeit entstanden seien, ist also nicht haltbar.[3]) Eine andere Bewandtnis hat es mit den in Waldemars Erdbuch bekundeten, auf den Krongutswäldern und -Almenden geschaffenen, vielfach auf rød auslautenden Walddörfern.[4]) Diese sind im Verhältnis zu den mit torp gebildeten Dörfern vielfach jüngeren Ursprungs.[5])

Eine Voraussetzung für die Entstehung von Koloniedörfern im Innern der Dorfmarken selbst war aber das Vorhandensein einer entsprechenden großen Dorfmark. Gerade Jütland mit seinen ausgedehnten Heiden hat auch viel größere Dorfmarken aufgewiesen als die seeländischen Inseln; hieraus erklärt es sich, daß im seeländischen Rechte abgesehen von dem in E. S. 2, 57 behandelten Falle der Entstehung einzelner Tofte von einer Neubildung ganzer Dörfer innerhalb der Dorfmarken an keinem Orte gehandelt wird. Doch muß auch hier, wie sich aus den vielen auf þorp endigenden, oder mit lille zusammengesetzten Dorfnamen ergibt, eine ähnliche Entwicklung wie in Jütland, wenn auch in bescheidenerem Maße vorangegangen sein.

Nur im schonischen Gesetze § 71 und ausführlicher noch in einer ähnlichen Bemerkung A. Sunesøns wird ähnlich wie im jütischen Gesetz von einer Neubildung g a n z e r D ö r f e r auf dem Grund und Boden von Stammdörfern berichtet. In S. L. § 71 ist dem als by bezeichneten größeren Dorfe eine kleinere, þorp genannte Ansiedelung gegenüber gestellt.[6]) Offenbar im Hinblick auf diese Stelle berichtet dann A. Sunesøn von einem Markstreit zweier Dörfer und zählt hiezu auch jenen Fall, in welchem ein aus der Gemarkung des Mutterdorfes entstandenes

---

[1]) Altdänisch sokn, altnorw. sókn, neudänisch sogn.

[2]) Molbech a. a. O. S. 414. Dem widersprechen nicht die Untersuchungen Steenstrups in Hist. Tidsskr. VI. R. Bd. 5 S. 361 und Sigurd Nygårds in Hist. Tidsskr. VII. R. Bd. 1 S. 109, wonach die Dörfer auf lef und by zwar als Urdörfer erscheinen, die auf torp endigenden aber nicht erst nach Einführung des Christentums entstanden sein müssen — Steenstrup a. a. O. S. 318 —.

[3]) Vgl. Rhamm S. 18 u. 19. [4]) Vgl. hierzu oben S. 50 und 60.

[5]) Vgl. hierzu Sigurd Nygård in Hist. Tidsskr. VII. R. Bd. 1 S. 109 und Rhamm S. 21.

[6]) S. L. 71: Skil by withær annur um marcæ skiæl ællær wiþær þorp.

Tochterdorf[1]) mit diesem in Streit liegt: Ad sopiendam controversiam exortam super limitibus duarum uillarum, quamvis unam ex alia constat originem duxisse. Hier ist offenbar ein Ausbau mehrerer Häuser in die Almende oder in den Wang eines größeren Dorfes und die allmähliche Entstehung eines Koloniedorfes ähnlich wie in J. L. 1, 47 ins Auge gefaßt. Eine Bestimmung darüber wie sich Stammdorf und Koloniedorf in die Almende zu teilen haben, wird man im schonischen Gesetze wie im Jydske Lov vergeblich suchen.

Von den dänischen Gesetzen ist es sonach hauptsächlich das Jydske Lov und in geringerem Maße auch das schonische Gesetz, wo noch die Art und Weise der Entstehung neuer Höfe und die allmähliche Bildung von Koloniedörfern geschildert wird. Insbesondere muß nach der anschaulichen Erzählung des jütischen Gesetzes zu schließen, gerade in Jütland auch noch im 13. Jahrhundert der Wang sehr häufig mit neuen Toften bebaut worden sein. All diesen Neubauern mußte auch ein Recht an der Almende des Stammdorfes eingeräumt werden.

§ 10. Die Größe des Dorfalmendrechtes (gulds vurdering, bol).

1. Theorie der Guldwurdering.

Über die Größe des Rechts an den Gemeinweiden der Dörfer trifft lediglich das jütische Gesetz Bestimmung.

Nach dem J. L. 3, 55 war es einem Forensen gestattet, Grundbesitz in der Feldmark eines benachbarten Dorfes zu erwerben. Es heißt hierüber:

J. L. 3, 55 . . . æn køpær man a annæns manz marc for swik antugh en marc æth twa æth meræ. for thy at han wil øthæ theræ marc mæth sinæ stoth hors. tha æghær æftær gulz wirning nøthæ ham til at takæ. sum marc ma tholæ. oc læggæ til theræ fælægh swa

Aber kauft einer auf fremder Mark in betrügerischer Absicht entweder eine Mark oder mehrere, weil er ihre Mark mit seiner Pferdeschar veröden will, so mögen ihn die Eigentümer nach der Goldeinschätzung zwingen, soviel einzutreiben als die Mark vertragen kann und

[1]) A. S. 33 u. Schlyter Corpus IX S. 624.

sum swin læggæs til aldæn. oc thær i by bo waldæ lagh. for thy at the witæ gørst hwat thæræ marc ma tholæ. oc føthæ.

auf ihr Gemeinland zu legen, so wie das Schwein auf die Schweineweide gelegt wird und die welche im Dorfe wohnen sollen das (Eintriebs-) Recht bestimmen, weil sie am besten wissen, was ihre Mark vertragen und ernähren kann.

Hiernach wurde der Eintrieb in die Schweineweide bereits vor Erlaß des jütischen Gesetzes nach „gulz wirthning“[1]) des zu einem Hofe gehörigen Grundbesitzes in der Feldmark bemessen. Paludan-Müller hebt hervor, daß speziell aus dieser Stelle des jütischen Gesetzes die kommunale Herkunft der Goldeinschätzung hervorgehen dürfte.[2]) Weiter soll nach dem gleichen Verfasser auch die Bestimmung in J. L. 3, 58, wonach die Zaunpflicht in bezug auf den Wang[3]) nach der Größe des in Gold eingeschätzten Grund und Bodens der Dorfmark für jeden Bauern abgestuft werden muß, für die gemeindliche Bildung der Guldwurdering ein Zeugnis ablegen. In dieser seiner Anschauung ist Paludan-Müller offenbar von Olufsen beeinflußt worden, welcher annimmt, daß die Goldeinschätzung von selbst entstanden und nicht von Staatswegen eingeführt sei.[4]) Getragen von längerer Erfahrung habe sich nach dem Umsatzwerte des Grund und Bodens ein Maßstab gebildet, welcher dann ganz allgemein auf die Dorfmarken angewendet worden sei.[5]) Handel und Wandel, Kauf und Verkauf, Tausch und Erbschaft seien die Ursache der Goldeinschätzung gewesen und diese bedeute nichts anderes, als daß früher einmal die Grundstücke auf den und jenen Wert in Gold oder Silber angesehen worden seien. Neuerdings ist auch Rhamm diesen beiden Forschern nachgefolgt, indem er vermutet, daß der Goldansatz „seine Wurzel im allgemeinen Verkehrsleben“ habe.

Hiervon vollständig verschieden ist die Stellung Velschows, Steenstrups und auch Erslevs. Velschow widerspricht der Theorie

---

[1]) Von altnorw. u. isl. virða bzw. virðing fem. = Einschätzung.

[2]) Paludan-Müller S. 250.

[3]) J. L. 3, 58: Wangs garth gærthær hwær man swa sum han hauær gulz wirthning i by. Hierzu Paludan-Müller S. 250. Erslev Valdemarern. Storh. S. 55 hat offenbar J. L. 3, 58 nicht J. L. 3, 57 im Auge. Anders Rhamm S. 312.

[4]) Olufsen S. 300 ff., insbes. S. 302 u. 303.

[5]) Olufsen S. 302 u. 304.

Olufsens mit dem Hinweise darauf, daß doch beständig Streit über die Größe der Guldwurdering entstanden sein müßte, wenn dieselbe nicht durch staatliche Autorität — publica auctoritate — festgestellt worden wäre.

Dieser Anschauung schließt sich inhaltlich Steenstrup an, wenn er ausführt, daß der Ausdruck gulz wirthning daran erinnere, daß aller Grund und Boden der Dorffluren Jütlands um dieselbe Zeit und nach dem gleichen Maßstabe, nämlich nach dem Verkaufswerte matrikuliert und diese Einschätzung „von oben" kontrolliert worden sei.[1]) Eine vermittelnde Stellung nimmt Erslev ein. Nach ihm ist die Guldwurdering wahrscheinlich aus kommunaler Wurzel erwachsen und hat hiernach erst eine gewisse öffentliche Sanktion erhalten.[2]) Aber alle diese Schriftsteller sowohl in dem einen als auch in dem anderen Lager müssen doch mehr oder weniger zugeben, daß die Guldwurdering oder Goldeinschätzung in ihren Ursachen noch nicht recht aufgeklärt sei.

Ich gelange nun zu einer ganz anderen in der Literatur bisher nicht vertretenen Auffassung des Institutes.

Der Grund, warum die Bemessung des Bodens nach der Guldwurdering in Jütland einen offiziellen und allgemeinen Charakter erlangen konnte wäre nicht zu erklären, wenn man mit Olufsen und Paludan-Müller annehmen müßte, daß die einzelnen Dörfer zu verschiedenen Zeitpunkten eine derartige Einschätzung der Dorfmarken vorgenommen hätten. Schon Velschow[3]) und dann Steenstrup[4]) haben diese Anschauung mit Recht bekämpft und insbesondere darauf hingewiesen, daß wenn der obige Maßstab zu völlig verschiedenen Zeiten aufgekommen wäre, die öffentlichen Abgaben und Untertanendienste doch nicht derart allgemein nach ihm hätten ausgelegt werden können. Insbesondere beruht ja die ganze Verteilung des Kriegsdienstes nach dem jütischen Gesetz 3, 12 auf diesem Ausmaße,[5]) was sicherlich nicht vorgeschrieben worden wäre, wenn die Guldwurdering, zu verschiedenen Zeiten entstanden, einen nach Gegenden verschiedenen Maßstab dargestellt hätte. Nun gibt aber das jütische Gesetz selbst in seinem dritten Buche Kapitel 55 auch einen Einblick in die Entstehungsgeschichte dieser Einrichtung. In

---

[1]) Steenstrup Studier S. 56 ff., insbes. S. 62, ferner in D. R. H. I S. 790.

[2]) Erslev Valdemarern. Storh S. 55.

[3]) Velschow S. 94 ff. [4]) Steenstrup Studier S. 56 ff.

[5]) J. L. 3, 12: Bondæ thær havær marc gulsz i iorth æth mæræ. gøræ vt thrithings hafnæ.

J. L. 3, 55 wird nämlich ausdrücklich erwähnt,[1]) daß schon bisher die Größe des Eintriebsrechtes in die Schweineweide nach der Guldwurdering, das ist nach der Anzahl der einem Dorfbewohner in der Dorfmark zustehenden, in Mark ausgedrückten, Landquoten bemessen worden sei. Erst infolge einer Vermehrung jener Fälle, wo Forensen in die Dorfmarken benachbarter Dörfer sich einkauften, wurde es notwendig auch das Recht auf der Brachweide oder Kuhweide des Dorfes überhaupt gegen den Eindringling zu schützen.[2]) Bisher bedurfte es jedoch, wie die erwähnte Stelle des J. L. 3, 55 besagt, des Guldwurderingsmaßstabes nicht in bezug auf die Verteilung des in die Gemeinweide der Dörfer einzutreibenden Hornviehes oder etwaiger Pferde. Dies erklärt sich daraus, daß die Dorfgenossen die Größe des zu den einzelnen Höfen gehörigen Grundbesitzes aus eigener Anschauung nur zu gut kannten. Das wird vom J. L. 3, 55 selbst zum Ausdrucke gebracht, indem es heißt: „weil sie am besten selbst wissen, was ihre Mark vertragen und ernähren kann." Hiermit stimmt das schonische Gesetz überein, welches ebenfalls bekundet, daß den Dorfgenossen die Grundbesitzverhältnisse des Dorfes wohlbekannt waren.[3])

Lediglich in bezug auf die Schweineweide, nicht aber hinsichtlich der Brachweide des Dorfes war gemäß J. L. 3, 55 der Guldwurderingsmaßstab schon vor dem jütischen Gesetze allgemein zur Anwendung gekommen. Diese der Annahme Olufsens und Paludan-Müllers, als wäre die Guldwurdering eine kommunale Einrichtung, augenfällig widersprechende Tatsache gewinnt noch weiter eine recht deutliche Beleuchtung, wenn man berücksichtigt, was denn eigentlich für Rechtsverhältnisse an den jütischen Wäldern gegolten haben. Da, wie schon oben des näheren ausgeführt wurde,[4]) die jütischen Wälder in der Regel nicht den Dörfern oder Kommunen, sondern einzelnen Privaten oder aber vornehmlich im Aarhus- und Gl. Skanderborg-Amte der Krone zu Eigentum gehörten, mußten nicht die Dorfgenossenschaften, sondern gerade diese dritten Waldeigentümer, insbesondere auch die Könige selbst ein wirtschaftliches Interesse daran haben, daß nach einem mehr oder weniger

---

[1]) Siehe den Text oben S. 132 und 133.

[2]) J. L. 3, 55: . . æn køpær man a annæns manz marc for swik usw., vgl. den Text oben S. 132 und 133.

[3]) S. L. 75: fore þy at þe mæn j by bo sammæn. witæ wæl hwilkin þerræ grannæ atung a. oc hwilkin fiarþung a. [4]) Vgl. oben S. 50 und 60.

allgemeinen Maßstabe die Weide unter die einzelnen berechtigten [1]) Bauern verteilt wurde. Insbesondere mußte aber der alte Grundsatz, daß eine ungemessene Nutzung der Weide gestattet sein solle, schon mit Rücksicht auf die Erhaltung des Waldbestandes endgültig verlassen werden. Die Grundherrn und nicht die Dorfgenossenschaften, wie Olufsen und Paludan-Müller meinen, hatten also in Jütland ein Interesse an der Einführung der Guldwurdering. Den Dörfern als den mehr oder weniger an den Wäldern Weideberechtigten würde es im Gegenteil sehr angenehm gewesen sein, wenn es nicht zur Guldwurdering gekommen wäre und noch wie früher die Wälder ungemessen hätten genutzt werden können. Da also hauptsächlich beim König und der jütischen Adeligen, als Besitzern der Wälder, ein wirtschaftliches Interesse bestand, die Nutzung ihrer Wälder seitens der Dörfer einzuschränken, erklärt es sich auch, warum der hierfür gefundene Maßstab der Guldwurdering eine derartig allgemeine [2]) Verbreitung erhielt und schließlich auch in jene Gegenden hinaus wanderte, wo keine Wälder lagen. Fragt man sich nun aber, warum denn speziell die Guldwurdering in Jütland gewählt wurde, so ergibt sich hierfür folgende Antwort:

An die Hufengröße sich anzuschließen und ähnlich wie in Seeland anzunehmen, daß ein Bol gleich 8 Ören Censusland sein sollte, [3]) ist aus dem Grunde nicht möglich gewesen, weil in Jütland die Größe der einzelnen Bole äußerst verschieden sich gestaltete und schon zur Zeit der Waldemare in der einen Gegend geradezu das Doppelte ausmachte wie in der anderen Gegend. [4]) Wenn man hier nicht lediglich beim alten Größenmaße der Aussaat [5]) verharren und auch eine Matrikulierung mit einfließen lassen wollte, so war eben das Naheliegendste, den Boden des Dorffeldes nach dem Verkaufswerte zu bestimmen.

Mit einer derartigen für so frühe Zeiten äußerst fortschrittlichen Matrikulierung des Bodens der Feldmarken konnte im Gegensatz

---

[1]) J. L. I, 52: alminning thæræ a kvnung iord oc bøndær skogh. Über die Weidrechte im Walde oben S. 60ff.

[2]) Vgl. das Register zu Scr. Bd. IX S. 462 und Steenstrup Studier S. 57.

[3]) Vgl. Scr. VI S. 424 v. J. 1278—1280: Forsing: ... per totam Sielendiam census octo orarum facit unum Bool.

[4]) Hierüber siehe die Quellenangaben bei Steenstrup Studier S. 57.

[5]) Velschow S. 79: „in hisce monumentis magnitudinem terrarum .. e semente annua computant. Ähnlich Lauridsen in Aarbøger for Nordisk Oldkyndigh. 1903 S. 15 u. 16.

zu dem früher allein herrschenden Größenmaß der Aussaat auch das wirkliche Weidebedürfnis eines Hofes erkundet werden.

2. Die Grösse des Grundbesitzes in der Dorfmark als Massstab für das Dorfalmendrecht.

Ein dem J. L. 3, 55 ähnliches Prinzip ist in einer aus der gleichen Zeit stammenden und auf Seeland bezüglichen Nachricht des Waldemarschen Erdbuches zum Ausdruck gekommen. Nicht bloß das Weiderecht wie in J. L. 3, 55, sondern das Waldrecht überhaupt soll nach dieser Stelle an einem offenbar genossenschaftlichen Walde dem König in derjenigen Größe zustehen, welche dem Grundbesitze des betreffenden Hofes, oder Boles, entspricht.[1]) Hätte der hier genannte Wald „scoghusas" dem König allein gehört, so würde es dieses Ausmaßes nicht bedurft haben und die ganze Waldmark wäre dann als Eigentum des Königs angeführt worden. So soll ihm aber nur ein seinem Bolbesitz entsprechender Teil gehören: „tantum in silua quantum pertinet ad unum mansum." Das Waldrecht wird also allem Anschein nach auch schon in Seeland im 13. Jahrhundert als von dem Grundbesitz in der Dorfmark bedingt und von seiner Größe abhängig betrachtet.

Ähnliches berichten die übrigen Urkunden dieser Zeit. Am ausdrücklichsten ist der Grundsatz vor allem in einer auf die Mark des Dorfes Tvååker in Halland bezüglichen und aus dem Jahre 1197 stammenden Urkunde zum Ausdruck gebracht. Es heißt hier[2]) nämlich: . . villa Toaker in qvatuor secatur partes et habet in qvalibet sua parte marcas sementis qvinqve et qvantum est monasterii in semente, tantum est ejus et in communi silva. Die Dorfmark von Toaker oder Tvååker zerfiel also in 4 verschiedene Teile, von welchen ein jeder so groß war, daß er eine Mark Getreide in der Aussaat zu erhalten pflegte. Nach der Größe des dem Kloster Sorø gehörenden Saatlandes in der Dorfmark von Tvåaker soll sich also auch die Größe des Rechts an dem Dorfwalde bemessen. Das gleiche drücken die Urkunden aus, indem sie zu einer Bolsquote[3]) in

---

[1]) Nielsen V. J. S. 33: In scoghusas. tantum in silua quantum pertinet ad unum mansum.

[2]) Scr. VI S. 471.

[3]) Z. B. Ribe Oldem. No. 31 v. J. 1272: omnia bona que habui in rorkiar, videlicet tria attingh jn exing march cum molendino et pascuis et omnibus

der Feldmark bzw. zu einer Anzahl von Mark Gold Landes in Jütland und in Seeland zu einer gewissen Censusquote[1]) in der Dorfmark ein entsprechendes Teilrecht an den Dorfgemeinlanden hinzurechnen.

Hiermit stimmt teilweise auch das schwedische Recht überein.

Nach der Größe des Grundbesitzes in der Dorfmark richtet sich das Dorfalmendrecht bereits in Westgötalagen, wo ausdrücklich bestimmt wird, daß das Recht im Dorfwalde nach dem Eigentumsanteile im Dorfe zu bemessen sei.[2])

Ein ähnlicher Grundsatz ist dann auch in Östgötalagen enthalten. Hier wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Recht eines Koloniedorfes an der Almende des Mutterdorfes nach der Größe der von dem Tochterdorfe zu entrichtenden Grundsteuern abzuteilen sei.[3]) Ebenso wie in diesem Gesetze des Östgötalandes sollen auch nach Uplandslagen dort, wo zwei verschiedene Dörfer aufeinander treffen, die fruchttragenden also eine Schweineweide gebenden Wälder nach der Größe des Grundbesitzes eines jeden Dorfes geteilt werden[4]) und dem schließen sich die Landrechte an. Ferner ist nach Uplandslagen[5]) das Einschlagsrecht in die Schweineweide nach der Größe das zu einem jeden berechtigten Hofe gehörenden und in Markquoten[6]) angegebenen Landes bemessen.

---

attinenciis. Scr. VI S. 164 v. J. 1272: . . in Awordhe . . unam mansionem et omnia sibi adjacentia, scilicet agros, prata et caetera comporum pascua cum piscaturis. Dipl. Vib. No. 221: II feyring iordt offwer all Fremdrwp marck mett agger oc eng oc fiske wandt, hede oc mosse".

[1]) Cod. Esrom. No. 129 v. J. 1339: „in censu terre nouem ore, cum omnibus suis attinencijs, scilicet agris, pratis, pascuis, siluis ac omnibus aliis". Ähnlich Cod. Esrom. No. 166 v. J. 1359: „in Salthorp . . dimidiam marcham terrarum in censu cum fundis, domibus, agris, pratis, pascuis et omnibus eorum pertinentiis" u. a. m.

[2]) W. G. I J. 7, 3: Hauir maþær topt i by ok oræss land ok sex lassa æng þa a han uitu til vtskiptæ; und W. G. II J. 19 fügt dem hinzu: þa a han vitu til vtskiptæ. oc til skogs oc til lagha hugs. swa sum hans egho lotær bær til. Über den Anspruch auf gesetzliche Teilung der Dorfalmenden siehe v. Amira Nordgerm. Obligationenrecht Bd. I S. 607.

[3]) Ö. G. B. 28, 5: Nu will högha by almænninge skipta þa a afgærþis by sua mykit i skoghe sum skyldar.

[4]) Upl. L. V. B. 19: Liggær wærnkallæþær skoghær byæmællum . . . þa a han at skiptæs til öræ ok örtughæ.

[5]) Upl. L. V. B. 8: Nu will man skipæ swin a skogh sin þæt skal skipæ æptir örum ok örtoghum. Ebenso die Landrechte: M. E. B. 10 und Chr. B. 11.

[6]) Über die alte Grundtaxation in Schweden siehe Styffe Skandinavien under unionstiden[2] S. 97, Hildebrand Sveriges medeltid I, 243, 949; Rhamm S. 460ff.,

Ganz allgemein wird der gleiche Maßstab dann auch insbesondere in den dänischen Rechtsquellen der späteren Zeit gebraucht. Nach den Artikeln Thord Degns richtet sich die Größe eines Fischereirechtes in dem unverteilten Fischwasser des Dorfes nach der Größe des dem Berechtigten in der Feld- und Wiesenmark im Rebningsverfahren zugeteilten Grund und Bodens.[1])

Dementsprechend lauten auch die Urkunden der allgemeinen Geschichte. Insbesondere werden hiernach die Wälder, Heiden und Weiden als Zubehör der einzelnen Bole oder Höfe betrachtet und des öfteren als „retthe tilligelse" bezeichnet.[2]) Ziemlich häufiger und noch deutlicher ist das Prinzip in den Gerichtsprotokollen enthalten, waren doch gerade diese gezwungen auch die Einzelheiten des streitigen Rechtsverhältnisses wiederzugeben.

Nach einem bereits in anderem Zusammenhange verwendeten Rettertingsdom vom Jahre 1573, erlassen zu Randers in Jütland, soll das Recht der Klagspartei in einer als forta och fellidt bezeichneten Außenmark nach der Größe ihres Grundbesitzes in der Innenmark des Dorfes sich bemessen.[3]) Von besonderem Interesse dürfte hier ein Gerichtsprotokoll der Hvidding-Harde in Schleswig sein, wo der gleiche Grundsatz klar und deutlich verkündet und zugleich auf die zugrunde liegende Stelle des J. L. 3, 55 Bezug genommen wird. Es heißt hier:[4]) Greißningen paa Overdrifft Ouret eller Fælidt bør enhuer efter Jydsche Lows 3. Bogs 55. Cap. eller efter hans kon. May. Allernaadigst udgangne Low, som hermed stemmer offuereens, 3. Bogs 13. Cap. 28. Art., item 5. Bogs 10. Cap. 23. Art. at niude som hand

---

insbesondere S. 464—467, wo ein Zusammenhang zwischen dem Öresland und den schwedischen Grundhufen angenommen wird.

[1]) Vgl. Thorsen S. 251 c. 4: Vm fiskeri. Skil mæn om fiskeri, tha skall hwer haffæ macth till ath fiskæ som han hawer repdraghen iorth a sin mark.

[2]) Z. B. Dipl. Viberg. No. 100 v. J. 1483: Gunderup march . . ith buoll y samme sted . . met syn rette tilliggelsse, heede och marck. A. a. O. No. 123 v. J. 1491: two myne garde liggendes j Skowstrop . . meth alle forscreffne garde oc gotzes tilligels, agger, engh, hede oc mose, fortaa oc feegangh. Scr. VI S. 197 v. J. 1491: wor retthe gorde . . met alle gortzens eyedom oc retthe tilligelsæ, som er agher ok eng, skow oc marck, wot oc tiwrt, fegang oredreff . . wdii Hawelsæ lille. Scr. VI S. 204 v. J. 1498: myn gard liggendes i Tengstemarke . . met al gortzens retthe tilligelssæ, eydom oc rettighed innen alle fire markeskel, som er agher oc eng, skow oc marck, fegang, oredreff, fiskewatn wot oc tiwrt.

[3]) K. R. Gl. D. 3 S. 210: at forne frue Ide böer hindis part aff forne forthe och fellidt udi udemark, som hun haffuer udi indemark. Vgl. auch Secher Rettert. D. 1598 S. 161 unten.

[4]) Stemann S. 118 Protokoll v. 4. Dezember 1693.

haffuer Jord paa Marken i Brug til. — In der Übersetzung lautet diese, aus der Zeit des Erlasses des Landrechtes Christian V. v. J. 1683 stammende und auch die Quelle zu dessen Bestimmungen im 3. Buch 13—28 und 5. Buch 10—23 anführende Protokollstelle folgendermaßen: „Die Weide auf dem ständigen Weidelande, der Brache oder Brachmark soll ein jeder nach dem dritten Buch Kapitel 55 des jütischen Gesetzes oder nach dem von seiner königlichen Majestät allergnädigst erlassenen Gesetze, welches hiermit übereinstimmt, nämlich 3. Buch 13. Kapitel 28. Artikel ebenso 5. Buch 10. Kapitel 23. Artikel, in dem Maße nutzen wie er Grund auf der Mark besitzt.“ Es ist diese Auffassung des Protokolls um deswillen besonders wichtig, weil es als Quelle der genannten Paragraphen Christian V. Landrechts nicht die vorangegangenen Rezesse,[1]) sondern direkt das bereits des öfteren behandelte Buch 3 Kapitel 55 des jütischen Gesetzes bezeichnet. Tatsächlich enthalten denn auch die früheren Rezesse, nämlich Artikel 19 des Rezesses v. J. 1547 und Artikel 29 des Koldingschen Rezesses nicht eine dem Landrechte 3. Buch 13—28 entsprechende Vorschrift, sondern lediglich ganz allgemein die Bestimmung, daß das gemeinschaftliche Weide- oder Waldland nicht stärker in Anspruch genommen werden dürfe, als eines jeden Los und Teil zulasse — end hver sin lod och diel kand taalle — nichts aber bestimmen diese Rezesse über die eigentliche Größe des einem jeden Genossen zukommenden Teilrechtes. Man kann deshalb als Quelle Christian V. Dsk. L. 3—13—28, wo ausdrücklich auch die Größe des Teilrechtes behandelt wird,[2]) nicht den Artikel 19 des Rezesses v. J. 1547 und Artikel 29 des Koldingschen Rezesses bezeichnen.[3]) Diese sind lediglich die Quelle für Christian V. Dsk. L. 5—10—23. Es muß demnach mit erwähnter Nachricht des Gerichtsprotokolles v. J. 1693 angenommen werden, daß Christian V. Dsk. L. 3—13—28 tatsächlich im jütischen Gesetze 3. Buch Kapitel 55. sein Vorbild hatte. Auch Secher verweist allerdings neben dem Artikel 29 des Koldingschen Rezesses auf J. L. 3, 55.[4])

---

[1]) Vgl. Koldingsch. Rec. v. J. 1558 A. 29 bei Secher Corpus 1 S. 27, und K. R. IV S. 225: Art. 19 des Rezesses v. J. 1547.

[2]) Ingen maa have mere Cvæg eller Bæster, paa Overdrev, Auret, eller, Fællet, end som hand haver Jords Vurdering til. Hierüber oben S. 132 ff.

[3]) Teilweise anderer Anschauung Secher in seiner Ausgabe Christian V. Dsk. Lov S. 475 A.

[4]) Secher a. a. O. S. 475 A.

Allgemein ist dann auch sowohl im Weistumsrechte vor Christian V. Dsk. L. als auch im späteren durch die Nachbarordnungen oder Vedtægter geregelten Agrarrechte ähnlich wie in J. L. 3, 55 und Christian V. Dsk. L. 3—13—28 das Prinzip wiederzufinden, daß die Größe des Besitzes in der Feldmark für die Größe des Rechts an den Gemeinlanden maßgebend sein solle. Besonders lehrreich ist ein von den Urteilsfindern gesprochenes Weistum v. J. 1573 [1]) über die Rechtsverhältnisse an dem in der Dorfmark von Le [2]) gelegenen Gemeinwalde und seine Verteilung unter die einzelnen Berechtigten. Der Wald hieß Lee Fællesskov. Nach dem Gerichtsbriefe waren 5 1/2 Bole mit 22 Fjerding oder Viertelbolen in der Feld- und Wiesenmark von Le mit Grundbesitz gelegen und in ebensoviele Viertelbole wurde der zu verteilende Wald ausgemessen.[3]) Jeder der berechtigten Höfe erhielt einen seiner Anzahl von Viertelbolen entsprechenden Waldteil.[4]) Das gleiche besagen die in der Anmerkung beispielsweise angeführten Nachbarordnungen oder Vedtægter.[5])

Eine in Widerspruch zur Regel des jütischen Gesetzes 3, 55 und Christian V. Dsk. L. 3—13—28 stehende Rechtssatzung enthält aber das Weistum von Lundsmarch in Schleswig v. J. 1670. Hiernach haben auf der dem Dorfe gemeinschaftlichen Weide — Fællids Foert — alle Dorfgenossen nicht ein nach Grundbesitz abgestuftes, sondern ein vollständig gleichheitliches Recht.[6]) Derartige Fälle bilden jedoch im dänischen Rechte eine Ausnahme. Anders verhält es sich im deutschen Weistumsrecht, wo insbesondere in den Alpengegenden noch in späterer Zeit das Almendrecht der einzelnen Genossen nicht nach der Größe ihres Grundbesitzes abgestuft, sondern gleichheitlich bemessen war.[7])

---

[1]) Jydske Saml. Bd. 2 S. 381 ff. mitgeteilt von A. Heise.

[2]) Le Kirchspiel und Dorf in der Middelsom-Harde des Viborgamtes.

[3]) Jydske Saml. Bd. 2 S. 382: och saa skiffted forne skoff wdij 5 1/2 boll, efftersom jorden skyfftes ij marcken.

[4]) A. a. O. S. 385: „tijll huer gordt for sijn feyring ett reb for huer feyring".

[5]) Vedtægt von Sønder — Bork v. J. 1754. Jydske Saml. Bd. 5 S. 118 ff. § 19: maa ingen uden bymændenes minde have flere kreaturer paa fællig græsning, end haus hartkorn eftir ligning og vedtægt af granderne þan tillade. Ähnlich Vedtægt von Kollerup v. J. 1742 § 32 in Jydske Saml. Bd. 2 S. 267.

[6]) Stemann S. 83 No. 60 Z. 5: „schall den ene icke maa holde eller hiemle meere kretter paa voris fællids foert end som den anden.

[7]) Vgl. z. B. Haff S. 75.

3. Überbleibsel älterer Verteilungsgrundsätze.

Das schonische Gesetz behandelt in § 70 des eingehenden die Verteilung von Dorfalmenden unter die einzelnen Genossen. Auffallender Weise ist aber gerade über die Hauptfrage, nämlich die Größe des Teilrechts an den Dorfalmenden keine Bestimmung getroffen. Historisch nachweisbar herrschte auch im Bereiche des schonischen Rechtes bereits am Ende des 12. Jahrhunderts der Satz, daß die Größe des Grundbesitzes in der Feldmark auch das Recht an den Dorfalmenden bestimmen solle.[1]) Demgegenüber scheint aber noch das seeländische Recht einen ganz anderen, offenbar älteren Zustand widerzuspiegeln.

Mit Bezug auf Verteilung der Dorfwälder heißt es nämlich in Erichs seeländischem Gesetze Buch 2 Kapitel 56:

En um scoghæ skiftæ tha ma thet ey sva gangæ æfti sol fallit sum toft ær, for thy man takær oftæ then værstæ scogh oc læggær ofnæ then bæstæ, oc gør sva til iafnæth then lot hvær fangær i scoghæn ær, tha ma han sin hæfth thær a at kummæ oc tho til iafnæth viht annær.

Aber die Verteilung des Waldes soll nicht nach der Himmelsrichtung und Reihenfolge der Tofte (im Dorfe) vor sich gehen, weil man oft den schlechtesten Wald nimmt und zu dem besten legt und so das Los gleich macht, welches jeder erhält, der am Walde (berechtigt) ist, hernach soll er dort zu seinem Besitze kommen, jedoch zu gleicher Größe mit dem anderen.

Unter gøræ til iafnæth kann nichts anderes verstanden sein als gleich groß machen, denn iafnæth, altnorw. und isl. jafnaðr bedeutet ein Verhältnis zwischen zwei oder mehreren Gegenständen, derart daß sie gleich groß oder doch gleich gut sind.[2]) Mit dieser Auffassung der Stelle stimmt auch die in der obigen Spezialuntersuchung zutage geförderte Tatsache überein, wonach gerade in den älteren Dörfern Nordseelands das Recht an den großen Weidmarken für jeden Hof eines Dorfes gleichheitlich und nicht nach seinem Grundbesitze verschieden ausgewiesen war.[3]) Es erinnert dies noch an jene Zeiten der Germanen,

---

[1]) Scr. IV S. 471 Urkunde v. J. 1197. Das Nähere oben S. 137.

[2]) Vgl. Fritzner Ordbog Bd. 2 S. 221.

[3]) Vgl. oben S. 76 ff.

wo jeder Freie ein gleiches Teilrecht in der Dorfmark besessen hat.[1])

Dieses Urrecht blieb in den deutschen Alpengegenden noch lange Zeit erhalten und sogar in der Gegenwart bemißt sich der Anteil an den Dorfalmenden sowohl in Tirol als auch in der Schweiz und den Allgäuer Bergen häufig nicht nach dem Grundbesitze der einzelnen Höfe in der Feldmark, sondern es ist derselbe ohne Rücksicht auf die Größe der Hufen gleichheitlich ausgewiesen.[2])

4. Das Bol und die Dorfalmende.

Nicht durch das Haus eines Bauern und dessen wirtschaftliche Bedürfnisse, sondern durch die Größe seines Grundbesitzes in der Feld- und Wiesenmark wird also schon im 13. Jahrhundert auch das Teilrecht an den Gemeinlanden der dänischen Dörfer bestimmt. Überall dort wo der Ackerbau vorzuherrschen beginnt muß es zu einer derartigen Entwicklung kommen. Anders kann aber in denjenigen Zeiten und Gegenden, wo die Weidewirtschaft den Ackerbau überwiegt, nicht der Besitz in der Feldmark den Maßstab für die Almendrechte bilden, sondern es ist hier ein anderer Grundsatz anzutreffen dahinlautend, daß auf die Almendweide so viel Vieh getrieben werden darf, als in dem eigenen Hause mit selbst gewonnenem Heu überwintert werden kann.[3]) Dieser Satz ist auch noch in Gulaþings-Lög zu finden. Nach Gulaþings-Lög 81 soll das Weiderecht mehrerer einander benachbarter Bauern an ihren bei den Höfen befindlichen und in Feldgemeinschaft liegenden Graslanden danach sich richten, wieviel einer mit dem auf eigenem Grund und Boden oder in der Almende gewonnenen Heu überwintert hat.[4]) Hauptsächlich hat es sich hier um eine sogenannte Vorweide[5]) im Frühjahr gehandelt, denn wie aus

[1]) Vgl. insbesondere Brunner Rechtsgeschichte Bd. I² S. 89. Ähnliches nimmt Meitzen an: vgl. Bd. 1 S. 75. Ebenso für Deutschland O. Gierke Genossenschaftsrecht Bd. 2 S. 312. Über die Entstehung der Dorfmarken siehe Heusler Institutionen Bd. 1 § 56.

[2]) Vgl. über diese Fälle Haff S. 64 u. S. 75 ff., im allgemeinen insbesondere Gierke Genossenschaftsrecht Bd. 2 S. 290 ff. u. S. 312.

[3]) Vgl. z. B. Haff S. 63 ff. u. S. 77.

[4]) Gulaþ. L. 81: Ef menn tveir bua a einum boe þa scal hvartreggia þeirra hava eigi fleira bufe um sumar. en hann ma foeda um vetrenn. oc vinna ecki a annara manna iorð til.

[5]) Über ähnliche Frühjahrsweiden in den deutschen Gebirgsgegenden siehe Haff S. 40 ff.

dem folgenden hervorgeht soll das Vieh wenn zwei Monate des Sommers verflossen sind „ór husa haga — aus der Heimweide“ herausgenommen [1]) und diese für die Heugewinnung gefriedet werden.

Der in den deutschen Alpengegenden teilweise auch heute noch geltende alte Rechtssatz, daß die „Winterung“ mit eigenem Heu auch den Umfang der „Sömmerung“ auf den Dorfgemeinweiden bestimmt, geht aber von ganz anderen Gesichtspunkten aus als jener des dänischen Ackerrechtes. Es kann nämlich in den Zeiten der Weidewirtschaft auch ein nicht stark begüterter Bauer durch Wildheugewinnung auf der Almende seinen Viehstand und auch dementsprechend seine „Winterung“ ziemlich vermehren. Diese Fundamentalsätze der Weidewirtschaft kehren nicht nur in dem Rechte der deutschen Alpengegenden, sondern übereinstimmend auch in den alten norwegischen Gesetzbüchern wieder.[2])

In jener Zeit war das Haus und seine wirtschaftlichen Bedürfnisse, nicht aber das äußerst geringfügige beim Hofe gelegene Land, der Maßstab für die Rechte an den Almenden. Dieses Urrecht spiegelt noch ziemlich deutlich der Satz wieder, daß von der „Winterung“ im eigenen Hause auch die Sömmerung abhängig sein solle. Nun bedeutet aber gerade das altnorw. und isl. bol ursprünglich nicht so viel wie eine Grundbesitzquote, sondern lediglich: Lagerstätte für Menschen oder Tiere, Haus oder den Haus- und Hofplatz.[3])

Ein sprachlich stammverwandter Begriff ist das angelsächsische botl. In Ines Gesetzen c. 68 wird der Gegensatz zwischen botl, das ist der bewohnten Hausstätte und der Ackerflur noch ausdrücklich festgehalten, denn es heißt hier „fordrife þy botle, næs þære setene — mag man ihn [zwar] von [dessen] Hofe vertreiben, aber nicht von der [durch ihn] bestellten Flur.[4]) Auch altfriesisch wird unter bold so viel wie das Haus verstanden.[5])

---

[1]) Gulaþ. L. 81: Ef menn bua i grenð saman. þa scal fara ór husa haga er tveir manaðr ero af sumri.

[2]) So Frostaþ. L. XIV 8: Sláttur. allar er i almenningi verða scal sá hafa þá. XII. mánaði er fyrst cemr liá sinum á. Und auch Nyere Landsl. VII 62.

[3]) Vgl. insbesondere Fritzner Bd. 1 S. 165. Anders Grimm R. A. 2, 65, wo angenommen wird, daß bôl in seiner altnordischen Bedeutung gleich praedium sei.

[4]) Vgl. Liebermann I S. 118—119; weitere Beispiele in R. Schmids Glossar S. 541.

[5]) Z. B. Richthofen 167, 25: „boldbreng“ und 198, 36: „boldbreng“.

Demgegenüber nimmt das Bol im Stadium des vorherrschenden Ackerbaus eine andere Bedeutung an. Hier wird es nicht mehr für das Haus, sondern für den zum Hause gehörigen Grundbesitz und sein Zubehör verwendet. Derartig faßt es insbesondere auch schon A. Sunesøn [1]) auf, wenn er sagt: „tota uilla in equales redigitur portiones, quas materna lingua uulgariter bool appellant, et nos in latino sermone mansos possumus appellare". Im dänischen Rechte und auch in den allgemeinen Geschichtsquellen kehrt tatsächlich schon im 13. Jahrhundert ganz allgemein die Verbindung bol terrae wieder,[2]) oder es wird sogar das Bol direkt als Ackerland bezeichnet.[3]) Ähnlich verhält es sich auch im norwegischen Rechte, wo neben dem alten bol auch ból jarðar vorkommt [4]) und auch im schwedischen Rechte bedeutet bol nicht mehr vorwiegend das Haus, sondern den zu demselben gehörenden Grundbesitz.[5])

Diese Verschiebung des Begriffes bol leitet sich auf eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurück. In der Weidewirtschaft ist das Haus mit seinen Ställen und Heuböden auch zugleich ein Maßstab für die Größe seiner Wirtschaft überhaupt. Besitzt einer große Ställe und aber wenig Grund und Boden, so kann er immer noch durch Heugewinnung auf der Almende seinen Viehstand vermehren. Anders ist es hingegen im Zeitalter der vorherrschenden Ackerwirtschaft. Hier richtet sich die Größe der Wirtschaft hauptsächlich nach der Größe des zu dem einzelnen Hofe gehörenden, in der Feld- und Wiesenmark gelegenen Bodens. Nicht mehr das Haus mit seinen wirtschaftlichen Bedürfnisse bildet hier den Maßstab für die Größe des Almendrechtes, sondern die einem Bauern in der Feld- und Wiesenmark

---

[1]) A. S. 26 bei Schlyter IX S. 260. Ähnlich Grimm R. A. 2, 65.

[2]) Scr. VI S. 161 v. J. 1257: in Skævinghe . . duas curias cum uno bool terrae et omnibus suis pertinentiis, quocumque nomine sentiantur. Scr. IV S. 65 v. J. 1268: . . reliqvit . . duos qvadrantes terre in Hwer. A. a. O. S. 53 v. J. 1276: . . unum qvadrantem terre, qvem emit in Flætögæ. Cod. Esrom. No. 107: vnum bool in censu terre, et tredecim solidi in censu terre in Hwilninge. A. a. O. No. 210 v. J. 1314: duo bool in terris in campo Geeslef. Ähnlich No. 212 a. a. O. u. a. m.

[3]) Scr. IV S. 477 v. J. 1298: possessiones in Walby Östræ . . septem oras cum solido terre in censu in tribus agris sive bool.

[4]) Vgl. die Beispiele bei Fritzner Bd. I S. 165.

[5]) Z. B. Upl. L. Kirk. B. 2: „þa skal Kirkiæ bol hafwæ þær præstr skal a byggiæ. þæt skal wæræ markland iorþær". Vgl. insbesondere die Bemerkung Schlyters Bd. XIII S. 79.

gehörende Grundbesitzquote ist fortan die Hauptsache der Wirtschaft, nach welcher sich auch die Teilrechte an den Gemeinlanden bestimmen. Auf diese Weise wird es dann erklärlich, daß jenes ursprünglich für das Haus gebrauchte Wort bol nun auch auf das fortan wichtigste, nämlich den Grundbesitz in der Feld- und Wiesenmark übertragen wurde. Das Bol als Name für das Haus ist so zu einem nach Gegenden verschiedenen Größenmaße jenes Grundbesitzes in der Feld- und Wiesenmark geworden, welcher mit seinem Zubehör in den Gemeinlanden der Dörfer [1]) imstande war die in einem Hause wohnende Familie zu ernähren.[2]) Genauer ausgedrückt bedeutet schon das dänische Bol des 13. Jahrhunderts nichts anderes als den zu einem Hause gehörenden Grundbesitz in der Feld- und Wiesenmark mit einem dementsprechenden Anteile [3]) an den Gemeinlanden des Dorfes.[4]) Entsprechend diesem späteren Inhalt des Wortes bol halten es die Urkunden des öfteren sogar für notwendig anzugeben, ob bei einer Bolsgröße der Feldmark auch ein eigenes Haus sich befindet oder nicht.[5])

Fragt man sich nun seit welcher Zeit das dänische Bol soviel wie eine nach Gegenden verschiedene Grundbesitzeinheit aufgefaßt wurde so ergibt sich hier folgende Antwort:

Bereits in der Falsterliste des Erdbuchs Valdemars II. wird den einzelnen Bolsquoten ihr Zensusansatz — Terra in censu — beigeschrieben, was beweist, daß schon im Jahre 1231 [6]) das Bol

---

[1]) So nun auch Jørgensen Forelæsninger S. 132, wo der Bolbegriff als eine Einheit des Baulandes (Toft und Acker) aufgefaßt und ihm ein Teilrecht in „fælleden" zugeschrieben wird.

[2]) Vgl. Velschow S. 63ff. Ähnlich faßt Meitzen Bd. I S. 75 die Hufe auf. Das Nähere über die deutsche Hufe bei Brunner Rechtsgeschichte Bd. I² S. 89 und 284. Schmid S. 610 definiert die englische Hufe oder híd als „einen Landkomplex, groß genug, um eine Familie zu ernähren".

[3]) Z. B. Scr. VI S. 161 v. J. 1257: in Skævinghe . . duas curias cum uno bool terrae et omnibus suis pertinentiis, quocumque nomine sentiantur. Ribe Oldem. No. 31 v. J. 1272: tria attingh jn exing mareh cum molendino et pascuis et omnibus attinenciis. Dipl. Viberg No. 100 v. J. 1483: Gunderup marck . . ith buoll y samme sted . . met syn rette tilligelsse, heede och marck. u. a. m.

[4]) Ähnlich Erslev in Valdem. Storth T. S. 48—49 und Lauridsen in Aarb. f. Aldn. Old. Kyndigh. 1903 S. 152.

[5]) Dipl. Viberg. No. 100 v. J. 1483: ith buoll y Opelstrup, som Nis Jenssen nu y boor met tofften. Dipl. Viberg. No. 177: En boll nordhen wed Peder Styngherss gard med en endelss tofft.

[6]) Vgl. Steenstrup Studier S. 420. Anderer Meinung Nielsen V. J. Einleitung

nicht mehr als Haus- und Hofplatz, sondern als eine Grundbesitzeinheit aufgefaßt wurde, anders hätte sich doch die Umrechnung in entsprechende Zensusquoten nicht so leicht vollziehen lassen.

Das aus der gleichen Zeit stammende jütische Gesetz berichtet ebenfalls davon, daß schon damals nicht mehr das Haus als Mittelpunkt und Hauptsache der Wirtschaft betrachtet wurde, sondern das Pflugland der Feldmark. In J. L. 3, 11 ist die Kriegslastverpflichtung des Pächters ausdrücklich nur dann gegeben, wenn derselbe den mit dem Reb gezogenen Boden seines Grundherrn auch tatsächlich „pflügt" [1]) und bearbeitet. Ganz allgemein wird dann in J. L. 3, 12 die Größe der Ledingspflicht [2]) nach der Guldwurdering des einem Bauern in der Feldmark gehörigen Bodens abgestuft und ähnliches bestimmt J. L. 3, 18.

Anders gilt hingegen noch in § 74 des schonischen Gesetzes nicht das Pflugland der Feldmark, sondern der Haus- und Hofplatz als Objekt der Besteuerung.[3]) Das gleiche schreibt Valdemars seeländisches Gesetz vor.[4]) Beide Gesetze erwähnen, daß die Meinungen in bezug auf die Tragweite dieser offenbar sehr alten und nicht mehr recht passenden Bestimmungen sehr weit auseinandergingen. Die einen glaubten, daß in jenen Fällen, wo Grundstücke vom Hause wegverkauft wurden ein Revokationsrecht desjenigen Platz greifen solle, welcher einen derartig verkleinerten Hof im Wege des Kaufes erworben hatte.[5]) Demgegenüber behauptete ein anderer Teil, daß nach 3 jährigem ungestörten Besitze der Erwerber einzelner Hufenteile das Recht haben sollte seinen Besitz gegen eine etwaige Revokationsklage mit seinem Eide zu verteidigen.[6]) Die überwiegende Ansicht ging aber dahin, daß die Zertrümmerung des zu einem Hause gehörigen Grundbesitzes als zulässig zu erachten sei und daß der

S. XVI: hiernach soll die Falsterliste etwas älter sein als die ersten vier aus dem Jahre 1231 stammenden Listen. Nielsen ist offenbar von Paludan-Müller beeinflußt, welcher — S. 227 — die Falsterliste für den ältesten Teil des Erdbuchs hält.

[1]) J. L. 3, 11: Lanbo e hwæs sum the æræ ... haldæ vp lething oc landwærn. of the æ r i æ rep draghæn iorth.

[2]) Vgl. Velschow S. 67 ff. über das spätere Recht Steenstrup S. 196.

[3]) S. L. 74: „for husæ toft scal man leþing innæ oc stuþ reþe". Hierzu Velschow S. 63 u. 65 und Steenstrup Studier S. 52.

[4]) V. S. 3, 5: „foræ husæ toft scal lething, innæ oc stuth rethæ".

[5]) S. L. 74 u. V. S. 3, 5: „oc fangær annæn man sithen at køpæ then hustoft".

[6]) S. L. 74 ff., V. S. 3, 5 ff. Über laghæ hæfþ vgl. Larsen I 1, 414 und Secher in Lunds Ordbog S. 84.

Erwerber derartiger Bolsteile gegenüber einer Vindikation des Toftbesitzers sich in seinem Besitze behaupten könne.[1]) Steenstrup hegt die Anschauung, daß der Besitzer eines derartigen Sonderkaufs oder særkøps steuerfrei geblieben sei, weil man lediglich an den Haustoft als das Haupt der Hufe sich gehalten und keine Rücksicht auf die Verkleinerung des zu demselben gehörigen Grundbesitzes genommen habe.[2]) Jedenfalls ist also noch im schonischen und seeländischen Landschaftsrechte des Mittelalters der Grundsatz vertreten, daß der Haus- und Hofplatz ohne Rücksicht auf die dazu gehörige Grundbesitzgröße der Gegenstand öffentlicher Dienstleistungen und Abgaben sein solle.[3]) A. Sunesøn nennt aus diesem Grunde den Toft das Haupt des Hofes.[4]) Hierin spiegelt sich aber noch das ältere Recht wider, wo nicht der Grundbesitz eines Hofes in der Feldmark, sondern das Haus oder Bol mit seinen Wirtschaftsgebäuden und Plätzen den Maßstab für den Wirtschaftsumfang eines Hofes darstellte. Je mehr die Almende und deren Nutzung überwiegt, desto mehr muß auch das Haus als die Hauptsache und seine Größe als der Maßstab der Wirtschaft angesehen werden. Daß aber sogar noch im 17. u. 18. Jahrhundert die Dorfalmenden selbst auf Seeland im Verhältnis zum Ackerboden eine bedeutende Ausdehnung gehabt haben, ist aus der anliegenden Karte vom Jahre 1770 zur Genüge ersichtlich.[5]) Das Original der Karte ist im Matrikelsarchive zu Kopenhagen aufbewahrt. Zu den umfangreichen Dorfalmenden kommen noch die den Dörfern zustehenden Gesamtrechte an den großen Gemeinmarken mehrerer Dörfer, welche oben des näheren beschrieben worden sind. Daß der Wang des frühmittelalterlichen Dorfes Dänemarks im Verhältnis zu seinen Almenden keine besonders große Ausdehnung gehabt hat, geht auch aus § 70 des schonischen Gesetzes und vielen anderen Quellenstellen hervor, welche übereinstimmend noch von Ackerbau auf den Dorfalmenden berichten. Hiermit befaßt sich des näheren einer der folgenden Paragraphen.[6]) Hätte die Menge der dänischen Höfe damals aus sogenannten Großhufen mit 120—200 Morgen Ackerlandes bestanden wie Rhamm anzunehmen glaubt,[7]) so wäre kein Grund einzusehen warum nicht

---

[1]) Hierzu Steenstrup Studier S. 52. [2]) Steenstrup a. a. O. S. 52.

[3]) Über die Leistung von innæ und stuþ siehe Steenstrup a. a. O. S. 177 u. 149.

[4]) A. S. 35: Utrum quis possit per fundum capud uidelicet predia. menbra reuocare.

[5]) No. 2 des Anhangs. [6]) Vgl. § 12 S. 160 ff. [7]) Rhamm S. 445.

nur einzelne, sondern sogar eine Mehrheit von Dorfgenossen auf den Almenden Ackerbau zu treiben genötigt waren. Rhamm hat hauptsächlich auf Grund von Nachrichten des späteren Mittelalters namentlich des erst aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden Roskilde-Buches eine Größe von 120—200 Morgen Ackerlands als Normalgröße des dänischen Bols ausgerechnet [1]) und diese unverhältnismäßige Größe auf den Besitz einer Haus- oder Pfluggenossenschaft mehrerer Familien zurückgeführt.[2]) Eine Überprüfung der Berechnungen Rhamms wird in dem auf die Feldgemeinschaft bezüglichen II. Teile dieser Untersuchungen vorgenommen werden. Schon hier sei aber darauf hingewiesen, daß bereits durch die Ergebnisse der bisherigen Darlegungen eine Hauptstütze Rhamms ins Wanken gebracht wird. Rhamm verneint nämlich ganz folgerichtig auch einen Ausbau der alten auf by endigenden dänischen Dörfer in der Zeit vor Einführung des Christentums und nimmt an, daß die Voll- oder Urdörfer von Anfang an mit dem späteren Bestande ihrer Hufen, also mit 50—100 preußischen Morgen Ackerlands ins Leben getreten sind. Woher die ungeheure Ausdehnung des Wangs also des waldfreien und zu Ackerbau benutzten Teiles der altdänischen Dörfer stammen soll, darüber wird man bei Rhamm vergeblich Aufschluß suchen. Daß aber in Dänemark ähnlich wie in England bereits vor Einwanderung der Germanen eine ausgedehntere Urbarmachung des Landes vorangegangen wäre ist nirgends überliefert.[3])

Gerade gegenüber der Vermutung Rhamms, daß erst nach Einführung des Christentums ein Ausbau der altdänischen Dörfer erfolgt sei, habe ich schon in § 9 auf verschiedene Stellen der dänischen Gesetze hingewiesen und hervorgehoben, daß auch dort wo keine Koloniedörfer oder Torpe durch das Mittel des Ausbaus in den Wang des alten Dorfes sich bildeten, eine Vermehrung der Hofzahl dieser Dörfer dadurch eingetreten ist, daß sowohl in der Nähe des alten Dorfes, nämlich in seinem Wang als auch im Dorfe selbst neue Haus- und Hofplätze sich bildeten. Im Wege des Erbgangs und durch das Mittel der Almendver-

[1]) Rhamm S. 442 ff. [2]) Rhamm S. 15 A.

[3]) Die Fundstätten der Steinzeit liegen hauptsächlich an den Küsten, in geschützten Fjorden usw. Vgl. den Wegweiser für die dänische Sammlung des Nationalmuseums in Kopenhagen. Die Bronzezeit wird durch verschiedene Züge, nämlich Grabformen und Bestattungsgebräuche als sehr nahe mit der Steinzeit verbunden überliefert, vgl. S. 100 der dänisch. Ausgabe des Wegweisers.

teilung, wobei im älteren Rechte jedem Genossen ein gleicher Anteil zukam,[1]) gelangten auch diese Höfe zu nennenswertem im Laufe der Zeit von den älteren Höfen nicht mehr sich unterscheidenden Grundbesitze.

Wenn nun Rhamm es versucht das Bol oder Urbol der Nordgermanen bereits in der Wikingerzeit als eine Ackerhufe mit der ungewöhnlichen Ausdehnung von 100 Morgen einzuschätzen, so muß dem schon hier erwidert werden, daß eine derartige alle nordgermanischen Länder umfassende Berechnung unmöglich zutreffen kann. Nicht einmal für das dänische Bol des 13. Jahrhunderts ist eine derartige Einschätzung möglich, obwohl hier doch ein verhältnismäßig kleines Gebiet in Betracht kommt. Die Wirtschaftsbedingungen der dänischen Inseln sind nämlich von jenen der jütischen Halbinsel vollständig verschieden. In Jütland mit seinem im ganzen Westen vorherrschenden Sandboden, seinen wenig erträgnisreichen Feldern und ausgedehnten Gemeinlanden der einzelnen Dörfer ist das auf einen Hof treffende Anteilrecht an Grund und Boden sowohl in der Feldmark als auch in der Almende ein bedeutend größeres als auf den dänischen Inseln. Das dänische Bol bedeutete in derart früher Zeit keine bestimmte Grundbesitzgröße sondern es war lediglich das Haus mit den in Jütland im Vergleich zu den Inseln ganz anders gestalteten Größenverhältnissen des zugehörenden Grundbesitzes. Erst im 13. u. 14. Jahrhundert tritt uns das dänische Bol als Grundbesitzeinheit in der Feldmark entgegen.

Wie hat nun die Auffassung des späteren dänischen Rechtes, wonach das Bol als eine Grundbesitzeinheit in der Feldmark mit zugehörendem und entsprechendem Anteilsrechte an den Gemeinlanden des Dorfes sich darstellt, auf das Recht des angrenzenden Schleswig und Nordfriesland eingewirkt?

Im friesischen Rechte kommt dem Worte bold eine ähnliche Bedeutung zu, wie dem ból des altnordischen Rechtes. Die Gesetze der Brokmer[2]) und Emsiger[3]) sprechen von boldbreng, was nach Richthofen so viel wie die Ausstattung bedeutet, welche die Frau mit in das „bold“ oder Haus einbringt.[4]) Anders aber ist in den Gesetzen der Nordfriesen nämlich in der Siebenharden-

---

[1]) Vgl. Z. 3 dieses Paragraphen.

[2]) Richthofen S. 167, 25: „Fon boldbrenge“.

[3]) Richthofen S. 198, 36: „boldbreng“.

[4]) Richthofen altfriesisches Wörterbuch S. 658.

beliebung des Jahres 1426[1]) offenbar unter dem Einfluß des späteren dänischen Rechtes von einem Bole die Rede, welches nicht mehr das Haus, sondern den Grundbesitz eines Hauses bedeutet. In § 11 der genannten Beliebung wird von dem Landerwerb „an des anderen bole", also „in eines anderen Mannes Bol" gehandelt,[2]) was nur den Erwerb eines Bolteiles, nicht den Kauf eines ganzen Hofes bedeuten kann. Dieser Teilkauf von Land wird von der Quelle später als Einkauf „in sin boell" — in sein Bol[3]) — geschildert. Hier bedeutet also das Bol die zu einem Hofe gehörige mehr oder weniger geschlossene Grundbesitzeinheit, nicht mehr aber wie früher allein das Haus.

Auch das schleswigsche Recht ist von dem Bol des späteren dänischen Rechtes und seiner Bedeutung beeinflußt worden, doch finden sich hier teilweise andere Grundsätze als in Dänemark selbst. Des öfteren wird in den schleswigschen Urkunden der attings- oder anderen Bolsquoten „in silva" Erwähnung getan.[4]) In der Dorfmark von Bolderslev[5]) hat nach einer Urkunde des Jahres 1283 das Kloster Lygum zwei Höfe, nämlich das Haldenusboll und das Ætteboll besessen, von welchen einem jeden 3 Otting Landes in der Feld- und Wiesenmark des Dorfes zugehörten. In dem benachbarten Walde war aber das Kloster nicht entsprechend diesem seinem Grundbesitz zu $^6/_8$ Bol anteilsberechtigt, sondern es standen demselben $^{23}/_8$ Bolsanteile zu, über welche ausdrücklich berichtet wird, daß sie von einem gewissen Snubbæ testamentarisch erworben worden seien.[6]) Es muß auffallen, daß zu den 6 Otting Grundbesitzes in der Feldmark ein verhältnismäßig großes Teilrecht am benachbarten Walde, nämlich ein solches von 23 Otting gehörte. Hierzu gibt nun aber eine im Schenkbuche des Klosters Lygum enthaltene Urkunde den erwünschten Aufschluß. Der gleiche in der obigen Nachricht des Jahres 1283 genannte

---

1) Richthofen S. 578ff.

2) A. a. O. S. 579 § 11: „Efft ein man land koffte an des anderen bole".

3) Richthofen S. 579 § 11: „so mach he den kop thoriigge nemen na deme dat he bauen sin weten sinen willen vnd orloff in sin boel gekofft hefft".

4) Hasse Bd. 2 S. 257 Urkunde v. J. 1283: „viginti trium Otting in silua Unæ".

5) Kirchspiel Bjolderup. So Trap, Statist. top. Beskrivelse af Hertugd. Slesvig S. 342.

6) Hasse Bd. 2 S. 257 Urkunde v. J. 1283 No. 647: „cum essemus in possessione trium Otting terre in Boldersle marck, in Haldennsboll viciniorum soli, Trium Otting in eodem marck in Ætteboll soli remotiorum, et viginti trium Otting in silua Unæ, que nobis ex testamento Canuti dicti Snubbæ competunt".

Snubbæ hat nach dieser Urkunde des Schenkbuches dem Kloster Lygum den größten Teil des Waldes Vrnæ mit Ausnahme von III otting silue, welche beim Haldenssboll verbleiben sollten, vermacht.[1]) Das Waldrecht des Haldenssbolls sollte der Sohn des Snubbæ erhalten, während eine Quote des Ætterbolls mit dem Hauptteile des Waldes nämlich 23 Otting auf das Kloster überging. Das Ætteboll war, wie schon aus dem Worte æt = Geschlecht hervorgeht das dem Geschlechte der Snubbæ gehörige Haus. Bei diesem Hause verblieb auch der größte Teil des Waldes Vrnæ. Nach dem Wortlaute der Urkunde muß dieser Wald in der Nähe des Dorfes Bolderslev sich befunden haben. Hier handelt es sich offenbar um die Vorrechte einer einzelnen Familie gegenüber den im Dorfe ansässigen, in diesem Teile der Dorfmark nicht waldberechtigten Bauern. Diese Nachricht aus Nordschleswig stimmt gut damit überein, daß auch in Jütland ähnliche Waldvorrechte einzelner Familien bestanden haben. Ich verweise hier auf die früheren Darlegungen.[2])

Dort wo die Dorfwälder als Gesamtgut der Einwohner eines Dorfes in Betracht kamen und keine Waldvorrechte einzelner grundherrlicher Familien bestanden, hat sich auch in Nordschleswig das Waldrecht der einzelnen Bauern nach der Größe des Grundbesitzes in der Feldmark bzw. nach der Zahl ihrer Bolsquoten gerichtet. Nur insofern bestand ein Unterschied, als in Nordschleswig das Recht an den Dorfwäldern schon früh gleich einer Sache behandelt und auch ohne das Haus und den Grundbesitz in der Feldmark veräußert wurde. So wird in einer auf das Dorf Alslev des Kirchspieles Høisted[3]) bezüglichen Urkunde das Recht im Walde Drawidt als ein selbständiges Recht gleich einer Sache verkauft[4]) und nicht mehr als Zubehör von Grundbesitz in der Feldmark betrachtet. Insbesondere gibt die Urkunde auch an, daß für den Verkauf dieses Rechtes ähnlich wie bei der Veräußerung von Grundbesitz die feierliche

---

[1]) Scr. VIII S. 160: „monachis de Loco dei confero tria otting terre in Boldersle marck in Haldenssboll in eodem campo in Ætteboll soli remotiora cum silua mea in Vrnæ tota, que me contingit, exeptis III otting silue in Haldenssboll soli remotioribus, que kettil Streng vilicus meus habet, que Matheo filio meo cedant ratione hereditaria paterna".

[2]) S. 101 ff. [3]) Trap a. a. O. S. 157.

[4]) Scr. VIII S. 6 v. J. 1280: March Rööth de loco dei monachis quartam partem de Alsleff Otting in silia Drawidt pro XVI marchas denar. . . vendidit et scotauit.

Auflassung des scotare angewendet wurde. Nach einer anderen den nämlichen Dorfwald betreffenden Stelle erwirbt das Kloster ebenfalls den vierten Teil eines Ottingswaldrechtes, ohne daß von dem Erwerbe einer entsprechenden Quote Grundbesitzes in der Feldmark gehandelt wurde.[1]) Recht deutlich drücken dies auch verschiedene Stellen des Zinsbuches von Schleswig aus. So kaufte der Bischof von Schleswig das zu einem Grundbesitz von 20 Scheffelsaat gehörende und demselben entsprechende Waldrecht eines Bauern, während der letztere nach ausdrücklicher Bestimmung der Urkunde sein Ackerland behalten durfte.[2]) Derartiges ist mir in den seeländischen und jütischen Urkunden nicht vorgekommen, vielmehr durfte hier das Wald- bzw. Weiderecht nur mit dem Grundbesitz in der Feldmark veräußert werden. Daß das Dorfalmendrecht schon im 13. Jahrhundert in Schleswig gleich einer Sache behandelt wird ist gewiß eine eigentümliche Erscheinung, umsomehr deshalb weil ähnliches im deutschen Rechte erst viel später eingetreten ist.[3])

Demgegenüber ist es ganz selbstverständlich, daß die Rechte einzelner an den außerhalb der Dorfalmenden gelegenen Wäldern schon frühzeitig als Sache behandelt wurden und wie eine solche auch veräußert werden konnten. Derartige Rechte waren nicht in dem Dorfverbande begründet und hatten einen anderen Ursprung. Deshalb betrachtete man dieselben auch nicht als Zubehör des Grundbesitzes in der Feldmark oder als Bestandteil des Hauses. So ist es denn erklärlich, daß der obengenannte Snubbæ dem Kloster Lygum sein mit dem Grundbesitz in der Feldmark in gar keinem Zusammenhang stehendes Waldrecht gleich einer Sache übertragen konnte.[4]) Ähnliches berichtet eine von E. Mayer angeführte Urkunde aus Overyssel, wonach die Teilrechte an einer großen Gemeinmark gleich einer Sache behandelt worden sind.[5])

---

[1]) Scr. VIII S. 39 v. J. 1280: „quartam partem vnius otting in Drowidt, habita scotatione . . comparauit . . otting qui vulgariter dicitur Alsleff Otting“.

[2]) Scr. VII S. 459: . . dictus Nicolaus episcopus emit proprietatem in siluis a quodam bundone Rike Vos super XX Schepelsad Landes, ita quod Rike dictus retinuit sibi agros, tamen sine proprietate siluarum et scotauit in placito dictam proprietatem in siluis.

[3]) So Gierke Genossenschaftsrecht Bd. 2 S. 915 ff. und Gierke Privatrecht Bd. 2 S. 14, desgleichen Heusler Institutionen Bd. 1 § 68—69.

[4]) Scr. VIII S. 160 u. Hasse Bd. 2 S. 257.

[5]) E. Mayer Verfassungsgeschichte I S. 412 A.: „quicquid haereditatis liberae habui in Fullenho videlicet XXII portiones quas Warscaph vocant . . donaverim“.

§ 11. Die Gemeinweiden im speziellen.

1. Verteilung des Vieheinschlags in die Gemeinweiden benachbarter oder mehrerer Dörfer.

Wo keine unausgeschiedenen Gemeinmarken mehrerer Dörfer vorhanden waren, sondern die bereits abgegrenzten Gemeinlande zweier Dörfer aufeinander trafen, dort sollte man annehmen dürfen, daß schon frühzeitig feste Zäune erstanden wären, welche die Herden der beiden Dörfer getrennt zu halten vermocht hätten. Derartiges ist tatsächlich in Südgermanien zu beobachten.[1]) Nicht so ist aber die Entwicklung in Dänemark und auch in Schweden vor sich gegangen. In einem Rettertingsdomme vom Jahre 1596[2]) wird eines Dorfwaldes zweier Dörfer mit zugehörender Weide Erwähnung getan, welches Gebiet nicht durch einen Zaun getrennt war. Lediglich ein sogenanntes nied och tockeskiel,[3]) das heißt eine Neid- und Streitgrenze bestand nach ausdrücklicher Angabe der Urkunde zwischen dem Eigentum der beiden Dörfer:

Ringsebølle skouf . . . som er til fellig och fri sommergang af samme begge byer emod hver andre, kløf emod kløf och horn imod horn, och icke der er gierde eller luckelse emellom samme skofve anderledis, end hvad bønderne kunde holde for it nied och tockeskiel.

Der Ringsebölle Wald . . . liegt aus zu gemeinschaftlicher und freier Sommerweide der genannten beiden Dörfer gegeneinander, Klaue gegen Klaue und Horn gegen Horn, und nicht ist dort ein Zaun oder Verschluß zwischen jenen Wäldern anders als was die Bauern für eine Neid- und Streitgrenze halten konnten.

Das Wort tockeskiel wird hier also zur Bezeichnung jenes Zustandes gebraucht, in welchem die Eigentumsverhältnisse zweier Nachbarn nicht durch Zäune oder andere feste Grenzen geschieden waren, sondern wo, lediglich um Streit oder Mißgunst — þokka — zu verhindern, gewisse leicht verschiebbare Abgrenzungen vorgenommen waren. Hierdurch wird auch die Bedeutung des

---

1) Z. B. Haff S. 46ff.: Die Zäune der Almendweiden wurden und werden noch Hag genannt.

2) Secher Rettert. D. Bd. 1 S. 104 v. J. 1596.

3) Altnorw. u. isl. þokki, vgl. Fritzner Ordbog Bd. 3 II S. 1031: þokki auch gleich Unwillen, Feindschaft.

Wortes þokkeland im schonischen Kirchenrechte erläutert.[1]) Schlyter glaubt, daß es þokkeland aus dem Grunde heiße, weil dem hiermit gemeinten Lande ein gewisser Makel [2]) anhafte. Aus dem Zusammenhange der Stelle ergibt sich aber, daß dieses Land dem rebgezogenen, mit festen Grenzzeichen versehenen Lande gegenübergestellt wird.[3]) Demnach bedeutet auch hier þokkeland das nicht mit Zäunen oder festen Grenzzeichen umgebene, leicht den Gegenstand von Streit und Mißgunst — þokka — bildende Land.

Mit den Worten horn imod horn, kløf imod kløf des Rettertingsurteiles wird hier jener Zustand bezeichnet, in welchem die von verschiedenen Seiten kommenden Herden zweier Dörfer gegeneinander anweiden, ohne durch Zäune getrennt zu sein.

Ähnlich ist in einem aus dem Jahre 1431 stammenden und auf eine Außenmark — oræ — bezüglichen Weistum der Grundsatz ausgesprochen: Wegnahme von Vieh soll nicht geschehen dort, wo liegt Brachweide gegen Brachweide, Grasgang gegen Grasgang, Horn gegen Horn.[4]) Auch hieraus ist zu ersehen, daß die Herden der Dörfer nicht gemeinschaftlich in die Almendweide eingetrieben wurden, sondern von verschiedenen Seiten kommend gegeneinander anweideten.

Erst in der Almende trafen die Herden aufeinander und hier erfolgte die Berechnung des Eintriebs eines jeden Dorfes in der Art, daß Horn gegen Horn und Klaue gegen Klaue gezählt wurde. Deutlicher ist dies in Christian V. Landrecht 3—13—29 ausgesprochen. Hiernach hat man erst in der Gemeinweide die Zahl der auf jedes Dorf treffenden Viehstücke bestimmt:

Christian V. Dsk. L. 3—13—29:[5]) Have fleere Byer Overdrev, Auret, eller Fællet, sammen, da bør det at taxeris, hvor meget det kand taale, og hver Bye settis efter sin Iords Vurdering, hvor

Haben mehrere Dörfer Außenmarksweide, Brache, oder Brachweide miteinander, da soll sie taxiert werden, wieviel sie vertragen kann und jedes Dorf soll angesetzt werden nach seines

[1]) Schlyter Corpus IX; III A. c. 5 S. 361.

[2]) Schlyter Corpus IX S. 624.

[3]) Schlyter Corpus IX; III A. c. 5 S. 361: „Æn um han takær af kirkiu rep drögh land alt ællær af þokke land.

[4]) Scr. IV S. 354: Innam bör æy at skee, ther som liger fælætt emodt fælet, græsbiidt emod græsbiid, horn imod horn, affsagt poo lanzting, om Fogede oræ.

[5]) In der Secherschen Ausgabe S. 476.

meget den derpaa maa have, saa at klov imod klov, Horn imod Horn, regnis.	Bodens Einschätzung, wieviel es darauf haben mag, so daß Klaue gegen Klaue, Horn gegen Horn gerechnet wird.

Unter Klaue gegen Klaue wird das Jungvieh zu verstehen sein, nicht aber die Schweine, weil letztere in gesonderten Herden auf die Mast getrieben wurden. Einem Stück Jungvieh in der einen Herde wurde gegenübergestellt und gleichgezählt ein Stück Jungvieh in der anderen Herde und ebenso wird es mit dem Großvieh gehalten. Hatte ein Dorf im Verhältnis zu seinem Grundbesitze mehr eingetrieben als ihm zustand, so mußte nach erfolgter Berechnung diese Überzahl wieder aus der Gemeinweide herausgetrieben werden. Hier herrscht also eine ganz andere Art des Eintriebs vor wie in jenen Gegenden Schwedens und der deutschen Alpenländer, wo der Eintrieb in die Bergweiden gemeinschaftlich, mit einer einzigen im Tale gesammelten Herde erfolgt[1]) und auch die Größe des einem jeden Berechtigten zukommenden Vieheinschlages schon im Tale bestimmt wird.

Danach dürfte es auch ermöglicht sein, an die Erklärung einer ähnlichen in Gulaþings-Lög 84 sowie im Landrechte des Königs Magnus, Buch 7, 41 enthaltenen und auf die norwegischen Bergweiden — sætr = Weiden — bezüglichen Stelle heranzutreten. Auch hier kehrt nämlich eine ganz ähnliche Wortverbindung wieder wie in den dänischen Quellen. Gulaþings-Lög 84 besagt: þar scal moeta horn horne. oc hofr hove — dort (auf der Bergweide) soll Horn gegen Horn und Klaue gegen Klaue treffen. Die norwegischen Bergweiden wurden also nicht mit einer schon im Tale gesammelten gemeinschaftlichen Herde wie in Schweden beweidet, sondern die Nachbarn trieben von verschiedenen Seiten her ihre Herden in die Berge und dort traf das Vieh erst aufeinander. Hier auf der nicht durch Zäune getrennten Alp konnte dann durch Gegenüberstellung der zusammengehörenden Viehgattungen ermittelt werden, ob ein Hof die auf ihn treffende Viehzahl überschritten hatte.[2]) Gemeinschaftlich war der Ein-

[1]) Vgl. hierüber oben S. 32.

[2]) Von einem gleichen Rechte der einzelnen an der Bergweide berechtigten Höfe enthält Gulaþ. 84 nichts. Anders das Glossar zu Norges gamle Love Bd. 5 S. 294. Wenn man das Verbot in Gulaþ. 84: „þa ma eigi smale fara með heim boðom" wie Hertzberg nicht bloß auf das Jungvieh, sondern auf das in die Bergweide eingetriebene Vieh überhaupt bezieht, dann besagt die Stelle so viel, daß das einmal auf die Alpweide getriebene Vieh nicht mehr zurückgenommen zu



trieb anders wie in Schweden und den Alpengegenden lediglich für die in Feld- und Wiesengemeinschaft beieinander liegenden Höfe.[1])

Eine ähnliche Bedeutung hat der alliterierende Ausdruck horn gen horne ok hof gen hof — Horn gegen Horn und Huf gegen Huf, im schwedischen Rechte.

Nach Östgötalagen [2]) soll dort, wo Weide gegen Weide liegt, kein Zaun sein, sondern das Vieh soll dort weiden „Horn gegen Horn und Huf gegen Huf". Ebenso braucht nach Uplandslagen,[3]) wenn die Weiden zweier Dörfer aufeinander stoßen, zwischen diesen kein Zaun errichtet zu werden, vielmehr haben die beiderseitigen Herden gemeinschaftlich miteinander zu weiden. Dem schließen sich Södermannalagen und Westmannalagen sowie auch die Landrechte vollständig an.[4]) Unter horn gen horn in Östgötalagen oder kløff um kløff in Uplandslagen sind also ähnlich wie im dänischen Rechte die von verschiedenen Seiten kommenden, durch Zäune nicht getrennten Herden verstanden. Wie im dänischen Rechte, so gab es also auch hier in den schwedischen Gesetzen keine Zaunpflicht zwischen den Gemeinweiden der Nachbardörfer.[5])

2. Zaunpflicht zwischen Gemeinweiden und Kulturland.

Man könnte vermuten, daß ähnlich wie zwischen Weiden und Weiden, so auch dort wo Weiden und Kulturland aufeinander stießen, keinerlei Zaunpflicht bestanden habe.

---

werden braucht, auch wenn die auf den Hof treffende Zahl überschritten ist, m. E. das reine Gegenteil von einem gleichen Rechte. Unter smale scheint hier aber lediglich das Jungvieh verstanden zu sein. Dieses soll, wenn es einmal in die Bergweide eingetrieben ist, nicht mehr abgetrieben werden, auch wenn seine Zahl größer ist als jene, welche auf den einzelnen Hof gerade trifft. Durch Zurücknehmen des Jungviehes würde den im Tal liegenden Wiesen großer Schaden verursacht werden. Zu viel eingetriebenes Großvieh mußte von der Bergweide wahrscheinlich wieder heruntergeholt werden.

[1]) Gulaþ. L. 81: Ef menn bua i grenð saman. þa scal fara ór husa haga er tveir manaðr ero af sumri. nema þeim þyckir öllum annat sannare.

[2]) Ö. G. B. 13, 2: „Nu liggær hiorþ löt gen hiörþ löt þa höre þær egh half girþi til. utan þær gange horn gen horne. ok hof gen hof".

[3]) Upl. L. V. B. 17, 5: mötes hiorþ waldær twe. hwarr af sinum by. þo at annær hiorþ waldær se minni æn annær. þa ma klöff um klöff gangæ.

[4]) S. L. B. 23, 2; W. L. II B. 17, 5; M. E. B. 21, 6; Chr. B. 26, 7.

[5]) Vgl. v. Amira Nordgerm. Obligat. R. Bd. 1 S. 759 u. 760: „Keine Zaunpflicht besteht . . zwischen Weiden und Weiden".

Der § 175 des schonischen Gesetzes regelt diesen Zustand folgendermaßen:

Ligiæ by markær ællær þorpmarkær gen andrum by ællær gen andru þorpe swa at annars manz hæghnaþ ær gen annars fælath. gærþe e hin yuir wang sin oc yuir hæghnaþæ sin ær sæth a oc hæghnaþ.

Liegen die Marken (alter) oder (junger) Dörfer gegen ein anderes (altes) oder (junges) Dorf, so daß des einen Manns Friedland gegen des anderen Viehweide ist, (so) zäune immer jener um seinen Wang und sein Friedland, welcher Saat hat und Fried (braucht).

Hier besteht also eine ausschließliche Zaunpflicht des Inhabers des Baulandes gegenüber den Besitzern der Weide. Anders wird hingegen im jütischen Gesetze 3, 58, dort, wo Weide und Bauland aufeinander stößt, nicht der im Besitze des Kulturlandes Befindliche allein als zaunpflichtig erklärt, sondern sowohl dieser wie auch die an der Weide berechtigten Dorfgenossen haben den halben Zaun zu errichten und aufrecht zu halten.[1] Das Gesetz fügt auch gleich den Grund dieser Vorschrift bei. Deshalb soll nämlich die Zaunpflicht zu halb und halb hier bestehen, weil diejenigen, welche gerade Brachweide haben, nach gewisser Zeit wieder friedbedürftiges Saatland bekommen.[2] Hiernach soll also bloß zwischen Brachweiden und Bauland die hälftige Zaunpflicht bestehen. Wie es zwischen ständigen Gemeinweiden und Bauland zu halten ist, darüber enthält das jütische Gesetz keine Vorschriften.

Ähnlich wie im Skånske Lov § 175 ist auch in den schwedischen Gesetzen eine Zaunpflicht zwischen Bauland und Weide festgesetzt. Östgötalagen B. 13, 2 behandelt die Zaunpflicht zwischen den Haus- und Hofplätzen und bestimmt, daß die hier üblichen Zwischenzäune von den Nachbarn halb und halb zu errichten und aufrecht zu erhalten sind.[3] Im Anschlusse daran regelt das Gesetz aber auch die Zaunpflicht zwischen Bauland und Weiden:

---

[1]) J. L. 3, 58 nach K. Rosenvinge, K. R. III S. 400 u. 401: Æn of swa worthær at en bys fællæt fallær gen annen bys hægnæt. tha sculæ the thær fælæth aghæ. resæ half garth with them thær wang aghæ oc haldæ swa iafneth.

[2]) Rosenvinge a. a. O.: forthi the thær nu hauæ fællæt. the hauæ at aræ hægnæth.

[3]) Ö. G. B. 13, 2: Nu skal huar bonde uarþa half girþi uiþ annan mællum tompta sinna.

Ö. G. B. 13, 2: Nu liggær hiorþ löt mot hægnaþe. þa skal þæn sum hiorþ lötina a egh half girþi a mot uiþ hæghnaþ halda.	Liegt Viehweide gegen Friedland, da soll derjenige, welcher die Viehweide hat, nicht den halben Zaun gegen das Friedland unterhalten.

Es trifft hier also die Inhaber der Weide keine Zaunpflicht gegenüber dem Bauland. Noch eingehender und deutlicher drückt dies Uplandslagen V. B. 17, 5 aus:

Nu mötir hiorþwaldær akrum ællr ængium. annærs byær. haldi þa þæn garþi uppi sum akræ ællr ængiær a. ok þæn wæri saklös sum hiorþwal a. Mötir skoghær akrum. ællr ængium annærs byær. wæri lagh samu.	Trifft Viehweide auf Äcker oder Wiesen eines anderen Dorfes, da halte der den Zaun auf, welcher die Äcker oder Wiesen hat und der sei nicht (zaun)-pflichtig, welcher die Viehweide hat. Trifft Wald auf Äcker oder Wiesen eines anderen Dorfes, sei es Recht in gleicher Weise.

Dem schließen sich Södermannalagen sowie Westmannalagen [1]) und auch das Landrecht Magnus Erikssons vollständig an.[2]) Eine gegenteilige, hiernach nicht mehr haltbare Anschauung hat v. Amira ausgesprochen, indem er sowohl mit Bezug auf Östgötalagen [3]) als auch Uplandslagen, Södermannalagen und Westmannalagen [4]) den Satz aufstellt, daß keine Zaunpflicht zwischen Bauland und Weide bestehe.

Sowohl in Skånske Lov § 175 als auch in den schwedischen Gesetzen ist also noch der Rechtssatz enthalten, daß nicht die Inhaber des Weidelands, sondern jene des Kulturlands die Zaunpflicht zu tragen haben. Dieser Satz kehrt allgemein auch im Weistumsrechte sowohl der bajuvarischen als auch der alamannischen Gegenden Süddeutschlands wieder [5]) und erweist sich sonach als eine sehr allgemein verbreitete Rechtsregel.

---

[1]) S. L. B. 23, 2; W. M. B. 17, 5.

[2]) M. E. B. 21, 6.

[3]) v. Amira Nordgerm. Oblig. R. Bd. 1 S. 759: „Keine Zaunpflicht besteht zwischen Bauland und Weide".

[4]) A. a. O. S. 760: „Zwischen Bauland und Weide . . keinerlei Zaunpflicht".

[5]) Z. B. Haff S. 50 ff.

§ 12. Ackerbau auf den Dorfalmenden und Entstehung neuer Dorfgewanne durch Almendverteilung.

Von Ackerbau auf den Dorfalmenden berichtet der bereits in anderem Zusammenhang erwähnte, die Almendverteilung regelnde § 70 des schonischen Gesetzes, doch nur in der ergänzenden Lesart der jüngeren Handschriften. Der für diese Untersuchungen äußerst wichtige Paragraph lautet in der Fassung des von Schlyter benutzten Stockholmschen Kodex folgendermaßen:

Bo mæn j by saman oc haui alli almænning sammæn. scogh ællær liung. ællær andræ öþæ marc. oc wiliæ summi yrkiæ. oc bæþræ sinæ iorth. oc summi wiliæ ey. þa kallæ hinæ yrkiæ wiliæ hinæ andræ til hæræzsþings. ær ey wiliæ yrkiæ. ællær til lanzsþings. oc læggiæ til fæmt at þe kummi alli til oc repæ iorth sin j mællin.	Wohnen Männer in einem Dorfe beieinander und haben alle Almende zusammen, Wald oder Heide, oder andere öde Mark und wollen die einen ihren Boden bearbeiten und verbessern und die anderen wollen es nicht, da sollen die Kulturlustigen jene anderen, welche nicht bebauen wollen, zum Thing der Harde oder zum Landsthing laden und ihnen den Tag nach fünf Nächten[1] als Termin bestimmen (lassen), an welchem sie alle erscheinen und den Boden (der Almende) unter sich vermessen sollen.
wiliæ þe ey til kummæ oc repæ. þa yrki hini ær wiliæ sin lot. oc hini ær ey wiliæ til kummæ oc skiftæ. fa æncti skifti af þem yrct hauæ.	Wollen sie nicht kommen und vermessen, da sollen jene Kulturlustigen das auf sie treffende Los bearbeiten und jene, die nicht hinzukommen und nicht teilen wollen, erhalten von denjenigen, welche die Almende bearbeitet haben, keinen Anteil.

Man könnte nach dem Wortlaute der Stelle versucht sein anzunehmen, daß die von einer gewissen Anzahl Dorfgenossen

[1]) Vgl. v. Amira Nordgerm. Obligat. R. Bd. 2 S. 533: Hiernach bedeutet fimt eine fünfnächtige Zeiteinheit, $^1/_6$ von 30 Mondnächten, vielleicht die urgermanische Woche.

in Einzelkultur genommenen Almendteile von dem Momente der Besitzergreifung an gerechnet auch in das Einzeleigentum der betreffenden Bauern übergegangen wären. Von dieser Auffassung des Stockholmer Kodex weicht aber die von Thorsen abgedruckte Runenhandschrift in einem rechtlich nicht unbedeutenden Punkte vollständig ab.

Die Runenhandschrift fügt nämlich nach den obigen Schlußworten yrt hauæ noch hinzu:[1])

— — før æn þe hafæ sua bætræt þera iorþ ok upbrytit sum hinni þera ær yrt hafþo.	— — eher als sie ihren Boden so gebessert und gerodet haben wie jene den ihren bearbeitet hatten.

Die von Schlyter mit Nr. 51 bezeichnete Handschrift[2]) sowie auch die jüngeren Kodizes ergänzen dann noch:

— — siiden maa de schiffte Iorden dem emellom som dett segh bör.	— — hierauf mögen sie den Boden unter sich teilen, wie es sich gehört.

Hiernach soll die erste von einer Anzahl kulturlustiger Dorfgenossen vorgenommene Verteilung nicht wie nach dem Stockholmer Kodex eine endgültige sein, sondern die Almendverbesserer dürfen die Almendteile nur so lange benutzen, bis auch die Nichtteiler ihr auf sie treffendes Los verbessert haben. Sind diese weniger Fortschrittlichen im Bebauen der Almende nachgefolgt und haben auch sie ihre Teile gerodet und verbessert, und ist also von der Gesamtheit der Dorfgenossen der Wille bekundet worden, über die Dorfalmende zu verfügen, dann soll an die endgültige regelrechte Verlosung der Almende herangegangen werden.[3])

A. Sunesøns Auffassung ist die gleiche, denn er sagt[4]) ausdrücklich: qui divisionis iudicium expetebant, pro parte sua nichilominus bonis communibus, quibus modis uoluerint excolendis, utendi liberam habeant facultatem, non cogendi sunt de cetero ab aduersarijs ad particionem aliquam faciendam, donec ipsi partes suas conuerterint in culturam.

[1]) Thorsen S. L. 4, 6 S. 20. [2]) Schlyter Corpus IX S. 56 A. 44.

[3]) Rhamm S. 615 berücksichtigt nicht die vollständig abweichende Lesar- der Runenhandschrift und der jüngeren Kodizes und glaubt, daß derartige Al mendgewanne nicht in die „nach Nachbarrecht von alters in Besitz genommene Dorfflur“ einbezogen worden sind.

[4]) A. S. 32.

Hier wird also das Besitzrecht der Almendverbesserer lediglich als ein „frui“ bezeichnet. Dieses Recht soll nach A. Sunesøn nur so lange andauern, bis auch die Gegner der Verteilung ihren Widerstand aufgegeben und ebenfalls die Almende gerodet und bebaut haben. Dann erst kann die endgültige regelrechte Verlosung der Almende unter die Dorfgenossen erfolgen. Schon Kofod Ancher erwähnt diese Stelle des schonischen Gesetzes und macht hierzu die Bemerkung, daß das Recht der Dorfbewohner an der Almende doch nicht ein bloßes Nutzen und Gebrauchen gewesen sein könne, denn das Gesetz gestatte es sogar, die Almende unter die Dorfbewohner zur Verteilung zu bringen.[1]) Das Resultat der Untersuchung aller dieser auf die Verteilung der Dorfalmenden bezüglichen Stellen des schonischen Rechtes ist hier kurz zusammenzufassen:

Es konnte trotz des Widerspruchs einer am alten, unverteilten Zustande der Almende festhaltenden Partei lediglich von einem Teile der Dorfgenossen die Kultivierung und Individualnutzung der Dorfalmende vorgenommen werden. Diese Nutzung dauerte aber nur eine begrenzte Zeit,[2]) nämlich insolange, als nicht auch die übrigen, am unverteilten Gemeinlande festhaltenden Genossen ein entsprechendes Stück Almendland der Kultur zugeführt hatten. War aber auch von diesen Nachzüglern ein entsprechendes Stück der Almende in Einzelkultur übernommen worden, dann sollte an eine endgültige Verteilung des so verbesserten Almendlandes herangegangen werden. Wenn auch nach Skånske Lov 170 anscheinend nur der Fall einer vollständigen Verteilung der ganzen Almende ins Auge gefaßt ist, so dürfte es doch außer allem Zweifel liegen, daß auf diese Weise nicht immer gleich die ganze Almende aufgebraucht und zu neuen Gewannen verteilt wurde, vielmehr waren es bei einigermaßen ausgedehnten Dorfalmenden doch nur die besonders günstig gelegenen, in der Nähe der Dorfgewanne befindlichen Almendgebiete, welche zuerst jene Umbildung erfuhren.

Der endgültigen Verteilung dieses Almendlandes ging ein eigenartiger Zustand voraus, den man am besten mit Reuttlandskultur bezeichnen kann, wobei diejenigen Genossen, welche eine Individualnutzung der Dorfalmenden erstrebten, nach § 70 des schonischen Gesetzes den ihrer Zahl entsprechenden Almendteil zu verbessern und kulturfähig zu machen hatten.

---

[1]) Kofod Ancher Dsk. Lovhistorie Bd. 1 S. 451. [2]) Anders Rhamm S. 615.

Die Art und Weise dieser Tätigkeit wird sowohl vom Stockholmer Kodex als auch von den meisten der älteren Handschriften lediglich in ganz allgemeinen Worten als ein — yrkiæ oc bæþræ — Bearbeiten und Bessern der Almende geschildert. Nur die Runenhandschrift gibt am Schlusse des Paragraphen noch einigen Aufschluß auch über diesen Vorgang. Das Bessern der Almende wird hier nämlich zugleich als ein upbrytæ geschildert.[1]) Das Partizip upbrytit kann von ryþiæ = roden abgeleitet werden.[2]) So enthielt von den älteren Handschriften also nur die Runenhandschrift auch einen Aufschluß über die Art und Weise der einer Almendverteilung vorhergehenden Almendverbesserung. Anders steht es hingegen mit den jüngeren Handschriften, nämlich dem Schlyterschen Kodex 51 und den folgenden. Hier lautet die Variante bedeutend anders. Es heißt hier nämlich:[3])

— — för end de haffue Selff plögett, och röddet, liige med de andre, siiden maa de schiffte Iorden dem emellem, som thet segh Bör".	— — eher als sie selbst gepflügt und gerodet haben, in gleicher Weise wie die anderen, hierauf sollen sie den Boden (der Almende) unter sich verteilen wie es sich gehört.

An Stelle des Verbums yrkiæ = bearbeiten des Stockholmer Kodex enthalten die neueren Handschriften durchgehends pløie = pflügen[4]) und für bæþræ des älteren Textes ist hier das anschaulichere rydde = roden gebraucht.

Bevor also zum Ackerbau geschritten werden konnte, mußte die Dorfalmende erst gerodet werden. Über die Art und Weise des Rodens enthält aber Skånske Lov § 70 nichts. Man könnte vermuten, daß die Kulturlustigen mittels gemeinschaftlicher Arbeit den Wald rodeten und erst hierauf eine Bearbeitung der Almendteile durch die einzelnen und im Anschlusse daran der Ackerbau erfolgte. Nach der diesbezüglichen Stelle A. Sunesøns scheint aber die Hauptarbeit des Kultivierens nicht genossenschaftlich, sondern durch die einzelnen vorgenommen worden zu sein, denn A. Sunesøn faßt nicht wie S. L. § 70 die Gesamtheit des zu rodenden Almendstreifens als Einheit zusammen,[5]) sondern

---

[1]) Thorsen S. L. 4, 6: før æn þe hafæ sua bætræt. þera iorþ ok upbrytit sum hinni þera ær yrt hafþo.

[2]) Über die eventuelle Abstammung von yrkiæ siehe Schlyter Corpus IX S. 616.

[3]) Schlyter Corpus IX S. 56 A. 44.

[4]) Vgl. Schlyter Corpus IX S. 55 A. 7: „plöie“ und A. 10 a. a. O.

[5]) S. L. 70: þa yrki hini ær wiliæ sin lot.

er spricht von den verschiedenen Teilen und einer Verbesserung dieser durch die einzelnen Dorfgenossen.[1]) Wie in der Kulturgeschichte überhaupt, so ist auch hier nicht die Masse, sondern der einzelne Träger des Fortschrittes. Daß die Rodung und Bebauung der Dorfalmenden in der Hauptsache nicht von der Gesamtheit der Genossen, sondern von einzelnen fortschrittlich Gesinnten in Angriff genommen wurde, beweist ja auch schon S. L. § 70, wo ausdrücklich zwischen einem Teile kulturlustiger und einem anderen Teile mehr konservativer Genossen unterschieden wird.

Noch mehr tritt dies in den auf die Reuttlandswirtschaft bezüglichen Stellen der altschwedischen Gesetze zum Vorschein. Sowohl die innæn wærnær oder ingierþis, d. h. innerhalb der Dorfzäune als auch jene in den Almenden utæn wærnær bzw. utgierþis geschaffenen Reutten verdanken ihre Entstehung der Initiative einzelner [2]) und nicht etwa dem Vorgehen der Gesamtheit des Dorfes.

Hinsichtlich ihrer Entstehungsart muß zwischen den in der Nähe der Dorffluren aufgemachten und jenen in den großen Wäldern außerhalb der Dorfzäune errichteten Reutten unterschieden werden. Die in den großen Almenden außerhalb der Dorfmarken oder in den großen Dorfwäldern geschlagenen Reutten sind nämlich durch Brennen des Waldbestandes, Roden und Räumen der übrig bleibenden Baumstümpfe und Beseitigung der Steine entstanden.[3])

Demgegenüber wird bei den innerhalb der Dorfzäune auf Dorfalmendland geschaffenen Reutten von einer ausgesprochenen Brennkultur nichts mehr erwähnt.[4]) Dies hängt offenbar damit zusammen, daß in der Nähe der Dörfer der Wald schon an und

---

[1]) A. S. 32: „donec ipsi partes suas conuerterint in culturam“.

[2]) Vgl. Ö. G. B. 30: „Brænnur man suiþu“. Upl. L. V. B. 20, 1: Farr man j almæning. ryþær ok rymir swa nær warskoghe. Upl. L. V. B. 21: Giör man uppgiærþ innæn wærnær til akærs þæt utæn liggær brut ok byæ mal. S. L. B. 13: Ryþær man eller renser i acrum eller i engium ingierþis. W. M. B. 10: „giör man up giærþir innan wærn“. Hels. L. V. B. 19: brænnur man swiþ æller ryþsl. u. Hels. V. B. 15.

[3]) Vgl. Ö. G. B. 30: „Brænnir man suiþu. gömi sik þær firi at þær se egh ek innan“. Upl. L. V. B. 24 § 2: Bær man eld til skoghs. will brænnæ ryzl. ok ruþu. Hels. L. V. B. 19: brænnur man swiþ i skoghi æller ryþsl. Über die durch Schwenden der großen Wälder entstandenen Ackerbeete innerhalb der jetzigen Wälder Südschwedens vgl. Hildebrand Sveriges medeltid I S. 49.

[4]) Vgl. Ö. G. B. 1, 3; Upl. L. V. B. 21; S. L. B. 13.

für sich stark gelichtet war, mußten doch insbesondere damals in den Zeiten der Weidewirtschaft ausgedehnte Flächen für die Weide des Viehes die Dorfansiedelung umgeben haben. Doch waren diese keineswegs intensiv gerodeten, vielfach noch mit Unterholz und Baumstümpfen bedeckten Weiden noch lange nicht geeignet, dem Ackerbau ein Feld zu bieten, vielmehr mußte dem auch hier eine angestrengte auf Beseitigung der Baumstümpfe abzielende Rodtätigkeit vorangehen. Das Uplandsgesetz spricht von der Schaffung einer neuen Einzelkultur innerhalb der Dorfzäune und bezeichnet dieselbe mit uppgiærþ.[1]) Etwas deutlicher schildert Södermannalagen die Art und Weise der Entstehung von Reuttland. Liegt hiernach innerhalb der Dorfgewanne, unter Äcker und Wiesen vermischt noch unverteiltes und unkultiviertes Land, so wird es durch ryþiæ und rensæ in einen kulturfähigen Zustand gebracht.[2]) Mit ryþiæ ist hier das Roden des Holzes verstanden, während rensæ augenscheinlich auf die Beseitigung der Steine hindeutet. Ähnlich war auch schon in den außerhalb der Dorfzäune gelegenen Wäldern die Entstehung von Reutten selbst ohne Brennkultur möglich, denn die Tätigkeit des Kultivierens wird hier nach einer anderen Stelle in Uplandslagen mit ryþiæ ok ryma = roden und räumen geschildert[3]) und auch hier von einem Brennen des Waldes nichts mehr berichtet.

Gleichsam zur Belohnung für seine Arbeit und die Verbesserung des Almendlandes soll derjenige, welcher eine Reutte innerhalb der Dorfmarken auf der Almende eines Dorfes geschaffen hat, diese durchschnittlich 2 oder 3 Jahre lang zu Ackerbau verwenden dürfen.[4]) Im Gesetze des Uplands heißt es hierüber folgendermaßen:

Upl. L. V. B. 21 pr.: Giör man uppgiærþ innæn wærnær til akærs þæt utæn liggær brut ok byæ mal. þæt a han sa um þry ar ok þry ar j. træþi hawæ ok siþæn til skiptis bæræ.	Tut einer eine Einzäunung auf innerhalb der Dorfmark zu Ackerland, welche außerhalb der Einteilung nach regelrechten Gewannen liegt, die soll er 3 Jahre lang säen und 3 Jahre lang in Ruhe haben und hierauf zur Verteilung auslegen.

[1]) Upl. L. V. B. 21: Giör man uppgiærþ innæn wærnær. Vgl. Hildebrand a. a. O. S. 48.

[2]) S. L. 13: „ryþer man eller renser i acrum eller i engium ingierþis".

[3]) Upl. L. V. B. 20, 1: Farr man. j. almæning ryþær ok rymir swa nær warskoghe.

[4]) Ö. G. B. 32; Upl. L. V. B. 21; W. M. I B. 10; M. E. B. 25, 1.

Geringer war die Nutzungszeit bei jenen Reutten, welche innerhalb der Gewanne selbst geschaffen wurden. Nach Södermannalagen soll es dem Begründer derselben nur gestattet sein, einmal Roggen und einmal Rüben [1]) zu pflanzen und hiernach hatte er die Kultur wieder aufzulassen.

Länger dauerte die Nutzung der Reutten außerhalb der Dorfmarken. Diese durften nach Uplandslagen [2]) 6 Jahre beackert werden und 6 Jahre lang hatten sie unbesät dazuliegen. Ich möchte hier nur die Frage stellen, warum die Großhufentheorie Rhamms, welche auf einem Ackerbol von 120—200 preuß. Morgen fußt, diese auf den Ackerbau in den Almenden bezüglichen Stellen nicht berücksichtigt?

Allgemein kehrt die Bestimmung in den schwedischen Gesetzen wieder, daß die Reutten in Almendlande wieder aufgelassen und unter die Dorfgenossen verteilt werden sollen.[3]) Hiernach war im schwedischen Rechte des Mittelalters in der Nähe der Dörfer das Einfangen der Dorfalmende zu Individualeigentum in der Regel nicht mehr gestattet. Lediglich eine beschränkte Einzelnutzung der Almende in Gestalt der Reuttlandskultur ist noch erlaubt. Damit stimmt auch der in § 70 des schonischen Gesetzes enthaltene Grundsatz überein. Diejenigen der Dorfgenossen, welche die Dorfalmende gerodet und verbessert haben, sollen hiernach die Reutten so lange zu Individualzwecken benutzen dürfen, als nicht auch die übrig gebliebenen am unverteilten Almendbesitz festhaltenden Dorfnachbarn hierin nachgefolgt sind. Haben aber auch die übrigen, weniger fortschrittlichen Dorfbewohner einen entsprechenden Almendteil im Wege der Einzelkultur gebessert, dann sollen nach § 70 des schonischen Gesetzes die Reutten ähnlich wie in den schwedischen Gesetzen wieder aufgelassen werden und eine allgemeine Verteilung der so gebesserten und für die Einverleibung in den Dorfwang reifen Reuttlande hat nun vor sich zu gehen.

Sowohl in Dänemark als auch in Schweden sind also die aus den Almenden der Dörfer entstandenen neuen Gewanne bereits vor ihrer Verteilung unter die Dorfgenossen einer Einzelkultur unterzogen und so für die Angliederung an die älteren

---

[1]) S. L. B. 13 pr: Ryþær man eller renser i acrum eller i engium ingierþis aghi han wizorþ taka af baþe rugh oc rowr. læggi siþæn til iamföris.

[2]) Upl. L. V. B. 21, 1.

[3]) Z. B. Upl. L. V. B. 21 pr.: „ok siþæn til skiptis bæræ". S. L. B. 13 pr.: „læggi siþæn til iamföris". W. M. I B. 10; M. E. B. 25, 1.

Dorfgewanne vorbereitet worden. Eine ganz überraschende Ähnlichkeit mit diesem in Dänemark und Schweden übereinstimmend zu beobachtenden Entwicklungsgange weist auch das Recht der alamannischen Gebirgsgegenden des Algäus, Tirols und der Schweiz auf. In einer früheren Untersuchung[1]) habe ich hauptsächlich aus dem Weistumsrechte des späteren Mittelalters nachgewiesen, daß die Reuttlandskultur und mit ihr der Ackerbau auf den Dorfalmenden in jenen Gegenden ganz allgemein verbreitet war.[2]) Auch in den Gebirgsgegenden des Algäus der Schweiz und Tirols hatten die Dorfgenossen das Recht ihre auf der Almendweide der Dörfer aufgemachten Reutten gleichsam zur Belohnung ihrer Rodtätigkeit für eine Zeit von 2—3 Jahren zum Acker- und Gartenbau zu verwenden. Nach dieser Zeit mußten die Reuttlande aber wieder ins Gemeinland der Dörfer zurückgeworfen werden.

Durch den Ackerbau geebnet und verbessert sollten gerade diese Teile der Dorfalmenden nicht lange im Eigentum der Dorfgenossenschaften verbleiben,[3]) drängte doch hauptsächlich ihr besserer Kulturzustand nach einer Lostrennung vom Almendlande und einem Anschlusse an die Dorfgewanne. Dies gab denn auch den Anstoß zu immer wiederkehrenden Verteilungen der Dorfalmenden und Neubildungen von Gewannen.

Auf dem Boden der Dorfalmenden entstanden sogar noch im 19. Jahrhundert in gewissen Dörfern des Algäus, ganz wie es bisher für das Mittelalter geschildert wurde, neue Reuttgewanne.[4]) Diese wurden im Anschlusse an ihre Herkunft Reutteteile, Reutteäcker oder -Wiesen genannt. Zur Veranschaulichung jener durch die schwedischen Gesetze sowie auch durch das schonische Gesetz als uralt bewiesenen Entwicklungsvorgänge sei hier nur beispielsweise auf zwei im Anhang befindliche die Dorf- und Almendmark der Dörfer Pfronten-Heitlern im Algäu wiedergebende Katasterblätter hingewiesen. Das mit Strichelchen hervorgehobene Reuttgewann ist erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch Verteilung der Almende gebildet worden. Der Verlosung ging aber, was schon der in den Katasterauszügen wiederkehrende Gewannsname „Reutteteile“ und auch die Überlieferung bekundet,

[1]) Haff S. 33—39.

[2]) Über Almendäcker in Baden und der Pfalz vgl. Gierke Genossenschaftsrecht Bd. 2 S. 223.

[3]) Ähnlich Upl. L. V. B. 21 pr.: „til skiptis bæræ“ und S. L. B. 13 pr.; W. M. I B. 10; M. E. B. 25, 1 und Skånske Lov § 70.

[4]) Haff S. 37.

eine Verbesserung der Dorfalmende durch Einzelkultur, nämlich durch Roden des auf der Almende befindlichen Unterholzes voran und im Anschlusse daran erfolgte eine 3jährige Verwendung der Reutten zu Acker- und Gartenbau.[1]) Im Gegensatze hierzu stehen die mehr im Innern der Almende des Dorfes aufgemachten im Katasterblatte mit Strichelchen und Punkten hervorgehobenen Stellen der jetzigen Dorfalmende, wo früher ebenfalls Ackerbau auf Reuttland getrieben wurde, wo aber eine Entstehung neuer Dorfgewanne aus dem Grunde unmöglich war, weil diese Gebiete auf bergigem Terrain und zu weit von dem Dorfe selbst entfernt lagen. Da die Almende nicht mit dem Pfluge, sondern im ersten Jahre nach Aufnahme einer Reutte wegen der vielen Steine mit der Hacke[2]) bearbeitet werden mußte, konnten die Reutten keine besonders große Ausdehnung annehmen und dementsprechend sind auch die einzelnen Reuttgewanne, wie insbesondere das beiliegende Katasterblatt beweist, nur verhältnismäßig geringen Umfangs. Anders haben aber die mehr im Innern der Dorfflur gelegenen Gewanne eine größere Ausdehnung, insbesondere sind deren Ackerstreifen viel länger und weisen auch überall eine gewisse Regelmäßigkeit auf. Demnach liegt die Annahme nahe, daß früher auch in Deutschland, ähnlich wie in Dänemark mittels des Rebningsverfahrens, so hier durch die Morgen- oder Tagwerkseinteilung und Regulierung des Dorffeldes größere für das Pflügen geeignetere Gewanne erst durch Zusammenlegung der alten Almend- oder Reuttgewanne gebildet wurden. Die Vermutung Meitzens,[3]) die kleineren unregelmäßigen Gewanne hätten ein höheres Alter aufzuweisen als die regelmäßigen Gewanne, ist demnach in ihrer Allgemeinheit nicht haltbar, vielmehr stellen gerade die im Innern des Dorfwangs gelegenen größeren Gewanne ältere, schon früh durch Zusammenlegung der kleinen Almend- oder Reuttgewanne gebildete und für das Pflügen hergerichtete Wirtschaftseinheiten dar. Ferner sind alle in den Flur- und Katasterkarten vorkommenden mehr an der Peripherie der Dorfmarken gelegenen kleineren Gewanne sicherlich neueren Datums und auf Rodungen sowie anschließende Verteilungen zurückzuführen.

Die Neubildung von Gewannen in den Almendlanden der Dörfer ging also sowohl bei den Nordgermanen, als auch bei

---

[1]) Haff S. 37.

[2]) So die Überlieferung. Über die Hackenwirtschaft auf den schwedischen Almenden Hildebrand a. a. O. S. 49ff. [3]) Meitzen Bd. I S. 106.

den Südgermanen vollständig in gleicher Weise vor sich. Die in Nähe der Dorfansiedelung gelegene Almende wurde durch das Mittel der Reuttlandskultur und des Ackerbaus auf der Almende in eine bessere Verfassung gebracht und hierdurch für die Verteilung vorbereitet. Ein weiterer Schluß kann hieraus aber auch auf das Aussehen der Dorffluren unserer germanischen Vorzeit gezogen werden. Nicht Ackergewanne, sondern Gemeinweiden und hauptsächlich einmahdige Wiesen müssen damals die Ansiedelungen umschlossen haben, während der Ackerbau an den Grenzen der Dorfalmenden auf neugerodetem Gemeinlande zu Hause war.[1])

Von Ackerbau auf den Dorfalmenden enthält auch das dänische Recht der späteren Zeit noch verschiedene Nachrichten. Die Gerichtsprotokolle erzählen sehr häufig von Maßregeln, welche gegen den Ackerbau auf den Dorfalmenden gerichtet waren. Hiernach mußten alle zu Ackerbau verwendeten Teile der Dorfalmenden im Gegensatze zu dem Bifangslande[2]) der früheren Zeiten immer wieder aufgelassen und dem Gemeinlande des Dorfes zurückgegeben werden.[3]) Ähnlich bestimmt das Apenrader Stadtrecht schon im Jahre 1335, daß es nur mit Genehmigung des Rates der Stadt gestattet sein soll auf der Gemeinweide Ackerbau[4]) zu treiben.

§ 13. Ornum, stuf und ruth, die dänischen Nobiles.

Das ornum ist ein sowohl dem schonischen, als auch dem seeländischen und jütischen Rechte bekannter, also in ganz Altdänemark verbreiteter Begriff.[5]) Es wird jetzt allgemein

---

[1]) Tacitus Germ. c. 26: „arva per annos mutant et superest ager“. Vollständig anderer Anschauung Rhamm S. 27: „Der germanischen Jugend lag die Streitaxt näher als das Rodebeil“.

[2]) Über den gribsjord vgl. oben S. 18 und K. Ancher saml. jur. Skrifter II S. 333.

[3]) Vgl. Stemann Gerichtsprotokoll der Hvidding-Harde No. 85 S. 93 u. 94: „kiender jeg samme stridige Jord som er indhegnet og indtagen af Fellitz Foerte og Gadeiord igien til Fellitz Foerte at ligge . . Huis Jord som nu findis Roug i saaed af Fellitz og Gade Jord, bør det at beholde til Rougen bliffuer afhøstet“. Ferner a. a. O. No. 18 S. 69 u. No. 122 S. 111.

[4]) Apenrader Skraa A. 38 Thorsen S. 169: „unser weyde edder fortæ scal man nicht plogen edder vppe se buwen sunder willen des Rades“.

[5]) Vgl. S. L. § 71 u. A. Sunesøn 33; V. S. 3, 2; J. L. 1, 46; 3, 53.

von or und nemæ also ausnehmen hergeleitet und als jenes Land bezeichnet, welches ohne Verbindung mit der Dorfmark und ihrer Feldgemeinschaft zu Zwecken der Einzelkultur verwendet wird.[1])

Näheren Aufschluß über seine Eigenschaft gibt nur das jütische Gesetz Valdemars II. Nach J. L. 1, 46 ist das ornum von altersher mit festen Grenzen umgeben, nämlich mit Gräben oder Steinen oder mit Säulen vermarkt und von dem Lande der in Feldgemeinschaft stehenden Dorfgenossen getrennt gehalten.[2]) Hiermit stimmen auch die Berichte der allgemeinen Geschichte überein.

Im Schenkbuche des Klosters Sorø wird in einigen auf Seeland bezüglichen Nachrichten das ornum als mit Gräben versehen bezeichnet[3]) und ähnliches erzählen auch jütische Schenkungsurkunden.[4]) War dies der Fall, so blieb das Ornum von der Feldgemeinschaft ausgenommen und unterstand nicht dem die Feldgemeinschaftsanteile regulierenden Rebningsverfahren.[5]) Eine ähnliche Bedeutung hat auch der schwedische urfiælder, welcher von Schlyter als ein Grundstück bezeichnet wird, das einem gesondert, ohne Gemeinschaft mit den Nachbarn eines Dorfes zugehört.[6])

Die Ornumeigenschaft insbesondere seine Freiheit von dem Zwange der Feldgemeinschaft und dem hierdurch hervorgerufenen Rebningsverfahren konnte nach einem obersten Urteile vom Jahre 1551 nur dann angesprochen werden, wenn ein Land mit einer Steinmauer umgeben oder mit Säulen vermarkt war.[7]) Insbesondere sollte nach diesem Urteile nicht im Wege der Ersitzung eine Freiheit von der Feldgemeinschaft begründet werden können. Der Tatbestand ist kurz folgender: Die beklagte Partei suchte in diesem Prozesse die exemptio vom Rebningszwange und der Feldgemeinschaft

---

[1]) Vgl. Lund Ordbog S. 108 und Kalkar Ordbog Bd. 3 S. 390. Vgl. das ähnlich gebildete schwedische urfiælder: Schlyter Corpus XIII S. 675.

[2]) J. L. 1, 46: ‚. . ornum i by . . . swa særmærct som af aræld havær wæræt antugh mæth groft æth mæth sten. æt mæth staplæ.

[3]) Scr. IV S. 504: „interfossatum Blomedighe . . tenuit . . . utpote suum proprium Ornumme de Siöthorp". Scr. IV S. 468: „Ornumme qvondam distincta per fossam a villa Hasleff".

[4]) Dipl. Dueh. No. 169: „indgraffwen ornum"; Ribe Oldem. No. 59 v. J. 1236 S. 38: „prata quedam . . certis aggeribus inclusa et circumsepta".

[5]) J. L. 1, 46. [6]) Schlyter Corpus XIII S. 673.

[7]) Rosenvinge Gl. D. Bd. 1 S. 138.

auf über 40 jährigen Alleingebrauch einer Wiese zu stützen. Das Urteil lautet:

<table><tr><td>„epterthi att thett icke vor beuisseligtt att vere omstienitt eller stablitt . . bör forne. eng paa Thomerupe mark att gange under reb och ret maall“.</td><td>nachdem es nicht beweisbar war daß dasselbe umsteint oder mit Säulen umgeben war . . soll die vorgenannte Wiese in der Thomerupmark unter Reb und rechte Dorfvermessung gehen.</td></tr></table>

1. Das Ornum und die Zensusberechnung in Seeland.

Tatsächlich genießt aber das Ornum noch im 13. Jahrhundert außer dieser seiner exemptio vom Rebnings- und Flurzwange auch noch andere Bevorzugungen. Anläßlich der in Seeland zu Beginn des 13. Jahrhunderts aufgekommenen Zensusberechnung des Bodens wurde das Ornum in der Regel nicht nach Zensusquoten angesetzt.[1]) Bestritten ist nur, ob damit, daß beim Ornum die Zensusangabe fehlt, die Abgabenfreiheit desselben zum Ausdruck gebracht werden wollte. Steenstrup bezweifelt dies,[2]) während hingegen Erslev die Anschauung ausspricht, daß das Ornum von öffentlichen Abgaben befreites Land darstelle.[3]) Wie Erslev mit vollem Rechte hervorhebt, muß insbesondere auf die Worte „in census“ Gewicht gelegt werden, denn gerade diese Zusammenstellung läßt am ehesten darauf schließen, daß es sich hier um eine allgemeine vom Staate ausgehende Taxation[4]) handelt. Überall dort, wo keine grundherrlichen oder Pachtabgaben bestanden, wurde eine Einschätzung der Größenverhältnisse[5]) und in gewissem Grade auch der Ergiebigkeit[6]) des Landes der Feld-

---

[1]) Vgl. Steenstrup Studier S. 49 u. 50 und Erslev Valdemarern. Storh. S. 31.

[2]) Steenstrup Studier S. 51.

[3]) Erslev Valdemarern. Storh. S. 31.

[4]) Erslev a. a. O. S. 31 ff. und insbes. S. 34.

[5]) So Velschow S. 79: In hisce monumentis m a g n i tudinem terrarum . . e semente annua computant. Steenstrup Studier S. 60 u. 61 und P. Lauridsen in Aarbøger f. nord. Oldk. 1903 S. 15 u. 16.

[6]) Erslev a. a. O. S. 33 und schon Velschow S. 79, welcher meint, daß aus der Größe der Aussaat auch auf die Ergiebigkeit der Ernte geschlossen werden könne. Dagegen hebt P. Lauridsen a. a. O. S. 4 u. 5 gegenüber Pal. Müller S. 240 mit Recht hervor, daß die Größe der Aussaat keinen Einblick in die Qualität des Bodens gebe. M. E. bildet immer nur ausnahmsweise, nämlich

marken nach der Aussat vorgenommen. Wo aber bestimmte Abgaben an die Grundherren entrichtet wurden, hat man sich bei der öffentlichen Einschätzung des Landes doch naturgemäß nur an diese und nicht, wie Erslev meint, lediglich an die Aussat gehalten.[1])

Erslev und P. Lauridsen, welch letzterer unter terra in censu nur das Land der Feld- und Wiesenmark versteht, übersehen,[2]) daß auch für Land außerhalb der Feld- und Wiesenmark, nämlich für Wälder, aus welchen Geldabgaben an die Grundherren entrichtet werden mußten, ganz übereinstimmend die gleichen Worte, nämlich „terra in censu", vorzukommen pflegen. Im Registrum Roskildense[3]) ist eine interessante diesbezügliche Nachricht enthalten, aus welcher auch die Entstehungsgeschichte der Zensusberechnung beleuchtet wird. Hiernach hatte der Bischof von Roskilde in dem Kirchspiele „Hammer" — vnum solidum terre in censu in silua — einen Solidus im Zensus im Walde. Die Stelle fügt dem aber noch den weiteren Aufschluß bei, daß diese Geldabgabe nun nicht mehr aus dem Walde an den Bischof entrichtet werde, sondern in eine Naturalabgabe von 9 Schweinen umgewandelt worden sei.

Die Stelle lautet: „— — Parochia Hammer . . . vnum solidum terre in silua, que dicitur Maggehawe, quem emit episcopus antiquitus de quodam Boo Rand. Ita dicit træbok.[4]) Sed nunc dant IX porcøs excepto oldengeld." Es wird also der Wald, aus welchem eine Geldabgabe an den Grundherrn fließt, ähnlich wie das dem Grundherrn abgabenpflichtige Land der Feldmark als terra in censu betrachtet. Dies berücksichtigt nicht P. Lauridsen, welcher in seiner übrigens sehr interessanten Abhandlung vermutet, daß das Wort terra in der Zusammensetzung „terra in censu" lediglich für den Grund und Boden der Feld- und Wiesenmark gebraucht[5]) werde. Allerdings zeigt gerade das Registrum Roskildense, daß aus den Wäldern, viel häufiger als eine Zensusabgabe in Geld, eine solche in natura, nämlich in einer gewissen

---

in jenen Gegenden die Größe der Aussaat auch einen Maßstab für die Ergiebigkeit der Ernte, wo wie in Seeland die Bodenverhältnisse ziemlich gleichartig gestaltet sind und das Verhältnis zwischen Aussaat und Ernte eines Hofes erfahrungsgemäß feststeht.

[1]) Richtig Rhamm S. 377.

[2]) Vgl. Erslev a. a. O. S. 29—33 und P. Lauridsen a. a. O. 35.

[3]) Scr. VII S. 9.

[4]) So hieß das ältere Zinsbuch des Bischofs Scr. VII S. 9 A. o.

[5]) P. Lauridsen a. a. O. S. 35: „terra" in „terra in censu" soll nach P. Lauridsen lediglich das bebaute Areal bedeuten.

Anzahl von Schweinen zu entrichten war,[1]) bzw. daß an die Stelle einer Geldabgabe diese Naturalabgabe getreten ist. Da „terra in censu“ für alles eine Abgabe abwerfende Land der Wald-[2]) und Feldmark[3]) gebraucht wird, müßte die gleiche Einschätzung auch für das Ornum vorkommen. Dies ist aber nicht zu beobachten. Vielmehr geben die Urkunden gerade die kleineren Ornumländer nicht als „terra in censu“ an, sondern sie führen das Ornum neben dem Zensuslande als eine eigene dieser Einschätzung nicht unterworfene Wirtschaftseinheit auf.[4]) Wenn die Größenverhältnisse des Ornums bestimmt werden sollen, so wird nicht, wie beim übrigen Lande der Feld- und Wiesenmark oder auch der Waldmark die Quote des Zensuslandes in einer entsprechenden Soliduszahl beigefügt, sondern es ist zur Größenangabe des Ornums noch der alte[5]) Maßstab nach der Aussaat üblich.[6])

Auch der Bolseinteilung unterlag das Ornum regelmäßig nicht, sondern es wurde als ein gesonderter Bestandteil der Höfe bezeichnet.[7]) Wenn manchmal aber gewisse Bole oder Hufen den Namen Ornummebol tragen und mit Zensusquoten angegeben sind, so erklärt sich dies daraus, daß nicht die ganze Flächeneinheit der Hufe als Ornum in Betracht kam, sondern nur gewisse Teile derselben. Deshalb heißt es denn auch häufig terra in censu in ornummmebol und nicht terra in censu ornumme-

---

[1]) Z. B. Scr. VII S. 9: „villa Grimlösæ sunt IX villici . . quorum omnium quilibet dat porcum, excepto oldengæld“. Vgl. auch Scr. VII S. 8, 11, 15, 53.

[2]) Z. B. Scr. IV S. 403 v. 13. Jahrhundert: „. . contulit . . in Merethueth V solidorum et tantum silve, mansionem in Borchsiö cujus terra annuatim solvit XX solid. tantundem silve . . in Östofftæ fundum dantem IIII solid. cum silva in pratis villarum“.

[3]) Vgl. z. B. Scr. IV S. 468, 471, 473, 475 u. a. m.

[4]) Scr. IV S. 468: „XIIII oras terrae in censu de terra communi et in Ornumme dimidiam marcham. Scr. VI S. 423 u. 424: Totus campus illius ville continet XVII orarum censum . . . ornum in quo seminantur ora annone. Scr. VII S. 31: „Wigh sunt duodecim ore terrarum in censu . . et vnum ornumme de III oris terre“.

[5]) Vgl. Velschow S. 79: magnitudinem terrarum . . . e semente annua computant. Nun auch Lauridsen a. a. O. S. 16.

[6]) Vgl. z. B. Nielsen V. S. S. 34, auf Seeland bezüglich: in ornumme possunt seminari simul duobus annis V mr^a annone“. Scr. VI S. 424: „ornum in quo seminantur ora annone“. Scr. VII S. 27: „vnum ornummæ in quo seminantur VI ore“. Scr. VII S. 30: „vnum ornummæ, in quo ornummæ possunt seminari XII ore annone. Scr. VII S. 42 u. a. m.

[7]) Scr. IV S. 468: „VII qvadrantes terrae cum ea terra qvae dicitur Ornummæ“. Scr. VII S. 62: „villa Slarslunde habet quinque bool terre . . item tres ornummæ“.

bols.[1]) Auch Steenstrup unterscheidet diese Ornummebole von den kleineren Ornumländern.[2])

Aber auch allgemeine Erwägungen sprechen dafür, daß das Ornum als ein dem Staate gegenüber abgabenfreies Land angesehen wurde. Die Hauptlast des Kriegsdienstes und der öffentlichen Arbeiten ruhte nach dem schonischen Gesetze nicht auf dem Grund und Boden der Feldmark, sondern sie traf noch nach § 74 des schonischen Gesetzes den Besitzer eines Haus- und Hofplatzes.[3]) Einen Anklang an diese älteren Grundsätze enthält auch noch die Verordnung König Abels v. J. 1251,[4]) worin bestimmt ist, daß die öffentlichen Arbeiten „jnnæ" auch dann, wenn ein bisheriger Hofeigentümer seinen Hof einem anderen aufgelassen hat, nicht von dem Erwerber, sondern von dem Veräußerer insolange entrichtet werden sollen, als derselbe auf dem Hofe sitzen bleibt. Je mehr aber der zu einem Hause oder Bole gehörige Grundbesitz zersplittert wurde, desto unabweislicher ergab sich die Notwendigkeit, die öffentlichen Lasten nach einem anderen Maßstabe als der Anzahl der Familien zu bemessen. In Seeland geschah dies durch Einführung der Zensusberechnung, welche überall dort, wo eine Abgabe an den Grundherrn nicht zu entrichten war, an die Aussaat[5]) sich anschloß. Aus dem Fehlen einer Zensusangabe beim Ornum ergibt sich auch notwendigerweise seine Freiheit von den öffentlichen Abgaben.[6])

2. Das Ornum und die Guldwurdering in Jütland.

Früher als in Seeland die Zensusberechnung tritt uns in Jütland die Guldwurdering entgegen. Bereits im Jahre 1183 wird dieselbe im Bereiche des jütischen Rechts bekundet.[7]) Ihre Entstehung ist von mir auf ein hauptsächlich wirtschaftliches Interesse der jütischen Waldeigentümer insbesondere des Königs

---

[1]) Scr. IV S. 507: „terras trium solidorum et dimidii in censu in Ornummebool". Scr. IV S. 508: „curiam Pilegardh. cum XVI solidis terrae in censu in Ornummebool".

[2]) Steenstrup Studier S. 49 u. 50. [3]) Vgl. hierüber oben S. 147 u. 148.

[4]) Geheim. Arkivsber. Bd. 5 S. 10: quicunque scotauerit bona sua alij, quamdiu in illis resederit, teneatur ad plenum jnnæ.

[5]) Vgl. in der Hauptsache übereinstimmend die Theorie Erslevs in Valdemarern. Storh. S. 33 ff. und Paludan-Müller S. 238.

[6]) Erslev a. a. O. S. 31.

[7]) Vgl. Erslev a. a. O. S. 41.

und der Adeligen zurückgeführt worden.[1]) Die Grundlage für die Taxation bildete hier das dem Rebningsverfahren unterliegende Land. Nur nach diesem und seinem Verkaufswerte[2]) soll sich wie das Weiderecht so auch das Maß der öffentlichen Dienste richten. Dies beweist insbesondere J. L. 3, 11 wonach die Ledingspflicht nur demjenigen auferlegt wird, welcher rep draghen iorth, das heißt mit dem Reb vermessenen Boden[3]) pflügt. Nicht der Wald und ein etwaiges Einkommen aus demselben ist also in Jütland Gegenstand der Guldwurdering gewesen, sondern das Ackerland allein.

Es müßte dementsprechend auch das Ornum, da es in J. L. 1, 46 ausdrücklich als Bauland bezeichnet wird der Guldwurdering und öffentlichen Besteuerung unterzogen worden sein. Dem widersprach aber seine in J. L. 1, 46 anerkannte exemptio vom Rebningsverfahren.[4]) Tatsächlich wird denn auch das Ornum, wo dasselbe für Jütland bezeugt ist, nicht nach dem Guldwurderingsmaßstabe bemessen.[5]) Übereinstimmend muß also sowohl für den Umkreis des jütischen als auch des seeländischen Rechtsgebietes angenommen werden, daß das Ornum jenes Land darstellte, welches vom Rebningsverfahren sowie auch von der Guldwurdering bzw. Zensusberechnung und hiermit von der öffentlichen Besteuerung befreit war. Und hiermit harmoniert auch der Bericht A. Sunesøns. Das privilegium dignitatis welches A. Sunesøn dem ornum zuschreibt[6]) kann nämlich nicht, wie bisher angenommen wurde, lediglich in der exemptio dieses Landes von den Regeln der Feldgemeinschaft gesucht werden,

---

[1]) Vgl. oben S. 132 ff.

[2]) J. L. 3, 12: Bondæ thær havær marcs gulsz i iorth æth meræ. gøræ vt trithings hafnæ. Allgemein anerkannt: vgl. Steenstrup Studier S. 59 und Erslev a. a. O. S. 43.

[3]) J. L. 3, 11: Lanbo e hwæs sum the æræ. biskop. præstæ. klostærs. kirkins. bondæns æth hirmansz . . haldæ vp lething oc landwæræn. of the æriæ rep draghæn iorth. Ergänzend bestimmt die Verordnung Christophers I. aus den Jahren 1257—1259 § 8 — Aarsberetn. f. d. kgl. Geheimearkiv Bd. 5 S. 13 — daß die Ledingspflicht nur denjenigen trifft, welcher sein Land in bebautem Zustande hält. Vgl. hierzu Steenstrup Studier S. 63.

[4]) J. L. 1, 46: . . ornum i by . . hon repæs æi with by.

[5]) Vgl. Ribe Oldem. No. 23 v. J. 1248: „quoddam ornum, quod habui in jarløf, cum forta et fædrift, cum domibus et siluis, pratis, terris et aliis commodis" — keine Guldwurderingsangaben. Ähnlich Scr. VIII S. 109; Dipl. Dueh. S. 93 u. 107.

[6]) A. S. 33: „Ad sopiendam controuersiam exortam . . . super terra que, hornome uulgariter appellatur, quam, quasi precipuam, ad diuisionem uenire cum alijs non permittit priuilegium dignitatis".

denn dann müßte auch den im schonischen Gesetz § 179 bekundeten, von dem Flurzwange befreiten Einzäunungen des Wanges und noch mehr aber den Haus- und Hofplätzen ein ähnliches Privileg zuerkannt werden. Das von A. Sunesøn hervorgehobene privilegium dignitatis kann also nur auf die öffentlich bevorzugte Stellung des Ornum-Landes Bezug haben.

3. Die Entstehung des Ornums.

Was nun die Herkunft des Ornums betrifft, so hat lediglich Velschow dieselbe eingehender zu erklären versucht.[1]) Seiner geistreichen Theorie liegt folgende Voraussetzung zugrunde: Das Wort ornum sei von ore und nam abzuleiten und bedeute so viel wie ein aus der Ödmark — ore[2]) — durch Einfangen entstandenes Bauland, ähnlich dem ruth.

Als Bifang fassen es auch auf Olufsen[3]) und v. Amira,[4]) doch versieht v. Amira diese Kombination vorsichtigerweise mit einem Fragezeichen.

In der Annahme, daß alles unkultivierte Land, also alle Ödmarken und Wälder dem König gehört hätten, folgert Velschow weiter, müßte dem König auch ein Recht zugestanden haben das durch Einfangen der königlichen Almenden entstandene Ornum entsprechend zu besteuern.[5]) Hierfür sei aber nicht eine persönliche Dienstpflicht wie jene des Ledings der Bauern gewählt worden, weil man gesehen habe, daß diese infolge der beständigen Verringerung der Bole und Verteilung derselben unter mehrere Familien der Gleichmäßigkeit entbehrt habe. Aus diesem Grunde sei den Besitzern derartiger Einfänge vom König eine Geldabgabe gegen entsprechende Befreiung von der persönlichen Ledingspflicht aufgebunden worden und zugleich hätten dieselben die Pflicht übernommen, diese ihre Länder von der dem Rebningsverfahren unterliegenden Feldmark abgesondert zu halten.[6]) — Nach dieser Erklärung hätte also das Ornum keine andere öffentliche Eigenschaft besessen als das Quærsætæ — Land des J. L. 3, 16, dessen Inhaber gegen Entrichtung einer Abgabe von der persönlichen Kriegs- und Untertanenpflicht befreit waren.[7])

[1]) Velschow S. 64 u. 133 ff.
[2]) A. a. O. S. 133: „ore, regio lapidosa et arida, silvis sæpe operta".
[3]) Olufsen S. 331 u. 332. [4]) v. Amira in Pauls Grundriß Bd. 3 S. 170.
[5]) Velschow S. 64 u. S. 134. [6]) Velschow S. 134, 135.
[7]) Vgl. Steenstrup Studier S. 194 ff.

Die Theorie Velschows stützt sich hauptsächlich darauf, daß das Ornum aus dem im Eigentum des Königs stehenden Almendlande — ore — entstanden sei: Von einem für ganz Dänemark geltenden Grundregal des Königs an den großen Almenden ist jedoch, wie schon oben nachgewiesen wurde, nirgends etwas zu finden.[1]) Aber auch noch andere Gründe sprechen gegen die Annahme, daß das Ornum eine Rodung des Waldes der großen Almenden darstelle. Nach übereinstimmenden Berichten der Gesetze liegen nämlich die Ornum-Länder in den Feld- und Wiesenmarken der Dörfer, nicht aber in den Außenmarken.

So befindet sich das Ornum des jütischen Gesetzes „i by“[2]) also in der Dorfmark und nicht außerhalb derselben, auf der angeblich dem König gehörenden großen Almende oder Ödmark. Ähnlich heißt es denn auch im § 71 des schonischen Gesetzes: „Skil oc mæn i by um ornummæ . . Streiten auch die Leute im Dorfe um Ornum“. Dem schließt sich Valdemars seeländisches Gesetz an.[3]) Aber auch zahlreiche Urkundenstellen weisen darauf hin, daß das Ornum eine Einzäunung in der Dorfmark und hier wieder vor allem eine solche im Innern der Wange bedeutet hat.

Im Zinsbuche von Schleswig[4]) heißt es: „Villa Duttebol . . est in campo istius ville Biscop ornum“. Daß unter campus ville nicht die Ödmark weit außerhalb der Dorfgrenzen, sondern das Kulturland der Dorfmark zu verstehen ist, geht schon aus dem Begriffe campus hervor, welcher im Mittelalter übereinstimmend für waldfreies, der Kultur unterliegendes Land gebraucht wurde.[5])

Die Feldmark des Dorfes Følleslev auf Seeland enthielt in ihrem südlichen Teile neben den Äckern ein abgesondertes, ebenfalls zu Ackerbau verwendetes Ornum.[6]) Im Jahre 1288 wird dem Erdbuche des Lygum-Klosters zufolge ein in der Mark des Dorfes Kummerlev gelegenes Ornum[7]) von den angrenzenden Wiesen der Dorfbewohner durch genaue Grenzzeichen geschieden. Und in der Gemarkung des Dorfes Sigersted lag nach einer Nachricht des Schenkbuches von Sorø ein Ornum, welches von dem

---

[1]) Oben S. 35 ff. [2]) J. L. 1, 46: „Er ornum i by“.

[3]) V. S. 3, 2: „at men skil i bü um ornumæ“.

[4]) Scr. VII S. 479 u. 480. [5]) Vgl. Du Cange Bd. II S. 73.

[6]) Scr. VI S. 423, 424: „in parochia Fillizlöf . . Totus campus istius ville . . distinctus est in duas partes . . . . illa pars que dicitur Synderfang . . in istis terris seminantur XIII orarum annone . . In ista eciam parte est . . Ornum, in quo seminantur ora annone“.

[7]) Scr. VIII S. 109.

in Feldgemeinschaft stehenden und als communis terra bezeichneten Lande ausgenommen war.[1])

Hierzu gesellen sich zahlreiche andere Urkundenstellen, in welchen das Ornum als „im Dorfe“ gelegen oder zum Dorfe gehörig angegeben wird.[2]) Hiernach ist die Annahme, daß das Ornum ein Bifang oder Einfang der großen, außerhalb der Dorfmarken gelegenen Almenden oder Ödmarken gewesen sei, unmöglich noch länger haltbar.

Man könnte aber immer noch vermuten das Ornum habe einen irgendwie bevorzugten Bifang der Dorfgemeinlande dargestellt.

Gribsjord, ruth und stuf.

Das dänische Recht enthält hauptsächlich drei Begriffe, welche auf Einfangen der Almende schließen lassen: gribsjord,[3]) ruth[4]) und auch stuf.

Nach J. L. 1, 49 sind stuf und særkjøb einander gleichgestellt. Es wird hierunter wie Lund richtig annimmt ein Teil der dem Rebningsverfahren unterliegenden Dorfmark verstanden, welcher einen anderen Eigentümer hatte als die Quote der Dorfmark von welcher er ausgeschieden wurde.[5]) Gegenüber Meitzen und auch schon A. Berntsen, welche glauben,[6]) daß der stuf dem Rebningsverfahren nicht unterliegt, muß dies ausdrücklichst hervorgehoben werden. Da nämlich der stuf nicht wie das Ornum mit festen Zäunen umgeben zu sein brauchte[7]) und seine Grenzen sich leicht verwischen konnten, mußte die Größe des stufs oft erst im Rebningsverfahren erkundet und festgestellt werden. Hierbei sollte nach J. L. 1, 49 darauf geachtet werden, daß der stuf nur den Feldmarkanteil desjenigen verkürzt, welcher den Stuf wegverkauft hat:

---

[1]) Scr. IV S. 468: „in Sierstædhe, videlicet XIIII oras terrae in censu de terra communi et in Ornumme dimidiam marcam“.

[2]) Ribe Oldem. No. 23 v. J. 1248: „ornum . . . in jarlöf“. Dipl. Dueh. S. 93 u. 107, Scr. VII S. 7: „Lækkingæ sunt XVIII curie . . ornummæ“. A. a. O. S. 27: „Birkingæ . . vnum ornummæ“. S. 30: „Kathorp . . vnum ornummæ“. S. 31: Wigh vnum ornumme u. a. m.

[3]) Hierüber vgl. oben S. 18 und 19.

[4]) Z. B. Scr. VII S. 7: „ruth“, Scr. VII S. 43: „ruth“.

[5]) Lund Ordbog S. 131.

[6]) Meitzen Bd. 1 S. 109 A. 2 und A. Berntsen 3. Buch S. 448.

[7]) J. L. 3, 57 u. J. L. 3, 58: „for stuf gærthæs ækki“. Den stuf muß sein Besitzer umzäunen oder vermarken.

J. L. 1, 49: Hwa som wil witæ sik stvf æth sær køp i nokær deld. æth i by latæ tho ræp gangæ... oc skærthæ ængi man vtæn hin thær skvldugh ær skarth at havæ thet ær hin thær saldæ.

Wer sich Stuf oder Sonderkauf beweisen will in irgend einem Teile, oder im Dorfe, lasse er doch das Reb (Meßschnur) gehen . . und er verkürze niemand außer jenen welcher schuldig ist (den Teil) verkürzt zu haben, daß ist jener, welcher verkaufte.

Die letztere Bestimmung, daß lediglich von der Bolsquote des Verkäufers der Stuf oder Sonderkauf abgezogen werden solle, hat Meitzen zu seiner Vermutung verleitet, als würden unter stuf „jene Parzellen" in Frage stehen, welche „nicht in die Rebningsmessung hineingezogen" [1]) wurden. Gegenüber der ausdrücklichen Vorschrift des J. L. 1, 49 „latæ tho ræp gangæ — lasse er doch des Reb gehen — ist die Anschauung Meitzens nicht haltbar. Insbesondere ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Stelle, daß der Stuf seinem Eigentümer nach durchgeführtem Rebningsverfahren in einem ganz anderen Teile der Dorfmark zugewiesen werden konnte als bisher. Es kam nämlich hauptsächlich darauf an, wo die Bolsquoten des Hauptgutes nach der Neuvermessung der Feldmark zu liegen kamen. Lediglich diese, nämlich das Land des Verkäufers — hin thær saldæ — sollte der Stuf oder Sonderkauf verkürzen.

Es ist augenfällig, daß in J. L. 1, 49 unter stuf ein sær køp, das ist ein von dem Hauptgute wegverkauftes kleineres Stück Land verstanden wird.[2]) Und doch deutet die Nebeneinanderstellung [3]) von stuf und sær køp darauf hin, daß unter beiden Bezeichnungen verschiedene Begriffe gemeint sind.

Stuf ist von altnorw. und isl. stofn abzuleiten, [4]) welches Baumstumpf bedeutet. Diese Abstammung des Begriffes weist aber schon darauf hin, daß stuf ursprünglich nicht soviel wie særkøp war. Anderer Anschauung ist G. Hanssen, welcher stuf und særkjøb auf gleiche Stufe stellt.[5])

Vielmehr erinnert das Wort stuf daran, daß hier ursprüng-

[1]) Meitzen Bd. 1 S. 109 A 2.

[2]) Vgl. auch J. L. 3, 55: „æn køpær man a annæns manz marc".

[3]) J. L. 1, 49: „stvf æth sær køp".

[4]) Vgl. Lund Ordbog S. 131.

[5]) G. Hanssen Neues Staatsbürgerl. Magaz. Bd. 6 1837 S. 31 ff. Ähnlich Steenstrup Studier S. 50.

liches Waldland vor uns liegt, dessen Baumstümpfe erst allmählich im Wege der Rodarbeit beseitigt worden sind. Hierauf weisen denn auch tatsächlich verschiedene Urkundenstellen hin, welche den Namen stuf nicht bloß, wie G. Hanssen und auch Steenstrup glauben, kleineren wegverkauften Einzelparzellen, sondern ganzen Gewannen beilegen, die aus den Wäldern entstanden sind. So findet sich in den Skov- og Græsningstaxations-Protokollen der Matrikel Christian V. v. J. 1683 in dem Dorfe und Kirchspiel Bramdrup in Jütland[1]) ein größeres gemeinschaftliches Wiesengewann erwähnt, welches durch Verteilung eines nur noch aus Baumstümpfen bestehenden Waldes entstanden ist und mit dem Namen Stubs Skovskifte — des Stumpflands Waldteile bezeichnet wird.[2]) Wie der in der Anmerkung enthaltene Auszug des Protokolles dartut, sind die verschiedenen Dorfgenossen an diesem Rodlande anteilsberechtigt gewesen. Ähnlich trägt in einer noch aus dem Mittelalter, nämlich dem Jahre 1436 stammenden Quelle des Zinsbuches von Schleswig ein ganzes aus 7 Teilen bestehendes Gewann den Namen stuue.[3]) Und ebenso wird in dem Diplomatarium Vibergense in einer Nachricht des Jahres 1532 ausdrücklich von einem allen Dorfgenossen des Dorfes Østervelling gleichheitlichen Rechte an dem Stuf-Lande gesprochen.[4]) Es heißt hierüber:

— — och ey der fandtis wdi for[ne] Østervelling agermarck eller eng nogle stuff till for[ne] preste gaard meere ind til andre gaarde wdi for[ne] Østervelling.	— — und nicht fand sich dort in der Østervelling Acker oder Wiesenmark mehr Stufland zu dem vorgenannten Pfarrhofe als zu den anderen Höfen im genannten Østervelling.

Aber auch Teile von Wäldern hießen stuf oder stub. So erwähnt das Diplomatarium des Lygum-Klosters in einer Urkunde des Jahres 1263 einen Wald Drowith, von welchem es heißt, daß er den Namen stuff trug.[5]) Ähnlich zitiert A. Heise in der Beschreibung des zum grundherrlichen Hofe Hemmestrup im 16.

---

[1]) Brusk Harde, Vejle-Amt.

[2]) A. a. O.: . . Stubs Skovskifte . . Thomis Hanssen skovhøe 2 bundt, Jens Jepssen skovhø 4 bundt . . Joh. Schrøders enke godthøe . . 4 læs usw.

[3]) Scr. VII S. 465 v. J. 1436: „in Tzustre Marsch est terra stuue vocata, et sunt VII partes, vnaqueque dat III hempten ordei pro huris".

[4]) Dipl. Viberg. S. 183.

[5]) Scr. VIII S. 38: „Om nogen stuff y Droffuit" und später „de silua Drowidt, que vocatur stuff".

und 17. Jahrh. gehörigen Gutes wörtlich eine Urkunde, woraus ebenfalls hervorgeht, daß der nur noch mit Baumstümpfen bestandene Waldboden als stub bezeichnet wurde.[1])

Aus diesen Beispielen erhellt zur Genüge die Tatsache, daß noch im Mittelalter und in der späteren Zeit manches Stufland als gerodetes und unter die einzelnen Dorfgenossen verteiltes Waldland aufgefaßt wurde. Diese Bedeutung von stuf ist aber die ursprüngliche um deswillen, weil sie mit der Abstammung des Wortes von altnorw. u. isl. stofn = Baumstumpf am ehesten einen Zusammenhang aufweist.

Hiermit stimmt aber auch die Rechtsstellung des Stufs und sein Verhältnis zum anderen Rodlande dem ruth und gribsjord vollständig überein. Daß der gribsjord als Einfang der Almende anzusehen ist,[2]) wird allgemein anerkannt. Gerade dieses Rod- oder Einfangsland unterlag aber nach Artikel 28 des Koldingschen[3]) und schon nach Artikel 15 des Rezesses vom Jahre 1547[4]) dem Rebningsverfahren und das gleiche galt auch für das ruth, wenn es als Einfang der Gemeinlande sich darstellte. Mit dem gribsjord und ruth hat auch der stuf das gemein, daß er, wie J. L. 1, 49 ausdrücklich bestimmt, ebenfalls dem Rebningsverfahren unterworfen ist. Wenn aber in einigen Fällen das ruth oder der stuf von den Urkunden als nicht rebgezogenes und abgabenfreies Land erwähnt wird, so erklärt sich dies folgendermaßen: Ruth und stuf galten so lange als inculta und gemäß Verordnung Christophers I. als nicht der öffentlichen Abgabenpflicht unterworfenes Land,[5]) bis dieselben mit ordnungsgemäßem Rebningsverfahren der rebgezogenen Dorfmark angegliedert wurden.

Derartige im Wege der Einzelkultur, durch Einfangen der Almende entstandene Landparzellen, ein durch Arbeit verdienter, oft unerwarteter Zuwachs des Hofes haben sicherlich am meisten zum Verkaufe angereizt[6]) und so geschah es, daß gerade der stuf durch Wegveräußerung und Sonderkauf — sær køp —

---

[1]) Jydske Sml. 1. R. Bd. 2 S. 358: Til Gaarden hørte 2 Skovskifter . . „Ellers findes nogle Bøgestubbe, som ere ganske utjenlige paa at skifte, kaldet Hessel“. [2]) Vgl. oben S. 18 u. 19. [3]) Vgl. Secher Corpus Bd. 1 S. 26.

[4]) K. R. III S. 223: „Gribsjordt . . eller anden jord, som tillforn icke haffwer weritt lagt enten udi boell fiardingh, ottingh eller marsell, tha skal then rebis effter gamble Landgildt oc Skyldt“.

[5]) V. O. Christophers I. 1257—1259 Geheim. Arkivsber. Bd. 5 S. 13 § 8: „pro expeditione . . si autem terra non colitur nihil soluat, donec terra colatur“.

[6]) Vgl. z. B. Scr. VII S. 31: „vna curia parua habens stweiorth, quam emit N. episcopus“. Scr. VII S. 43: „I stwf quam emit“.

vom Stammgute des öfteren losgetrennt wurde. Auf diese Weise erklärt auch Langebek die für den stuf so häufig vorkommende Bezeichnung særkøp.[1])

Im Gegensatz zum Ornum waren Stufland ruth und gribsjord also nicht von dem Rebningsverfahren ausgenommen, sondern sie wurden, wenn wieder eine Umrebnung der Dorfmark erfolgte, in das Rebningsverfahren mit einbezogen und mußten demnach regelmäßig auch der öffentlichen Besteuerung unterliegen. Träger der öffentlichen Abgabenpflicht war aber nach dem jütischen Gesetze 3, 11 und 3, 12 nicht der Eigentümer desjenigen Hauses und Hofes, von welchem der stuf wegveräußert wurde, sondern der Besitzer des Stufs selbst.[2]) Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Nach Einführung der Guldwurdering und Verteilung der Ledingspflicht nach dieser ist der alte Grundsatz, daß die im Besitz des Haus- und Hofplatzes befindlichen Untertanen ohne besondere Rücksicht auf ihren zugehörigen Grundbesitz zu den öffentlichen Diensten verpflichtet sind, nicht mehr anwendbar gewesen, vielmehr galt nach ausdrücklicher Vorschrift des J. L. 3, 11 und 3, 12 der „repdraghen iorth" entsprechend seinem Guldwurderingsansatze und demnach auch der Stuf als Träger der öffentlichen Lasten.

Es ergibt sich sonach ein ganz auffallender Gegensatz zwischen der rechtlichen Stellung des Stufs und Bifangslandes auf der einen Seite und des Ornums auf der anderen.

Das Ornum ist mit ewigen Grenzen, mit Gräben, Mauern oder Säulen umgeben und von dem Lande der Feldgemeinschaft abgesondert, weshalb es auch nicht dem Rebningsverfahren und nicht der öffentlichen Besteuerung unterliegt.

Der stuf hingegen und der gribsjord sowie auch das ruth haben keine ewigen Zäune und sind nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze dem Rebningsverfahren und damit der öffentlichen Besteuerung unterstellt. Das Ornum kann also nach den bisherigen Ergebnissen der Untersuchung nicht auf gleiche Stufe mit dem ruth und gribsjord, ja mit dem Einfangslande überhaupt gestellt werden.

Der Annahme, als handle es sich beim Ornum um einen Einfang der Dorfalmenden stellen sich weiter zwei auffallende Berichte des Registrum Roskildense direkt entgegen. Hiernach

---

[1]) Vgl. Scr. VI S. 429 A. h.

[2]) Steenstrup Studier S. 52 anderer Anschauung.

wird sowohl das Dorf Ordrup,[1]) wie auch das Dorf Veddinge[2]) als Eigentümer je eines großen Ornums angeführt. Es heißt hierüber:[3]) tota villa Ordorp, que villa habet terram, videlicet nouem oras et vnum solidum et magnam terram que vocatur ornummæ et sunt XII curie. Dieses Ornum wurde zu Ackerbau verwendet und dem Bischof von Roskilde als Grundherrn des genannten Dorfes war von den Bauern von Ordrup insgesamt eine offenbar grundherrliche Abgabe von 5 Pfund Getreide aus dem Ornum zu entrichten.[4])

Das aus 15 ebenfalls dem Bischof von Roskilde abgabenpflichtigen Höfen bestehende Dorf Veddinge hatte ebenfalls ein großes Ornum, von welchem dem Bischof anscheinend keinerlei Grundsteuer zu entrichten war. Im Gegensatz zu den bei den einzelnen Höfen genau angeführten Geld- und Naturalabgaben sagt nämlich das Roskildebuch[5]) mit Bezug auf dieses Dorfornum lediglich folgendes: habet hec villa magnam terram dictam ornummæ. Eine Einzelrodung oder einen Bifang auf der Dorfalmende kann aber ein derartiges dem ganzen Dorfe gehöriges und ausdrücklich als „groß" bezeichnetes Ornum nicht darstellen, denn die Einzelrodung oder der Bifang ist begrifflich dem Gemeinland entgegengesetzt und bedeutet hier das aus dem Gemeinlande durch Einzelarbeit ausgesonderte Individualeigentum, welches infolge der schwierigen Rodarbeit durchschnittlich in sehr bescheidenen Grenzen sich zu halten pflegte. Derartige große Ornumländer müssen also aus einer andern Wurzel als jener der Einzelrodung oder des Einfangens der Almenden herstammen. Wahrscheinlich ist es, daß die eben angeführten Dorfornumländer von Ordrup und Veddinge samt den dazugehörigen Dörfern dem Bischofe von Roskilde von größeren Grundherren übereignet worden sind.

Über die Verwendung der im Gemeineigentum der Dörfer stehenden Ornumländer wird von A. Berntsen berichtet. Derselbe weist darauf hin, daß das Ornum zum gemeinschaftlichen Nutzen der Dörfer, nämlich zur Stierhaltung oder Beschaffung von Gildepfennigen gebraucht zu werden pflegte.[6])

---

[1]) Früher in der Skipping-Harde, nun Odds-Harde auf Seeland.

[2]) Odds-Harde auf Seeland. [3]) Scr. VII S. 42 erste Zeile.

[4]) Scr. VII S. 42: „. . ibidem de terra ornummæ dant rustici V pund annone".

[5]) Scr. VII S. 42.

[6]) A. Berntsen Buch 3 S. 448: „Gemeenligst pleyes slig Jord at brugis til Byens Tyr derpaa at underholde eller pleyes deraff at tagis Øll till Byemænds bæste".

Daneben steht aber speziell in den älteren Quellen eine große Mehrzahl von Fällen, in welchen das Ornum nicht etwa ganzen Dörfern, sondern einzelnen vornehmen, als nobiles bezeichneten Familien zugeschrieben wird.[1]) Auch die Königsfamilie und die mit derselben verwandten Geschlechter sind als Eigentümer von Ornumsländern angeführt.[2])

Demgegenüber befindet sich das ornum besonders in den Zeugnissen des früheren Mittelalters nur in ganz vereinzelten Fällen in den Händen des erst im 11. Jahrhundert entstandenen Dienstadels der hirthmæn oder der späteren milites[3]) und nicht minder selten im Besitz einzelner Gemeinfreien.[4])

Häufiger wird hingegen das Vorkommen des Ornums als Zubehör von grundherrlichen Höfen, doch entstammen diese Nachrichten erst der späteren Zeit und lassen auf den Stand ihrer Besitzer keine Schlüsse ziehen.[5]) Das unverhältnismäßig häufige Auftreten von Ornumland im Besitz einzelner vornehmer Familien in Verbindung mit seiner sowohl öffentlich rechtlich als privatrechtlich exempten Stellung legt die Annahme

---

[1]) Scr. IV S. 468 aus dem 12. Jahrhundert: „Domina Gythe qvoque filia Ebbonis fundatoris primi . . contulit . . in Ornumme dimidiam marcam", hierzu S. 467 a. a. O.: „Orti clarissimo nobilium Danorum sangvine . . . Ascerus dictus Ryg, Ebbo et Thoko, fratres uterini . . de constructione monasterii (Sorø) unius inter se tractare coeperunt". Scr. IV S. 507: „Othbernus tholfsön, vir nobilis, . . . in cambium tradidit . . Ornummebool". Scr. IV S. 507 u. 508: „Nobilis vir Nicolaus Jacobi dictus Ruth . . tradidit . . curiam Pilegardh cum XVI solidis terrae in censu in Ornummebool". Scr. IV S. 470, 471: Ingenuus vir dominus Ascerus, praepositus ecclesiae Lundensis . . emerunt fratres ab haeredibus dicti praepositi . . . Ornummebool, cum molendino, et prato Dragholm, et medietatem silvae Jælinge ore". Vgl. auch Ribe Oldem. No. 59 v. J. 1236 S. 38.

[2]) Nielsen V. J. S. 34: Als Familiengut des Königs: „in ornummæ possunt seminari simul duobus annis. V. mr[a] annone". Scr. IV S. 509 mit S. 508: Die Enkelin Valdemars II. namens Agnes schenkt hier dem Kloster Sorø ein zum königlichen Familiengut gehöriges Ornummebool — „unum mansum dictum Ornummebool".

[3]) Scr. IV S. 503 u. 504. Ribe Oldem. No. 27 v. J. 1266.

[4]) Ribe Oldem. No. 23 v. J. 1248: Magnus filius haquini, canonicus ripensis . . quoddam ornum, quod habui in jarløf . . (dedisse noveritis). Dieser Magnus könnte vielleicht ein Gemeinfreier gewesen sein, vielleicht auch der in Scr. IV S. 468 genannte Ascerus. Anders dürfte aber Scr. VII S. 27: „Birkingæ habet XVII oras cum dimidia terre et vnum ornummæ" auf ein im Gemeinbesitz des Dorfes stehendes Ornum hindeuten. Einzelne Freie werden in keinem einzigen Falle ausdrücklich als Besitzer des Ornums erwähnt.

[5]) Scr. VI S. 424; VII S. 30, 31, 42, 62; VIII S. 109.

nahe, daß hier noch die letzten Spuren eines hinsichtlich seines Grundbesitzes bevorzugten Adelstandes der vorhistorischen Zeit erhalten sind.[1])

Die Entstehung des Ornums muß in die ersten Zeiten der Seßhaftmachung zurückfallen. Hier lag es nahe die in der Feldgemeinschaft verbleibenden und ihrem Banne und Flurzwange unterworfenen Bauländer von den anderen in Individualeigentum übergegangenen Wiesen- und etwaigen Ackerteilen getrennt zu halten. Das gleiche mußte hinsichtlich des den nobiles zugefallenen Ornums eintreten. Wahrscheinlich stellt sich das Ornum, weil dasselbe keine Einzelrodung oder Bifang sein kann, als der beste Teil des in Besitz genommenen waldfreien Landes, des Wangs der Vorzeit, dar. Hieran gliederte sich das Land der Nicht-Nobiles und dieses blieb, da es großenteils erst durch Rodung und Verteilung der Almende gewonnen wurde,[2]) auch nach Übergang in Einzeleigentum doch noch der Gesamtheit in Gestalt der Feldgemeinschaft dienstbar.[3])

Bisher ist das Vorhandensein eines mit den taciteischen nobiles verwandten Uradels für das Mittelalter Dänemarks hauptsächlich aus dem Grunde abgelehnt worden, weil sich in den dänischen Gesetzen kein Stand vorfindet, welcher durch sein höheres Wehrgeld von der Masse der Gemeinfreien verschieden wäre. Das Wehrgeld ist aber nicht allein ein Kriterium für Standesvorrechte, insbesondere können diese auch in Grundbesitzprivilegien bestehen.[4])

In Konsequenz jener Anschauung und von dem Obersatze ausgehend, daß im Mittelalter Dänemarks ein älterer den taciteischen nobiles ähnlicher Geburtsadel sich nicht vorfindet, führen dann die dänischen Rechtshistoriker den Adel des späteren Mittelalters hauptsächlich auf den erst im 11. Jahrhundert entstandenen Dienstmannenadel der hirthmæn[5]) und die späteren

---

[1]) Über die taciteischen nobiles und jene der karolingischen Volksrechte vgl. Brunner in Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 1898 S. 76ff., E. Mayer Verfassungsgeschichte Bd. 1 S. 409ff., Heck Altfriesische Gerichtsverfassung S. 308. Ferner über den alten Adel Taranger Udsigt over den norske Retshistorie Bd. II 1, 29ff.

[2]) Vgl. S. L. § 70 und über die Reuttlandskultur oben S. 160ff.

[3]) Vgl. Jørgensen Forelæsninger S. 123: Hier wird vermutet, daß das Ornum vielleicht an eine Zeit zurückerinnere, wo die Feldgemeinschaft nicht durchgeführt war.

[4]) Vgl. E. Mayer Verfassungsgeschichte Bd. 1 S. 409ff.

[5]) Vgl. Knud des Großen Vitherlagsret bei K. R. V S. 3ff.



Königsmannen die homines regis, die hærræ mæn[1]) oder milites zurück.[2])

Nur Jørgensen in seinen Vorlesungen räumt ein, daß auch in Dänemark ein älterer Geburtsadel bestanden haben könne, doch hätten denselben keine besonderen Vorrechte vor der Masse der Gemeinfreien ausgezeichnet, lediglich durch seine vermeintliche Abstammung von den Göttern habe sich derselbe von den übrigen Volksgenossen unterschieden.[3])

Nun ist aber von mir bereits früher der Nachweis erbracht worden, daß insbesondere die Adeligen Jütlands nach den Berichten der älteren Geschichtsschreiber, mit welchen vor allem auch die jütische Agrarverfassung übereinstimmt, durch Vorrechte in den großen Wäldern über den Stand der Gemeinfreien emporgehoben wurden.[4]) Hierzu kommen noch die Grundbesitzvorrechte, wenn auch nicht Waldvorrechte, welche den Familien der nobiles und den Angehörigen der Königsfamilie in bezug auf das in ganz Dänemark verbreitete alte Ornum zustanden.

Wie aus den oben angeführten Beispielen der Dörfer Ordrup und Veddinge sich ergibt, waren auch die im Besitze eines ganzen Dorfes befindlichen Ornumländer offenbar grundherrlichen Ursprungs. Demnach bildete das Ornum einen nicht der Menge der Bauern, sondern in der Regel einzelnen grundherrlichen Familien, insbesondere den sogenannten nobiles zustehenden, sowohl gegenüber dem in Feldgemeinschaft liegenden Dorfe als auch gegenüber dem Staate bevorrechteten Besitz.

Die Nobiles des dänischen Rechtes sind nicht den einfachen Bauern gleichzustellen, denn gerade sie besaßen in bezug auf das Ornum ähnlich wie die vornehmen Familien Jütlands hinsichtlich des Waldes bedeutende Vorrechte wirtschaftlicher Natur, welche sie über die Masse des Volkes emporhoben und ihre Stellung als die eines eigenen Standes bekräftigten. Demgegen-

---

[1]) Vgl. J. L. 3, 18: „hærræ mæn“. J. L. 3, 11: „hirmansz“? Kopenhag. Stadr. v. J. 1294 A. 9 K. R. V S. 103: si mulier Hafnis habitans nupserit viro, qui dicitur herræmaan“. Hierzu Larsen I 1 S. 313 u. 314 (Forelæsninger).

[2]) So Madsen: Offentlig Ret I S. 53 ff. Steenstrup Studier S. 105 ff., doch mit gewisser Rücksicht auf einen älteren Adel. Jørgensen a. a. O. S. 141.

[3]) Jørgensen a. a. O. S. 141. Ähnlich schon v. Amira Grundriß § 34. Vgl. hierzu Larsen I 1 S. 312 (Forelæsninger), wo ein Teil der älteren dänischen Aristokratie auf die sagenhaften Kleinkönige zurückgeführt wird.

[4]) Oben S. 101 ff. Einen ähnlichen Zusammenhang hat in dem deutschen Rechte E. Mayer als erster aufgedeckt. Vgl. E. Mayer Verfassungsgeschichte Bd. 1 S. 409 ff.

über fällt es nicht ins Gewicht, daß ein höheres Wehrgeld für die Nobiles nirgends überliefert ist. Das Resultat dieser Untersuchungen dürfte aus dem Grunde an Interesse gewinnen, weil nach E. Mayers überzeugender Beweisführung auch in Deutschland die Nobiles des früheren Mittelalters nicht mit den Gemeinfreien auf einer Stufe stehen, sondern von diesen durch Waldvorrechte in der gemeinen Mark unterschieden sind.[1]) Auf einen derartigen Zusammenhang ist vor E. Mayer in der Literatur noch nicht hingewiesen worden.

Gegenüber Heck, welcher die Nobiles als Gemeinfreie betrachtet,[2]) stehe ich auch für das deutsche Recht auf dem Standpunkte E. Mayers. Hier in diesem Rahmen möchte lediglich auf die von Heck dem Worte nobiles gegebene sprachliche Auslegung näher eingehen. Nach Heck wird nobilis „regelmäßig" für den Gemeinfreien verwendet,[3]) während es nach E. Mayer den bevorrechteten Vaterrechtsadel bedeutet.[4])

Der Begriff nobilis kehrt in den dänischen Schenkungsurkunden des 12. u. 13. Jahrhunderts nicht derart häufig wieder wie Heck für eine gewisse Zeitspanne der deutschen Geschichte mit Recht hervorhebt. Meistens sind es in Dänemark größere Grundbesitzer, welche den Beinamen nobilis führen. Besonders deutlich geht die Bedeutung von nobilis als Bezeichnung für einen von der Menge der Gemeinfreien verschiedenen Stand aus dem die Gründung des Klosters Sorø schildernden Schenkbuche von Sorø hervor. Die Stifter des genannten Klosters sind hiernach[5]) „orti clarissimo nobilium Danorum sangvine". Als Epitheton ornans kann das Wort nobilis in diesem Zusammenhange nicht betrachtet werden. Hierfür diente dem Chronisten der Superlativ clarissimus. Die Nachricht will also augenscheinlich kundtun, daß die Gründer des Klosters Sorø durch ihre Ab-

[1]) E. Mayer Verfassungsgeschichte Bd. 1 S. 409ff.

[2]) Vgl. Heck Die altfriesische Gerichtsverfassung S. 224: „Die nobiles der lex Frisionum sind ursprünglich nichts anderes als die Gemeinfreien". Ebenso Heck Beiträge zur Geschichte der Stände im M. A. S. 79ff. Anderer Meinung: E. Mayer Verfassungsgeschichte Bd. 1 S. 48, 49 u. S. 409ff. und Brunner „Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte", in der Zeitschrift der Savignystiftung, German. Abt. Bd. 19 S. 76ff., insbesondere S. 103.

[3]) Heck Beiträge zur Geschichte der Stände im M. A. S. 79.

[4]) E. Mayer Verfassungsgeschichte Bd. 1 S. 48, 49, 409ff.

[5]) Scr. IV S. 467: „Orti clarissimo nobilium Danorum sangvine . . Ascerus dictus Ryg, Ebbo et Thoko, fratres uterini . . de constructione monasterii unius inter se tractare coeperunt"

stammung aus dem Blute der dänischen nobiles über die Masse des Volkes hervorragten. Ich gebe Heck vollständig zu, daß von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis in das 11. Jahrhundert herein insbesondere in den Freisinger Traditionsurkunden [1]) die Mehrzahl der Schenkgeber als nobiles bezeichnet werden. Hiermit ist aber noch lange nicht bewiesen, daß die nobiles mit den Gemeinfreien identisch sind.

Ein von den Menschen geprägter Begriff und ebenso ein Aufbau von Begriffen wie er sich in einem Rechtsatze oder gar in einem Dogma darstellt, ist mehr oder weniger einem lebensstarken Organismus zu vergleichen und wenn auch aus seinen Wurzeln neue Arten erwachsen,[2]) so müssen dieselben trotz ihrer Verzweigung in äußerlich verschiedenartige Gebilde doch immer wieder die gemeinsame Herkunft durchscheinen lassen. So ist es auch mit dem Begriff nobilis. Mit demselben wird etwas bekanntes, ein Hervorragen aus der Masse, überhaupt ein Vorzug bezeichnet. Aus dieser sprachlichen Umgrenzung konnte auch der des Lateins kundige Chronist nicht herausfahren.

Tatsächlich wird denn vom dänischen Geschichtschreiber das Wort nobilis in einem ähnlichen Sinne gebraucht.

Die Gründer des Klosters Sorø die Brüder Ryg, Ebbo und Thoko entstammen „nobilium Danorum sangvine". Sie hatten nach dem Schenkbuche des genannten Klosters namhaften Grundbesitz in ihren Händen vereinigt und Teile dieses Grundbesitzes bildeten die Grundlage für das nachmals so bedeutende Kloster Sorø. Eine Angehörige der gleichen Familie, nämlich die Tochter des Gründers Ebbo wird in dem gleichen Schenkbuche noch in einer Nachricht aus dem 12. Jahrhundert als im Besitz eines bevorrechteten sogenannten Ornums [3]) angeführt, welches von ihr auf das Kloster übertragen wurde. Also auch hier ist die Familie der Nobiles im Besitze eines Grundbesitzvorrechtes erwähnt. Damit stimmt überein, daß das in bezug auf die Feldgemeinschaft und auch dem Staate gegenüber bevorrechtigte ornum regelmäßig in der Hand von Nobiles oder grundherrlichen

[1]) Vgl. Heck Beiträge zur Geschichte der Stände im M. A. S. 94 u. 95.

[2]) Hierauf ist mit Recht von Brunner hingewiesen worden. Dies hat philosophische Bedeutung. Vgl. Brunner Die Entstehung der Schwurgerichte 1871 S. 20. V. A. Secher hat, von Brunner beeinflußt, eine ähnliche Auffassung vgl. sein „om Vitterlighed og Vidnebevis i den danske Proces S. 3.

[3]) Scr. IV S. 468: Domina Gythe qvoqve filia Ebbonis fundatoris primi . . contulit . . in Ornumme dimidiam marcam.

Dörfern sich befand. Ich verweise auf die oben [1]) angeführten Beispiele, woraus ganz deutlich hervorgeht, daß mit dem Begriffe nobilis nicht die Masse der dänischen Gemeinfreien, sondern die über dieselben durch Grundbesitz hervorragenden Geschlechter bezeichnet wurden.

In diesem Zusammenhange wird auch das Wort athælbondæ des J. L. 2, 103 verständlich. Schon N. M. Petersen machte auf den Unterschied zwischen diesem und dem massenhaft vorkommenden oþolbondæ aufmerksam. Nach ihm soll der athælbondæ des J. L. 2, 103 soviel die aðalbondi bedeuten, was von aðal = hervorragendes oder angesehenes Geschlecht herzuleiten sei.[2]) Nach N. M. Petersen bedeutet also athælbondæ den über der Masse der Gemeinfreien stehenden Adelsmann.

Tatsächlich wird denn auch vom J. L. 2, 103 der athælbondæ als ein größerer, grundherrlich lebender Grundbesitzer geschildert, welcher einen Teil seines Grundbesitzes von einem landbo oder Pächter bewirtschaften läßt.[3]) Nach J. L. 2, 103 soll bei der Zwangsvollstreckung in den Hof eines des Diebstahls überführten Pächters der Kläger die doppelte Erstattung des zugefügten Schadens und der Amtmann des Königs alles quicfæ d. h. das Vieh überhaupt[4]) erhalten, während die mit dem Grund und Boden verbundenen, othelbit[5]) benannten Teile des Hauses dem Athælbondæ, zufallen sollen.[6]) Es heißt hier — adthelbondæ a othelbit, dem Adelbauern gehört das mit dem Grund und Boden verbundenen Gut, — während mit Bezug auf den die Zwangsvollstreckung betreibenden Kläger sowie auch den Amtmann und das ihnen zufallende Gut die Worte „da soll er haben" gebraucht sind. Es kann also nicht wie K. Ancher meint[7]) der athælbondæ dieser Stelle und der Kläger eine Person sein. In der Fortsetzung

---

[1]) S. 183 ff.

[2]) Vgl. N. M. Petersen in Ann. f. nordisk Oldk. 1847 S. 251 u. 252. Schon K. Ancher ist das Wort athælbondæ aufgefallen. Vgl. K. Ancher Jydske Lovbøg S. 299. Keine Schwierigkeiten findet Larsen I 1 S. 314 (Forelæsninger).

[3]) Vgl. N. M. Petersen J. L. S. 119.

[4]) Vgl. K. Ancher Jydske Lovbog S. 300 und Lund Ordbog S. 111.

[5]) Vgl. hierzu N. M. Petersen J. L. S. 119. Anders K. Ancher Jydske Lovbog S. 300.

[6]) J. L. 2, 103: Of bondæns lanbo warthær fæld for thiufnæth æth i hændæ takæn. tha skal bondæn thær ham gaf sak fyrst havæ sin ræt. thet (ær) igild oc twigild. oc vmbosz man alt hans quicfæ. thær yvær dyrthæskild ma gangæ. oc adthelbondæ a othelbit. Thet ær othelbit thær æi ma sialf gangæ vt at dyr.

[7]) Vgl. K. Ancher Jydske Lovbog S. 300.

erläutert dann auch tatsächlich noch das gleiche Kapitel des jütischen Gesetzes den Begriff athælbondæ in dem nämlichen Sinne und bezeichnet denselben als den husbondæ,[1]) d. h. als den Grundherrn des dem betreffenden lanbo oder Pächter überlassenen Hofes.

Der Adelbauer des J. L. 2, 103 ist demnach der bei einer Zwangsvollstreckung in den Hof seines Pächters hinsichtlich der mit dem Grund und Boden verbundenen Teile des Hauses bevorrechtete Grundherr.

Ein derartiges Vorrecht besteht aber nicht für die anderen von J. L. 3, 11 noch als Grundherrn angeführten Geistlichen und hirthmæn.[2]) Bei den Geistlichen und hirthmæn des J. L. 3, 11 kann es sich nur um Grundherrn jüngerer Herkunft handeln.[3]) Für diese jüngeren Grundherrn gilt im Gegensatz zu den athælbøndær des J. L. 2, 103 die allgemeine Rechtsregel, daß das Haus ihres lanbos oder Pächters diesem allein gehört[4]) und ein Vorrecht bei der Zwangsvollstreckung in das Haus des lanbos ähnlich jenem des athælbondæ (J. L. 2, 103) nicht Platz greifen soll. Da also das Vorrecht des J. L. 2, 103 lediglich dem athælbondæ zusteht, so ergibt sich als notwendige Folge, daß der athælbondæ des J. L. 2, 103 einen älteren, bereits vor dem später entstandenen hirthman und dem noch jüngeren hærman vorhandenen Grundherrn darstellen muß. Auch der vir nobilis der früheren dänischen Schenkungsurkunden war aber, wie seine Grundbesitzvorrechte beweisen, ein Grundherr älterer Herkunft. Auf die vornehme Abstammung des athælbondæ weist das Wort athæl hin und hierin gleicht ihm vollständig der Begriff nobilis, welcher ebenfalls einen Vorzug zum Ausdruck bringt.

Im Gegensatz zu den nobiles und athelbøndær stehen die viel häufiger vorkommenden oþolbøndær.[5]) Wie schon die Ety-

---

[1]) J. L. 2, 103 Fortsetzung zu A. 5 S. 189: Æn ær ækki annæt til æn othelbit. tha skiftæs i tu iafnt mællæ vmbusman. oc husbondæn. sithen hin thær sak gaf fæc sin ræt. æn ær nokæt quicfæ til tho at thet ær æi meræ æn et far. æt et swin. tha fær vmboszman ækki meræ for sin ræt. Auch der adthelbondæ des J. L. 2, 51 ist ein größerer Bauer.

[2]) J. L. 3, 11: Lanbo e hwæs sum the æræ. biskop. præstæ. Klostærs. Kirkins. bondæns. æth hirmansz.

[3]) Über den Dienstmannenadel der hirthmæn vgl. Knud des Großen Vitherlagsret, K. R. V S. 3ff. Hierzu Larsen I 1 S. 312—315.

[4]) Vgl. Thorsen S. L. 17, 3 S. 70 u. 71.

[5]) Z. B. S. L. §§ 11, 14, 18, 71, 79 u. a. m. Hierzu N. M. Petersen in Ann. f. n. Oldk. 1847 S. 251 u. 252.

mologie des Wortes oþolbondæ besagt,[1]) handelt es sich hier um einen Landwirt, welcher selbsttätig seinen Grund und Boden bebaut, während der athælbondæ des J. L. 2, 103 und sein Kollege der vir nobilis der Schenkungsurkunden grundherrlich d. h. mit Pachtbauern einen Teil ihres Besitzes bewirtschafteten. Unter den oþolbøndær sind wie aus der Herkunft des Wortes und ihrem zahlreichen Vorkommen zu schließen ist, die als selbsttätige Bauern lebenden freien Grundeigentümer zu verstehen. Auch noch die dänischen Gemeinfreien der späteren Zeit nämlich die sogenannten jordegne bønder waren selbsttätige Landwirte, welche Weidewirtschaft und Ackerbau in der Regel sogar ohne die Hilfe von Häuslern oder Instleuten [2]) betrieben haben. Ein Wittich ist in Dänemark noch nicht auferstanden.

Nun muß noch die Stellung des Gemeinfreien zu den ein Ornum besitzenden Nobiles näher umschrieben werden.

Das Wesentliche des Unterschieds zwischen dem gemeinfreien Bauern des älteren dänischen Rechts und dem vir nobilis in bezug auf das ornum besteht darin, daß der Adelige sehr häufig im Alleinbesitz von Ornumländern aufgeführt wird, während die Bauern, seien es nun Gemeinfreie oder Grundherrliche, in der Regel nicht allein, sondern als Genossenschaft ein Ornum besessen haben.

Nach diesen Ergebnissen wird auch Heck zugeben müssen, daß wenigstens in Dänemark die grundherrlich lebenden und bevorrechteten nobiles oder athælbøndær nicht mit der Masse der Gemeinfreien zu identifizieren sind.

Wenn nun aber Heck mit Rücksicht auf deutsche Verhältnisse hervorhebt, daß gerade in den Traditionsurkunden des früheren Mittelalters die nobiles derart zahlreich auftreten, daß dieselben unmöglich einen über den Gemeinfreien stehenden Stand bedeuten können, so möchte ich demgegenüber nur folgendes zu sagen mir erlauben: Das zahlreiche Vorkommen der nobiles insbesondere in den Freisinger Traditionsurkunden vom 9.—11. Jahrhundert gebe ich unumwunden zu. Es müßte hier aber immer noch im speziellen untersucht werden, ob in einer derart frühen Zeit die in der Feldgemeinschaft und noch mehr in der Mark- oder Almendgemeinschaft stehende Klasse der Gemeinfreien über-

---

[1]) Von oðal und búandi.

[2]) Früher garthsætær genannt: V. S. 3, 13. Über die jordegne bønder vgl. insbesondere Fredericia in Hist. Tidsskr. VI. R. Bd. 2 S. 542 ff., ferner Christensen S. 124.

haupt in der Lage gewesen ist nennenswerte Grundbesitzteile von ihren Höfen wegzuveräußern, oder ob dies nur den größeren Grundbesitzern möglich war. Die Hufe des bayrischen Gemeinfreien wird in jener frühen Zeit im verhältnismäßig kleinen Wang nicht besonders große Ackerstreifen umfaßt haben. Könnte man nicht zu der Annahme gelangen, daß gerade der in der Feldgemeinschaft gebundene Besitz der Gemeinfreien weniger leicht zu veräußern war als Teile der den Grundherrn oder den Adeligen gehörigen, oft von der Feldgemeinschaft ausgenommene Höfe? Jedenfalls bedürfte es zur Beantwortung dieser Frage genauer Untersuchungen über die frühmittelalterliche Feldgemeinschaft. Ich möchte hierzu noch auf die Analogie des dänischen Rechtes verweisen. Dort wo nicht ganze Hufen sondern lediglich Teile derselben an die Geistlichkeit veräußert wurden, haben besonders in den dänischen Schenkungsurkunden jene Länder einen Hauptgegenstand der Veräußerungen gebildet, welche wie die Ornum-, stuf- und særkøpländer mehr oder weniger außerhalb der Feldgemeinschaft sich befanden. Es beweist dies eben mit welch großen Schwierigkeiten es verbunden war, Teile des in der Feldgemeinschaft gebundenen Grundbesitzes zu veräußern, wollte nicht das Gleichgewicht der Wirtschaft eines Hofes in unverbesserlicher Weise verschoben werden. Aus diesen Gründen ist es mir zum mindesten unwahrscheinlich, daß schon in den Zeiten des 9. u. 10. Jahrhunderts die Gemeinfreien derart häufig als Schenkgeber auftreten. Hecks Verdienst besteht aber darin, daß er auf das zahlreiche Vorkommen der Nobiles in Deutschland überzeugend hingewiesen hat. Hier hätten weitere Untersuchungen einzusetzen.

Wenn Brunner sich gegen die Theorie Hecks mit ihrer Gleichstellung der Nobiles und Gemeinfreien gewendet hat,[1]) so geschah es m. E. hauptsächlich wegen der eigenartigen Konsequenzen welche trotz der Vorbehalte Hecks aus dieser seiner Theorie gezogen werden können. Ist nämlich unter den Nobiles des früheren deutschen Mittelalters die Klasse der Gemeinfreien zu verstehen, so muß es doch zum mindesten auffallen, daß die Schenkungsurkunden in ihren Händen schon so frühzeitig einen verhältnismäßig großen Grundbesitz erwähnen, einen Grundbesitz, welcher eher in den Händen von Grundherrn als von selbsttätigen Bauern

[1]) Vgl. Brunner „Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte" in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, German. Abt. Bd. 19 S. 76 ff.

vermutet werden könnte. Von dieser Stufe ist dann eben trotz des ausdrücklichen Hinweises Hecks auf das bäuerliche Leben seiner Gemeinfreien doch kein weiter Weg zu der Theorie Wittichs von einem grundherrlichen Leben der Vollfreien. Es sei hier nur noch darauf hingewiesen, daß auch Heck den Begriff nobilis nicht von Haus aus für die Masse der Gemeinfreien als passend erachtet, hat er doch schon in seiner altfriesischen Gerichtsverfassung gegen die Ergebnisse späterer Untersuchungen insofern sich wappnen zu müssen geglaubt, als er schreibt:[1])

„Durch das Gesagte — nämlich, daß die nobiles der lex Frisionum nichts anderes als die Gemeinfreien sind — soll für die vorfränkische Zeit die Existenz hervorragender Adelsgeschlechter entsprechend den von Tacitus erwähnten nobiles, bei Friesen, Sachsen und Thüringern nicht verneint werden." Derartige den taciteischen nobiles zu vergleichende Adelsgeschlechter sind gerade die dänischen, grundbesitzbevorrechteten nobiles.

§ 14. Enmærki und hæghnaþe skogh, Jagdrecht.

Der Begriff hæghnaþe skogh des schonischen Gesetzes[2]) bedeutet einen in Einzeleigentum befindlichen und mehr oder weniger mit Zäunen eingehegten Wald.[3]) Auch im Schenkbuche von Sorø kommt in einer auf Schonen bezüglichen Urkunde das Wort hægheth in der gleichen Bedeutung vor.[4]) Anders werden in Jütland und ebenso auch in Seeland die in Einzelbesitz befindlichen, hauptsächlich größeren Grundherren wie Klöstern oder bischöflichen Stiften gehörigen Wälder schon frühzeitig als enmærki bezeichnet. Wie aus den in der Anmerkung angeführten Beispielen[5])

---

[1]) A. a. O. S. 308 und zuletzt in der Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 3 S. 453.

[2]) S. L. 181, 182, 183, 185—187, 190, 192, 193, 195, 196.

[3]) Altnorw. hegnaðr.

[4]) Scr. IV S. 471 u. 472.

[5]) Scr. VI S. 416, 417 v. J. 1294: „ecclesiae territoria, videlicet Syfningmark, Wistthorpmark et Skougsmark que dicuntur Enmerki". Scr. VI S. 399 v. J. 1297: „ne quis in possessionem que enmærky dicitur . . . mittere presumat ad pascua porcos, pecora vel jumenta". Scr. VI S. 400 v. J. 1299: „ne quis porcos, capras jumenta vel alia pecora ad Hindthorp mark, Groskæmark, Gyældthorpmark et Kysingmark, que sunt enmærky . . mittere presumat". Scr. IV S. 353 v. J. 1488: Faxingefang oc Twrebölle oræ æræ Closters frii Enmercke".

entnommen werden kann, war den Grundherren hauptsächlich daran gelegen einen Wald zu besitzen, in welchem sie allein berechtigt waren. Insbesondere sollte es hier den angrenzenden Dörfern nicht gestattet sein ihre Schweine oder anderes Vieh auf die Weide zu treiben. Hiermit stimmt auch eine Verordnung Waldemars II. überein, welche von der Schweineweide in den Einzelmarken handelt und dieselbe gegen fremde Eingriffe schützt.[1]) Doch waren es sicherlich auch jagdliche Gründe, welche das Entstehen derartiger Einzelmarken in den Wäldern beförderten. Insbesondere bezeugt dies der hæghnaþe skogh des schonischen Gesetzes. Dieser wird von dem Gesetze als in ziemlich uneingeschränktem Eigentum der einzelnen stehend geschildert,[2]) insbesondere soll es nicht gestattet sein in demselben Holz zu schlagen.[3]) Aber auch die Jagd ist in derartigen Einzelmarken lediglich dem Eigentümer derselben eingeräumt gewesen.[4]) So bestimmt das schonische Gesetz ausdrücklich, daß ohne Erlaubnis des Waldeigentümers kein Jagdplatz in dem „hæghnaþæ scoghe" eines anderen Mannes geschlagen werden dürfe.[5]) Ähnlich wird schon in Knuts Gesetzen[6]) die Jagd auf den Einzelmarken als ein dem Eigentum entspringendes uneingeschränktes Recht dargestellt.

Das enmærki bedeutet schon seiner Abstammung nach so viel wie ein besonders gemarktes Stück Land.[7]) Da in alter Zeit insbesondere die Tannen der Wälder mit Markzeichen versehen wurden, so ist der Begriff ursprünglich hauptsächlich für die in den Wäldern gebildeten Einzelmarken gebraucht worden. Dort

---

[1]) Bei K. Ancher Dsk. Lov. hist. I. D. S. 602 c. 8: „Pascua porcorum in siluis propriis quilibet absque omni impedimento disponat".

[2]) Über die der Gesamtheit vorbehaltenen Rechte siehe oben S. 27ff.

[3]) S. L. 181, 185.

[4]) Vgl. Madsen Privatret Bd. 2 S. 60 u. 61, welcher trotz seiner Grundregalientheorie meint, daß außerhalb der „hegnede Skove" oder Parke die Jagd jedem freigestanden habe. Doch ist von derartigen Bestimmungen in den Landschaftsgesetzen nichts zu finden. Vgl. S. L. § 192 u. 191. Richtig demgegenüber Larsen I 1 S. 424 (Forelæsninger), welcher annimmt, daß zum mindesten jeder Grundeigentümer nach den Landschaftsgesetzen auf seinem Grund und Boden jagdberechtigt war. Vgl. nun insbesondere Steenstrup Studier S. 348.

[5]) S. L. 193: „Hagha ma ey man hoggæ j annærs manz hæghnaþæ scoghe. utan hins lof ær scogh a".

[6]) Knuts Gesetze II c. 80, Liebermann I S. 366: And ic wylle, þæt ælc man si his huntnoðes wyrðe on wuda z(and) on felda — Und ich will, daß jedermann zur Jagd berechtigt sei im Walde und im Felde auf seinem Eigentum.

[7]) Von altnorw. u. isl. ein und merkja.

wo aber Zäune in den Wäldern errichtet zu werden pflegten, hieß wie in Schonen eine derartige Einzelmark hægnæth.

Mit dieser meiner Auslegung des Wortes enmærki stimmt sein Vorkommen in den älteren Urkunden vollständig überein. Dementsprechend ist es auch nicht zulässig das enmærki dem ornum gleichzustellen und als ein dem Rebningsverfahren nicht unterworfenes Stück Land zu bezeichnen,[1]) denn enmærki kommt vor allem für Waldland vor, während ornum Kulturland bedeutet.

Erst später wird dann das Wort für die allmählich gebildeten Einzelmarken der grundherrlichen Höfe gebraucht.[2]) Über die Entstehung derartiger vom Flurzwang befreiter Hofmarken in der späteren Zeit hat insbesondere Rasmussen verschiedene lehrreiche Beispiele gebracht.[3]) Auch J. A. Fredericia erwähnt die Errichtung ähnlicher sowohl über Wald- und Feldmarken sich erstreckenden enemærker.[4]) Ein ganz lehrreiches Beispiel, wie sich derartige außerhalb der Feldgemeinschaft gelegene Einzelmarken der Grundherren aus der Feldgemeinschaft herausgeschält haben, liefert ein von Kolderup-Rosenvinge abgedrucktes Rettertingsdom des Jahres 1574. Hier wird bezeugt, daß der Grundbesitz der Angehörigen zweier Dörfer nämlich von Barridtskouffs by und Barridthoule sowie der Besitz eines grundherrlichen Hofes, genannt Barridtskouffs gaard, welche in einer gemeinsamen Feld- und Waldmark in Feldgemeinschaft beieinander lagen,[5]) mittels des Rebningsverfahrens derart gesondert wurde, daß dem grundherrlichen Hofe ein sogenanntes ennemercke oder eine Einzelmark zugewiesen werden konnte, in welcher die Angehörigen der beiden Dörfer kein Anteilsrecht mehr besaßen.[6]) Das Nähere hierüber würde in eine Geschichte der dänischen Grundherrschaften gehören.

---

[1]) So Lund Ordbog S. 28.

[2]) Vgl. Ribe Oldem. S. 103: „illa curia enmærki", ferner Laalands Vilkaar v. J. 1446 in Geheim. Arkivsber. Bd. V S. 63: „ænners mæntz skogh som eenmerki ær". Dipl. Vib. No. 130; A. Berntsen Buch 3 S. 448; Stemann A. 139.

[3]) Vgl. Rasmussen Optegnelser om Gisselfeld S. 144.

[4]) Fredericia Danmarks Landboforhold i det 17. Aarh. Hist. Tidsskr. VI. R. Bd. 2 S. 554ff.

[5]) Gl. D. 3 S. 299 unten: „Baridtskouff, Baridthoule oc Baridtbye marker vare alle thre udi fellid medt hverandre".

[6]) Gl. D. 3 S. 252: „Barridtzkouffs marck . . som hinde for itt ennemercke er tillsoridt".

§ 15. Das Gesamthandsverhältnis. Gemeinderschaft oder juristische Person?

Im jütischen Gesetze, wo gemäß Kapitel 55 des dritten Buches das Recht an den Dorfgemeinlanden nicht mehr davon abhängig ist, ob einer einen eigenen Haus- und Hofplatz besitzt, wo vielmehr auch den Forensen entsprechend ihrem Grundbesitze ein Weiderecht zugestanden wird, sind es in ganz konsequenter Weise nicht die grannæ oder Nachbarn, sondern die egher, das heißt die Grundbesitzer eines Dorfes, welche über gewisse im Gemeineigentum des Dorfes stehende Gründe zu verfügen berechtigt sein sollen.

So darf der als Gemeinland des Dorfes betrachtete Dorfplatz gemäß J. L. I, 56 nicht verringert werden, es sei denn daß „allæ eghær" — alle Eigentümer — hiermit einverstanden sind.[1]) Hiermit stimmt auch eine sowohl von Kofod Ancher als auch von Kolderup-Rosenvinge[2]) wiedergegebene Lesart des J. L. I, 51 überein, welche zu erkennen gibt, daß die Verwendung der Dorfforta, sei es nun des Dorfplatzes oder Dorfwege ebenfalls nur mittels gesamthändiger Verfügung aller Besitzgenossen geschehen kann. Die Vorschrift lautet:

(thet ær sworæn toftæ) of men take allæ en deld [af fortha ok göræ then deld til toftæ[3]].	das sind geschworene Tofte, wenn alle einen Teil der Forta nehmen und zu Toften machen.

Über die Forta soll auch nach § 60 des schonischen Gesetzes nur von der Gesamtheit der Dorfgenossen verfügt werden dürfen. War nämlich die Dorfforta, hier also der Dorfplatz widerrechtlich verringert und mit Häusern überbaut worden, so konnte auch bloß ein Teil der Dorfgenossen gegen den Rechtsverletzer vorgehen. Sie hatten jedoch die Forta „allen Dorfgenossen zu Handen zu beweisen."[4]) Dem schließt sich Waldemars seeländisches Gesetz fast wörtlich an.[5])

---

[1]) J. L. I, 56: „forte skal wæræ femtan fafnæ breth. ællær swa breth som allæ eghær willæ at orvæs".

[2]) Vgl. K. Ancher Jydske Lovbog S. 72 und K. R. III S. 102 mit Anmerkg.

[3]) Die in große Klammern gesetzte Variante entstammt der auch von K. Ancher berücksichtigten und von Kolderup-Rosenvinge anmerkungsweise wiedergegebenen Lesart des Cod. membr. No. 227 der kgl. Bibliothek in Kopenhagen. Siehe K. R. III S. 102 mit Anmerkung.

[4]) S. L. 66: at annær man hauir husat gatu oc forta þerræ. þa ware þe

Nach E. S. 2, 54 erfolgt die hauptsächlich auf Kosten der Forta mögliche Veränderung der Toftplätze im Innern des Dorfes ebenfalls nur durch gesamthändige Verfügung der Dorfgenossen, ja es ist hier sogar ausdrücklich ausgesprochen, daß schon der Widerspruch eines einzelnen genügt eine derartige Veränderung hintanzuhalten. Der hierauf bezügliche Teil des Kapitels 54 hat folgenden Wortlaut:

„Æn ær thet sva at annær vil hældær hauæ the fyrning, ær fyrræ hauær væræt, æn han vil nyt skiftæ a gøræ, tha æræ the nærmær ær fyrningæ vilæ haldæ".

Ist es aber der Fall, daß einer die alte Verteilung (der Tofte), welche früher bestanden hat lieber haben will als eine neue Verteilung, da haben die den Vorzug welche den alten Zustand aufrecht halten wollen.

Eine Veränderung der Tofte auf Kosten der Forta ist sonach ähnlich wie in J. L. 1, 56 Schlußsatz nur nach Übereinkunft aller Dorfnachbarn möglich. Von einem Widerspruch eines einzelnen war also die Dorfgenossenschaft in allen jenen Fällen abhängig, wo eine Veränderung der Größenverhältnisse der Tofte nicht auch ohne gleichzeitige Umgestaltung der im Dorfeigentum stehenden Forta geschehen konnte. Da aber die Forta, welche in E. S. 2, 54 gemeint ist, im Innern des Dorfes und in nächster Nähe der einzelnen Haus- und Hofplätze gelegen war, muß eine Veränderung der Tofte ohne Inanspruchnahme des im Gemeineigentum des Dorfes stehenden Platzes oder des von hier aus auf die Gemeinweide führenden Viehweges in der Regel als ausgeschlossen betrachtet werden. Auf diesem Wege wird es dann verständlich, warum nach E. S. 2, 54 schon der Widerspruch eines einzelnen Dorfgenossen die neue Verteilung der Toftplätze unmöglich machen konnte.

Eine Übereinstimmung aller Dorfgenossen und nicht etwa bloß ein Mehrheitsbeschluß wird auch in dem folgenden Falle des Erich seeländischen Gesetzes erfordert. Nach E. S. 2, 58 soll kein Dorfgenosse einem Fremden gestatten dürfen Ochsen, Kühe oder Pferde in die Dorfmark zur Weide zu bringen, außer es haben sich alle Dorfgenossen hiermit einverstanden erklärt.[1])

---

wiþær witu ær allum wiliæ witæ til hændæ. oc siþæn iafnæ þe allæ husætoftær sin j mællin.

[5]) Vgl. K. Ancher Dsk. Lovhist. Bd. 1 S. 98.

[1]) E. S. 2, 58: „at ængin man ma sit fæ hværkæn oxæ ællær ko a anners mans marc føræ for utæn han hauær allæ grannæ viliæ til i by æræ".

Es ist in dieser Stelle allerdings nicht ausdrücklich von ständiger Gemeinweide gesprochen. Da aber innere Gründe für eine Verschiedenheit der Almend- und Brachweide nicht gegeben sind, wird diese Vorschrift des E. S. 2, 58 sowohl für die ständige als auch für die Brachweide gegolten haben. Ist nach E. S. 2, 58 nicht von allen Dorfgenossen die Erlaubnis zum Einlaß fremden Viehes erteilt worden, und hat auch nur ein einziger Nachbar seine Bewilligung versagt, so soll für jedes fremde Viehstück demjenigen, welcher mit dem Einlaß nicht einverstanden war, eine Buße von 2 Ören gegeben werden.[1])

Mit dieser Vorschrift steht das seeländische Gesetz in ausgesprochenem Gegensatze zu J. L. 3, 55 wo dem Forensen auch ohne Genehmigung der Dorfbewohner ein Recht eingeräumt ist in fremder Dorfmark sein Vieh weiden zu lassen.

Ähnliche Grundsätze wie hinsichtlich der Weiden gelten nach Erichs seeländischem Gesetz für die Dorfalmenden überhaupt. E. S. 2, 58 fährt zwei Zeilen später fort:

„oc sva ma man ey louæ annæn man i uskift scogh at hoggæ, oc ey van hvat thet ær hældær syo ællær giort vadn, tha ma ængin man louæ annæn i at faræ at nytæ, utæn allæ louæ hann, thys enæ at thet ær hans en væght“.

und ebenso soll man einen fremden Mann in unverteiltem Walde nicht hauen lassen, und nicht gestatten, in Wasser was es auch ist See- oder eingedämmtes Wasser hineinzugehen um es zu nützen, außer alle gestatten es ihm, es sei denn daß es seine Einzelmark ist.

Ebenso wie bei der Gemeinweide, so soll auch hier mit Bezug auf die übrigen unverteilten Ländereien der Dorfmark, so den Wald und das Fischwasser ein Dorfgenosse für sich allein nicht die Möglichkeit besitzen einem Fremden sein Teilrecht abzutreten. Nur dann kann ein Nichtdorfbewohner ein derartiges Recht austreiben, wenn es ihm von der Gesamtheit der Genossen gestattet wird. Der genossenschaftliche Charakter des Almendrechtes ist hier also noch vollständig erhalten geblieben.

Anders wurde im Rechte Nordschleswigs bereits in den Zeiten des 13. u. 14. Jahrhunderts das Recht an den Dorfwäldern als Sache behandelt und konnte ohne Mitwirkung der Dorfgenossenschaften frei veräußert werden.[2])

---

[1]) E. S. 2, 58: „Louæ the allæ utæn en, tha a han thot hvaræn tva øræ bōt then enæ thet loueh ey“. [2]) Vgl. oben S. 152 ff.

Mit dem erwähnten Prinzip des Erich seeländischen Gesetzes stimmt das jütische Gesetz ebenfalls nicht mehr überein. Hier ist nach J. L. 3, 55, wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt wurde, den auch nicht im Dorfe haushäblich angesessenen, sondern lediglich mit Grundbesitz veranlagten Forensen ausdrücklich ein Weiderecht eingeräumt worden. Dies bedeutet tatsächlich einen Schritt zur Verdinglichung des Genossenrechtes auf Grund und Boden. Nur eine weitere Fortbildung dieses Grundsatzes ist dann im schleswigschen Rechte eingetreten, wo das Recht an den Dorfwäldern vom Grundbesitz in der Feldmark losgelöst und gleich einer Sache veräußert werden konnte. Die diesbezüglichen Beispiele sind in dem auf das Bol bezüglichen Abschnitte enthalten.[1])

Auf dem älteren Standpunkt des seeländischen Rechtes ist hingegen das schonische Gesetz stehen geblieben, wie überhaupt gerade hinsichtlich der Gemeinlande eine große Verwandtschaft zwischen dem seeländischen, schonischen und auch schwedischen Rechte zu beobachten ist, während das jütische und schleswigsche Recht ganz anders gestaltete Rechtsgebilde aufweist.

Ähnlich wie in E. S. 2, 58 ist nämlich auch in S. L. § 70 nach der Fassung der Runenhandschrift das Teilrecht der einzelnen Dorfgenossen nicht etwa wie im schleswigschen Rechte als eine gleich einer Sache frei verfügbare Gerechtigkeit betrachtet. Nur dann soll es gemäß § 70 des schonischen Gesetzes zu einer Verfügung über die Substanz der Almende des Dorfes kommen können, wenn die Gesamtheit der Dorfgenossen den Willen die Almende zu verteilen zum Ausdruck gebracht hat.[2])

Die Vielheit und zugleich die Gesamtheit aller Dorfgenossen ist nach diesen Bestimmungen des seeländischen und schonischen Rechtes als an den Dorfalmenden und Brachweiden berechtigt anzusehen. Über den Bestand der Gesamtheitsrechte konnte nur durch übereinstimmenden Beschluß aller Dorfgenossen, nicht aber bloß durch Mehrheitsbeschluß verfügt werden. Nicht eine von den Dorfgenossen verschiedene ihnen entgegentretende Rechtspersönlichkeit, eine sogenannte juristische Person, ist also in Seeland und Schonen[3]) Eigentümerin der Gemeinlande des

[1]) Vgl. oben S. 152 ff. [2]) Vgl. hierzu oben S. 160 ff.

[3]) Ähnlich in Schweden. Vgl. v. Amira Nordgerm. Oblig. R. Bd. 1 S. 188: Das schwedische Dorf stellt hiernach keine Personeneinheit, d. i. eine juristische Persönlichkeit dar.

Dorfes gewesen, sondern die Gesamtheit aller Dorfgenossen, wie O. Gierke[1]) sagt: „Die Gesamtheit der Genossen ohne Unterscheidung ihrer Eigenschaft als Trägerin eines Gemeinwesens und als Inbegriff von Einzelwesen, Einheit und Vielheit zugleich".

Es ist aber nicht möglich diesen Satz als allgemeine Norm für das Mittelalter aufzustellen. Wie nämlich in einem der vorstehenden Paragraphen[2]) nachgewiesen wurde, galt bereits im 13. Jahrhundert in Nordschleswig ein vom Rechte Seelands und Schonens vollständig verschiedener Rechtsgrundsatz. Hier wurde das Recht an den Dorfalmenden schon in diesen frühen Zeiten lediglich als Zubehör zum Grundbesitz einer Hufe betrachtet und konnte gleich einer Sache auch ohne den Grundbesitz veräußert werden. Insbesondere erwarben auch Forensen, weit weg von den Dörfern wohnende Grundherren, diese Waldrechte. Hier kann man die Gesamtheit der mit solchen Waldrechten ausgerüsteten Personen nicht mehr wie die Gesamtheit der Dorfgenossen als die in die Augen springende Gesamtheit und Vielheit der Berechtigten bezeichnen, welche sich wie O. Gierke ausführt[3]) „den Sinnen als ein einheitlich handelndes und doch zugleich vielköpfiges Wesen darstellt".

Hier ist die Gesamtheit der Berechtigten wenn sie als solche überhaupt rechtlich in Erscheinung trat, nur als eine von den einzelnen Teilhabern verschiedene Persönlichkeit des Rechtes aufzufassen. Wahrscheinlich hat die in den Alpengegenden ähnlich wie auch in Schleswig vorkommende Gepflogenheit die Rechte an den großen Marken als Sache zu behandeln[4]) und außerhalb der Gemeinmarken zu zerstreuen in Heusler seine Theorie von der juristischen Persönlichkeit der Markgenossenschaften ausgelöst.[5]) Bei derartig geringen nachbarlichen Beziehungen der einzelnen Markteilhaber hat sich notwendigerweise schon früh eine neben den einzelnen Genossen stehende juristische Persönlichkeit[6]) der Markgenossenschaft herausgebildet.

---

[1]) Gierke Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 457.

[2]) Oben S. 152 ff. [3]) Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 457.

[4]) Nicht in Pfronten, siehe Haff S. 57 ff. Vielfach hingegen im Algäu, Tirol und der Schweiz.

[5]) Heusler Institutionen Bd. 1 S. 262: „Die juristische Persönlichkeit dieser Dorf- und Markgenossenschaften war von Anfang an vorhanden".

[6]) Die von E. Mayer (Verfassungsgeschichte Bd. 1 S. 412) erwähnte und auf eine große Gemeinmark in Overyssel bezügliche Urkunde berichtet ebenfalls

Man sieht aus dem Gegensatze zwisc en schleswigschem und seeländischem Rechte mit welch letzterem auch das schwedische und schonische Recht übereinstimmt, daß es nicht möglich ist eine für alle Gegenden passende Genossenschaftstheorie aufzustellen. In Schleswig herrscht mehr die juristische Persönlichkeit der Markgenossenschaften vor und in Seeland sind demgegenüber die Dorfgenossenschaften noch nicht zur Personeneinheit geworden. Die Frage nach dem Wesen der größeren Markgenossenschaften in Seeland, insbesondere ob dieselben bereits als juristische Person sich darstellen, kann wegen mangelnder diesbezüglicher Rechtssatzungen nicht beantwortet werden.

§ 16. Gesamthaftung.

Eigentümlicherweise wird im § 98 des schonischen Gesetzes und ebenso im Jydske Lov § 37 der für die Dorfgenossenschaften sehr günstige Rechtssatz aufgestellt, daß wenn jemand in einem Almend- oder Dorfbrunnen ertrinkt die Dorfgenossenschaft keine Haftung treffen soll.[1])

Anderes bestimmt demgegenüber das Erich seeländische Gesetz 2, 59. Schon dann wenn Vieh in einem allen Dorfgenossen gehörigen Brunnen ertrinkt, soll nach S. L. 2, 59 Ersatz gegeben werden und zwar hatten denselben „allæ samæn" alle zusammen zu leisten. Die Gesamtheit der Dorfgenossen haftet lediglich für den Schaden in der gleichen Höhe, wie wenn derselbe durch den einem einzelnen gehörigen Brunnen verursacht worden wäre.[2]) Eine Gesamthaftung tritt nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes

---

von einer als juristische Person zu betrachtenden Markgenossenschaft. Bereits im 12. Jahrhundert war es möglich, das Markrecht (Warscaph) aus der Mark hinaus zu verkaufen bzw. zu verschenken, erwähnt doch die Stelle ausdrücklich, daß 22 Teilrechte an der gemeinen Mark an ein Kloster verschenkt worden sind. Da in solchen Fällen keinerlei nachbarliche Beziehungen zwischen den einzelnen an der Gemeinmark berechtigten Genossen zu bestehen pflegen, kann man eine derartige Gemeinschaft nicht gut als ein den Sinnen leicht erkennbares Gemeinwesen auffassen.

[1]) S. L. § 98: Druknær man j almænnings brunni. þæn ær alli grannæ ægho. þo at en groue þa bötæs ey hin döþæ atær. J. L. 2, 37: Of nokær man drvknær i annæns mansz kældæ . . æn attæ allæ grannæ. tha bøtæs ækki for.

[2]) E. S. 2, 59: Æn cumær thet sva at allæ grannæ grauæ samæn brun, oc fallær thær i anti ær fæ, tha far hin ecki meræ af them allæ samæn æn han får af en man, um the vilæ samæn væræ.

nur bedingt ein, d. h. „wenn die Dorfgenossen beieinander bleiben wollen — um the vilæ samæn væræ“; „æn skilæs the at“ — werden sie aber uneins, so soll der Eigentümer des Viehes von jedem derselben, gleichsam zur Strafe, die volle Buße verlangen können.[1]) Eine ausgesprochene Gesamthaftung des Dorfes ist demgegenüber im J. L. 3, 68 Schlußsatz überliefert. Wird hiernach auf der innerhalb einer Dorfmark gelegenen Heide Feuer angesetzt und dadurch einer anderen Dorfmark Schaden zugefügt, dann sollen the a then by marc bo = die welche auf der Dorfmark wohnen, also die ganze Dorfgenossenschaft, für den angerichteten Schaden aufzukommen haben.[2]) Selbst dann hatte das ganze Dorf für den Schaden einzustehen wenn, was nach dem vorhergehenden in der Regel der Fall war, das Feuer nicht von dem ganzen Dorfe, sondern nur von einzelnen Genossen angezündet wurde. Hier ist also ein Beispiel dafür überliefert, daß die Gesamtheit der Dorfgenossen, auch ohne ihr Verschulden für einen Schaden zu haften hatte, d. h. der Zwangsvollstreckung ausgesetzt war. Nur dann wenn die Dorfschaft den Urheber des Schadens „ausgelegt“ hat, soll lediglich diese Person und nicht mehr das Dorf in Anspruch genommen werden können.

§ 17. Die Dorfgenossenschaft im Prozesse.

Die in § 71 des schonischen Gesetzes enthaltenen Prozeßvorschriften über den Grenzstreit zwischen zwei verschiedenen Dörfern bzw. zwischen Mutter- und Tochterdorf schließen sich nicht ohne Grund an die im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Dorfalmenden an. Gerade die aufeinander stoßenden Almenden und anderen Marken der Dörfer haben am ehesten den Gegenstand des Streites zwischen den Dörfern aus dem Grunde gebildet, weil deren Grenzen sehr häufig nicht durch feste Zäune ausgewiesen waren.[3])

Wurde nach S. L. § 71 durch 12 zur Schlichtung des Grenzstreites benannte Oldinge dem einen der im Rechtstreit liegenden

---

[1]) Über Gesamthaftung im schwedischen Rechte siehe vor allem v. Amira Nordgerm. Obl. R. Bd. 1 S. 187 ff.

[2]) J. L. 3, 68 Schlußsatz: Æn of eld sættæs i hethæ a en by marc oc gør skathæ a annæn by marc. the a then by marc bo thær eld sættæs i fyrst. giald æftær skathæn æth læggæ ut then thær eld sattæ i fyrst.

[3]) Vgl. oben S. 154 ff.

Dörfer eine günstige Grenze zugeschworen und das unterlegene Dorf wollte sich hiermit[1]) nicht zufrieden geben, so konnte es den Spruch der Feld- und Markgeschworenen anfechten.[2]) Das so in die Rolle des Verklagten gesetzte Dorf hatte sich mit elf Eideshelfern seines zugeschworenen Besitzes zu erwehren und zwar sollten nicht bloß etwaige Vertreter des Dorfes diesen Eid schwören, sondern alle Dorfnachbarn zusammen, soviel es sind — skulu þe alli höfþe eþæn ær bo j by sammæn swa marghæ sum þe æræ. Hieraus ergibt sich ganz deutlich, daß das Dorf im Prozesse nicht als eine Einheit, vertreten durch seine Organe, sondern durch die Vielheit der Dorfbewohner handelnd auftrat. Wäre nur noch das Eigentum einer von den einzelnen Nachbarn verschiedenen Rechtspersönlichkeit streitig gewesen, so würden die einzelnen der Nachbarn doch nicht in ihrer Gesamtheit[3]) zum Parteieid verpflichtet gewesen sein.

Auf die Größe des Teilrechtes der einzelnen Dorfgenossen soll es hinsichtlich des Umfangs dieser Vertretungsbefugnisse nicht ankommen, sondern jeder Nachbar hat ohne Rücksicht darauf wie die Größe seines Teilrechts in der Dorfmark gestaltet ist den Eid zu schwören.

Der Eid dieser Vielheit von Dorfgenossen soll aber, wenn er geleistet ist, nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes wie der Eid eines einzigen Mannes — sum et munhæfþe[4]) — zu gelten[5]) haben und der Eidesformel des Dorfes hatten sich dann noch elf Eideshelfer anzuschließen.

So wird denn hier die Gesamtheit der Dorfgenossen als Vielheit und zugleich wie eine Einheit aufgefaßt. Hinwiederum das Aussehen einer Vielheit trägt die Gesamtheit der Dorfgenossen in der nun zu behandelnden Fortsetzung des S. L. § 71. Wenn nach S. L. § 71 einer der Dorfgenossen den Eid mit seinen anderen Nachbarn nicht beginnen will, dann soll hierunter nicht die Ge-

---

[1]) S. L. § 71: Skil by withær annur um marce skiæl ællær wiþær þorp. þa scal næfnæ tolf mæn. þe ær aldungæ æræ i bygden. oc latæ swæriæ markæ skiæl þær sum þe wiliæ. Ähnlich V. S. 3, 1—3.

[2]) S. L. § 71: . . wil annar man sæctæ hinæ ær markæ skiæl ær til hændæ soræt . . warþær by aldær sæctathær um þæt samme þa skulu þe alli höfþe eþæn. ær bo j by sammæn swa marghæ sum þe æræ. Vgl. V. S. 3, 3.

[3]) S. L. 71: þa skulu þe alli höfþe eþen. ær bo j by samæn.

[4]) Vgl. K. Ancher J. L. S. 334, 335; Schlyter Bd. IX S. 575; Lund Ordbog S. 100: Hiernach stammt das Wort von mun und havæ ab.

[5]) S. L. 71 Fortsetzung zu A. 2 oben: oc ær ællæ þerre eþ sum et munhæfþe ware. siþæn gangi til ællefue mæn oþolböndær oc swæriæ æftir allum hinum.

samtheit Schaden leiden, sondern lediglich der einzelne widerspenstige Nachbar hat wegen Nichtleistung des Eides sein Teilrecht an dem streitigen Grund und Boden eingebüßt.

Die als Fortsetzung zu Anmerkung 5 S. 203 geltenden Vorschrift des schonischen Gesetzes lautet:

. . . wil annær ey höfþæ eþæn af þem j by bo samman. þa misti han swa mikit sum han a j hinn ær at þem ilzskæs.	Will einer nicht den Eid beginnen von denen welche in einem Dorfe zusammenwohnen, so verliere er soviel als er hat unter jenem (Lande) welches ihnen streitig gemacht wird.[1])

Ähnlich ist auch E. S. 3, 64 aufzufassen, wonach in dem Falle, wo von dem Amtmann des Königs ein ganzes Dorf auf Bezahlung einer Buße wegen Nichtentrichtung einer Abgabe verklagt wird, das verklagte Dorf als Einheit die Forderung zu bezahlen[2]) oder mittels des Zwölfereides d. h. eines Parteieides sich frei zu machen hat. Schwört hier einer der Dorfgenossen nicht, so hat lediglich dieser allein die Folge des Nichtschwörens, nämlich die Verwirkung einer Buße und deren Vollstreckung zu tragen, während sein Unterlassen den übrigen Dorfgenossen im Prozesse nicht schaden soll.

Die Dorfgenossenschaft ist demnach im Prozesse sowohl eine Vielheit als auch eine Einheit. Die Vielheit tritt insbesondere dann in Erscheinung, wenn ein Dorfgenosse die erforderliche Eidesleistung unterläßt. Hier soll der Mehrheit Eideswilliger aus diesem Unterlassen des einzelnen kein Rechtsnachteil erwachsen, sondern der Widerspenstige hat lediglich für sich selbst die Folgen seiner Eidesverweigerung zu tragen. Eine der Mehrheit des Dorfes nicht förderliche Rechtshandlung bzw. das Unterlassen einer fördernden Rechtshandlung soll also lediglich den einzelnen Urheber und nicht die Mehrheit treffen.

Für die Erkenntnis des Wesens der dänischen Dorfgenossenschaften sind gerade diese prozeßrechtlichen Bestimmungen von großer Bedeutung, geht doch aus denselben zur Genüge hervor, daß das dänische Dorf hauptsächlich eine Mehrheit von einzelnen und daneben in gewissen Fällen auch wieder eine Gesamtheit, das ist eine Gemeinderschaft im O. Gierkeschen Sinne, nicht aber eine juristische Person dargestellt hat.

---

[1]) Vgl. V. S. 3, 4.

[2]) E. S. 3, 64: „tha aghæ the oc ey meræ æn en logh allæ samæn at giuæ".

§ 18. Träger des Rechts an den Dorfalmenden in späterer Zeit.

Sogar noch im 15. und 16. Jahrhundert ist das Rechtsverhältnis an den Gemeinlanden der dänischen Dörfer noch nicht derart weiter gebildet, daß nun etwa das Dorf bereits eine Einheit von Personen, also eine juristische Person [1]) dargestellt hätte. Nach Fyns Vedtægt vom Jahr 1492 [2]) sowie auch gemäß Artikel 37 des Rezesses Christians III. v. J. 1547 [3]) und Artikel 46 des Koldingschen Rezesses [4]) sollen nämlich die den gemeinen Nutzen des Dorfes angehenden Bestimmungen, über Zaunbußen, Flurzwang usw. von der Allgemeinheit der Dorfgenossen „Almuen" und nicht etwa durch Mehrheitsbeschluß geregelt werden. Die Dorfgenossenschaft ist also auch hier noch nicht eine von den Dorfbewohnern verschiedene, denselben entgegentretende Rechtspersönlichkeit, sondern die Gesamtheit der Dorfgenossen [5]) „Einheit und Vielheit zugleich" gilt als Subjekt der Gemeinschaft. Ein Anlauf zur Zerstörung dieses alten Genossenschaftsbegriffes ist allerdings schon in den genannten Rezessen und auch schon in Fyns Vedtægt v. J. 1492 gemacht, denn nicht mehr wie in E. S. 2, 54 soll der Beschluß der Dorfversammlung schon durch den Widerspruch eines einzelnen Dorfgenossen umgestoßen werden können, sondern übereinstimmend heißt es hier und dem schließt sich auch das Landrecht Christian I. an:

„Welche Buße oder Strafe die Allgemeinheit legt . . . das soll nicht ein Nachbar oder zwei umstoßen." [6])

Dem folgen auch die Nachbarordnungen der späteren Zeit. [7])

§ 19. Die Rechtsverhältnisse an den Stadtmarken.

Die Verfassung der um die dänischen Städte sich herumgruppierenden Stadtmarken stand nicht nur im Mittelalter, sondern

---

[1]) So für Deutschland Heusler Institutionen Bd. 1 S. 262.

[2]) Geheim. Arkivsber. Bd. 5 S. 80: „hwat vidæ som almwe legge vdi noger by eller torp om hegn oc gierde oc andre bysens nytte oc tarff, thet maa ey en grannæ eller two kolkaste".

[3]) K. R. IV S. 233. [4]) Secher Corpus 1 S. 35.

[5]) So Gierke Privatrecht Bd. 1 S. 457.

[6]) Chr. V. Dsk. L. 3—13—31.

[7]) Vgl. Dsk. Vider og Vedtægter: Vedtægt von Nordby v. J. 1721, Vedtægt von Helsingør c. 8 S. 11 u. a. m.

auch in der neueren Zeit unter dem Zeichen der Feld- und Waldgemeinschaft. Neben der dem Flurzwange unterworfenen Feldmark besitzen die dänischen Städte des M. A. ihre eigenen Gemeinweiden und Wälder.[1]) Hierzu kommen die Straßen, Wege, Brücken und öffentlichen Plätze, überhaupt alles was nicht in Einzeleigentum übergegangen ist.

Die Stadtmark wird schon im Ribeschen Stadtrecht[2]) im Anschluß an das Kapitel des lübischen Stadtrechtes als „Stath Fryth" bezeichnet und dieser Ausdruck kehrt dann mit dem ebenfalls deutschen Worte Weichbild abwechselnd in den meisten der Stadtrechte des späteren Mittelalters wieder.[3])

Demgegenüber steht noch das allgemeine Stadtrecht Erik Glippings auf einem mehr nationalen, rein dänischen Standpunkte und bezeichnet die Stadtmark als „byessens reeth eller forthaa".[4]) Das von Christian I. bestätigte Privileg Waldemars IV. erzählt davon, daß die Stadtmark von Odense „almenth" genannt wurde,[5]) doch wird daneben auch schon das deutsche „wicbelle" oder Weichbild gebraucht.

Für die Stadtbewohner des Mittelalters bildeten die großen Gemeinweiden und Waldweiden eine nicht zu unterschätzende Nahrungsquelle. Sogar noch im 16. Jahrhundert war in den dänischen Stadtwäldern das Waldschwein heimisch. Dies beweisen die am Ende des 16. Jahrhunderts an die Bürger von Kopenhagen und Helsingør ergangenen, gegen das Halten und Austreiben von Schweinen gerichteten Verbote.[6]) Den Bürgern von Helsingør wird im Jahre 1575 die Auflage gemacht ihre Schweine außer-

---

[1]) Haderslebens Stadsr. v. J. 1292 c. 1: Bysens Fædrifft. Eriks alm. Stadsr. v. J. 1269 c. 1, K. R. V S. 485: „indhen byessens reth eller forthaa". Apenrader Skraa c. 43: „fortæ et fælith". Holbeks Stadsret c. 36, K. R. V S. 195: „Holbekis ooldh". Aalborgs Privil. K. R. V S. 286 c. 16: „Fortaa oc Feedrefftth". Koldings Privileg Christians I. c. 44: „fægangh, skoghæ".

[2]) K. R. V S. 217.

[3]) Privileg f. Kolding v. J. 1327 c. 3, K. R. V S. 301: „infra limites ville, qui byfriith dicuntur". Schleswigs neueres Stadtr. c. 16, K. R. V S. 332: „in der Stadvelde, dat dar geheten is Wickbelde". Flensburgs Stadtr. c. 17, Thorsen S. 126: „infra campum ciuitatis quod dicitur Wigbelt". Privileg. Christ. I. v. J. 1477 c. 1, K. R. V S. 206: „forneffnte stads friihed oc byfriid".

[4]) K. R. V S. 485 c. 1.

[5]) K. R. V S. 206: „indnen fornefnte stads marckeskiel som almenth kalles bierk eller vicbelle.

[6]) Vgl. Secher Corpus Bd. 1 n. 782 u. Bd. 2 n. 12 v. J. 1576.

halb der Stadt in den Wäldern oder anderenorts zu halten, dieselben aber nicht in die Stadt hereinzutreiben.[1])

Wer kam nun als Träger des Rechtes an den Gemeinweiden und Wäldern der dänischen Städte in Betracht?

Die Stadtrechte bezeichnen den Grund und Boden der Stadtmarken sehr häufig als byens jord oder mark.[2]) Zu einer Verfügung über denselben war nicht die Gesamtheit der Bürgerschaft, die Bürgerschaftsversammlung, sondern das Organ der Stadt der Bürgermeister mit dem Stadtrat berufen. Nach dem Apenrader Stadtrechte[3]) soll ein Bürger ohne Bewilligung des Rates der Stadt die Weiden der Stadtmarkung nicht pflügen oder überbauen dürfen. Ähnlich wird auch in den Stadtrechten von Malmö und Lund sowie im allgemeinen Stadtrechte der Königin Margarethe dem Rate der Stadt ein Alleinverfügungsrecht über den Stadtboden zuerkannt.[4])

Wenn hiernach sogar Verfügungen über die Substanz des Stadtvermögens ohne Zuziehung der Bürgerschaftsversammlung vorgenommen werden konnten, so war hiermit bereits der Stadt als solcher, das ist einem von den einzelnen Bürgern verschiedenen Rechtssubjekte, Handlungs- und Rechtsfähigkeit auch in bezug auf den Grund und Boden der Stadtmarken eingeräumt. Die Stadt hat also eine von den Bürgern verschiedene Rechtspersönlichkeit dargestellt. Dieses Rechtssubjekt muß als ein den Bürgern gegenüberstehendes und ihnen oft entgegentretendes Wesen aufgefaßt werden, denn anders hätte doch den Bürgern wenigstens in ihrer Bügerschaftsversammlung ein Recht zugestanden über die Stadtmarken zu verfügen. Dies ist aber in den bisher angeführten Stadtrechten nicht der Fall.

Doch sind auch andere entgegengesetzte Rechtsverhältnisse zu beobachten.

In Odense hatte nämlich der Rat der Stadt kein Verfügungsrecht

---

[1]) Vgl. Secher Corpus Bd. I n. 782.

[2]) Haderslev Stadsret c. I u. c. 38. Skagens Stadsret v. J. 1507 c. 40, K. R. V S. 297. Lunds Stadsret c. 8, K. R. V S. 50. Lunds Privileg v. J. 1361 c. 11, K. R. V S. 67. Malmös Privileg K. R. V S. 86.

[3]) Apenrader Skraa v. J. 1335 c. 38: „unser weyde edder fortæ schal man nicht plogen edder vppe se buwen sunder willen des Rades". Vgl. Thorsen S. 169 u. K. R. V S. 449.

[4]) Valdem. IV. Privileg f. Lund v. J. 1361 c. 11, K. R. V S. 67. Malmö Privileg v. J. 1415 c. 10, K. R. V S. 86. Margr. alm. Stadsr. c. 32, K. R. V S. 507.



über die Stadtmark, sondern die Bürgerschaft[1]) in ihrer Versammlung war hierzu berufen. Ein ähnliches Recht der Bürger bestand auch in Nyborg.[2])

Hier muß angenommen werden, daß die Stadt als Rechtspersönlichkeit lediglich ein von der Gesamtheit der Bürger getragenes, ihnen keineswegs aber fremdes Drittes darstellte. Dieser von O. Gierke erkannte Begriff der Korporation ist insbesondere in den städtischen Gemeinwesen Deutschlands anzutreffen.[3])

---

[1]) König Hans's Privileg v. J. 1495 c. 6, K. R. V S. 214: „haffue alle menighed wedtagit, at hollde theris skow i friid hereffter paa en forbethering".

[2]) Secher Corpus Bd. 2 n. 233 v. J. 1581.

[3]) Vgl. Gierke Genossenschaftsrecht Bd. 2 S. 573 ff. u. 829 ff.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

